

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Sonderheft
Rechtsprechungsübersicht
zum Justizvollzug

SH

20

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassungsgerichte

Bundesverfassungsgericht	Art. 72 BayStVollzG Besitz eines eigenen PC und Nutzung des anstaltseigenen Computers	5
Bayerischer Verfassungsgerichtshof	Art. 53 BayStVollzG Beschränkung von Sondergeld	7

II. Oberlandesgerichte

Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 109 StVollzG Verlegung in ein anderes Land	11
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 17 BaySvVollzG Aushändigung selbstgebrannter CDs oder im nicht mehr originalverpackten Zustand befindlicher Original-CDs	12
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 60 BayStVollzG Anspruch auf eine Substitutionsbehandlung	13
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 91 BayStVollzG Absehen von einer Durchsuchung	17
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 109 BayStVollzG Erstellen von Eingaben und Anträgen für MItgefangene	18
Kammergericht Berlin	§ 109 StVollzG Erledigung der Hauptsache	19
Kammergericht Berlin	§ 115 StVollzG Zulässigkeit des Feststellungsantrags	22
Kammergericht Berlin	§ 116 StVollzG Rechtliches Gehör	35
Kammergericht Berlin	§ 120 StVollzG Prozesskostenhilfe	38
Kammergericht Berlin	§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 RDG; § 138 Abs. 2 StPO Vertretung in Rechtssachen	39
Kammergericht Berlin	§§ 109 ff. StVollzG Gerichtliches Verfahren	41
Oberlandesgericht Celle	§ 9 NJVollzG Fortschreibung des Vollzugsplans	45
Oberlandesgericht Celle	§ 57 NJVollzG Gerichtliche Kontrolle ärztlicher Maßnahmen	46
Oberlandesgericht Celle	§ 57 NJVollzG Nutzung eines Lese- und Schreibcomputers	48
Oberlandesgericht Frankfurt a.M.	§ 34 HStVollzG Anordnung der Trennscheibe	51
Oberlandesgericht Hamm	§ 12 NRW StVollzG Verlegung in den offenen Vollzug	53

Oberlandesgericht Hamm	§ 15 NRW StVollzG Tragen eigener Kleidung)	54
Oberlandesgericht Hamm	§ 15 NRW SVVollzG Aushändigung eines Bügeleisens	57
Oberlandesgericht Hamm	§ 23 NRW StVollzG Aushändigung eines Newsletter-Posts	59
Oberlandesgericht Hamm	§ 23 NRW StVollzG Aushändigung eines Newsletter-Posts	61
Oberlandesgericht Hamm	§ 26 NRW SVVollzG Nutzung eines Telekommunikationssystems	63
Oberlandesgericht Hamm	§ 34 NRW StVollzG Gewährung von Freistellungstagen	65
Oberlandesgericht Hamm	§ 37 NRW StVollzG Ansparen von Überbrückungsgeld	67
Oberlandesgericht Hamm	§ 39 NRW StVollzG Erhebung eines Haftkostenbeitrags	68
Oberlandesgericht Hamm	§ 51 NRW StVollzG Kostenbeteiligung beim Haftraummediensystem	69
Oberlandesgericht Hamm	§ 55 NRW StVollzG Verbescheiden von Lockerungen	71
Oberlandesgericht Hamm	§ 56 NRW StVollzG Gutachten für Lockerungen	73
Oberlandesgericht Hamm	§ 109 StVollzG Erledigung der Hauptsache bei Verlegung	73
Oberlandesgericht Hamm	§ 109 StVollzG Missbrauchsverbot gerichtlicher Anträge	74
Oberlandesgericht Hamm	§ 119a StVollzG Örtliche Zuständigkeit der StVK	77
Oberlandesgericht Hamm	§ 120 StVollzG Anforderungen an die Aufklärungspflicht	79
Oberlandesgericht Hamm	§§14, 69 NRW StVollzG Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	81
Oberlandesgericht Koblenz	§ 40 LJVollzG RPF Kontrolle von Behördenpost	83
Oberlandesgericht Koblenz	§ 60 LJVollzG RPF Unterbindung des Empfangs von Teletext	84
Oberlandesgericht Koblenz	§ 62 LJVollzG RPF Bestellung im Versandhandel	86
Oberlandesgericht Koblenz	§ 62 LSVVollzG RPF Gewährung von Taschengeld	87
Oberlandesgericht Koblenz	§ 66c StGB Verlegung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen in die Sicherungsverwahrung	88

Oberlandesgericht Koblenz	§ 67 LJVollzG RPF Gewährung von Taschengeld	89
Oberlandesgericht Koblenz	§ 119a StVollzG Zuständigkeit der StVK	89
Oberlandesgericht Koblenz	§§ 54, 72 LJVollzG RPF Genehmigung der Einbringung einer Kleinstklimaanlage	90
Oberlandesgericht München	Art. 10 BayStVollzG Verlegung innerhalb der Anstalt	92
Oberlandesgericht München	Art. 31 BayStVollzG Vorverauslagung von Portokosten	93
Oberlandesgericht München	Art. 36, 72 BayStVollzG Zusendung von Gesetzesbüchern	95
Oberlandesgericht München	Art. 47 BayStVollzG Freistellung von der Arbeitspflicht	98
Oberlandesgericht München	Art. 60 BayStVollzG Substitution in Haft	99
Oberlandesgericht Nürnberg	§ 109 StVollzG Maßnahme mit Außenwirkung	106
Oberlandesgericht Nürnberg	§ 115 StVollzG Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei Anfechtung von Disziplinarmaßnahmen	107
Oberlandesgericht Nürnberg	§ 119a StVollzG Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelgesprächen	108
Oberlandesgericht Nürnberg	Art. 67 BayStVollzG Verlegung in eine psychiatrische Abteilung zum Zweck der Substitution	108
Oberlandesgericht Rostock	§ 16 StVollzG M-V Verlegung nach Vollstreckungsplan	112
Oberlandesgericht Stuttgart	§ 9 JVollzGB III Zulassung zu erlebnispädagogischen Maßnahmen	114
Oberlandesgericht Stuttgart	§ 33 JVollzGB III Eigenanteil für die Versorgung mit Zahnersatz	117
Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 15 LJVollzG RPF Anforderungen an den Vollzugsplan	121

III. Landgerichte

Landgericht Darmstadt	§ 28 HStVollzG Ablösung von der Arbeit	125
Landgericht Kassel	§ 36 HStVollzG Genehmigung von Telefonaten	126
Landgericht Marburg	§ 20 HStVollzG Besitz von Gegenständen	127

Art. 72 BayStVollzG

(Besitz eines eigenen PC und Nutzung des anstaltseigenen Computers)

Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung dienenden Geräts kann allein aufgrund der abstrakt gegebenen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen bejaht werden, sofern derartige Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden können.

Lässt sich der erforderliche Kontrollaufwand durch technische Vorkehrungen, wie zum Beispiel eine Verplombung, auf ein leistbares Maß reduzieren, so dass dem Gefangenen der Besitz des betreffenden Gegenstandes ohne Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ermöglicht werden kann, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, diese Möglichkeit zu nutzen.

Zur Prüfung, ob den festgestellten, durch Verplombung oder Einhausung nicht ausschließbaren, erheblichen Sicherheitsgefahren ausreichend mit Kontrollen seitens der Justizvollzugsanstalt begegnet werden kann, können sich die Fachgerichte auf eine generalisierende Betrachtungsweise stützen. Auf die isolierte Möglichkeit gefahrenabwehrender Kontrollen im konkreten Fall des jeweiligen Betroffenen müssen sie nicht abstellen.

Das - grundsätzlich gewichtige - Interesse des Gefangenen, einen Laptop zur Anfertigung und Speicherung von Schriftsätzen an Behörden und Gerichte zu nutzen, gebietet nichts anderes. Aus dem Grundsatz der Waffengleichheit in gerichtlichen Verfahren folgt kein Recht auf eine gleichwertige technische Ausstattung oder auf den Zugang zu einem Computer. Auch der Angleichungs- oder der Resozialisierungsgrundsatz vermögen nicht, unter Ausklammerung legitimer Sicherheitsbedenken einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Zugang zu neuen Medien im Strafvollzug zu vermitteln.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. März 2019 - 2 BvR 2268/18StObWs 1033/19

Gründe:

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage des Anspruchs eines Strafgefangenen auf den Besitz eines Computers (Laptop) beziehungsweise auf die Nutzung der in der Justizvollzugsanstalt Straubing vorhandenen Computer zum Verfassen von Schriftsätzen, insbesondere für gerichtliche Verfahren.

1. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt, denn sie hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>; 96, 245 <250>; BVerfGK 12, 189 <196>).

Die angegriffenen Entscheidungen, die einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Besitz eines Laptops nebst Druckers beziehungsweise hilfsweise auf Nutzung von Computern der Justizvollzugsanstalt zum Verfassen von Schriftsätzen im Ergebnis verneint haben, sind nach den geltenden Maßstäben für die Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2. Das Recht eines Gefangenen im bayerischen Strafvollzug, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen, unterliegt gesetzlichen Einschränkungen. Nach Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG besteht dieses Recht unter anderem dann nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Das Vorliegen einer solchen Gefährdung kann ohne Verfassungsverstöß allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen bejaht werden, sofern derartige Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden können (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 -, juris, Rn. 4 und vom 12. Juni 2002 - 2 BvR 697/02 -, juris, Rn. 2, jeweils m.w.N.). Auf die Frage, ob ein Laptop als elektronisches Unterhaltungsmedium im Sinne von Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BayStVollzG anzusehen ist, kommt es dabei nicht an. Lässt sich der erforderliche Kontrollaufwand durch technische Vorkehrungen, wie zum Beispiel eine Verplombung, auf ein leistbares Maß reduzieren, so dass dem Gefangenen der Besitz des betreffenden Gegenstandes ohne Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ermöglicht werden kann, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, diese Möglichkeit zu nutzen. Darüber hinaus können besondere Gründe in der Person des Gefangenen seinem Interesse am Besitz eines bestimmten Gegenstandes ein erhöhtes Gewicht verschaffen, das nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit etwa bei der Bestimmung des für die Anstalt zumutbaren Kontrollaufwands zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 -, juris, Rn. 4 und vom 12. Juni 2002 - 2 BvR 697/02 -, juris, Rn. 2, jeweils m.w.N.).

3. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe im vorliegenden Fall verfehlt worden wären.

a) Das Landgericht hat sich mit der Frage der Eignung des begehrten Laptops, aber auch einer privaten Nutzung von Computern der Justizvollzugsanstalt für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen unter Einbeziehung der oben genannten verfassungsrechtlichen Maßstäbe konkret auseinandergesetzt und diese im Ergebnis bejaht, weil in den Datenspeicher des Computers Textinhalte (z.B. Erkenntnisse über Fluchtwege, verbotene Außenkontakte, Aufstellungen über die Abgabe von Betäubungsmitteln an Mitgefangene und andere verbotene Beziehungen zwischen den Gefangenen) eingegeben und - im Falle der privaten Nutzung von Anstaltscomputern wie auch bei der Gewährung eines privaten Laptops - unerlaubt und unkontrolliert ausgetauscht werden können. Diese generelle Eignungsbeurteilung lässt Anhaltspunkte für Willkür nicht erkennen (vgl. BVerfG, Beschluss

der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 -, juris, Rn. 5).

Der vom Beschwerdeführer erhobene Einwand, die Speicherkapazität eines Laptops müsse außer Betracht bleiben, weil er Sachverhalte der Kenntnis der Justizvollzugsanstalt auch dadurch entziehen könne, dass er sich diese schlicht merke, verfährt nicht. Das Landgericht hat nicht auf die Speicherkapazität von Computern als solche, sondern auf die erweiterten Möglichkeiten der Informationsspeicherung, die mit der Verfügung über einen Computer verbunden sind, abgestellt. Diese begründen zusätzliche Möglichkeiten eines sicherheitsgefährdenden Missbrauchs (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 -, juris, Rn. 6).

Hinsichtlich der Frage, ob den festgestellten, durch Verplombung oder Einhausung nicht ausschließbaren, erheblichen Sicherheitsgefahren mit Kontrollen seitens der Justizvollzugsanstalt ausreichend begegnet werden kann, ist das Landgericht zu der Einschätzung gelangt, dass eine Entkräftung der Sicherheitsbedenken durch Kontrollen wegen des damit verbundenen erheblichen zusätzlichen zeitlichen Aufwandes ausscheide. Dass das Gericht dabei auf eine generalisierende Betrachtungsweise abgestellt hat, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 -, juris, Rn. 10). Ebenso begegnet es keinen Bedenken, dass das Landgericht, der Versagungsentscheidung der Justizvollzugsanstalt folgend, darauf abgestellt hat, dass Maßnahmen, mit denen eine ausreichende Kontrollierbarkeit sichergestellt werden kann, auch bei gleicher Handhabung vergleichbarer anderer Fälle umsetzbar sein müssen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. März 2003 - 2 BvR 1848/02 -, juris, Rn. 11). Dass das Gericht diese Frage der Sache nach verneint hat, ist nachvollziehbar.

Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Interesse, einen Laptop zwecks Anfertigung und Speicherung von Schriftsätzen an Behörden und Gerichte zu nutzen, um ihn in die Lage zu versetzen, eine Vielzahl auch komplexer Verfahren zur Wahrung seiner Rechte zu führen, hat zwar grundsätzlich Gewicht. Es ist aber kein seinem Gewicht nach so außergewöhnliches Interesse, dass allein auf die isolierte Möglichkeit gefahrenabwehrender Kontrollen in seinem konkreten Fall abgestellt werden müsste. Zudem ist weder dargetan noch ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer ohne den Besitz des Laptops der Zugang zu Gerichten unzumutbar erschwert wäre. Die einschränkenden Faktoren, die der Beschwerdeführer benennt, etwa die Notwendigkeit, um 20 Uhr mit dem Anfertigen von Schriftsätzen aufzuhören, weil seine Schreibmaschine andere Gefangene störe, erscheinen vielmehr zumutbar. Hinsichtlich weiterer geltend gemachter Beschränkungen, etwa der vorgetragenen Notwendigkeit, angegriffene Entscheidungen stets händisch auf der mechanischen Schreibmaschine abzutippen oder Mehrfachfertigungen von Schriftsätzen zu erstellen, ist nicht ersichtlich, warum der Beschwerdeführer die Möglichkeit der Anfertigung von Kopien, auf die die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme vom 3. Januar 2018 explizit hingewiesen hat, nicht als gangbare Lösung ansieht. Ebenso hat er nicht nachvollziehbar dargetan, warum er die von der Justizvollzugsanstalt in Aussicht gestellte Möglichkeit, den Besitz einer elek-

trischen Schreibmaschine zu gewähren, mit der wenigstens eine gewisse Erleichterung einträte, ablehnt.

Schließlich folgt aus dem in der Verfassungsbeschwerde und im fachgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Grundsatz der Waffengleichheit in gerichtlichen Verfahren nicht das Recht auf eine gleichwertige technische Ausstattung oder auf den Zugang zu einem Computer (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Juni 2002 - 2 BvR 697/02 -, juris, Rn. 6).

b) Der generelle Vortrag des Beschwerdeführers, dass angesichts des prägenden Charakters, den die elektronische Datenverarbeitung im modernen gesellschaftlichen Leben hat, aus dem Angleichungsgrundsatz, aber auch aus Resozialisierungsgesichtspunkten ein erhebliches (und stetig steigendes) Interesse an einem Zugang von Strafgefangenen zu Computern besteht, ist zwar bedenkenswert. Diese Gesichtspunkte sind aber für sich genommen nicht geeignet, unter Ausklammerung legitimer Sicherheitsbedenken einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Zugang zu neuen Medien im Strafvollzug zu vermitteln.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Zwar hat dieser in Fällen, die den Internetzugang für Strafgefangene betrafen, die gesteigerte Bedeutung der neuen Medien im heutigen Alltag betont (siehe EGMR, *Kalda v. Estonia*, Urteil vom 19. Januar 2016, Nr. 17429/10, § 52, und *Jankovskis v. Lithuania*, Urteil vom 17. Januar 2017, Nr. 21575/08, § 54 und § 62). Eine grundsätzliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, einen Zugang zu diesen zu ermöglichen, hat er der - im vorliegenden Fall ohnehin nicht einschlägigen - Informationsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK indes nicht entnommen (vgl. EGMR, *Kalda v. Estonia*, Urteil vom 19. Januar 2016, Nr. 17429/10, § 45, und *Jankovskis v. Lithuania*, Urteil vom 17. Januar 2017, Nr. 21575/08, § 55).

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 53 BayStVollzG

(Beschränkung von Sondergeld)

Es ist mit dem Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) vereinbar, dass der Gesetzgeber in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG die Einzahlung von (unpfändbarem) Sondergeld für Gefangene durch Dritte auf bestimmte Zwecke, nämlich den Sondereinkauf gemäß Art. 25 BayStVollzG und die Kosten einer Krankenbehandlung, beschränkt hat; hierin liegt eine sachgerechte Abwägung der Belange der Gefangenen und der Einzahler einerseits sowie der Gläubiger der Gefangenen andererseits.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 24. September 2018 – Vf. 2-VII-17

Gründe:

I.

Gegenstand der Popularklage ist Art. 53 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz — BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBI S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI S. 574) geändert worden ist. Danach kann für Gefangene durch Dritte zum Zweck des Sondereinkaufs gemäß Art. 25 BayStVollzG oder für die Kosten einer Krankenbehandlung Geld (sog. Sondergeld) einbezahlt werden.

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz wurde nach der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl I S. 2034) erlassen und ersetzt im Freistaat Bayern — für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs — im Wesentlichen das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG).

Die Gelder der Gefangenen, die in der Justizvollzugsanstalt nicht über Bargeld verfügen, sind in Art. 50 ff. BayStVollzG geregelt. Einen Teil der Einkünfte, die Gefangene innerhalb der Haft erzielen, dürfen sie als sogenanntes Hausgeld (Art. 50 BayStVollzG) für sich verwenden. Es wird ferner ein Überbrückungsgeld gebildet, das für die ersten vier Wochen nach der Entlassung bestimmt ist (Art. 51 BayStVollzG). Darüber hinausgehende Bezüge, eingebrachtes Geld und — vorbehaltlich der Regelung in Art. 53 BayStVollzG — Einzahlungen werden als Eigengeld gutgeschrieben (Art. 52 BayStVollzG). Die angegriffene Bestimmung und weitere damit im Zusammenhang stehende Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes haben folgenden Wortlaut:...

Die durch Art. 25 BayStVollzG ersetzte Regelung des Strafvollzugsgesetzes zum Paketempfang lautet auszugsweise: ... Die Regelung zum Sondergeld im Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch — JVollzGB) Buch 3 Strafvollzug (JVollzGB III), auf die der Antragsteller Bezug nimmt, lautet wie folgt:...

II.

Der Antragsteller macht geltend, Art. 53 Abs. 1 (richtig: Satz 1) BayStVollzG verletze Art. 118 Abs. 1 BV durch den gleichheitswidrigen Ausschluss Dritter, die Zahlungen an Gefangene zu anderen als den in der Vorschrift genannten Zwecken vornähmen. Er beantragt, Art. 53 Satz 1 BayStVollzG für nichtig zu erklären.

In der Vollzugspraxis würden aus der Norm zwei Kategorien von sogenanntem Sondergeld abgeleitet: „Sondergeld 1“, das den Wegfall von Paketen mit Lebens- und Genussmitteln kompensieren solle, und „Sondergeld 2“, das der Kostenbeteiligung an einer Krankenbehandlung o. ä. diene. Diese Gelder unterlägen nicht der Pfändung. Zahlungen Dritter zu anderen Zwecken, beispielsweise zum Kauf von nach Art. 70 ff. BayStVollzG zulässigen Gegenständen zur Freizeitgestaltung (Bücher, Bastelmaterialien, Rundfunkgeräte, Zeitungen etc.), würden dagegen dem Eigengeldkonto gutgeschrieben, wobei der Teil des Eigengelds, der nicht als Überbrückungsgeld notwendig sei, bei inhaftierten Schuldern der Pfändung unterliege.

Diese Differenzierung knüpfe nicht an sachlich gerechtfertigte Unterscheidungskriterien an. Ein vernünftiger, sachlich einleuchtender Grund für die vom Normgeber vorgenommene Differenzierung lasse sich auch in der Gesetzesbegründung nicht finden. Die Kompensation des Wegfalls von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln sei keine rechtliche Kategorie, die für eine Unpfändbarkeitsfiktion Sorge. Der Normgeber behandle diejenigen, die andere als in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG vorgesehene zweckgerichtete Zahlungen an inhaftierte Schuldner vornehmen wollten, anders als diejenigen, die Zahlungen zu in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG genannten Zwecken vornehmen wollten. Dies lasse sich auch nicht mit der Verwaltungspraktikabilität rechtfertigen. Dem Gesetzgeber sei es unbenommen, beispielsweise eine dritte Sondergeldkategorie für anderweitige zweckgerichtete Zuwendungen von Dritten zu verabschieden. Vorbildlich erscheine die Regelung in Baden-Württemberg (§ 54 JVollzGB III), wonach für Gefangene monatlich ein Betrag in angemessener Höhe eingezahlt werden könne, der als Sondergeld gutzuschreiben sei und wie Hausgeld genutzt werden könne. Durch Art. 53 Satz 1 BayStVollzG würden dagegen die Freiheitsrechte derjenigen Dritten verfassungswidrig eingeschränkt, die zweckgerichtete Zahlungen an inhaftierte Schuldner richten wollten, allerdings zu anderen Zwecken als den in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG vorgesehenen.

III.

1. Der Bayerische Landtag erachtet die Popularklage für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

2. Die Bayerische Staatsregierung hält die Popularklage ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Wiederholung für unzulässig und jedenfalls für unbegründet.

a) Der Verfassungsgerichtshof habe die Verfassungsmäßigkeit des Art. 53 BayStVollzG in seiner Entscheidung vom 12. Mai 2009 (VerfGHE 62, 45 ff.) bereits festgestellt. Ein erneuter Antrag sei nach ständiger Rechtsprechung nur in begrenzten Ausnahmefällen zulässig, nämlich wenn ein grundlegender

Wandel der Lebensverhältnisse oder der allgemeinen Rechtsauffassung eingetreten sei oder wenn maßgebliche neue rechtliche Gesichtspunkte oder in der früheren Entscheidung noch nicht gewürdigte neue Tatsachen geltend gemacht würden. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt,

b) Art. 53 BayStVollzG verstoße jedenfalls nicht gegen Art. 118 Abs. 1 BV. Der allgemeine Gleichheitssatz verbiete nicht Differenzierungen, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Für die unterschiedliche Behandlung der Einzahlungen Dritter je nach Zweckverfolgung als Eigen- oder Sondergeld sprächen sachgerechte Gründe: Sinn und Zweck des Art. 53 BayStVollzG sei es, das Sondergeld vor Pfändungen zu schützen. Die Regelung sei notwendig geworden, um den Wegfall der Nahrungs- und Genussmittelpakete sowie die Kostenbeteiligung bei der Gesundheitsfürsorge zu kompensieren. Auch Gefangenen, deren Eigengeld gepfändet werde, solle es ermöglicht werden, die von Dritten für speziell genannte Zwecke zugewendeten Gelder einzusetzen. Auf der anderen Seite solle jedoch auch den Interessen von Gläubigern Rechnung getragen werden können. Die Begrenzung des unpfändbaren Sondergelds auf die beiden in Art. 53 BayStVollzG genannten Fälle solle eine unangemessene und unbillige Benachteiligung von Gläubigern durch Entziehung von Vermögenswerten vermeiden.

Der Vergleich des Antragstellers mit den Regelungen zum Sondergeld in anderen Ländern, z. B. in Baden-Württemberg (§ 54 JVollzGB III), gehe insoweit fehl, als es sich um verschiedene Träger der öffentlichen Gewalt handle. Das Grundrecht auf Gleichbehandlung binde nur den jeweiligen Kompetenzträger. Ein Land verletze also den Gleichheitssatz nicht deshalb, weil ein anderes Land den gleichen Sachverhalt anders behandle.

IV.

Zur Zulässigkeit der Popularklage ist Folgendes anzumerken:

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Gesetze und Verordnungen im Sinn des Art. 98 Satz 4 BV sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts; dazu zählt auch die angegriffene Regelung in Art. 53 BayStVollzG.

2. Das Begehren des Antragstellers bedarf zunächst der Auslegung, um festzustellen, was der eigentliche Gegenstand seiner Popularklage ist (vgl. VerfGH vom 13.5.2009 VerfGHE 62, 61/65; vom 21.6.2011 VerfGHE 64, 89/91 f.; vom 10.6.2013 VerfGHE 66, 61/64).

Der Antragsteller beantragt ausdrücklich, Art. 53 Abs. 1 BayStVollzG für nichtig zu erklären, womit er sich ersichtlich auf Satz 1 der nicht in Absätze untergliederten Vorschrift bezieht. Würde diese Norm für nichtig erklärt, wäre aber — unabhängig vom verfolgten Zweck — keine Rechtsgrundlage für die Einzahlung von Sondergeld mehr gegeben; für die verbleibenden Sätze 2 und 3 würde es am Anknüpfungspunkt fehlen. Richtig verstanden greift er daher nicht die bestehenden

Möglichkeiten zur Einzahlung von Sondergeld an, sondern wendet sich dagegen, dass Art. 53 Satz 1 BayStVollzG auf die Fälle des Sondereinkaufs gemäß Art. 25 BayStVollzG und der Kosten einer Krankenbehandlung beschränkt ist. Letztlich will er erreichen, dass auch zu anderen Zwecken eingezahltes Geld als Sondergeld behandelt wird. Einer solchen Beanstandung könnte nur dadurch abgeholfen werden, dass die Zweckbestimmung in der angegriffenen Vorschrift erweitert oder die Vorgabe eines Zwecks gänzlich gestrichen wird. Die Bezugnahme in der Popularklage auf die Rechtslage in Baden-Württemberg spricht dafür, dass der Antragsteller eine entsprechende Regelung für Bayern begehrt. Dies ließe sich mit der Nichtigerklärung des Satzteils „zum Zweck des Sondereinkaufs gemäß Art. 25 oder für die Kosten einer Krankenbehandlung“ in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG allein nicht realisieren. Denn der in Baden-Württemberg geltende § 54 JVollzGB III enthält u. a. Regelungen zur Angemessenheit der Einzahlungen und zu deren Unpfändbarkeit. Es ist daher davon auszugehen, dass der Antragsteller diesbezüglich auch ein gesetzgeberisches Unterlassen rügen will.

3. Ein solches Unterlassen kann Gegenstand einer Popularklage sein, wenn in substantiierte Weise geltend gemacht wird (vgl. Art. 55 Abs. 1 Satz 2 VfGHG), der Normgeber sei aufgrund einer Grundrechtsnorm der Bayerischen Verfassung zum Erlass einer bestimmten Regelung verpflichtet (VerfGHE 62, 61/66 m. w. N.; 64, 89/92; 66, 61/64; VerfGH vom 25.9.2015 VerfGHE 68, 198 Rn. 115; vom 12.9.2016 BayVBI 2017, 478/480 Rn. 44; Müller in Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 5. Aufl. 2014, Art. 98 Satz 4 Rn. 14; Wolff in Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl. 2017, Art. 98 Rn. 25).

Der Antragsteller bringt in der Popularklage zum Ausdruck, warum aus seiner Sicht die in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG zum Sondergeld enthaltene Zweckbestimmung wegen des Erfordernisses der Gleichbehandlung erweiterungsbedürftig erscheint. Ob er damit ausreichend darlegt, inwiefern eine bestimmte Gesetzesänderung verfassungsrechtlich geboten wäre, ist fraglich, zumal auf die Abgrenzung zum Eigengeld gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayStVollzG nicht eingegangen wird.

4. Die Popularklage ist nicht unter dem Gesichtspunkt der Wiederholung unzulässig.

a) Die Wiederholung eines bereits einmal abgewiesenen Normenkontrollbegehrens kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht uneingeschränkt zugelassen werden. Hat der Verfassungsgerichtshof in einem Popularklageverfahren die Verfassungsmäßigkeit einer landesrechtlichen Rechtsvorschrift festgestellt, so ist die Rechtslage geklärt und es soll dabei grundsätzlich sein Bewenden haben. Zwar ist die erneute Kontrolle einer bereits verfassungsgerichtlich überprüften Norm nicht gänzlich ausgeschlossen. Ein erneuter Antrag nach Art. 98 Satz 4 BV, der sich gegen eine vom Verfassungsgerichtshof bereits für verfassungsmäßig befundene Rechtsvorschrift richtet, ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein grundlegender Wandel der Lebensverhältnisse oder der allgemeinen Rechtsauffassung eingetreten ist oder wenn neue rechtliche Gesichtspunkte oder neue, in der früheren Entscheidung noch nicht gewürdigte Tatsachen geltend gemacht werden (vgl. VerfGH vom

26.10.2009 VerfGHE 62, 198/201 f.; vom 12.10.2010 VerfGHE 63, 173/177; vom 13.9.2011 VerfGHE 64, 159/166; vom 9.6.2015 VerfGHE 68, 107 Rn. 50; vom 23.11.2016 Bay VBI 2017, 701 Rn. 58 f.; vom 29.6.2018 — Vf. 4-VII-13 u. a. — juris Rn. 60).

b) Mit Art. 53 BayStVollzG hat sich der Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 12. Mai 2009 (VerfGHE 62, 45/58 f.) befasst. Er ist dort zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verletzung von Grundrechten durch diese Regelung nicht erkennbar sei. Ebenso wenig sei das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) wegen eines Widerspruchs zu den bundesrechtlichen Kompetenzvorschriften der Art. 70 ff. GG verletzt. Diese Entscheidung beschränkt sich jedoch auf die Überprüfung des geltenden Regelungsgehalts der Norm; auf ein etwaiges Unterlassen des Gesetzgebers bezieht sie sich nicht.

Auch in Fällen, in denen eine in gleicher Sache bereits ergangene Entscheidung bestimmte Aspekte nicht ausdrücklich erwähnt, rechtfertigt dies nicht stets eine erneute verfassungsgerichtliche Prüfung desselben Anfechtungsgegenstands. Ergibt sich aus der Begründung der früheren Entscheidung, dass der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Norm schon damals unter allen in Betracht zu ziehenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft hat, besteht kein Anlass für ein weiteres Popularklageverfahren (VerfGH vom 9.5.1994 BayVBI 1994, 494 f.; VerfGHE 68, 107 Rn. 56; vom 24.1.2017 BayVBI 2017, 448 Rn. 7 ff.).

Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben. Ob die in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG zum Sondergeld enthaltene Zweckbestimmung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung erweiterungsbedürftig ist, war nicht Gegenstand des damaligen Popularklageverfahrens. Die vorliegende Popularklage stützt sich daher auf einen neuen rechtlichen Aspekt, zu dem der Verfassungsgerichtshof bisher weder ausdrücklich noch inzident Stellung bezogen hat (vgl. VerfGH vom 31.1.2012 VerfGHE 65, 22/28 f.).

V.

Die Popularklage ist jedenfalls unbegründet. Aus der Bayerischen Verfassung lässt sich keine Verpflichtung des Gesetzgebers ableiten, die in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG hinsichtlich des Sondergelds enthaltene Zweckbestimmung zu erweitern oder zu streichen.

1. Nach bayerischem Verfassungsrecht besteht grundsätzlich kein verfassungsgerichtlich verfolgbarer Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers. Ein derartiger Anspruch wäre mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung in Art. 5 BV unvereinbar und würde den notwendigen Gestaltungsspielraum des Normgebers unzulässig beschränken. Ob und mit welchem Inhalt normative Regelungen zu erlassen sind, hängt von vielschichtigen Erwägungen ab, die sich richterlicher Nachprüfung im Allgemeinen entziehen. Das Verlangen nach Erlass einer bestimmten Regelung kann grundsätzlich nicht im Wege einer Popularklage geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein ausdrücklicher Auftrag der Verfassung gegeben ist, der Inhalt und Umfang der Gesetzgebungspflicht im Wesentlichen umgrenzt, oder wenn ein relevantes Unterlassen des Normgebers gerügt wird, weil dieser im Zusammenhang mit einer bestimmten Rechtsmaterie etwas nicht

getan habe, wozu er unter Beachtung des Gleichheitssatzes oder anderer Verfassungsbestimmungen verpflichtet gewesen wäre (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGHE 62, 61/66 f. m. w. N.; 64, 89/92 f.; VerfGH vom 11.11.2015 VerfGHE 68, 295 Rn. 61). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

2. Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV), dass der Gesetzgeber in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG die Einzahlung von Sondergeld auf bestimmte Zwecke, nämlich den Sondereinkauf gemäß Art. 25 BayStVollzG und die Kosten einer Krankenbehandlung, beschränkt hat.

a) Der Gleichheitssatz untersagt dem Normgeber, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu regeln. Er verbietet Willkür, verlangt aber keine schematische Gleichbehandlung, sondern lässt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Dabei bleibt es dem Ermessen des Normgebers überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise dem allgemeinen Grundsatz der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Der Gleichheitsgrundsatz ist nur dann verletzt, wenn der Normgeber die äußersten Grenzen seines Ermessens überschritten hat und seiner Entscheidung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt. Die Anwendung des Gleichheitssatzes beruht stets auf einem Vergleich von Lebensverhältnissen, die nie in allen, sondern nur in einzelnen Elementen gleich sind. In dem angegebenen Rahmen ist es Sache des Normgebers, nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse dafür maßgebend sind, sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu entscheiden, ob der Gesetzgeber jeweils die bestmögliche und gerechteste Lösung getroffen hat; er kann nicht seine eigenen Abwägungen und Überlegungen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH (vom 7.7.2009 VerfGHE 62, 121/126 f. m. w. N.; vom 25.6.2010 VerfGHE 63, 83/103; VerfGHE 64, 89/93).

b) Anhand dieser Vorgaben lässt sich ein gleichheitswidriges Unterlassen des Gesetzgebers nicht feststellen.

aa) Die maßgeblichen Vergleichsgruppen der Prüfung anhand des Gleichheitssatzes sind die von Dritten zu Zwecken im Sinn des Art. 53 Satz 1 BayStVollzG einbezahlten Gelder einerseits und Einzahlungen zu sonstigen Zwecken andererseits.

(1) Nach Art. 53 Satz 1 BayStVollzG kann für die Gefangenen zum Zweck des Sondereinkaufs gemäß Art. 25 BayStVollzG oder für die Kosten einer Krankenbehandlung Geld einbezahlt werden. Es ist als Sondergeld gutzuschreiben (Art. 53 Satz 2 BayStVollzG) und wird von der Anstalt auf einem Sondergeldkonto für den jeweiligen Gefangenen treuhänderisch verwaltet. Der Gefangene kann hierüber nur im Rahmen der Zweckbindung verfügen (VerfGHE 62, 45/58). Dies hat zur Folge, dass Ansprüche der Gefangenen aus dem Sondergeld gegenüber der öffentlichen Hand gemäß § 851 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 399 Alt. 1 BGB einem Pfändungsschutz unterliegen (Stöber, Forderungspfändung, 16. Aufl. 2013, Rn. 136; Arloth in Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Aufl. 2017, Art. 53 BayStVollzG Rn. 3).

Eine dem Art. 53 BayStVollzG entsprechende Regelung war im zuvor geltenden Strafvollzugsgesetz (des Bundes) nicht enthalten. Die Notwendigkeit, ein nicht pfändbares Sondergeld einzuführen, wird im Gesetzentwurf des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes damit begründet, dass der bisherige Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG für alle Gefangenen durch einen Sondereinkauf gemäß Art. 25 BayStVollzG ersetzt werde und es durch die Anpassung der Vorschriften zur Kostenbeteiligung bei der Gesundheitsfürsorge an die für die gesetzlich Versicherten geltenden Regelungen zu einer weiterreichenden Kostenbeteiligung der Gefangenen kommen werde. Außerdem sei im Hinblick auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes äußerst umstritten, ob zweckgebundene Einzahlungen Dritter auf das Eigengeldkonto pfändbar seien (LT-Drs. 15/8101 S. 62).

(2) Auf das Eigengeldkonto gebucht werden gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayStVollzG diejenigen von Dritten für die Gefangenen einbezahlten Gelder, die nicht den in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG aufgeführten Zwecken dienen sollen. Im Hinblick auf die Pfändbarkeit kommt ihnen nach einer in Literatur und Rechtsprechung verbreiteten Auffassung - anders als dem Sondergeld - keine privilegierte Stellung zu.

Die Ansicht, die eine Pfändbarkeit des Eigengelds bejaht (OLG Nürnberg vom 19.11.1984 — Ws 976/84 — bei Franke NStZ 1985, 349/354; Arloth in Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetz Bund und Länder, § 52 StVollzG Rn. 4, Art. 53 BayStVollzG Rn. 2; Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2013, § 52 Rn. 4), begründet dies damit, dass weder die Justizverwaltung durch Verwaltungsvorschrift noch der Gefangene und Dritte durch Vereinbarung die gesetzlichen Pfändungsmöglichkeiten beeinträchtigen könnten. Teilweise wird argumentiert (LG Frankfurt vom 11.10.1988 Rpfleger 1989, 33), dass Gefangene nicht verpflichtet seien, das zu einem bestimmten Zweck eingezahlte Geld auch in diesem Sinn zu verwenden. Vielmehr könnten sie über ihr Konto insgesamt anderweitig verfügen. Es handle sich um eine Zweckbestimmung, die zu keiner Zweckbindung führe, weshalb § 851 ZPO keine Anwendung finde. Die Gegenansicht (OLG Frankfurt vom 30.12.2003 NStZ-RR 2004, 128; vom 20.7.2007 - 3 Ws 437/07 (StVollz) - juris; Galli in Feest/Lesting/Lindemann, AK-StVollzG, 7. Aufl. 2017, Teil II § 60 LandesR Rn. 5) führt an, dass der Verwendungszweck einer Forderung zum Inhalt der Leistung gehöre. Daher sei eine Abtretung außerhalb der Zweckbestimmung ausgeschlossen, woraus die Unpfändbarkeit gemäß § 851 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 399 Alt. 1 BGB folge (vgl. zum Meinungsstreit auch LT-Drs. 15/8101 S. 62).

(3) Vor dem Hintergrund dieses Meinungsstreits wird durch die Einführung der neuen Kategorie des Sondergelds in Art. 53 BayStVollzG - zusätzlich zum Eigengeld gemäß Art. 52 BayStVollzG - ermöglicht, dass Dritte in den beiden geregelten Fallvarianten ohne das Risiko einer Pfändung Geld zugunsten der Gefangenen einzahlen können. Denn infolge der - anders als beim Eigengeld - gesetzlich vorgegebenen Zweckbestimmung steht die fehlende Übertragbarkeit der Ansprüche der Gefangenen aus dem Sondergeld gegenüber der öffentlichen Hand außer Streit, sodass auch deren Unpfändbarkeit gemäß § 851 Abs. 1 ZPO nicht infrage gestellt wird.

bb) Aus Art. 118 Abs. 1 BV ergibt sich keine Verpflichtung des Gesetzgebers, die in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG hinsichtlich des Sondergelds enthaltene Zweckbestimmung zu erweitern oder zu streichen.

(1) Die bestehende Differenzierung zwischen Sondergeld und Eigengeld ist sachlich gerechtfertigt. In die Prüfung einzu beziehen ist neben dem Interesse der Gefangenen und der Einzahler an unpfändbarem Sondergeld auch das Interesse eventueller Gläubiger an einer Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Gefangenen.

Nachdem die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im Rahmen der Föderalismusreform zum 1. September 2006 auf die Länder übertragen worden war, schaffte der bayerische Landesgesetzgeber mit dem Erlass des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vom 10. Dezember 2007 die bis dahin für Gefangene bestehende Möglichkeit zum Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln vor allem aus Sicherheitsgründen ab (zur Verfassungsmäßigkeit dieser in Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG enthaltenen Einschränkung vgl. VerfGHE 62, 45/56 f.). Um diese Änderung sowie eine erweiterte Kostenbeteiligung der Gefangenen bei ihrer Gesundheitsversorgung (vgl. VerfGHE 62, 45/59 f.) zu kompensieren und Einzahlungen Dritter insoweit vor Pfändungen zu schützen, wurde in Art. 53 BayStVollzG das Sondergeld eingeführt (vgl. oben aa) (1)). Auch Gefangenen, deren Eigengeld gepfändet wird, soll es damit einerseits ermöglicht werden, die von Dritten für die speziell genannten Zwecke zugewandten Gelder einzusetzen.

Der sich aus Art. 53 BayStVollzG zugunsten der Gefangenen ergebende Pfändungsschutz berührt andererseits die Belange der Gläubiger. Ihnen wird der Zugriff auf bestimmte Vermögenswerte verwehrt und dadurch die Durchsetzung ihrer Ansprüche erschwert. Würden Einzahlungen Dritter für sämtliche Verwendungszwecke als Sondergeld privilegiert, könnte dies eine massive Beeinträchtigung der Gläubigerrechte bewirken.

Wenn sich der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund dazu entschließt, das unpfändbare Sondergeld auf die beiden in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG genannten Fälle zu beschränken, liegt hierin eine sachgerechte Abwägung der Belange der Gefangenen und der Einzahler einerseits sowie der Gläubiger der Gefangenen andererseits. Durch die Zweckbestimmung wird eine unangemessene und unbillige Benachteiligung von Gläubigern vermieden, zumal eine Schuldentilgung während der Haftzeit zur Resozialisierung beiträgt, die in Art. 2 BayStVollzG - neben dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten - als Vollzugsziel vorgegeben ist. Zugunsten der Gefangenen sind Einzahlungen in zwei Bereichen, die für die Lebensgestaltung in der Haft von besonderer Bedeutung sind, dem Pfändungsschutz unterworfen. Soweit der Antragsteller den Bezug von Gegenständen für die Freizeit (Art. 70 ff. BayStVollzG) anspricht, ändert dies nichts an der verfassungsrechtlichen Beurteilung. Insbesondere im Hinblick auf Bücher und Bastelmaterialien wird gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 72 BayStVollzG nach vorheriger Erlaubnis der Anstalt zudem die Zusendung von Paketen in Betracht kommen.

(2) Soweit der Antragsteller auf die abweichende, seiner Meinung nach vorzugswürdige Rechtslage in Baden-Württemberg verweist, kann hieraus eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht hergeleitet werden. Art. 118 Abs. 1 BV verpflichtet den bayerischen Normgeber lediglich dazu, den Gleichheitssatz innerhalb des ihm zugeordneten Gesetzgebungsbereichs zu wahren; eine Verpflichtung, seine Regelungen denen anderer Bundesländer anzupassen, ergibt sich hieraus nicht (VerfGH vom 8.5.2008 VerfGHE 61, 125/130; vom 26.1.2011 VerfGHE 64, 10/19; BVerfG vom 27.3.1979

§ 109 StVollzG

(Verlegung in ein anderes Land)

Der Strafgefangene hat Anspruch auf Aushändigung des Bescheides eines anderen Landes, mit dem seine Verlegung in dieses Land abgelehnt wird.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 3. Juni 2019 – 204 StObWs 714/19

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 3.12.2018 beantragte der Strafgefangene, ihm die Ablehnung seines Verlegungsantrags nach Niedersachsen auszuhändigen, da er hiergegen vorgehen wolle. Er wisse von der Ablehnung der niedersächsischen Behörden aufgrund der Äußerung einer Vollzugsbeamtin von 29.11.2018.

Die Strafvollstreckungskammer wies den Antrag, ohne eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zu erhalten, mit Beschluss vom 4.1.2019 - zugestellt am 7.1.2019 - zurück, da die Informationserteilung der Justizbeamtin keine Maßnahme i.S.v. § 109 StVollzG sei und der Antragsteller keinen Anspruch darauf habe, dass über seine Anträge in Schriftform entschieden werde.

Hiergegen legte der Strafgefangene am 20.2.2019 Rechtsbeschwerde zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Amtsgerichts Straubing ein, den er am 31.1.2019 hierfür angefordert hatte. Auf die Rechtsbeschwerdebegründung wird Bezug genommen.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragte am 15.4.2019, dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, erachtete jedoch die Rechtsbeschwerde für unzulässig gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG.

II.

1. Dem Beschwerdeführer wird auf seine Kosten (§ 473 Abs. 7 StPO) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer, des Landgerichts Regensburg

bei dem Amtsgericht Straubing vom 4.1.2019 bewilligt, da er die Frist unverschuldet versäumte. Er hatte den Urkundsbeamten rechtzeitig innerhalb der bis 7.2.2019 laufenden Frist zur Rechtsmitteleinlegung angefordert. Diesem war aus dienstlichen Gründen eine frühere Protokollierung der Rechtsbeschwerde jedoch nicht möglich.

2. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und aufgrund der gewährten Wiedereinsetzung auch im Übrigen zulässig (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist auch im Blick auf Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft, weil der Senat mangels ausreichender Feststellungen im angefochtenen Beschluss nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen von Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG gegeben sind (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze; 12. Aufl., Teil P Rn. 95).

3. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Auf die erhobene Sachrüge ist der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing aufzuheben und an die Strafvollstreckungskammer gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG zur erforderlichen Sachaufklärung und zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zurückzuverweisen.

a) An einer möglichen Verlegung des Beschwerdeführers aus Bayern nach Niedersachsen sind zwei Landesjustizverwaltungen beteiligt, welche jeweils eine Ermessensentscheidung (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Teil D Rn. 32) zu treffen haben. Im niedersächsischen Landesrecht ist die Aufnahme eines Gefangenen aus einer Anstalt eines anderen Bundeslandes in § 11 Abs. 2 NJVollzG geregelt.

Zur Anfechtbarkeit ablehnender Übernahmeentscheidungen werden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Einerseits wird die Ablehnung der Übernahme durch die Zielanstalt als nicht selbständig anfechtbar erachtet, vielmehr seien die geäußerten Ablehnungsgründe im Verfahren gegen die Heimatanstalt nach § 109 StVollzG inzident zu prüfen. Dies vermeide die Aufspaltung des Rechtsweges auf zwei getrennte Verfahren. Andererseits gehen mehrere Oberlandesgerichte (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Teil D Rn. 33) davon aus, dass der von der Ablehnung betroffene Strafgefangene ein eigenes Verfahren gegen die Justizverwaltung der Zielanstalt führen könne.

b) Die Senate des Bayerischen Obersten Landesgerichts werden, nachdem sich die Zielanstalt in Niedersachsen befindet, mit einem möglichen Verfahren gegen die Justizverwaltung der Zielanstalt nicht befasst werden. Im Blick auf die obige Rechtsprechung steht allerdings im Raum, dass der Beschwerdeführer direkt gegen einen Ablehnungsbescheid der niedersächsischen Behörden nach §§ 23 ff. EGGVG vorgehen kann. Angesichts dessen müsste dem Beschwerdeführer ein entsprechender Bescheid ausgehändigt werden. Um die dortige Ermessensentscheidung überprüfen zu können, muss er vom Inhalt des Bescheides Kenntnis haben. Es bedarf daher

der Klärung, welche Entscheidung mit welchem Inhalt der mündlichen Information der Justizvollzugsbeamtin vom 29.11.2018 zugrunde liegt.

Art. 17 BaySvVollzG

(Aushändigung selbstgebrannter CDs oder im nicht mehr originalverpackten Zustand befindlicher Original-CDs)

Die Aushändigung selbstgebrannter CDs oder im nicht mehr originalverpackten Zustand befindlicher Original-CDs kann die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25. Juli 2019 – 204 StObWs 1033/19

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist nach vollständiger Verbüßung der mit Urteil des Landgerichts Kempten. vom 08.12.2009 (5 KLS 111 Js 5986/09) verhängten Freiheitsstrafe von neun Jahren seit 20.04.2018 in der Justizvollzugsanstalt Straubing Einrichtung für Sicherungsverwahrung untergebracht.

Mit seinem an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing gerichteten Antrag vom 24.09.2018 beantragt der Untergebrachte gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung seines Antrags vom 01.09.2018 auf Aushändigung der bei seiner Habe befindlichen Audio-CD „Pink Floyd“ am 10.09.2018.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - führt in ihren Stellungnahmen vom 23.10.2018 und 24.01.2019 aus, dass grundsätzlich nur originalverpackte neue CDs oder gebrauchte, bei dem Online-Versandhändler „Fun Records“-bestellte und mit einer Banderole des Händlers versehene CDs ausgehändigt würden. Grund sei, dass es der Anstalt aus Kapazitätsgründen nicht möglich sei, den Inhalt von CDS durch Abspielen zu überprüfen, und nur durch die Lieferung neuer oder überprüfter gebrauchter CDs sichergestellt werden könne, dass diese keinen unerlaubten Inhalt haben, wie etwa unerlaubte Botschaften, Fluchtpläne, pornographische Inhalte oder radikales Gedankengut. Da dem Untergebrachten die begehrte CD von einer Privatperson nicht originalverpackt zugesandt worden sei, sei eine Aushändigung aus Sicherheitsgründen gem. Art. 31, Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG nicht möglich. Der Untergebrachte bringt mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 17.12.2018 vor, dass Audio-CDs über ein abgeschlossenes manipulationsgeschütztes Datenformat verfügen und deren Originalität mit einem automatisierten Verfahren überprüft werden könne. Im Übrigen könnten selbstgebrannte CDs durch eine einfache Sichtkontrolle von Original-CDs unterschieden werden, was die Erholung eines Sachverständigenutachtens ergeben werde.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing hat, mit Beschluss vom 02.04.2019 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, da es angesichts des -enormen technischen Fortschritts inzwischen auch für Laien ohne größeren technischen und finanziellen Aufwand möglich sei, CDs oder DVDs zu brennen, und optisch so zu gestalten, dass sie auf den ersten Blick von im Handel erworbenen Original-CDs nicht unterscheidbar seien: Ein automatisiertes System, mit dem CDs auf ihre Originalität, überprüft werden könnten, sei weder bekannt noch vorhanden. Bei einer Sichtprüfung von CDs könne nicht festgestellt werden, ob es sich um eine Original-CD handle. So sei es möglich, auch selbstgebrannte Datenträger durch Nutzung eines hochwertigen Druckers mit einem CD- oder DVD-Cover zu bedrucken: Originale Coverdarstellungen könnten kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden. Bei einer Sichtkontrolle könnten derartig bedruckte CDs nicht als unecht festgestellt werden: Nur bei originalverpackten oder direkt aus dem Versandhandel bezogenen Datenträgern lasse sich das Risiko ausschließen, dass sich auf dem Datenträger Material befindet, das die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet, was etwa bei pornographischen oder rassistischen Inhalten oder radikalem Gedankengut der Fall wäre. Eine wirksame Kontrolle sei daher nur möglich, wenn sämtliche zugelassenen CDs regelmäßig von Bediensteten kontrolliert würden, was aus Kapazitätsgründen nicht möglich sei. Daher bestehe eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung, so dass gegen die getroffene Ermessensentscheidung der Anstalt, die CD nicht auszuhändigen, keine Bedenken bestehen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Untergebrachte mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere die fehlerhafte Anwendung von Art. 31 und Art. 17 Abs. 2 BaySvVollzG rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG) und auch ein sonstiger Zulassungsgrund nicht vorliegt.

Die Prüfung, ob eine der genannten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde vorliegen, ist anhand der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsverletzung (§ 116 Abs. 2 StVollzG) vorzunehmen. Rügt der Beschwerdeführer - wie im vorliegenden Fall - innerhalb der einmonatigen Beschwerdeeinlegungs- und Beschwerdebegründungsfrist ausschließlich die Verletzung materiellen Rechts, hat das Rechtsbeschwerdegericht seiner Prüfung den von der Strafvollstreckungskammer festgestellten Sachverhalt zu Grunde zu legen, auch wenn der Beschwerdeführer in seinen weiteren Ausführungen im Rechtsbeschwerdeverfahren den festgestellten Sachverhalt als unrichtig angreift. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf Grundlage der getroffenen Feststellungen bietet keinen Anlass zur Überprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung

einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Dass sich auf selbstgebrannten CDs oder auf Original-CDs im nicht mehr originalverpackten Zustand Material befinden kann, das die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen kann (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BaySvVollzG), liegt auf der Hand.

2. Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussicht hat, ist der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren zurückzuweisen (§ 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Art. 60 BayStVollzG

(Anspruch auf eine Substitutionsbehandlung)

- 1. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn die Strafvollstreckungskammer formal zwar eine Entscheidung des einstweiligen Rechtsschutzes nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG getroffen hat, im Ergebnis mit ihrer Entscheidung aber den Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes verlassen und tatsächlich in der Hauptsache entschieden hat.**
- 2. Bei der Frage, ob eine Substitutionsbehandlung in Betracht kommt, ist zwischen dem Abbruch und dem Neubeginn einer Substitutionsbehandlung zu unterscheiden und eine die relevanten Therapieziele berücksichtigende ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen.**
- 3. Die Substitutionstherapie hat keinen Vorrang gegenüber anderen, ebenfalls medizinisch indizierten Behandlungsalternativen.**

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 15. April 2019 – 203 StObWs 227/19

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 26.11.2018, eingegangen bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing am 3.12.2018, beantragte der Strafgefangene, im Eilverfahren die Durchführung seiner Substitutionsbehandlung anzuordnen. Er wendete sich dagegen, dass der Anstaltsarzt ihn lediglich auf eine Warteliste gesetzt hätte und führte aus, seine Behandlung müsse sofort beginnen.

Die Justizvollzugsanstalt trat mit ihrer Stellungnahme vom 6.12.2018 dem Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung entgegen. Der Strafgefangene werde derzeit adäquat medizinisch betreut, ein Eilbedürfnis für eine Substitutionsbehandlung bestehe nicht. Der am 14.11.2018 aus der Justizvollzugsanstalt Landshut zugeführte Strafgefangene sei seit seinem Haftbeginn am 12.10.2017 nicht substituiert worden. Stattdessen habe er in der Justizvollzugsanstalt Landshut eine komplexe psychopharmakologische Behandlung erhalten, welche nach wie vor fortgesetzt werde. Eine Substitutionsbehandlung komme dann in Betracht, wenn der Entlassungszeitpunkt nahe sei und die Rückfallgefahr in Freiheit

als hoch eingeschätzt werde. Zur Planung und Prüfung der zukünftigen Behandlung sei der Antragsteller auf der Warteliste aufgenommen worden. Die Justizvollzugsanstalt wies auch darauf hin, dass die Anordnung der Substitutionsbehandlung im Eilverfahren die Entscheidung der Hauptsache vorweg nehme, da der Beginn der Medikation einer gegenläufigen Feststellung im folgenden Hauptverfahren diametral entgegenstehe.

Mit Schreiben vom 20.12.2018 schilderte der Strafgefangene seinen Suchtdruck und daraus resultierende Vorfälle. Für ihn sei eine sofortige Substitution die einzige Lösung. Die zuletzt durchgeführte Substitutionsbehandlung sei gegen seinen Willen vor 2 Jahren und 5 Monaten im Bezirksklinikum Mainkofen abgebrochen worden,

Die Justizvollzugsanstalt führte hierzu am 21.12.2018 und am 27.12.2018 ergänzend aus, dass es sich aufgrund des vorhandenen Zeitablaufs seit der letzten Substitutionsbehandlung nicht um deren Fortsetzung, sondern um den vollständigen Neubeginn einer Substitution handele. Dieser Neubeginn sei im Anschluss an die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger deswegen in den Zeitraum des vorgesehenen Haftendes (6.7.2023) zu legen, weil der Abhängige in der Zeit nach seiner Entlassung in die Freiheit vor einer Überdosis geschützt werden müsse. Eine langfristige Substitutionsbehandlung innerhalb der beschützten Umgebung der Anstalt weise demgegenüber Nachteile und Risiken auf. Beim Strafgefangenen sei die Entlassung aus der Haft noch fern. Zwar stehe er unter einem Leidensdruck. Diesem könne jedoch auch jenseits einer Substitutionsbehandlung begegnet werden. Deren Anordnung stehe im Ermessen des Anstaltsarztes. Vor dem Beginn einer möglichen Behandlung müsse eine genaue Überprüfung der Voraussetzungen und die Einstellung des Patienten erfolgen. Beim Strafgefangenen komme hinzu, dass bisherige Substitutionsversuche gescheitert seien; er auch während einer Substitutionsphase versucht habe in eine Apotheke einzudringen, um Medikamente zu entwenden und auch den Beikonsum von Kokain eingeräumt habe, welcher lebensbedrohlich sein könne. Von zentraler Bedeutung für eine Substitutionsbehandlung sei, dass der Patient sich an die Regeln halte. Aufgrund einer Vielzahl dargelegter Vorfälle sei indes ersichtlich, dass der Strafgefangene permanent gegen Regeln verstoße. Durch die Aufnahme in die Warteliste habe dieser nunmehr die Möglichkeit, seine Fähigkeit zu hausordnungskonformem Verhalten sowie seine Mitwirkungsbereitschaft und Disziplin unter Beweis zu stellen. Akute Gesundheitsrisiken für den Strafgefangenen, welche eine sofortige Substitution erforderten, seien nicht ersichtlich,

Mit Beschluss vom 28.12.2018 hat die Strafvollstreckungskammer durch einstweilige Anordnung die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Straubing über die derzeitige Versagung der Substitutionsbehandlung aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, über den Antrag des Strafgefangenen erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer zu entscheiden. Den weitergehenden Antrag auf sofortige Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Substitutionsbehandlung wies die Strafvollstreckungskammer zurück.

Die Strafvollstreckungskammer wertete die Aufnahme des Antragstellers in die Warteliste als Ablehnung seines Verpflichtungsantrags auf sofortige Substitutionsbehandlung und war überzeugt, dass diesbezüglich gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG eine anderweitige Regelung im Eilverfahren veranlasst sei. Die Ausübung des ärztlichen Therapieermessens dahingehend, dass der Antragsteller nur auf die Warteliste gesetzt worden sei, sei als „nicht offensichtlich rechtmäßig“ zu beanstanden. Die Justizvollzugsanstalt habe nicht alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe ausgeführt, dass Strafgefangene gegenüber Patienten in Freiheit bei der medizinischen Behandlung nicht benachteiligt werden dürften. Auch sie müssten zu einer Substitutionstherapie Zugang haben. Insbesondere müsse deren Kontinuität bei einer Inhaftierung gewährleistet werden. Aus zutreffender menschenrechtlicher Sicht dürfe die Frage der medizinischen Indikation einer Therapie somit nicht von der Frage der Inhaftierung abhängig gemacht werden. Nachdem die Antragsgegnerin durch die Aufnahme in die Warteliste selbst dokumentiert habe, dass der Antragsteller zum Ende der Strafzeit substituiert werden müsse, gehe sie vom medizinischen Erfordernis einer Substitutionsbehandlung beim Antragsteller in Freiheit aus, um Gesundheitsschäden zu verhindern. Angesichts des Konsums des Antragstellers auch innerhalb der Justizvollzugsanstalt sei im Anschluss daran für die Strafvollstreckungskammer nicht ersichtlich, weshalb die Substitution nicht schon jetzt erforderlich sein sollte. Auch ergäben sich beim Konsum in der Anstalt schwerwiegende Gesundheitsgefahren, weil der Strafgefangene weder die Dosierung noch den genauen Wirkstoff kontrollieren könne. Die Strafvollstreckungskammer wollte im Übrigen nicht auf die Differenzierung zwischen Fortführung einer Substitution und deren Neubeginn abstellen.

Auch die Richtlinien der Bundesärztekammer, auf welche sich die Justizvollzugsanstalt berufe, stünden nicht entgegen. Diese enthielten weitere relevante Ziele, wie (beispielsweise) die Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustandes, die Unterstützung der Behandlung somatischer und psychischer Begleiterkrankungen, die Reduktion riskanter Applikationsformen von Opioiden und die Verbesserung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt maßgeblich seien.

Die Aufnahme in die Warteliste sei im Übrigen nicht geeignet, die Mitwirkungsbereitschaft und Disziplin des Antragstellers unter Beweis zu stellen. Die Liste diene nur der Kapazitätssteuerung. Sobald der Antragsteller die medizinischen Voraussetzungen für eine Substitution erfülle, müsse er substituiert werden.

Nachdem Fragen der Indikation und der Kontraindikation noch ungeklärt seien, könne die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Aufnahme in das Substitutionsprogramm allerdings nicht ausgesprochen werden. Jedoch müsse der durch die Aufnahme in die Warteliste dokumentierte Ablehnungsbescheid aufgehoben werden. Die Justizvollzugsanstalt habe stattdessen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer neu zu entscheiden.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing hat gegen den ihr am 3.1.2019 zugestellten Beschluss mit Schreiben vom 4.2.2019, eingegangen bei Gericht am selben Tage, Rechtsbeschwerde eingelegt.

Sie ist der Auffassung, dass § 114 Abs. 2 S. 3 StVollzG nicht greife, weil die Strafvollstreckungskammer keine vorläufige, sondern aufgrund einer Hauptsachevorwegnahme eine endgültige Entscheidung getroffen habe. Weiterhin sei die Nachprüfung der Entscheidung sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, da die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung abweiche und mit einer Vielzahl von Anträgen Strafgefangener auf Durchführung einer Substitutionsbehandlung unter Berufung auf die angefochtene Entscheidung zu rechnen sei.

Die Voraussetzungen einer Eilentscheidung hätten nicht vorgelegen. Die Strafkammer habe nicht dargelegt, dass dem Antragsteller gravierende Gesundheitsschäden drohten, die ein weiteres Zuwarten ausschlossen. Außerdem nehme die angeordnete Verpflichtung zur Neuverbescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die Hauptsache vorweg. Dies sei indes nur angezeigt bei besonders schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen, die durch die spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können. Derartige irreparable schwerwiegende Nachteile drohten jedoch nicht. Weder aufgrund möglichen Konsums von Betäubungsmitteln innerhalb der Anstalt, noch im Blick auf die zuletzt durchgeführte Substitutionsbehandlung. Seit Haftbeginn werde der Antragsteller nicht substituiert, was die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut in ihrer Entscheidung vom 30.1.2018 (StVK 668/17) nicht beanstandet habe. Nach den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger solle der Neubeginn der Behandlung - um den es sich aufgrund obigen Zeitablaufs handele - erst zum noch fernliegenden Haftende erfolgen, wobei die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers erst noch erarbeitet werden müsse.

Durch den angefochtenen Beschluss sei dem Antragsteller - über den einstweiligen Rechtsschutz hinausgehend, - zugesprochen worden, was er erst in einem Hauptsacheverfahren hätte erreichen können. Die angeordnete Neuverbescheidung führe zu einer die Hauptsache vorwegnehmenden Sachentscheidung.

Auch enthalte die Entscheidung einen unzulässigen Eingriff in das ärztliche Ermessen. Der Anstaltsarzt habe vorliegend einen Ermessensspielraum, der nicht auf Null reduziert sei, insoweit wäre eine weitergehende Sachaufklärung, insbesondere zur ärztlichen Intention, erforderlich gewesen. Die im angefochtenen Beschluss genannten Therapieziele seien in die ärztliche Entscheidung ebenfalls eingestellt worden. Auch seien eine Vielzahl weiterer näher ausgeführter medizinischer Aspekte zu berücksichtigen. Die Justizanstalt wies ferner darauf hin, dass die im angefochtenen Beschluss zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sich auf die Fortführung einer Substitutionsbehandlung beziehe, welche hier gerade nicht gegeben sei. Im Übrigen ziele diese Entscheidung nicht darauf, den Betroffenen so zu behandeln, als wäre er in Freiheit, sondern nur nach denselben Maßstäben.

Abschließend rügte sie die Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 22.2.2019 die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Ablehnung des Antrages auf Kosten des Strafgefangenen vom 26.11.2018 unter Festsetzung des Geschäftswertes auf 500,00 €.

Aufgrund der Vorwegnahme der Hauptsache sei die Rechtsbeschwerde ausnahmsweise statthaft. Auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 116 Abs. 1 StVollzG seien gegeben. Die Rechtsbeschwerde sei auch begründet, da der Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht habe.

Der Gefangene habe gemäß Art. 60 Abs. 1 BayStVollzG Anspruch auf die notwendige Krankenbehandlung. Die Aufnahme einer Substitutionsbehandlung hänge davon ab, ob der Anstaltsarzt diese für erforderlich halte. Eine Ermessensreduzierung auf Null sei vorliegend nicht gegeben, da der Strafgefangene nicht dargelegt habe, dass die erstrebte Behandlungsmethode die einzig vertretbare sei. Beim - längerfristig nicht substituierten - Strafgefangenen sei keine krisenhafte Zuspitzung des Gesundheitszustandes ersichtlich. Dem Anspruch des Strafgefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung sei dadurch Genüge getan worden, dass der Antragsteller auf die Warteliste für eine Substitutionsbehandlung gesetzt worden sei. Die Wartezeit diene der Erprobung des Strafgefangenen im Blick auf die in § 5 BtMVV enthaltenen Voraussetzungen und die Therapieziele der Substitutionsbehandlung.

Zur Rüge der Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens wies die Generalstaatsanwaltschaft auf die insoweit fehlende Verfahrensrüge hin.

II.

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt Straubing ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Auf die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt wird der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 28.12.2018 aufgehoben und der Antrag des Strafgefangenen vom 26.11.2018 zurückgewiesen.

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig. Sie ist insbesondere im Blick auf Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 3 StVollzG sowie gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1 und 3 StVollzG auch form- und fristgerecht eingelegt.

a) Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 3 StVollzG steht der Rechtsbeschwerde vorliegend nicht entgegen, weil die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing formal zwar eine Entscheidung des einstweiligen Rechtsschutzes nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG getroffen, im Ergebnis mit ihrer Entscheidung aber den Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes verlassen und tatsächlich in der Hauptsache entschieden hat. Im Blick darauf, dass die engen Voraussetzungen für eine nur ausnahmsweise mögliche Vorwegnahme der Hauptsache mit der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz vorliegend ersichtlich nicht gegeben waren, kann die Entscheidung der Strafvollstre-

ckungskammer der Anfechtbarkeit nach dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nicht entzogen sein (so auch Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 114 Rn. 5 m.w.N.; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 114 Rn. 7; a.A. Bachmann in; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Teil P Rn. 64 m.w.N. unter Berufung auf den Wortlaut der Vorschrift). aa) Der Regelung in § 114 Abs. 2 S. 3 StVollzG liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Eil- und dem Hauptsacheverfahren zugrunde. Während in der Hauptsache eine umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage stattfindet, ist das Eilverfahren auf eine summarische Prüfung reduziert. Hiermit korrespondiert der im Eilverfahren eingeschränkte Rechtsschutz. Angesichts der auf einer nur eingeschränkten Prüfung beruhenden und nur vorläufigen Regelung durch das Gericht kann auf die Rechtsmittelinstanz verzichtet werden. Hiervon weicht die Interessenlage im Ausnahmefall der Hauptsachevorwegnahme ab. Diese kommt im Eilverfahren nur in Betracht bei besonders schweren, unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 114 Rn. 4 m.w.N.), und bedarf daher einer besonders eingehenden Prüfung.

bb) Vorliegend nimmt der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 28.12.2018 die Hauptsache vorweg, da die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Neuverbescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer bleibende Fakten schafft. Die Strafvollstreckungskammer sieht durch die vorgenommene Ermessensreduzierung auf Null im Ergebnis die Substitutionsbehandlung Strafgefangener in jedem Stadium der Haft als zwingend geboten an und macht deren Beginn lediglich von einer Gesundheitsüberprüfung abhängig. Durch den - im Falle einer positiven Gesundheitsprüfung - einmal erfolgten Beginn einer Substitutionsbehandlung würden jedoch unumkehrbare Fakten geschaffen. Die Antragsgegnerin wies hierzu zutreffend darauf hin, dass der Beginn der Medikation einer gegenläufigen Feststellung im späteren Hauptverfahren diametral entgegen stehe.

cc) Die Strafvollstreckungskammer hat, indem sie einerseits eine im Ergebnis endgültige Entscheidung traf, andererseits hierfür die Gestalt des einstweiligen Rechtsschutzes wählte und hierbei das rechtliche Hauptproblem der Vorwegnahme der Hauptsache nicht in den Blick nahm, den Rechtsschutz der Antragsgegnerin offensichtlich zu Unrecht beschnitten. Im vorliegenden Einzelfall muss für die Justizvollzugsanstalt Straubing der Rechtsbeschwerdeweg daher eröffnet sein (vgl. auch OLG Karlsruhe. NStZ 1993, 557).

b) Zudem liegen die Voraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG vor, weil die Überprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sowie zur Fortbildung des Rechts (vgl. hierzu Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Teil P Rn. 91, 92 m.w.N.) geboten ist. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wirft nicht nur die Frage der Anfechtbarkeit der Entscheidung im Blick auf § 114 Abs. 2 S. 3 StVollzG, sondern auch die Problematiken der Vorwegnahme der Hauptsache und der Voraussetzungen der Bewilligung von Substitutionsbehandlungen

einschließlich deren Kontinuität auf. Die Entscheidung der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 28.12.2018 weicht hierbei von der bisherigen Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammer (ersichtlich aus der Verfügung vom 7.12.2018 mit der empfohlenen Antragsrücknahme), der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut (vgl. Beschluss vom 30.1.2018, vorgelegt durch die Justizvollzugsanstalt am 21.12.2018) sowie der Rechtsauffassung des Senats ab.

2. Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt Straubing ist auch in vollem Umfang begründet. Auf die erhobene Sachrüge wird der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 28.12.2018 aufgehoben und der Antrag des Strafgefangenen vom 26.11.2018 zurückgewiesen.

Für die Aufhebung der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, den Antragsteller nur auf die Warteliste für eine Substitutionsbehandlung zu setzen, und die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, das Substitutionsprogramm bei medizinischer Indikation sofort zu beginnen, besteht weder der im einstweiligen Rechtsschutz erforderliche Anordnungsgrund, noch der nötige Anordnungsanspruch. Der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 28.12.2018 beanstandete zu Unrecht die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt Straubing (zur Entscheidung und deren Voraussetzungen vgl. unten a)). Diese hat richtigerweise zwischen dem Abbruch und dem Neubeginn einer Substitutionsbehandlung unterschieden (vgl. unten b) aa)) und eine - die relevanten Therapieziele berücksichtigende - ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen (vgl. unten b) bb) und b) cc)). Die Substitutionstherapie hat keinen Vorrang gegenüber anderen, ebenfalls medizinisch indizierten Behandlungsalternativen (vgl. unten b) dd)). Jeder Einzelfall erfordert eine individuelle Abwägung dahingehend, welche Therapie für den konkreten Patienten und zum jeweiligen Zeitpunkt am geeignetsten ist. Eine Indikation dahingehend, dass vorliegend die Substitutionstherapie zu bevorzugen, (oder gar zwingend geboten) sei, ist nicht ersichtlich (vgl. unten b) ee)).

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing ging zunächst von einem zutreffenden Ansatz aus, da die Aufnahme nur in die Warteliste die Ablehnung des Antrags des Strafgefangenen auf sofortige Aufnahme in das Substitutionsprogramm darstellt. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme i.S.v. § 109 StVollzG.

Grundlage der Entscheidung war Art. 60 Abs. 1 BayStVollzG. Nach dieser Vorschrift hat der Strafgefangene Anspruch auf die Krankenbehandlung, die notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Der Behandlungsanspruch umfasst das medizinisch gebotene und allgemein übliche Maß an Aufwendungen, entsprechend dem, was einem Patienten in Freiheit zusteht. Die Entscheidung über die konkrete ärztliche Behandlung trifft der Anstaltsarzt, wobei dessen Einschätzung der gerichtlichen Kontrolle insoweit unterliegt, als die Überprüfung des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens erfolgt (Laubenthal in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl.,

Teil H Rn. 51). Neben diesen ärztlichen Gesichtspunkten sind für die Entscheidung der Vollzugseinrichtung auch Resozialisierungs- und Behandlungsaufgaben sowie Erfordernisse des Strafvollzugs von Belang (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 14.11.2017, 1 Ws 472-473/17, zitiert nach Juris, m.w.N.).

Dies zugrunde gelegt weist die Entscheidung des Anstaltsarztes, den Antragsteller (nur) auf die Warteliste für eine Substitutionsbehandlung zu nehmen, keinen Ermessensfehler auf. Die gegenläufige Argumentation der Strafvollstreckungskammer, welche im Ergebnis eine Ermessensreduzierung auf Null zu Gunsten einer Substitutionsbehandlung herbeiführt, ist demgegenüber nicht tragfähig. Weder der Sachvortrag des Antragstellers, noch die Schlüsse, welche die Strafvollstreckungskammer auf diesen aufbauend gezogen hat, führen dazu, dass die vom Antragsteller erstrebte Substitutionsbehandlung als einzig richtige und vertretbare Behandlungsalternative anzusehen ist.

aa) Nicht zu beanstanden ist zunächst die Basis der Argumentation der Justizvollzugsanstalt. Diese ging aufgrund des vorhandenen Zeitablaufs und der Entwicklung seit dem Ende der zuletzt durchgeführten Substitutionstherapie zurecht von einem Neubeginn, und nicht von deren Fortführung aus. Vorliegend wurde der Strafgefangene seit seinem Haftbeginn im Oktober 2017 (Vollstreckungsübersicht) und bereits zeitlich davor seit Juli 2016 (nach den eigenen Ausführungen des Antragstellers vom 20.12.2018) nicht substituiert, wobei die zuletzt durchgeführte Substitution zeitlich vor der laufenden Strafvollstreckung, im Bezirksklinikum Mainkofen, beendet wurde.

Es kommt hinzu, dass in den Zeitraum seit Ende der letzten Substitution bereits eine bestandskräftige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut gemäß § 109 StVollzG vom 30.1.2018 fällt, welche den Antrag des Strafgefangenen auf Durchführung einer Substitutionstherapie zurückwies.

Die Einschätzung der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing im angefochtenen Beschluss, dass es auf eine Differenzierung zwischen der Fortführung einer Substitution und deren Neubeginn überhaupt nicht ankomme, ist unzutreffend. Eine laufende Therapie stellt unter den Gesichtspunkten des Bestandsschutzes und im Blick auf gesundheitliche Risiken beim Absetzen von Medikamenten stets ein zusätzliches, zu Gunsten des Patienten bei der Ermessensentscheidung über die zukünftige ärztliche Behandlung zu berücksichtigendes Abwägungskriterium dar.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 1.9.2016, Az. 62303/13, zitiert nach juris, Rn. 31), der insoweit auf eine vom Bundesministerium für Gesundheit bei der Technischen Universität Dresden in Auftrag gegebene und 2011 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Langfristige Substitution Opiatabhängiger Prädiktoren, Moderatoren und Outcome“ Bezug nahm. Die Beendigung einer Substitutionsbehandlung solle danach nur in Erwägung gezogen werden, wenn insbesondere eine stabile Motivation, gute psychosoziale Rahmenbedingungen und eine gute Behandlung des Patienten gegeben seien. Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 1.9.2016 lag eine Fallgestaltung zugrunde,

bei welcher eine Substitutionstherapie gegen den Willen des Strafgefangenen beendet wurde. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beanstandete, dass diesbezüglich keine ausreichende ärztliche Abklärung (durch unabhängige Fachmediziner) erfolgt sei, obwohl mehrere Indikatoren dafür vorhanden gewesen seien, dass die laufende Substitutionstherapie die für den Gesundheitszustand des dortigen Beschwerdeführers angemessene medizinische Behandlung gewesen sei (Rn. 63 ff., 76 ff., 80 bei juris).

Hinweise darauf, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit dieser Entscheidung den Neubeginn einer Substitutionsbehandlung mit deren Abbruch gleichstellen und dieselben Maßstäbe anwenden wollte, enthält das Urteil indes nicht.

bb) Die Aufnahme des Antragstellers in die Warteliste für das Substitutionsprogramm dokumentierte ferner lediglich, dass der Antragsteller für diese Behandlung zu gegebener Zeit in Betracht komme.

aaa) Das Argument der Strafvollstreckungskammer, dass die Aufnahme in die Warteliste dafür spreche, dass die medizinische Indikation für eine Substitutionstherapie vorliege und dass das ärztliche Therapieermessen gerade in diese Richtung ausgeübt worden sei, überzeugt nicht. Die Aufnahme in die Warteliste implizierte gerade nicht die medizinische Indikation für den sofortigen Beginn der Behandlung.

bbb) Ebenso wenig tragfähig ist der durch die Strafvollstreckungskammer gezogene Schluss, dass die Justizvollzugsanstalt, wenn sie den Beginn der Substitutionstherapie an das Haftende lege, um diese für die anstehende Freiheit zu installieren, sie den Strafgefangenen in gleicher Weise schon in der Haftanstalt schützen müsse, da dieser dort ebenfalls an eine eine Überdosis verursachende Menge an Betäubungsmitteln gelangen könne.

Diese Argumentation setzte zu Unrecht die Überdosisrisiken in Freiheit mit denen innerhalb der Justizvollzugsanstalt gleich. Zwar können die Justizvollzugsanstalten trotz aller Bemühungen nicht verhindern, dass auch innerhalb dieser Betäubungsmittel erhältlich sind und von Strafgefangenen konsumiert werden. Jedoch kann der Süchtige wesentlich einfacher an Betäubungsmittel gelangen als innerhalb einer Justizvollzugsanstalt. Demgemäß ist das Risiko einer Überdosierung innerhalb der Haft in keiner Weise vergleichbar mit demjenigen bei gerade wieder erlangter Freiheit.

Tatsächlich handelt es sich beim Übergang vom geschützten Bereich der Haftanstalt in die Freiheit um den Zeitraum, in dem der Opioidabhängige des meisten Schutzes vor einer Überdosis bedarf. Diesen gewährleistete der seitens der Justizvollzugsanstalt beabsichtigte Beginn der Substitutionstherapie im Zeitfenster des anstehenden Haftendes.

cc) Die Justizvollzugsanstalt hatte ausweislich ihrer Rechtsbeschwerdeausführungen daneben auch die weiteren in den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger enthaltenen Ziele des Substitutionsprogrammes im Blick.

dd) Ein grundsätzlicher Vorrang einer Substitutionstherapie gegenüber anderen Heilbehandlungen ergibt sich im Übrigen

weder aus diesen Richtlinien, noch aus § 5 der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung - BtMVV). Stattdessen hat in jedem Einzelfall eine Abwägung statt zu finden, welche Therapie für welchen Patienten und zu welchem Zeitpunkt am geeignetsten ist.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Urteil vom 1.9.2016, Az. 62303/13, zitiert nach juris, Rn. 61) sieht für den Neubeginn einer Therapie keinen Vorrang der Substitutionsbehandlung und verweist auf den staatlichen Ermessensanspruch bei der Wahl zwischen einer abstinenzorientierten Drogentherapie und einer Substitutionsbehandlung.

ee) Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt ist sodann ermessensfehlerfrei bezüglich der Einzelheiten der Abwägung. Die Justizvollzugsanstalt hatte bei ihrer Entscheidung den Leidensdruck des polytoxikomanen Antragstellers im Blick, war jedoch in nicht zu beanstandender Weise der Auffassung, dass diesem zunächst außerhalb einer substitutionsgestützten Behandlung begegnet werden müsse. Insbesondere sah die Justizvollzugsanstalt beim Antragsteller vertretbar Zeitbedarf zur Vorbereitung auf die geplante Substitutionstherapie, nachdem er in der Haft mehrfach unerlaubt Alkohol oder unerlaubte Gegenstände in Besitz gehabt, Sachbeschädigungen und sonstige Disziplinarverstöße begangen habe. Auch sind die geäußerten Bedenken angesichts der während zurückliegend durchgeführter Substitution begangenen Beschaffungskriminalität und des ebenfalls erfolgten lebensgefährlichen Beikonsums stichhaltig. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Justizvollzugsanstalt im Anschluss daran Vorbereitungsbedarf für die Substitutionstherapie annahm.

Art. 91 BayStVollzG

(Absehen von einer Durchsuchung)

Bei der Prüfung über das ausnahmsweise Absehen von einer Durchsuchung sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die im konkreten Einzelfall die Gefahr des Einschmuggelns auch tatsächlich als fernliegend erscheinen lassen. An das Vorliegen derartiger Ausnahmen von der Regelvermutung sind sehr hohe Anforderungen zu stellen.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 4. September 2019 – 203 StObWs 1313/19](#)

Gründe

Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausführt, hat die Anstalt bei ihrer Ermessensentscheidung, ob ausnahmsweise von der in der Genehmigung der körperlichen Untersuchung durch den Anstaltsleiter vom 25.02.2019 angeordneten stichprobenartig bei jedem sechsten Gefangenen durchzuführenden Durchsuchung abzusehen ist, sämtliche entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt und zutreffend gewichtet. Dass die Strafvollstreckungskammer hierbei in den Beschlussgründen (Beschluss S. 3 letzter Absatz)

irrtümlich auf die in der Anordnung des Anstaltsleiters für August 2018 abgestellt hat, ändert daran angesichts der richtigen Bezeichnung im Tatbestand (Beschluss S. 2 Absatz 2) nichts, zumal sich die Verfügung des Anstaltsleiters vom 25.02.2019 in der Akte befindet.

Dafür, dass die Anstalt in ihre Entscheidung wesentliche Ausnahmetatbestände nicht einbezogen, und die Strafvollstreckungskammer aufgrund unvollständig aufgeklärten Sachverhalts entschieden hätte, bestehen entgegen dem Vorbringen des Antragstellers keine Anhaltspunkte. Der Senat weist darauf hin, dass bei der Prüfung über das ausnahmsweise Absehen von einer Durchsuchung nur solche Umstände zu berücksichtigen sind, die im konkreten Einzelfall die Gefahr des Einschmuggelns auch tatsächlich als fernliegend erscheinen lassen. An das Vorliegen derartiger Ausnahmen von der Regelvermutung sind sehr hohe Anforderungen zu stellen (OLG Nürnberg Beschluss vom 8.6.2018 Az. 2 Ws 166/18; Beschluss vom 5.9.2018 Az. 2 Ws 644/18 und Beschluss vom 22.5.2017 Az. 1 Ws 196/17 je unveröffentlicht).

Die Anwesenheit von drei Justizvollzugsbediensteten, einer davon zu Ausbildungszwecken, verstößt weder gegen VV Nr. 5 zu Art. 91 BayStVollzG noch führt sie zur Rechtswidrigkeit der Durchsuchung.

Damit ist auch der Grundrechtseingriff aufgrund der Durchsuchung nicht zu beanstanden.

Art. 109 BayStVollzG

(Erstellen von Eingaben und Anträgen für Mitgefängene)

Das Erstellen von Eingaben und Anträgen für Mitgefängene stellt bei Fehlen weiterer Voraussetzungen jedenfalls dann regelmäßig keinen Pflichtenverstoß gem. Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG dar, wenn dies unentgeltlich im Rahmen einer familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlich engen persönlichen Beziehung erbracht wird und damit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG zulässig ist.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 15. Oktober 2019 – 204 StObWs 1696/19](#)

Gründe:

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

1. Die nunmehr am 04.09.2019 zu Protokoll der Geschäftsstelle form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Auf die Sachrüge des Beschwerdeführers ist der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 29.07.2019 aufzuheben. Der Beschwerdeführer hat nicht schuldhaft gegen Pflichten verstoßen, die ihm durch das Bayerische Gesetz über den Voll-

zug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (BayStVollzG) oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, so dass gegen ihn keine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden durfte (Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG).

Insbesondere hat der Beschwerdeführer nicht gegen seine Pflicht, durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefängenen und anderen Personen, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören (Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG), verstoßen.

a) Nicht geklärt werden muss vorliegend, ob das Erstellen von Eingaben und Anträgen für Mitgefängene unter Verstoß gegen § 6 RDG stets auch einen Verstoß gegen Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG darstellt, so dass gem. Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden kann (vgl. OLG München, Beschluss vom 2. Dezember 2011 - 4 Ws 119/11, Forum Strafvollzug 2012, 119; Bartel in BeckOK „Strafvollzugsrecht Bund, 16. Ed. Stand: 1.8.2019, § 82 StVollzG Rn. 20).

b) Das Erstellen von Eingaben und Anträgen für Mitgefängene stellt bei Fehlen weiterer Voraussetzungen jedenfalls dann regelmäßig keinen Pflichtenverstoß gem. Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG dar, wenn - dies wie vorliegend - unentgeltlich im Rahmen einer familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlich engen persönlichen Beziehung erbracht wird und damit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG zulässig ist (BeckOK Strafvollzug aaO). Nach dem Grundsatz der möglichst weiten Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse (Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG) kann Gefangenen nicht jede Gegenseitigkeitsbeziehung mit Hilfeleistungen und damit jede Form des normalen menschlichen Miteinanders als ordnungsstörend verboten sein. Nur wenn im Zusammenhang mit der Erbringung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässiger Dienste konkrete Störungen des geordneten Zusammenlebens auftreten, kann sich daraus ein Verstoß gegen Art. 88 Abs. 1 BayStVollzG ergeben. Vor einer disziplinarischen Sanktionierung wird der Strafgefängene aber hierauf hinzuweisen sein.

Ziel der Einführung des § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG war, dass Personen, die unentgeltliche Rechtsdienstleistungen nur im Kreis der Familie, Nachbarn und Freunde erbringen, eine besondere juristische Qualifikation nicht aufzuweisen brauchen, da derjenige; der bei einem Familienangehörigen, einem Freund oder Nachbarn unentgeltlichen Rechtsrat einholt, sich über die Risiken eines unentgeltlichen, aus persönlicher Verbundenheit erteilten Rechtsrats im Klaren sein muss und daher nicht schutzbedürftig ist. Dabei dürfen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen nicht nur im engsten Bekanntenkreis, sondern in allen Fällen näherer persönlicher Bekanntschaft ohne Einschränkungen erbracht werden, wie sich aus der ausdrücklichen Nennung der nachbarschaftlichen Beziehung ergibt. Ähnliche soziale Beziehungen bestehen etwa unter Arbeitskollegen oder Vereinsmitgliedern, soweit diese sich gegenseitig Hilfe leisten (BT-Drs. 16/3655, S. 58).

Dieser Maßstab ist nach dem Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes, dem Schutz der Rechtsuchenden und der geordneten Rechtspflege zu dienen (BT-Drs. aaO S. 58), auch bei Strafgefängenen anzuwenden.

Auch wenn die bloße gleichzeitige Anwesenheit in einer Strafvollzugsanstalt als „unfreiwillige temporäre Zwangsgemein-

schaft“ für sich alleine nicht ausreichend ist, eine „ähnlich enge persönliche Beziehung“ zu begründen, schließt diese deren Bestehen im Einzelfall aber auch nicht aus. Viel-mehr kommt es darauf an, ob eine über die Zwangsgemeinschaft hinausgehende persönliche Beziehung zwischen den Strafgefangenen besteht, die einer Vereinsmitgliedschaft oder dem Verhältnis unter Arbeitskollegen entspricht.

c) Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer aufgrund der Anhörung des Zeugen M und des Vorbringens des Beschwerdeführers festgestellt, dass zwischen beiden zwar vor der Inhaftierung keine enge Freundschaft bestanden hat, diese aber in der Anstalt entstanden ist. Dies ist nach dem oben aufgestellten Maßstab jedenfalls ausreichend, um das Bestehen einer „ähnlich engen persönlichen Beziehung“ zu bejahen.

d) Konkrete Störungen des geordneten Zusammenlebens aufgrund der Tätigkeit des Beschwerdeführers sind nicht ersichtlich. Soweit die Anstalt vorbringt, dass sich „erfahrungsgemäß häufig solche Gefälligkeiten“ unter Strafgefangenen „nicht aus Nächstenliebe, sondern rein aus Gründen der eigenen Übervorteilungsabsichten im subkulturellen Milieu, der sogenannten Geschäftemacherei“ ereignen, handelt es sich um generelle Befürchtungen, für die im vorliegenden Fall keine konkreten Anhaltspunkte bestehen.

3. Da die Sache spruchreif ist, ist aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung auch die am 19.03.2019 durch die Justizvollzugsanstalt Landshut gegen den Beschwerdeführer angeordnete Disziplinarmaßnahme (einmonatige Einkaufssperre, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde) aufzuheben (§119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers und der Angaben des Zeugen M steht fest, dass beide befreundet sind. Durchgreifende Einwände dagegen werden auch von der Anstalt nicht erhoben. Insbesondere spricht dagegen nicht, dass beide in unterschiedlichen Arbeitsbereichen eingesetzt sind und vor ihrer Inhaftierung nicht näher befreundet oder nachbarschaftlich verbunden waren.

§ 109 StVollzG

(Erledigung der Hauptsache)

- 1. Eine isolierte Kostenentscheidung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden.**
- 2. Die Rechtsbeschwerde ist aber grundsätzlich statthaft, soweit die Strafvollstreckungskammer ausdrücklich oder konkludent die Erledigung der Hauptsache festgestellt und somit eine Hauptsacheentscheidung in Form einer Prozessentscheidung getroffen hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es an einer ausdrücklichen Erledigungserklärung des Antragstellers fehlt und dieser mit der Rechtsbeschwerde geltend macht, dass sich der Rechtsstreit in Wahrheit nicht erledigt habe oder dass die Annahme des Eintritts der Erledigung rechtsfehlerhaft sei.**
- 3. Ein zulässiger Vornahmeantrag erledigt sich unter anderem durch Erfüllung des konkreten Hauptsachebegehrens.**
- 4. Das Gericht hat im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG von Amts**

wegen zu prüfen, ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist.

5. Hat das Gericht den Eintritt der Erledigung festgestellt, der Betroffene aber eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben, so darf es nicht die Erledigung der Hauptsache feststellen, sondern hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

6. Die Strafvollstreckungskammer muss nicht von dem Sachverhalt ausgehen, den ein Verfahrensbeteiligter unwidersprochen vorträgt, sondern ist zur Nachprüfung berechtigt und im Zweifelsfall auch verpflichtet, ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft; dabei bemisst sich der erforderliche Umfang der Aufklärung unter anderem an dem Vorbringen der streitenden Parteien.

7. Die Annahme, es könne ohne weitere Sachverhaltsaufklärung von der Richtigkeit der behördlichen Darstellung ausgegangen werden, bedarf konkreter, auf die Umstände des Falls bezogener Gründe.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt T. eine Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten wegen Totschlags. Zwei Drittel der Strafe werden am 17. März 2018 vollstreckt sein. Das Strafende ist auf den 17. Mai 2021 notiert.

Auf der Grundlage einer am 4. Mai 2016 durchgeführten Vollzugsplankonferenz erstellte die Justizvollzugsanstalt – aufgrund von Urlaubs-, Krankheits- und Vertretungszeiten der maßgeblichen Entscheidungsträger mit zeitlicher Verzögerung – am 27. August 2016 eine Vollzugsplanfortschreibung, die dem Beschwerdeführer am 1. September 2016 ausgehändigt wurde. In dieser wurde unter anderem ausgeführt, dass dem Gefangenen „deliktbedingt nur nach besonders gründlicher Prüfung unter Beteiligung des Psychologischen Dienstes“ eigenständige Lockerungen gewährt werden könnten. Daher werde der Psychologische Dienst mit der Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme beauftragt, die im Rahmen einer neuerlichen Vollzugsplankonferenz mit allen an der Behandlung Beteiligten ausgewertet werden solle, um sodann über die Gewährung selbständiger Vollzugslockerungen zu entscheiden. Auf eine richterliche Verfügung in dem Verfahren 594 StVK 401/15 Vollz, in der die Justizvollzugsanstalt um eine möglichst zeitnahe Beauftragung des Psychologischen Dienstes ersucht und um Benennung eines Zeitfensters für die Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen gebeten wurde, teilte die Justizvollzugsanstalt lediglich mit, dass ein konkretes Datum für die Entscheidung nicht angegeben werden könne; es sei erfahrungsgemäß mit einem Zeitraum von sechs bis neun Monaten seit der Konferenz zu rechnen.

Mit seinem am 25. November 2016 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) begehrte der Gefangene, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn unverzüglich durch den Psychologischen Dienst begutachten zu lassen. Die Antragsgegnerin habe sich hierzu aufgrund der bereits am 4. Mai 2016 durchgeführten Vollzugsplankonferenz verpflichtet. Die Durchführung der Begutachtung sei für ihn von besonderer Bedeutung, da die Antragsgegnerin

Lockerungsmaßnahmen von einer positiven Stellungnahme des Psychologischen Dienstes abhängig mache. Wegen der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf die Antragschrift.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2016 mit, dass die Begutachtung des Antragstellers durch den Psychologischen Dienst in der Justizvollzugsanstalt T. am 1. Dezember 2016 begonnen habe, so dass von einer Erledigung des Rechtsstreits auszugehen sei. Hierzu nahm die Verfahrensbevollmächtigte des Gefangenen unter dem 23. Januar 2017 wie folgt Stellung:

„Da es bis heute keine Rückmeldung hier gab, gehe ich davon aus, dass ein Ergebnis [der Begutachtung] nicht vorliegt. Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in der Antragschrift bitte ich nunmehr höflich um eine Entscheidung.“

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer nach dem Sachstand der Begutachtung teilte die Justizvollzugsanstalt T. am 8. Februar 2017 Folgendes mit:

„... hat die Leiterin des Psychologischen Dienstes in der JVA T. im Hinblick auf die gerichtliche Verfügung vom 31.01.2017 Folgendes mitgeteilt:

„Die psychologische Stellungnahme ist am 07.02.2017 abgegeben worden. Die Untersuchung ist damit abgeschlossen.“

Nach alledem rege ich weiterhin an, den Rechtsstreit formlos ohne Kostenentscheidung zu beenden.“

Nach Übermittlung dieses Schriftsatzes an die Verfahrensbevollmächtigte des Gefangenen erklärte diese unter dem 15. Februar 2017, sie vermöge nicht zu erkennen, ob die Sache erledigt sei; „hier“ liege weder die psychologische Stellungnahme noch „eine neue VPK“ vor. Mit weiteren Schriftsätzen vom 20. März 2017 und 15. Mai 2017 erneuerte die Verfahrensbevollmächtigte ihren Vortrag, dass „hier nach wie vor nicht festzustellen“ sei, dass das Verfahren durch die Justizvollzugsanstalt vorangetrieben werde; die fachpsychologische Stellungnahme liege immer noch nicht vor. Die Antragsgegnerin habe nichts vorgelegt, was auf eine Erledigung des Rechtsstreits hindeute. Daher werde um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 17. Mai 2017 hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, dem Gefangenen die Kosten des Verfahrens auferlegt und den Streitwert auf 1.000 Euro festgesetzt. Zur Begründung hat die Kammer bezüglich der Erledigung ausgeführt, dass die gewünschte psychologische Untersuchung ausgeführt und am 7. Februar 2017 abgeschlossen worden sei. Es handele sich insoweit um einen anstaltsinternen Vorgang. Der Bericht gelange in die Gefangenenpersonalakte; eine Bekanntgabe an den Gefangenen oder seinen Rechtsbeistand sei nicht vorgeschrieben. Wegen des weiteren Inhalts verweist der Senat auf den vorbezeichneten Beschluss.

Mit seiner Rechtsbeschwerde beanstandet der Gefangene, dass die Strafvollstreckungskammer die Erledigung des Rechtsstreits festgestellt habe, obwohl die Justizvollzugsanstalt trotz mehrmaliger Nachfrage seinerseits die Erledigung nicht nachgewiesen habe.

Er beantragt, den Beschluss vom 17. Mai 2017 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen; ihm für die Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin B. zu gewähren.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens verweist der Senat auf die Beschwerdebegründung vom 19. Juni 2017 sowie den ergänzenden Schriftsatz vom 23. Juni 2017.

I.

Der Antrag des Gefangenen, ihm für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Rechtsanwältin B. zu bewilligen, wird abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachfolgend zu II. dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Senat konnte bereits in der Hauptsache entscheiden. Eine Vorabentscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag war nicht angezeigt, da der Gefangene die gerichtliche Entscheidung nicht von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe abhängig gemacht, sondern die Rechtsbeschwerde bereits eingelegt und auch begründet hat (vgl. KG FS 2013, 196 m.w.N.).

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete (§ 118 StVollzG) Rechtsbeschwerde ist statthaft.

Zwar gilt der Grundsatz, dass eine isolierte Kostenentscheidung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann (vgl. eingehend KG, Beschluss vom 18. Januar 2012 – 2 Ws 562/11 Vollz – m.w.N.). Die Rechtsbeschwerde ist aber grundsätzlich statthaft, soweit die Strafvollstreckungskammer ausdrücklich oder konkludent die Erledigung der Hauptsache festgestellt und somit eine Hauptsacheentscheidung in Form einer Prozessentscheidung getroffen hat (vgl. OLG Schleswig NStZ-RR 2007, 326; OLG Stuttgart NStZ 1992, 104; KG NStZ-RR 2002, 62). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es an einer ausdrücklichen Erledigungserklärung des Antragstellers fehlt (vgl. KG, Beschluss vom 18. Januar 2012 – 2 Ws 562/11 Vollz –) und dieser mit der Rechtsbeschwerde geltend macht, dass sich der Rechtsstreit in Wahrheit nicht erledigt habe (vgl. KG NStZ-RR 2002, 62; Beschluss vom 28. April 2009 – 2 Ws 180/09 Vollz –) oder dass die Annahme des Eintritts der Erledigung rechtsfehlerhaft sei (vgl. OLG Schleswig a.a.O.; Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 121 Rdn. 3; Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 145).

Eine solche Konstellation ist hier gegeben. Die Strafvollstreckungskammer hat in dem angefochtenen Beschluss nicht nur eine Kosten- und Auslagenentscheidung getroffen, sondern auch festgestellt, dass die Hauptsache erledigt sei. Der Antragsteller hatte keine Erledigungserklärung abgegeben, sondern den Eintritt der Erledigung aus tatsächlichen Gründen in Frage gestellt und wendet sich mit der Rechtsbeschwerde weiterhin gegen die Annahme der Erledigung.

2. Das Rechtsmittel erfüllt jedoch nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

a) Zur Fortbildung des Rechts wäre die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn der Einzelfall Anlass gäbe, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (vgl. BGHSt 24, 15, 21; KG, Beschluss vom 27. Dezember 2010 – 2 Ws 636/10 Vollz –; Arloth/Krä, a.a.O., § 116 Rdn. 3 m.w.N.). Derartige klärungsbedürftige Rechtsfragen deckt die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht auf.

Insbesondere ist obergerichtlich geklärt, dass sich ein – zulässiger (vgl. KG ZfStrVo 2006, 303) – Vornahmeantrag (unter anderem) durch Erfüllung des konkreten Hauptsachebegehrens erledigt (vgl. OLG Schleswig NStZ-RR 2007, 326, 327; OLG Celle NStZ-RR 2014, 389 – juris Rdn. 11; KG NStZ-RR 2008, 92 – juris Rdn. 28). Dies folgt aus § 113 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, wenn die Vollzugsbehörde die begehrte Maßnahme entweder innerhalb einer vom Gericht nach § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gesetzten Frist oder nach zulässiger Antragstellung, aber vor Fristsetzung erlässt (vgl. Spaniol in AK-StVollzG 7. Aufl., § 113 Rdn. 9 f.; Arloth/Krä, a.a.O., § 113 Rdn. 3; Bachmann, a.a.O., Abschnitt P Rdn. 56). Bei Erlass der Maßnahme nach Fristablauf tritt Erledigung nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ein (vgl. Spaniol, a.a.O., § 113 Rdn. 10; Bachmann a.a.O.), denen zufolge auf den Wegfall der Beschwer abzustellen ist (vgl. OLG Nürnberg StraFo 2014, 523 – juris Rdn. 23; KG, Beschluss vom 13. November 2003 – 5 Ws 405/03 Vollz – juris Rdn. 5 [für den Fall einer belastenden Maßnahme]; Laubenthal in SBjL, StVollzG 6. Aufl., § 115 Rdn. 17).

Des Weiteren ist obergerichtlich geklärt, dass das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist (vgl. OLG Nürnberg a.a.O. – juris Rdn. 34 ff.; OLG Stuttgart NStZ 1992, 104; OLG Hamm ZfStrVo 2002, 243 – juris Rdn. 6; Beschluss vom 11. Juni 2015 – 1 Vollz [Ws] 163/15 – juris Rdn. 11). Ferner ist obergerichtlich entschieden, dass die Strafvollstreckungskammer – für die der Untersuchungsgrundsatz gilt – nicht von dem Sachverhalt ausgehen „muss“, den ein Verfahrensbeteiligter unwidersprochen vorträgt, sondern zur Nachprüfung berechtigt und im Zweifelsfalle auch verpflichtet ist, ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft (vgl. OLG Hamm NStZ 1984, 574, 575; ZfStrVo SH 1979, 113; OLG Koblenz StV 1990, 169; KG, Beschluss vom 14. März 2007 – 2/5 Ws 325/05 Vollz – juris Rdn. 22). Ebenso darf die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt, von dem die Justizvollzugsanstalt ausgegangen ist, nicht ohne weiteres ihrer Entscheidung zugrunde legen, sondern muss diesen prüfen und gegebenenfalls selbst Beweis erheben (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1984, 528; OLG Naumburg bei Roth NStZ 2012, 437; OLG Hamm NStZ 2002, 224; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 1979, 188; HansOLG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 39; OLG Koblenz a.a.O.). Die Annahme, es könne ohne weitere Sachverhaltsaufklärung von der Richtigkeit der behördlichen Darstellung ausgegangen werden, bedarf konkreter, auf die Umstände des Falls bezogener Gründe (vgl. BVerfG NStZ-RR 2009, 218). Der erforderliche Umfang der Aufklärung hängt von der Sachlage im konkreten Einzelfall ab (vgl. OLG Frankfurt am Main a.a.O.). Er bemisst sich unter anderem an dem Vorbringen der streitenden Parteien:

Je eingehender, plausibler und anhand der Umstände nachvollziehbarer eine der Parteien einen Sachverhalt darstellt, während die andere ihm aber nur pauschal oder neben der Sache liegend entgegentritt, desto eher darf sich der Tatrichter mit dem Vorbringen der erstgenannten Partei zufriedengeben (vgl. KG a.a.O. – juris Rdn. 22 – m.w.N.).

b) Die Rechtsbeschwerde ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (dazu vgl. eingehend Senat, Beschluss vom 25. August 2016 – 5 Ws 64/16 Vollz – m.w.N.) zulässig. Die angefochtene Entscheidung lässt (auf einer anderen Rechtsauffassung, nicht auf einem anderen Sachverhalt beruhende) Abweichungen von der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung oder der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern nicht erkennen.

Die Kammer hat sich insbesondere an die vorstehend dargelegten Rechtsgrundsätze zur Annahme einer Erledigung der Hauptsache und zum Umfang der Aufklärungspflicht gehalten und diese zutreffend angewendet. Sie ist ersichtlich nicht davon ausgegangen, dass sie den Tatsachenvortrag der Justizvollzugsanstalt ungeprüft ihrer Entscheidung zugrunde legen könne. Vielmehr lässt der angefochtene Beschluss erkennen, dass die Kammer die Angaben des Beschwerdegegners zur Durchführung der psychologischen Untersuchung überprüft und sie nach Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen – im Ergebnis nicht für durchgreifend erachteten – Vorbringen des Beschwerdeführers für zutreffend erachtet hat.

Zu Recht ist die Kammer davon ausgegangen, dass eine Plausibilitätsprüfung ohne weitere Beweiserhebung nach den Umständen im konkreten Fall ausreichte, um die Durchführung der Begutachtung feststellen zu können. Der Beschwerdegegner hat mit Schriftsätzen vom 9. Dezember 2016 und 8. Februar 2017 präzise und – auch nach den zeitlichen Abläufen – plausibel vorgetragen, dass die Begutachtung des Antragstellers durch den Psychologischen Dienst in der Justizvollzugsanstalt T. ab dem 1. Dezember 2016 durchgeführt worden sei und dass nach Mitteilung der Leiterin des Psychologischen Dienstes die psychologische Stellungnahme am 7. Februar 2017 abgegeben worden und die Untersuchung damit abgeschlossen sei. Diesem konkreten Tatsachenvortrag ist der Beschwerdeführer zunächst – in dem Schriftsatz vom 23. Januar 2017 – mit Vermutungen zum Nichtvorliegen eines Untersuchungsergebnisses und im Übrigen nur pauschal entgegnetreten. Das mehrfach erneuerte Vorbringen seiner Verfahrensbevollmächtigten, dass eine Erledigung der Sache nicht erkennbar sei, da ihr eine fachpsychologische Stellungnahme nicht vorliege, vermag den Tatsachenvortrag der Justizvollzugsanstalt nicht in Frage zu stellen. Die Strafvollstreckungskammer hat insoweit zutreffend ausgeführt, dass die Begutachtung einen anstaltsinternen Vorgang darstellt und die abschließende Stellungnahme zunächst nur in die Gefangenenpersonalakte aufgenommen wird. Die unmittelbare Bekanntgabe an den Gefangenen oder seine Verfahrensbevollmächtigte ist nicht vorgesehen und war im Übrigen auch nicht Gegenstand des Antrags nach § 109 StVollzG. Die Kammer hat auch zutreffend angenommen, dass durch die vollständige – mit der Abgabe der psychologischen Stellungnahme abgeschlossene – Durchführung der Untersuchung durch den Psychologischen Dienst das konkrete Hauptsachebegehren des Gefangenen erfüllt und damit die

Erledigung der Hauptsache eingetreten ist. Das Vorliegen einer neuen „VPK“ – gemeint offenbar: Vollzugsplanfortschreibung – war hierfür nicht erforderlich, da die Erstellung einer solchen nicht Gegenstand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung war.

3. Soweit der Beschwerdeführer hilfsweise geltend macht, dass die Strafvollstreckungskammer eine Erledigung nicht hätte feststellen dürfen, da er eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben habe, verhilft auch dies der Rechtsbeschwerde nicht zur Zulässigkeit. Zwar trifft die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers zu. Hat das Gericht – entsprechend der ihm obliegenden Prüfung von Amts wegen – den Eintritt der Erledigung festgestellt, der Betroffene aber eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben, so darf es nicht – wie geschehen – die Erledigung der Hauptsache feststellen, sondern hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 – 1 Vollz [Ws] 163/15 – juris Rdn. 11; OLG Stuttgart NStZ 1992, 104). Durch die insoweit fehlerhafte Sachbehandlung ist der Beschwerdeführer indes nicht beschwert (vgl. [für den Fall der Verwerfung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet statt als unzulässig] Senat, Beschluss vom 29. September 2016 – 5 Ws 101/16 Vollz – juris).

§ 115 StVollzG

(Zulässigkeit des Feststellungsantrags)

1. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Feststellungsantrag in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz.
2. Die Beurteilung, ob ein das Feststellungsinteresse begründender Eingriff vorliegt, hat auf der Grundlage des vom Antragsteller behaupteten Sachverhalts zu erfolgen; ob der Sachvortrag tatsächlich zutrifft, ist eine Frage der Begründetheit.
3. Ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Menschenwürde ist dann zu bejahen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG substantiiert geltend gemacht wird.
4. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Belegung und Ausgestaltung von Hafträumen.
5. Für verfahrensgegenständliche Maßnahmen gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die die ablehnende Entscheidung tragenden Erwägungen im Beschluss der Strafvollstreckungskammer wiederzugeben sind (§ 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).
6. Die Frage, ob die Unterbringung in einem Durchgangsräumen gegen die Menschenwürde verstößt, ist im Rahmen einer Gesamtschau anhand der konkreten die Haftsituation bestimmenden Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Größe des Raums, der Gestaltung des Sanitärbereichs, aber auch der Dauer der Unterbringung zu beurteilen; in Fällen einer nur vorübergehenden Unterbringung ist zudem zu berücksichtigen, ob die begrenzte Dauer der Unterbringung für den Betroffenen von vornherein absehbar war.
7. Im Justizvollzug ist ein umfassender Nichtraucherchutz zu gewährleisten, andererseits aber auch Gefangenen die Möglichkeit zum Rauchen einzuräumen, ohne zugleich die berechtigten Gesundheitsinteressen der Nichtraucher zu vernachlässigen.

8. Die konkrete Festlegung des insbesondere von der Bedürftigkeit und der Dauer der Straftat abhängigen Taschengeldbetrages bei dem einzelnen Strafgefangenen stellt eine Einzelmaßnahme der Justizvollzugsanstalt dar.

9. Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist nicht veranlasst, soweit der Betroffene bereits mit seiner zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde Erfolg hat.

10. Bei einer Verweisung nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG hat das verweisende Gericht - abgesehen von dem Fall des Fehlens einer Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit überhaupt - nicht zu prüfen, ob die speziellen Prozessvoraussetzungen für das Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht oder die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 7. März 2019 – 5 Ws 81/18 Vollz

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßte bis zum 5. November 2018 eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt O. Am 27. September 2016 wurde er nach mehrtägigem Sammeltransport, der mit dem Aufenthalt in verschiedenen Justizvollzugsanstalten verbunden war, zur Wahrnehmung eines Termins beim Verwaltungsgericht Berlin am 29. September 2016 an die Justizvollzugsanstalt Moabit überstellt. Von dort wurde er am 11. Oktober 2016 in die Justizvollzugsanstalt O. zurückverlegt.

Bei seiner Ankunft in der Justizvollzugsanstalt Moabit am 28. September 2016 wurde eine mit seiner Entkleidung verbundene körperliche Kontrolle durchgeführt. Sodann wurde er in einem Haftraum untergebracht, der über einen integrierten Sanitärbereich ohne gesonderte Lüftung und ohne Schamwand verfügte und einschließlich des Sanitärbereichs eine Größe von 7,28 qm hatte. Die Tür des Haftraums war mit einem Sichtspion ausgestattet. Vor den Fenstern befanden sich Vorsatzgitter. Am 28. September 2016 beantragte der Beschwerdeführer die sofortige Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt O., hilfsweise die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, da die Haftbedingungen menschenunwürdig seien. Diese Anträge lehnte die Justizvollzugsanstalt Moabit mit Bescheid vom 29. September 2016 ab.

Auf Antrag des Betroffenen wurden seinem Anstaltskonto Taschengeldbeträge in Höhe von 38,72 Euro am 5. Oktober 2016 (für September 2016) und 35,20 Euro am 7. Oktober 2016 (für Oktober 2016) gutgeschrieben.

Mit seinen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung wandte sich der Beschwerdeführer zunächst gegen die näher bezeichneten Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Moabit, die bei seiner Ankunft durchgeführte körperliche Durchsuchung und die noch nicht erfolgte Zahlung eines Taschengeldes. Er beantragte mit Schreiben vom 29. September 2016, eingegangen am 5. Oktober 2016, die Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt O., hilfsweise die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, weiterhin hilfsweise die „Herstellung menschenwürdiger Haftbedingungen“ bei der Antragsgegnerin. Ferner beantragte er die Anordnung einer Vollverpflegung nach Maßgabe der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, die dauerhafte Verschließung

des Türspions, die räumliche Trennung der im Haftraum befindlichen Toilette und die Entfernung der Vorsatzgitter sowie die Feststellung, dass die körperliche Durchsuchung, die Unterbringung in dem näher bezeichneten Haftraum, die dortigen baulichen Verhältnisse (Türspion, Toilette, Vorsatzgitter) und die Verpflegung rechtswidrig seien. Darüber hinaus beantragte er, die Antragsgegnerin zur Zahlung von Taschengeld „für September und Oktober 2016“ zu verurteilen. Er beantragte ferner, das Land Berlin zur Zahlung immateriellen Schadensersatzes in Höhe von 100,00 Euro pro Hafttag zu verurteilen und die Sache insoweit an die Amtshaftungskammer zu verweisen.

Nachdem sich die Anträge durch die Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt O. und die Zahlung der genannten Taschengeldbeträge teilweise erledigt hatten und als neuer Umstand hinzugetreten war, dass sich der Betroffene eigenen Angaben zufolge als Nichtraucher am 11. Oktober 2016 gemeinsam mit mehreren Rauchern in einem kleinen Wartenraum hatte aufhalten müssen, beantragte er mit Schreiben vom 31. Oktober 2016, eingegangen am 7. November 2016, sinngemäß

- festzustellen, dass die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Antragstellers am 28. September 2016 rechtswidrig war;
- festzustellen, dass die Unterbringung in dem zugewiesenen Haftraum mit den dortigen Haftbedingungen in der Zeit vom 28. September 2016 bis zum 11. Oktober 2016 rechtswidrig war;
- festzustellen, dass die Unterbringung in einem Wartenraum mit mehreren Rauchern am 11. Oktober 2016 rechtswidrig war;
- festzustellen,
- dass die unterlassene Auszahlung von Taschengeld bereits in der 39. Kalenderwoche 2016 rechtswidrig war;
- dass die Höhe des ausgezahlten Taschengeldes verfassungswidrig war, und ein angemessenes Taschengeld festzusetzen;
- dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren zu bewilligen;
- das Land Berlin zu verurteilen, wegen der menschenunwürdigen Unterbringung Schadensersatz in Höhe von 100,00 Euro pro Hafttag zu zahlen, und die Sache insoweit an die Amtshaftungskammer zu verweisen.

Wegen der Begründung der Anträge und des weiteren Vortrags verweist der Senat auf die Schreiben vom 29. September 2016 sowie 8., 21. und 31. Oktober 2016.

Die Antragsgegnerin trug vor, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sei erforderlich gewesen, da sich der Antragsteller mehrere Tage auf einem Sammeltransport befunden habe und in unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten untergebracht gewesen sei. Der Haftraum entspreche den durch die obergerichtliche Rechtsprechung entwickelten Standards. Wegen des weiteren Vorbringens verweist der Senat auf die Schriftsätze vom 21. und 27. Oktober 2016.

Das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – hat mit Beschluss vom 17. Mai 2018, auf dessen Gründe der Senat Bezug nimmt, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung teilweise als unzulässig (Anträge zu 2., 3. und 4.) und teilweise

als unbegründet (Antrag zu 1.) zurückgewiesen, den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und den Streitwert auf 2.000,00 Euro festgesetzt. Es hat ferner bezüglich des Antrags zu 6. die Unzuständigkeit der Strafvollstreckungskammer ausgesprochen und die insoweit beantragte Verweisung an das Landgericht – Zivilkammer – abgelehnt.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der ehemalige Gefangene die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Wegen der Begründung verweist der Senat auf die am 8. Juni 2018 protokollierte Erklärung des Beschwerdeführers.

Der ehemalige Gefangene hat ferner mit Schreiben vom 26. Mai 2018, eingegangen am 30. Mai 2018, als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel gegen das (behauptete) Fehlen einer Entscheidung über seinen Prozesskostenhilfeantrag, die Kostenentscheidung, den festgesetzten Streitwert und die Ablehnung der „Verweisung (...) an die Amtshaftungskammer“ erhoben. Ferner beantragt er Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren.

A. Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde hat in dem aus dem Entscheidungssatz ersichtlichen Umfang (vorläufig) Erfolg.

I. Verfahrensrügen

Die Verfahrensrügen sind unzulässig.

1. Die Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht hinreichend ausgeführt und demnach unzulässig erhoben. Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt voraus, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, und die Beweismittel, deren sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, benennt; ferner bedarf es der Darlegung, welche Umstände das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Senat, Beschluss vom 10. März 2017 – 5 Ws 51/17 Vollz – juris Rdn. 14 m.w.N.). Daran fehlt es hier. Der pauschale Hinweis, dass „Obiges“ – womit der Beschwerdeführer auf die gesamten vorangegangenen Ausführungen in seiner Rechtsmittelbegründung Bezug nimmt – „durch Auswertung der Kontoauszüge der JVA O. und Augenscheinnahme der JVA Moabit bzw. SV-Gutachten nachzuweisen war“, reicht insoweit nicht aus.

2. Soweit der Beschwerdeführer – in dieser Pauschalität unzutreffend – geltend macht, „ein Gericht [müsse] einem gestellten Beweisantrag nachgehen“, ist die hierin liegende Rüge einer Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ebenfalls nicht in zulässiger Form erhoben worden. Wird die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags gerügt, so müssen außer dem Inhalt des Antrags (Beweistatsache und Beweismittel) auch der Inhalt des gerichtlichen Ablehnungsbeschlusses und die die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses ergebenden Tatsachen mitgeteilt werden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 61. Aufl., § 244 Rdn. 106

m.w.N.). Daran fehlt es hier. Der Beschwerdeführer teilt nicht einmal mit, welche (durch das Gericht abgelehnten) Beweisanträge er gestellt habe. Auch die im Rahmen der Ausführungen zur Sachrüge aufgestellte Behauptung „Zu der Beschaffenheit des Haftraumes fehlen jegliche Angaben, geschuldete Augenscheinnahme, siehe REC (2006) 2 Ziffer 18.1 f.“ enthält keine den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genügende Verfahrensrüge, bezogen etwa auf eine mögliche Ablehnung eines Antrags auf Augenscheinseinnahme.

II. Sachrüge

Mit der Sachrüge hat die Rechtsbeschwerde bezüglich der Anträge zu 1., 2. und 3. (vorläufig) Erfolg.

1. Unterbringung in dem zugewiesenen Haftraum (Antrag zu 2.)

Bezüglich der vom Beschwerdeführer begehrten Feststellung, dass die Unterbringung in dem zugewiesenen Haftraum mit den dortigen Haftbedingungen rechtswidrig gewesen sei, ist die Rechtsbeschwerde zulässig und hat auch in der Sache (vorläufig) Erfolg.

a) Es ist allerdings nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Diese besondere Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 116 Abs. 1 1. Alt. StVollzG wäre gegeben, wenn der Einzelfall Anlass gäbe, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (vgl. BGHSt 24, 15, 21; Senat, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz –; KG, Beschluss vom 27. Dezember 2010 – 2 Ws 636/10 Vollz –; Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 91 m.w.N.). Derartige klärungsbedürftige Rechtsfragen deckt die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf den Antrag zu 2. nicht auf. Dies gilt insbesondere bezüglich der in der Beschwerdebegründung angesprochenen Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Fortsetzungsfeststellungsantrag.

aa) Es ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 115 Abs. 3 StVollzG) und ist im Übrigen obergerichtlich geklärt, dass in Fällen, in denen die Erledigung eines (zulässigen) Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags während des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG eintritt, ein Feststellungsinteresse als Zulässigkeitsvoraussetzung eines Fortsetzungsfeststellungsantrages gegeben sein muss (vgl. Spaniol in AK-StVollzG 7. Aufl., Teil IV § 115 StVollzG Rdn. 69, § 109 Rdn. 33 m.w.N.). Ein solches ist anzunehmen bei Wiederholungsfahr, bei Vorliegen eines Rehabilitationsinteresses und in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe (vgl. Spaniol, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 76 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen).

Bei der Fallgruppe der Grundrechtseingriffe ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse insbesondere dann anzuerkennen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen

Instanz kaum erlangen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. April 1997 – 2 BvR 817/90, 728/92, 802/95 und 1065/95 – juris Rdn. 49 [= BVerfGE 96, 27 ff.]; BVerfG, stattgebende Kammerbeschlüsse vom 15. Juli 2010 – 2 BvR 1023/08 – juris Rdn. 29, 33 und vom 5. März 2015 – 2 BvR 746/13 – juris Rdn. 27), ferner – unabhängig von der besonderen Konstellation der typischerweise vor Erreichbarkeit gerichtlichen Rechtsschutzes eintretenden Erledigung – in Fällen, in denen eine Verletzung der Menschenwürde – namentlich durch die Art und Weise der Haftraumunterbringung – in Rede steht (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 15. Juli 2010, a.a.O., – juris Rdn. 30, 33; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juli 2003 – 3 Ws 578/03 [StVollz] – juris Rdn. 14; KG, Beschluss vom 14. März 2007 – 2/5 Ws 325/05 Vollz – juris Rdn. 26).

bb) Ebenso ist obergerichtlich und höchstrichterlich geklärt, dass – über den gesetzlich geregelten Fall eines Fortsetzungsfeststellungsantrages (§ 115 Abs. 3 StVollzG) hinaus – im Strafvollzugsverfahren ein (allgemeiner) Feststellungsantrag bei vorprozessualer Erledigung eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsbegehrens statthaft ist, obwohl das Strafvollzugsgesetz – anders als die Verwaltungsgerichtsordnung – einen solchen nicht ausdrücklich regelt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1206/13 – juris Rdn. 22; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17. August 2016 – 4 Ws 180/16 [V] – juris Rdn. 15; Spaniol, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 69, § 109 Rdn. 33 m.w.N.; zur Behandlung als [statthafter] Fortsetzungsfeststellungsantrag vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juli 2003 – 3 Ws 606/03 [StVollz] –, NStZ-RR 2004, 29; Beschluss vom 18. Juli 2003 – 3 Ws 578/03 [StVollz] – juris Rdn. 12; KG, Beschluss vom 14. März 2007, a.a.O. – juris Rdn. 12 f.). Auch in diesen Fällen ist ein Feststellungsinteresse als Zulässigkeitsvoraussetzung zu fordern (vgl. OLG Stuttgart a.a.O. – juris Rdn. 17 f.; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juli 2003 – 3 Ws 578/03 [StVollz] – juris Rdn. 14; Spaniol a.a.O.; Laubenthal in SBJL, StVollzG 6. Aufl., § 115 Rdn. 17). Ein solches ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die diskriminierenden Folgen einer Maßnahme über deren Erledigung hinaus andauern, was namentlich bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen anzunehmen ist (vgl. OLG Stuttgart a.a.O. – juris Rdn. 18; OLG Frankfurt am Main a.a.O.).

cc) Ferner ist obergerichtlich und höchstrichterlich geklärt, dass die Beurteilung, ob ein das Feststellungsinteresse begründender Eingriff vorliegt, auf der Grundlage des vom Antragsteller behaupteten Sachverhalts erfolgt; ob sein Sachvortrag tatsächlich zutrifft, ist eine Frage der Begründetheit (vgl. OLG Stuttgart a.a.O.).

Ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Menschenwürde ist dann zu bejahen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG substantiiert geltend gemacht wird, nach dem Sachvortrag des Rechtsschutzsuchenden also nicht von vornherein auszuschließen ist, dass ein Verstoß gegen die staatliche Pflicht zur Gewährleistung der materiellen Mindestvoraussetzungen menschenwürdiger Existenz vorliegt, die dem Gefangenen auch in der Haft erhalten bleiben müssen (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 15. Juli 2010, a.a.O. – juris Rdn. 30; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31. Januar 2005 – 1 Ws 279/04 – juris Rdn. 9).

Das schützenswerte Interesse für die nachträgliche Feststellung, der Antragsteller sei in einem ungeeigneten Haftraum untergebracht worden, setzt nicht voraus, dass die Menschenwürde im Ergebnis verletzt sein muss; vielmehr genügt es, wenn ihre Verletzung oder eine tiefgreifende Beeinträchtigung eines Grundrechts ernstlich in Betracht kommt (vgl. KG, Beschluss vom 9. Dezember 2009 – 2/5 Ws 189/05 Vollz –). Zwar sollen die Garantie der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG und das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung in Art. 3 MRK nicht übertriebenen Empfindlichkeiten Rechnung tragen, sondern vor extremen Belastungen schützen, die den Kern des Menschseins angreifen. Dieser Gedanke darf aber nicht in der Weise auf die Zulässigkeitsebene durchgreifen, dass eine Beeinträchtigung, welche die Menschenwürde zu berühren geeignet ist, im Ergebnis aber nicht die erforderliche Stärke aufweist, um diese Verbürgung zu verletzen, den Antragsteller vom Rechtsschutz abschneidet. Denn forderte man das Vorliegen einer Menschenrechtsverletzung als Voraussetzung für das Feststellungsinteresse, so vermischte man das sachlich-rechtliche Ergebnis mit der Frage der Zulässigkeit. Das wäre mit einer Rechtsgewährung, die zu den aufgeworfenen Rechtsproblemen inhaltlich vordringen soll, nicht vereinbar. Bei der Auslegung und Anwendung von Verfahrensvorschriften ist dem verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Anspruch auf ein faires Verfahren und effektiven Rechtsschutz verstärkt Rechnung zu tragen. Das Verfahrensrecht ist so anzuwenden, dass die eigentlichen materiellen Rechtsfragen entschieden werden und ihnen nicht durch übertriebene Anforderungen an das formelle Recht ausgewichen wird (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 22. Oktober 2004 – 1 BvR 894/04 – juris Rdn. 10 ff.; zum Ganzen vgl. KG, Beschluss vom 9. Dezember 2009, a.a.O.).

b) Die Rechtsbeschwerde ist jedoch bezüglich des Antrags zu 2. nach § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Dieser Zulässigkeitsgrund ist gegeben, wenn von der angefochtenen Entscheidung eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausgeht. Es soll vermieden werden, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es auch darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. BGHSt 24, 15, 22; KG, Beschluss vom 27. Dezember 2010 – 2 Ws 636/10 Vollz – m.w.N.; std. Rspr.). Eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Strafvollstreckungskammer von der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung nicht nur in einem besonderen Einzelfall abweichen will oder wenn die angefochtene Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern abweicht, wobei die Abweichung auf einer anderen Rechtsauffassung, nicht auf einem anderen Sachverhalt beruhen muss (vgl. HansOLG Hamburg, Beschluss vom 8. November 1977 – Vollz [Ws] 3/77 –, ZfStrVo SH 1978, 50; KG a.a.O. m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Bei der Behandlung des Antrags zu 2. hat die Strafvollstreckungskammer die vorstehend unter a) dargelegten Rechtsgrundsätze zwar zutreffend wiedergegeben, aber insoweit nicht rechtsfehlerfrei angewendet, als es die Anforderungen an die Substantiierung der geltend gemachten Verletzung der Menschenwürde betrifft.

c) Im Umfang der Zulässigkeit hat die Rechtsbeschwerde auch (vorläufig) Erfolg. Die Auffassung der Kammer, dass die von dem Antragsteller vorgetragene Umstände keine hinreichend substantiierte Möglichkeit einer Verletzung seiner Menschenwürde belegen, begegnet durchgreifenden Bedenken.

aa) Der Beschwerdeführer hatte zur Begründung seines Antrags unter anderem ausgeführt, sein Haftraum habe abzüglich des – räumlich nicht abgetrennten – Sanitärbereichs nur eine Fläche von etwa 4 oder 5 qm aufgewiesen, sei unter den Möbeln und im Sanitärbereich verdeckt gewesen und habe – bei abendlichen Außentemperaturen von ca. 10° C – nicht über eine funktionierende Heizung verfügt. In dem Raum habe es wegen eines zusätzlich zur Vergitterung angebrachten Feingitters nur einen geringen Tageslichteinfall und zudem keine ausreichende künstliche Beleuchtung gegeben. Die Tür sei mit einem Sichtspion ausgestattet gewesen. Ihm – dem Beschwerdeführer – sei bei Verbringung in den Haftraum vom Sozialdienst mitgeteilt worden, dass er – mit Ausnahme des zweimaligen wöchentlichen Duschens sowie einer täglichen Freistunde mit der Möglichkeit des Hofgangs – einen „Dauer-Einschluss“ zu erwarten habe. Ferner habe er auf Nachfrage erfahren, dass er „vor dem 11.10.2016“ nicht mehr mit dem Rücktransport rechnen könne.

Unter Zugrundelegung dieses keineswegs gänzlich unsubstantiierten Vorbringens war – entgegen den Darlegungen der Strafvollstreckungskammer – jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Haftbedingungen gemessen an der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung die Menschenwürde verletzten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die behauptete Haftraumgröße, die täglichen Einschlusszeiten und die nur eingeschränkt absehbare Dauer der Unterbringung.

bb) Nach der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Belegung und Ausgestaltung der Hafträume – soweit nicht bereits einfachgesetzliche Regelungen existieren (aus denen Gefangene allerdings regelmäßig keine Rechte herleiten können, vgl. etwa zur früheren Rechtslage [zu dem sich an die Vollzugsbehörde richtenden § 144 StVollzG] Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 144 Rdn. 4 m.w.N.) – dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG Grenzen gesetzt (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Juli 2015 – 1 BvR 1127/14 – juris Rdn. 17; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17. August 2016, a.a.O. – juris Rdn. 19). Unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt sein kann, lässt sich nicht generell, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles beurteilen. Im Lichte des absoluten Charakters des Schutzes der Menschenwürde sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen; denn nicht jeder im allgemeinen Sprachgebrauch als „unwürdig“ bezeichnete Zustand verletzt auch die verfassungsrechtlich geschützte Menschenwürde (VerfGH Berlin, Beschluss vom 3. November 2009 – 184/07 – juris Rdn. 25).

(1) Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Ausgestaltung des Vollzuges kann es hindeuten, wenn internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, nicht beachtet oder unter-

schritten werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. November 2007 – 2 BvR 939/07 – juris Rdn. 15 ff.; VerfGH Berlin a.a.O. – juris Rdn. 26). Hierzu gehören nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfG a.a.O. und stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Juli 2015, a.a.O. – juris Rdn. 12; VerfGH Berlin a.a.O.) etwa die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006, Rec(2006)2), die im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeiteten Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen und die vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) entwickelten Standards (CPT-Standards).

Ob die Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen die Menschenwürde verletzt, hängt von einer Gesamtschau der tatsächlichen der Haftsituation bestimmenden Umstände ab (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Juli 2015, a.a.O. – juris Rdn. 18). Als Faktoren, die eine aus den räumlichen Haftbedingungen resultierende Verletzung der Menschenwürde indizieren, kommen in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen, insbesondere die Abtrennung und Belüftung der Toilette, in Betracht, wobei als die Haftsituation mildernde oder verschärfende Merkmale der Umfang der täglichen Einschlusszeiten und die Belegdichte des Haftraums Berücksichtigung finden (vgl. BVerfG, stattgebende Kammerbeschlüsse vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 409/09 – juris Rdn. 30 und vom 13. Juli 2016 – 1 BvR 826/13 – juris Rdn. 14; KG, Urteil vom 14. August 2012 – 9 U 122/11 – BeckRS 2012, 22221). Darüber hinaus kann die Dauer der Unterbringung maßgeblich sein, sofern die Unterbringung für eine Übergangszeit zumutbar erscheint. In Fällen einer nur vorübergehenden Unterbringung ist zudem zu berücksichtigen, ob die begrenzte Dauer für den Gefangenen von vornherein absehbar war. Im Einzelfall können weitere Umstände von Bedeutung sein, etwa die Lage und Größe des Fensters, die Ausstattung und Belüftung des Haftraums und die hygienischen Verhältnisse (zum Ganzen vgl. VerfGH Berlin a.a.O. – juris Rdn. 26, 28 ff.; OLG Stuttgart a.a.O.), aber auch die klimatischen Verhältnisse, die Heizung, die Luftmenge und die Beleuchtung (vgl. [unter Hinweis auf die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze] BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. November 2007, a.a.O. – juris Rdn. 15 ff.; VerfGH Berlin a.a.O. – juris Rdn. 26). Insbesondere können unhygienische und ungesunde Zustände in den Hafträumen, die gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, zwar nicht isoliert, wohl aber wenn sie massiv und kumulativ auftreten, eine Verletzung der Menschenwürde begründen (vgl. [zu § 144 StVollzG] KG, Urteil vom 14. August 2012, a.a.O.; ferner [zu § 7 Abs. 2, 4 JVollzGB I BW] OLG Stuttgart a.a.O.).

(2) Da die Beurteilung jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund einer Gesamtschau der tatsächlichen Haftverhältnisse vorzunehmen ist, kann es die Klärung eines verfassungsmäßigen Raummindestsolls im Sinne schematisch festgelegter allgemeiner Maßzahlen nicht geben (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 13. Juli 2016, a.a.O. – juris Rdn. 15 ff. mit zahlreichen Nachweisen zur Kasuistik insbesondere bei gemeinschaftlicher Unterbringung; BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Juli 2015, a.a.O. – juris Rdn. 12; BGH, Urteil vom 4. Juli 2013 – III ZR 342/12 – juris Rdn. 12 ff. m.w.N. [auch zur Rechtsprechung des EGMR]). Für die Einzelbelegung ist entschieden worden, dass die Unterbrin-

gung eines Gefangenen für einen Zeitraum von knapp drei Monaten in einem Haftraum mit einer Grundfläche von 5,25 qm und mit räumlich nicht abgetrennter Toilette, in dem er zeitweise zwischen 15 und fast 21 Stunden unter Verschluss war, bei einer Gesamtschau der Umstände einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt (VerfGH Berlin a.a.O. – juris Rdn. 28 ff., unbeanstandet gelassen durch BVerfG, stattgebende Kammerbeschlüsse vom 14. Juli 2015, a.a.O. – juris Rdn. 18 und 22. Februar 2011, a.a.O. – juris Rdn. 31; KG, Urteil vom 14. August 2012, a.a.O.).

Allerdings verletzt bei der Zuweisung eines Haftraums an einen einzelnen Gefangenen die fehlende Abtrennung der Toilette vom übrigen Raum für sich genommen nicht den Anspruch des Häftlings auf Achtung seiner Menschenwürde (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 14. Juli 2015, a.a.O. – juris Rdn. 12; VerfGH Berlin a.a.O. – juris Rdn. 29; KG, Beschluss vom 16. Dezember 2013 – 2 Ws 571/13 Vollz –); eine räumliche Abtrennung und gesonderte Entlüftung des Sanitärbereichs ist im Falle der Einzelunterbringung zur Wahrung der Menschenwürde nicht zwingend geboten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. November 2007, a.a.O. – juris Rdn. 19 ff.; Koop/Grote in SBJL, a.a.O., § 144 Rdn. 1).

Obergerichtlich entschieden ist ferner, dass eine Verletzung der Menschenwürde nicht allein aus dem Umstand hergeleitet werden kann, dass aus sachlich nachvollziehbaren Gründen eine Feinvergitterung an einem Zellenfenster angebracht ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 7. Juni 2005 – 1 Vollz [Ws] 83/05 – juris). Soweit aus Sicherheitsgründen vor dem Fenster angebrachte zusätzliche Vorrichtungen Auswirkungen auf die Licht- oder Luftzufuhr oder den Blick ins Freie haben, ist das Ausmaß der Beeinträchtigung nachvollziehbar festzustellen (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 16. August 2017 – 2 BvR 336/16 – juris Rdn. 24 ff. [betr. Lochblech]; Nichtannahmebeschluss vom 13. November 2007, a.a.O. – juris Rdn. 24 ff. [Sichtblende]) und in die Gesamtschau einzustellen.

Ebenso ist durch die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass die Ausstattung von Haftraumtüren mit Sichtspionen nicht per se rechtswidrig, sondern vielmehr zulässig ist (inzident vorausgesetzt durch BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991 – 5 AR Vollz 39/90 – und [zum Maßregelvollzug] OLG Hamm, Beschluss vom 24. November 2016 – III-1 Vollz [Ws] 302/16 –, jeweils juris; vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 144 StVollzG Rdn. 3), so dass das bloße Vorhandensein eines Sichtspions – auch in Verbindung mit weiteren Ausstattungsmerkmalen des Haftraums – keinen Verstoß gegen die Menschenwürde zu begründen vermag. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Verletzung der privaten Sphäre des Gefangenen vorliegt, ist vielmehr, ob tatsächlich die Möglichkeit einer ständigen Beobachtung besteht. Insoweit ist entschieden, dass die Anordnung an Strafgefangene im geschlossenen Vollzug, den Sichtspion an der Tür ihres Haftraums freizuhalten, einer Einzelfallprüfung bedarf, die sich an den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für die Beobachtung bei Nacht (vgl. etwa § 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) und – soweit es das Freihalten des Sichtspions am Tage betrifft – an den allgemeinen Rechtsgrundlagen für Freiheitsbeschränkungen (vgl. etwa § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) zu orientieren hat (vgl. [zur früheren Rechtslage] BGH a.a.O. – juris Rdn. 6 ff.).

cc) Die Strafvollstreckungskammer hat bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Feststellungsantrags nicht – wie es geboten gewesen wäre – den vom Beschwerdeführer behaupteten Sachverhalt zugrunde gelegt. Sie hat diesen vielmehr unter Vorgriff auf die Begründetheitsprüfung bereits daraufhin überprüft, ob er tatsächlich zutrifft, und ihn teilweise – insbesondere hinsichtlich der Raumgröße – durch den abweichenden Vortrag der Justizvollzugsanstalt ersetzt, teilweise – hinsichtlich der Einschlusszeiten und der nur eingeschränkt absehbaren Dauer der Unterbringung – außer Betracht gelassen. Hierdurch ist sie rechtsfehlerhaft zu der Annahme gelangt, der Betroffene habe eine Verletzung der Menschenwürde nicht substantiiert geltend gemacht.

dd) Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, soweit der Antrag zu 2. als unzulässig zurückgewiesen worden ist (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

d) Der Senat ist an einer eigenen Sachentscheidung gehindert.

aa) Es kann dahinstehen, ob dies bereits daraus folgt, dass das Landgericht den zulässigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig behandelt hat. Eine – anstelle einer Sachentscheidung getroffene – Prozessentscheidung kann den Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzen, wenn sein Vorbringen zur Sache letztlich unberücksichtigt geblieben ist, und zur Zurückweisung an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG führen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 17. Mai 2018 – III-1 Vollz [Ws] 153-154/18 – juris Rdn. 24 f.). Ob eine solche Konstellation hier gegeben ist, erscheint fraglich, da die Strafvollstreckungskammer den Vortrag des Betroffenen zu den Haftverhältnissen zwar teilweise unberücksichtigt gelassen, sich im Übrigen jedoch – wenn auch rechtsfehlerhaft auf der Ebene der Zulässigkeit – inhaltlich mit ihm auseinandergesetzt hat. Letztlich bedarf dies keiner Entscheidung.

bb) Der Strafsenat könnte nur dann anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Daran fehlt es hier.

(1) Spruchreife setzt voraus, dass eine Sachentscheidung ohne weitere (tatsächliche) Aufklärung möglich ist (vgl. Laubenthal in SBJL, a.a.O., § 119 Rdn. 6). Sie ist bei fehlerhaften, fehlerhaft gewonnenen oder für die Sachentscheidung unzureichenden Tatsachenfeststellungen zu verneinen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 6. März 2018 – 2 Ws 3/18 Vollz – juris Rdn. 24; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17. August 2016, a.a.O. – juris Rdn. 21; Arloth/Krä, a.a.O., § 119 StVollzG Rdn. 5). So liegt es hier.

(2) Die Feststellungen der Kammer bieten keine ausreichende Grundlage für eine Sachentscheidung.

(a) Zwar können im Rahmen der Sachprüfung bezüglich der Größe des – dem Betroffenen zur alleinigen Nutzung zugewiesenen – Haftraums die (von der Strafvollstreckungskammer im Ergebnis für zutreffend erachteten) substantiierten Angaben der Justizvollzugsanstalt zugrunde gelegt werden, denen zufolge die Fläche 7,28 qm einschließlich des Sanitärbereiches betrug (zu den Voraussetzungen für die Zugrundelegung des von einem Beteiligten vorgetragenen Sachverhalts

ohne weitere Sachaufklärung vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 22. März 2016 – 2 BvR 566/15 – juris Rdn. 19; Senat, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz –). Ferner hat die Kammer rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die Toilette nicht räumlich abgetrennt war und über keine gesonderte Lüftung verfügte.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer darüber hinaus angenommen, dass das Vorbringen des Betroffenen bezüglich eines Teils der behaupteten Missstände unsubstantiiert ist und daher außer Betracht bleiben kann. Dies gilt zunächst für mögliche hygienische Mängel der zur Verfügung gestellten Wäsche. Der Beschwerdeführer hat hierzu keinerlei Tatsachen vorgetragen, sondern lediglich erklärt, derartige Mängel seien „zu unterstellen“. Die Kammer hat auch zutreffend angenommen, dass von einer mangelhaften Qualität des Trinkwassers in der Justizvollzugsanstalt Moabit nicht ausgegangen werden kann, da selbst der Betroffene eine solche nicht behauptet, sondern angegeben hat, er „[wisse] nicht“, ob das Wasser Trinkwasserqualität habe. Nicht zu beanstanden ist schließlich auch, dass die Strafvollstreckungskammer den Vortrag des Betroffenen zu einer angeblich mangelhaften Ernährung für unsubstantiiert erachtet hat. Die Darlegungen des Betroffenen erschöpfen sich insoweit in der bruchstückhaften Wiedergabe einzelner Mahlzeiten oder gar einzelner Bestandteile der Mahlzeiten, eigenen Mutmaßungen – „gefühlte“ fehlten Vitamine und Mineralstoffe – sowie Schätzungen zu der mit der Nahrung aufgenommenen (angeblich nicht ausreichenden) „Kalorien-Zahl“. Das Vorbringen ist darüber hinaus teilweise unverständlich oder widersprüchlich. Der Senat verweist beispielhaft auf die allgemeinen Ausführungen zur Quantität und Qualität des Essens („auch wenn die Menge der sonstigen Verpflegung ausreichend ist, lediglich die Brotqualität halte ich für fragwürdig“) sowie den Vortrag zur Versorgung mit Gemüse („ob die Gemüsestückchen in der Soße [50 g?] oder die Gurke Gemüse und Rohkost ersetzen sollen, ist hier nicht bekannt“).

(b) Im Übrigen aber erweisen sich die getroffenen Feststellungen als unzureichend.

Zu den täglichen Einschlusszeiten hat die Kammer keine Feststellungen getroffen, sondern lediglich den Vortrag des Beschwerdeführers wiedergegeben, ihm sei bei Verbringung in den Haftraum angekündigt worden, dass er – mit Ausnahme des zweimaligen wöchentlichen Duschens sowie einer täglichen Freistunde mit der Möglichkeit des Hofgangs – einen „Dauer-Einschluss“ zu erwarten habe. Aus dem Vortrag der Antragsgegnerin, auf den die Strafvollstreckungskammer verweist, ergibt sich lediglich, dass der zuständige Gruppenleiter den Betroffenen über die (nicht näher mitgeteilten) „geltenden Modalitäten“ informiert habe.

Ungeklärt ist auch die Frage, mit welcher Unterbringungsdauer der Betroffene zu rechnen hatte. Zwar ergab sich aus dem Zweck der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Moabit – der Wahrnehmung eines Gerichtstermins durch den Betroffenen –, dass es sich um einen begrenzten Zeitraum handeln würde. Ob und gegebenenfalls ab wann dem Betroffenen bekannt war, dass seine Rückverlegung am 11. Oktober 2016 – und nicht etwa zu einem noch späteren Zeitpunkt – erfolgen würde, lässt sich den Feststellungen jedoch nicht entnehmen. Der Betroffene hat angegeben, er habe auf Nachfrage erfahren,

dass er „vor dem 11.10.2016“ nicht mehr mit dem Rücktransport rechnen könne. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin vorgetragen, es sei bereits am 29. September 2016 „bekannt gewesen“, dass der Antragsteller „am 4., spätestens jedoch am 11. Oktober“ in die Justizvollzugsanstalt O. zurückverlegt werde; ob und gegebenenfalls wann der Betroffene hiervon Kenntnis erlangte, bleibt danach allerdings offen. In dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. September 2016 wurde dem Betroffenen lediglich mitgeteilt, dass er „zeitnah (womöglich bereits in der kommenden Woche)“ zurückverlegt werde.

Zu den hygienischen Verhältnissen des Haftraums einschließlich des Sanitärbereichs, zur Raumtemperatur und zu den Lichtverhältnissen fehlt es an nachvollziehbaren Feststellungen.

Bezüglich des in der Haftraumtür befindlichen Sichtspions enthält der angefochtene Beschluss keine Feststellungen, wie dieser beschaffen war, ob es im Fall des Betroffenen eine Anordnung gab, den Spion freizuhalten, oder ob gar eine Beobachtung stattgefunden hat.

cc) Der Senat verweist die Sache daher im Umfang der Aufhebung zur Neubescheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

2. Mit Entkleidung verbundene Durchsuchung (Antrag zu 1.)

Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag zu 1. die Feststellung begehrt, dass die mit seiner Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung rechtswidrig gewesen sei, ist die Rechtsbeschwerde ebenfalls zulässig und hat in der Sache (vorläufig) Erfolg.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag rechtsfehlerfrei für zulässig erachtet und insoweit insbesondere zu Recht ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Betroffenen bejaht. Ein solches ist – wie oben ausgeführt – in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe anzunehmen. Hierzu gehört insbesondere auch die mit der Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Strafgefangenen, bei der sich die direkte Belastung auf eine Zeitspanne beschränkt, in der der Betroffene gerichtlichen Rechtsschutz nicht erlangen kann (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 27. Juni 2017 – 3 Ws 118/17 StVollz – juris Rdn. 2; Beschluss vom 8. September 1986 – 3 Ws 722 und 723/86 [StVollz] –, ZfStrVo 1987, 120 [Ls.]; OLG Nürnberg, Entscheidung vom 17. Dezember 1992 – Ws 1358/92 – juris [Ls.]; Arloth/Krä, a.a.O., § 84 StVollzG Rdn. 7).

b) Die Rechtsbeschwerde ist jedoch zulässig, weil der Senat aufgrund unzureichender Sachdarstellung an der Prüfung gehindert ist, ob die Strafvollstreckungskammer den vorbezeichneten Feststellungsantrag zu Recht für unbegründet erachtet hat.

aa) Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage naheliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt ange-

wendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (vgl. Senat, Beschluss vom 18. August 2016 – 5 Ws 97/16 Vollz – juris Rdn. 4 m.w.N.).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die von den Strafvollstreckungskammern erlassenen Beschlüsse grundsätzlich den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt. Hieraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen hat, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen (vgl. Senat a.a.O. – juris Rdn. 6 m.w.N.). Daran hat sich auch durch die am 1. April 2005 in Kraft getretene Neufassung des § 115 Abs. 1 StVollzG durch Anfügen der Sätze 2 bis 4 nichts geändert (vgl. Senat a.a.O. m.w.N.). Nach § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG stellt der Beschluss der Strafvollstreckungskammer den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Nur wegen der weiteren Einzelheiten sieht der als Sollvorschrift gefasste § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG die Verweisung auf bei den Akten befindliche (konkret zu bezeichnende) Schriftstücke vor, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

Für verfahrensgegenständliche Maßnahmen gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die die ablehnende Entscheidung tragenden Erwägungen wiederzugeben sind (§ 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG; vgl. HansOLG Hamburg, Beschluss vom 15. August 2008 – 3 Vollz [Ws] 44/08 – juris Rdn. 9; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13. März 2007 – 1 Ws 183/06 – juris Rdn. 12, NStZ-RR 2007, 325; Senat a.a.O. – juris Rdn. 7 m.w.N.). Darüber hinaus ist im Falle eines schriftlichen Bescheides regelmäßig wegen der Einzelheiten auf diesen zu verweisen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG), da die Darstellung des Sach- und Streitstands erst hierdurch in ihren entscheidungserheblichen Teilen vollständig wird, insbesondere die Beurteilung zulässt, ob sich die Strafvollstreckungskammer mit den im Bescheid angeführten Argumenten der Vollzugsbehörde zutreffend auseinandergesetzt hat (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 19. November 2007 – 1 Ws 501/07 – juris Rdn. 6).

Ist eine Entscheidung in mündlicher Form ergangen, so dass die für die Darstellung des Sach- und Streitstandes erforderlichen Informationen nicht einem (möglicherweise bereits vom Antragsteller im Verfahren nach § 109 StVollzG mitgeteilten) schriftlichen Bescheid entnommen werden können, hat das Gericht, sofern die angegriffene Maßnahme vom Antragsteller hinreichend konkret bezeichnet worden ist, im Rahmen der Aufklärungspflicht im Wege des Freibeweises zu ermitteln, ob und mit welcher Begründung die im Antrag behauptete Maßnahme erlassen oder abgelehnt wurde (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23. Oktober 2007 – 2 Ws 404/06 – juris Rdn. 9; Senat, Beschluss vom 22. August 2016 – 5 Ws 111/16 Vollz – juris Rdn. 12).

bb) Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss bezüglich der vom Beschwerdeführer beanstandeten körperlichen Durchsuchung nicht gerecht; denn er teilt den Inhalt der von der Justizvollzugsanstalt getroffenen Anordnung so unzulänglich mit, dass der Senat nicht überprüfen kann, ob die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht richtig angewendet und die Maßnahme zu Recht für rechtmäßig erachtet hat.

(1) Die Rechtmäßigkeit der am 28. September 2016 durchgeführten, mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung des Beschwerdeführers ist nach § 84 StVollzG (Bund) zu beurteilen. Zwar sind die materiell-rechtlichen Vorschriften des StVollzG des Bundes im Land Berlin durch das am 1. Oktober 2016 in Kraft getretene StVollzG Bln ersetzt worden (§ 117 StVollzG Bln). Dessen Regelungen finden hier allerdings bezüglich der Durchsuchung keine Anwendung, da es sich ursprünglich um einen Anfechtungsfall handelt. In einem solchen ist diejenige Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der von der Behörde getroffenen Entscheidung galt (vgl. Senat, Beschluss vom 17. April 2018 – 5 Ws 35/18 Vollz –; Spaniol, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 53).

§ 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG sieht vor, dass es nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig ist, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Die Modalitäten der Durchsuchung sind in § 84 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StVollzG geregelt. Nach § 84 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

(2) Den Gründen des angefochtenen Beschlusses lässt sich auch unter Berücksichtigung der in die rechtliche Würdigung eingestreuten tatsächlichen Feststellungen lediglich entnehmen, dass die beanstandete Maßnahme seitens der Anstalt auf § 84 Abs. 2 (Satz 1) StVollzG gestützt wurde, es sich um eine Einzelfallanordnung des Anstaltsleiters gehandelt habe und Grund für die Anordnung der vorangegangene, mit dem Aufenthalt in verschiedenen Justizvollzugsanstalten und dem Kontakt zu anderen Inhaftierten verbundene Sammeltransport des Beschwerdeführers gewesen sei, aufgrund dessen die Möglichkeit bestanden habe, dass verbotene Substanzen oder Gegenstände an den Beschwerdeführer übergeben worden seien. Dies reicht nicht aus.

Es fehlt bereits an der Mitteilung des Inhalts der getroffenen Anordnung. Dieser ergibt sich auch nicht – ungeachtet der ohnehin (wie oben ausgeführt) geltenden Einschränkungen für die Zulässigkeit von Verweisungen nach § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG – unter Berücksichtigung der Schriftsätze der Justizvollzugsanstalt Moabit, auf die der angefochtene Beschluss Bezug nimmt. Im Hinblick auf die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer zu § 84 Abs. 3 StVollzG erscheint es zudem möglich, dass tatsächlich eine allgemeine Anordnung im Sinne dieser Vorschrift vorlag. Insoweit ist nicht ersichtlich, für welchen Personenkreis eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung angeordnet worden ist, ob insoweit Ausnahmen vorgesehen sind, unter welchen Voraussetzungen die Durchsuchung zu erfolgen hat, für welchen Zeitpunkt oder Zeitraum die Anordnung gilt und ob nähere Modalitäten für die Durchsuchung vorgesehen sind. Auch die Begründung der beanstandeten Entscheidung wird in dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht in nachprüfbarer Weise mitgeteilt. Dem angefochtenen Beschluss und dem in Bezug genommenen Vorbringen der Justizvollzugsanstalt Moabit lässt sich nicht entnehmen, ob es sich bei den für die Durchsuchung angegebenen Gründen um eben die Erwägungen handelt, die der angegriffenen Maßnahme zugrunde lagen, und nicht etwa um – unzulässigerweise (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 4) – im

Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nachgeschobene Gründe (dazu vgl. Senat, Beschluss vom 18. August 2016, a.a.O. – juris Rdn. 10; Beschluss vom 16. August 2016 – 5 Ws 78/16 Vollz –).

(3) Der Senat ist daher an der Prüfung gehindert, ob die Strafvollstreckungskammer von einer zutreffenden Rechtsgrundlage für die beanstandete Maßnahme ausgegangen ist und ob sie gegebenenfalls – insbesondere unter Beachtung der verfassungsgerichtlichen Anforderungen (vgl. etwa BVerfG, stattgebende Kammerbeschlüsse vom 5. November 2016 – 2 BvR 6/16 – juris Rdn. 29 ff., vom 10. Juli 2013 – 2 BvR 2815/11 – juris Rdn. 14 ff. und vom 29. Oktober 2003 – 2 BvR 1745/01 – juris Rdn. 14 ff.) – rechtsfehlerfrei angenommen hat, dass die Durchsuchungsanordnung den Anforderungen des § 84 Abs. 2 StVollzG genügt.

Ebenso wenig vermag der Senat zu prüfen, ob die Kammer die im Falle eines der Anstalt eröffneten Beurteilungsspielraums oder Ermessens bestehenden Grenzen ihrer Prüfungskompetenz (§ 115 Abs. 5 StVollzG; vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 13 ff.) beachtet hat. Die Überprüfung der Ermessensausübung hat sich (nur) auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts zu erstrecken, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht; es ist der Strafvollstreckungskammer verwehrt, die Ermessensausübung des Antragsgegners durch Hinzufügen weiterer, von diesem (zunächst) nicht berücksichtigter Gründe nachzubessern (vgl. Senat, Beschluss vom 18. August 2016, a.a.O. – juris Rdn. 10; KG, Beschluss vom 7. April 2014 – 2 Ws 115/14 Vollz – m.w.N.). Ob sich die Kammer hieran gehalten hat, ist nicht nachvollziehbar, da der angefochtene Beschluss weder in den Feststellungen noch in der rechtlichen Würdigung eine klare Trennung zwischen der Begründung der vom Betroffenen beanstandeten Maßnahme und dem Vorbringen der Antragsgegnerin im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG erkennen lässt.

c) Aus den vorstehend genannten Gründen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde bezüglich des Antrags zu 1. folgt zugleich auch deren Begründetheit. Da die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss dem Senat nicht die Überprüfung erlauben, ob die Voraussetzungen des § 116 StVollzG vorliegen, steht damit auch die Rechtsverletzung fest (vgl. Senat, Beschluss vom 18. August 2016, a.a.O. – juris Rdn. 12).

Der angefochtene Beschluss war daher insoweit aufzuheben und mangels Spruchreife an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 1, Satz 3 StVollzG).

3. Unterbringung in einem Warteraum mit Rauchern (Antrag zu 3.)

Soweit die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen, die Rechtswidrigkeit der Unterbringung in einem Warteraum mit mehreren Rauchern festzustellen, mangels Fortsetzungsfeststellungsinteresses als unzulässig zurückgewiesen hat, ist die Rechtsbeschwerde ebenfalls zulässig und hat in der Sache (vorläufig) Erfolg.

a) Die Rechtsbeschwerde ist auch insoweit unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig. Wie bereits oben ausgeführt, ist ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Menschenwürde

dann zu bejahen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG substantiiert geltend gemacht wird, nach dem Sachvortrag des Rechtsschutzsuchenden also nicht von vornherein auszuschließen ist, dass ein Verstoß gegen die staatliche Pflicht zur Gewährleistung der materiellen Mindestvoraussetzungen menschenwürdiger Existenz vorliegt. Diesen Rechtsgrundsatz hat die Strafvollstreckungskammer nicht beachtet.

b) Im Umfang der Zulässigkeit hat die Rechtsbeschwerde auch (vorläufig) Erfolg. Die Auffassung der Kammer, der Betroffene habe kein berechtigtes Interesse an der mit dem Antrag zu 3. begehrten Feststellung, da sich aus seinen Ausführungen nicht ergebe, dass „die kurzfristige Unterbringung einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff mit einer über seine Erledigung andauernden Wirkung [darstelle]“, begegnet durchgreifenden Bedenken.

aa) Der Betroffene hatte zur Begründung seines Antrags ausgeführt, er sei am 11. Oktober 2016 gemeinsam mit „ca. 8 Rauchern ... in einen kleinen Warteraum [gekommen]“, der eine Größe von maximal 10 qm gehabt und in dem es eine offene Toilette gegeben habe. Dies sei geschehen, obwohl er – der Betroffene – selbst Nichtraucher sei und dies mehrfach „reklamiert“ habe; angeblich seien alle anderen Warteräume belegt gewesen. Unter Zugrundelegung dieses nicht gänzlich unsubstantiierten Vorbringens war – entgegen den Darlegungen der Strafvollstreckungskammer – jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Haftbedingungen in dem Warteraum gemessen an der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung die Menschenwürde verletzen oder einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff darstellten.

(1) Dies gilt allein schon im Hinblick auf die von dem Betroffenen behaupteten räumlichen Verhältnisse. Die Unterbringung von – dem Vorbringen des Betroffenen zufolge – bis zu neun Personen in einem maximal 10 qm großen Raum mit offener Toilette könnte schon für sich genommen – selbst bei kurzer Unterbringungsdauer – eine Verletzung der Menschenwürde begründen. Es liegt nahe, die für die Unterbringung in Einzel- oder Gemeinschaftshafträumen entwickelten Rechtsgrundsätze auch auf die Unterbringung von Gefangenen in Warteräumen anzuwenden.

Dementsprechend hat auch das OLG Karlsruhe inzwischen entschieden, dass die Frage, ob die Unterbringung in einem Durchgangsgruppenhaftraum gegen die Menschenwürde verstößt, im Rahmen einer Gesamtschau anhand der konkreten die Haftsituation bestimmenden Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Größe des Raums, der Gestaltung des Sanitärbereichs, aber auch der Dauer der Unterbringung zu beurteilen ist, wobei in Fällen einer nur vorübergehenden Unterbringung zudem zu berücksichtigen ist, ob die begrenzte Dauer der Unterbringung für den Betroffenen von vornherein absehbar war (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. November 2018 – 2 Ws 225-226/18 – juris Rdn. 21 f.). Im konkreten Fall hat das OLG Karlsruhe bei einer Unterbringung von 15 Durchgangshaftgefangenen in einem Raum mit einer Nettogrundfläche von 13,41 qm, in dem nicht für jeden Gefangenen eine Sitzgelegenheit bestand, für insgesamt 96 Minuten an einem Tag und 60 Minuten an einem weiteren Tag – wobei es sich jeweils um einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum handele – jeweils einen Verstoß gegen die Menschenwürde angenommen, ebenso bei der Unterbringung von bis zu zwölf Gefangenen in einem Durchgangsgruppenhaftraum oder

einem Gang mit einer Fläche von 7,5 qm für die Dauer von zehn Minuten an einem Tag und 20 Minuten an einem weiteren Tag (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O. – juris Rdn. 23 ff., 31 f.).

(2) Hinzu kommt die von dem Betroffenen behauptete Misachtung des Nichtrauchererschutzes.

Es war bereits im Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer bezogen auf die Unterbringung in einem Haftraum höchstrichterlich geklärt, dass angesichts der jedenfalls bei unentrinnbarem gemeinsamen Aufenthalt auf engem Raum nicht auszuschließenden Wirkungen des Passivrauchens die gemeinschaftliche Unterbringung eines nichtrauchenden Gefangenen mit einem rauchenden Mitgefangenen – jedenfalls wenn der Betroffene ihr nicht in gesicherter vollkommener Freiwilligkeit zustimmt – in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingreift und dass der Gefangene Anspruch auf Schutz vor Gefährdung und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonal hat (vgl. BVerfG, stattgebende Kammerbeschlüsse vom 28. Oktober 2012 – 2 BvR 737/11 – juris Rdn. 15 und vom 20. März 2013 – 2 BvR 67/11 – juris Rdn. 23; Nichtannahmebeschluss vom 18. Mai 2017 – 2 BvR 249/17 – juris Rdn. 4). Dementsprechend hatte die obergerichtliche Rechtsprechung den Antrag eines Gefangenen, die Rechtswidrigkeit der vorübergehenden Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle mit Rauchern festzustellen, für zulässig erachtet (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 3. Juli 2014 – III-1 Vollz [Ws] 135/14 – juris Rdn. 16 f.), ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse insoweit also anerkannt.

Bezüglich der Unterbringung in einem Durchgangsgruppenhaftraum hat das OLG Karlsruhe inzwischen – bezogen auf die Rechtslage im Bundesland Baden-Württemberg (§§ 24, 25 JVollzGB I BW) – entschieden, dass im Justizvollzug ein umfassender Nichtrauchererschutz zu gewährleisten, andererseits aber auch Gefangenen die Möglichkeit zum Rauchen einzuräumen ist, ohne zugleich die berechtigten Gesundheitsinteressen der Nichtraucher zu vernachlässigen (OLG Karlsruhe, a.a.O. – juris Rdn. 27). Die Einrichtung eines „Raucherraums“ für Durchgangshaftgefangene sei als Ausnahme vom grundsätzlichen Rauchverbot an sich möglich und angesichts der Vielzahl an Rauchern im Strafvollzug auch nachvollziehbar; jedoch sei es erforderlich, dass gleichzeitig ein adäquater „Nichtraucherraum“ vorgehalten werde und die Nichtraucher vorab – also nicht erst (nach Betreten des „Raucherraums“) auf deren Verlangen hin – auf den separaten „Nichtraucherraum“ hingewiesen würden (OLG Karlsruhe, a.a.O. – juris Rdn. 29). Das OLG Karlsruhe hat schließlich auch ein berechtigtes Interesse des Gefangenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer gegen den Nichtrauchererschutz verstößenden Unterbringung in einem Durchgangsgruppenhaftraum bejaht (OLG Karlsruhe, a.a.O. – juris Rdn. 17).

bb) Die Verneinung eines Feststellungsinteresses durch die Strafvollstreckungskammer ist mit diesen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar.

(1) Den Vortrag des Betroffenen zur Raumgröße und zur baulichen Gestaltung des Sanitärbereichs hat die Kammer bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Feststellungsantrags vollständig außer Betracht gelassen, obwohl diese Umstände bereits für sich genommen eine Verletzung der Menschenwürde nicht fernliegend erscheinen ließen.

(2) Unabhängig davon hat die Kammer ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bezüglich der Missachtung des Nichtraucherschutzes rechtsfehlerhaft verneint.

Soweit die Kammer ausführt, es habe sich um eine „kurzfristige“ Unterbringung gehandelt, ist bereits nicht ersichtlich, woraus sie diese (unsubstantiierte) Feststellung herleitet. Der Vortrag des Betroffenen lässt lediglich den Schluss zu, dass es sich um eine vorübergehende Unterbringung handelte, da der Warteraum ersichtlich dem Zwischenaufenthalt des Betroffenen vor seinem Rücktransport in die Justizvollzugsanstalt O. diente und der dortige Aufenthalt absehbar auf eine Zeitspanne von einigen Stunden am 11. Oktober 2016 begrenzt war. Ob es sich tatsächlich um eine Unterbringung handelte, die von kurzer Dauer war, lässt sich dem Vorbringen des Betroffenen nicht entnehmen, da dieser zu dem Zeitraum seines Aufenthaltes in dem Warteraum keine Angaben gemacht hat. Erst recht kann nicht unterstellt werden, dass es sich um einen im Hinblick auf eine mögliche Grundrechtsrelevanz zu vernachlässigenden Zeitraum handelte. Gegen eine derart kurze Zeitdauer spricht bereits der Hinweis des Betroffenen, dass er die Unterbringung in einem Raum mit Rauchern mehrfach „reklamiert“ habe.

Die Strafvollstreckungskammer durfte sich insoweit auch nicht – wie geschehen – mit der Feststellung begnügen, der Betroffene habe „schon nicht hinreichend dargelegt“, wie lange der gemeinsame Aufenthalt gedauert habe und in welchem Maße er dem Rauchen anderer Inhaftierter ausgesetzt gewesen sei. Zwar wäre die Kammer nicht gehindert gewesen, offensichtlich unsubstantiiertes Vorbringen außer Betracht zu lassen (dazu vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 9. Juni 2008 – 2 BvR 947/08 – juris Rdn. 5; Beschluss vom 19. Mai 1992 – 1 BvR 986/91 – juris Rdn. 39). Um ein solches handelte es sich hier jedoch nicht. Der Betroffene hat vielmehr einen nachprüfbaren Sachverhalt dargelegt. Er hat verschiedene konkrete Tatsachen – sowohl zur Größe des Durchgangshaftraums als auch zu dessen Belegung mit rauchenden Mitgefangenen – mitgeteilt, die einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) jedenfalls möglich erscheinen ließen. Die Kammer durfte sein Vorbringen daher nicht ohne weiteres als unsubstantiiert behandeln. Es hätte ihr vielmehr im Interesse der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes obliegen, den Betroffenen auf die aus ihrer Sicht fehlenden Informationen hinzuweisen und ihm insoweit Gelegenheit zu ergänzendem Vortrag zu geben.

cc) Der aufgezeigte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, soweit der Antrag zu 3. als unzulässig zurückgewiesen worden ist (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

c) Der Senat ist an einer eigenen Sachentscheidung gehindert. Die von der Kammer bezüglich des Antrags zu 3. getroffene Prozessentscheidung verletzt den Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs, da sein Vorbringen zur Sache letztlich unberücksichtigt geblieben ist. Darüber hinaus fehlt es an den für eine Sachentscheidung erforderlichen Feststellungen zu der Größe des Durchgangshaftraums, der baulichen Gestaltung der sanitären Einrichtungen, der Dauer der Unterbringung, der Anzahl der gleichzeitig mit dem Betroffenen untergebrachten Gefangenen, den geltenden Regelungen zur Gestattung oder Nichtgestattung des Rauchens und der Verfügbarkeit eines Nichtraucherraums.

Die Sache war daher im Umfang der Aufhebung mangels Spruchreife gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

4. Taschengeld (Anträge zu 4.)

Bezüglich der vom Betroffenen begehrten Feststellung, dass die unterlassene Auszahlung von Taschengeld bereits in der 39. Kalenderwoche 2016 rechtswidrig war, und bezüglich des – mit dem Antrag auf Festsetzung eines angemessenen Taschengeldes verbundenen – Antrags auf Feststellung, dass die Höhe des ausgezahlten Taschengeldes verfassungswidrig war, hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

a) Antrag zu 4. a)

Soweit die Kammer ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zeitpunktes der Taschengeldzahlung verneint hat, ist die Rechtsbeschwerde unzulässig; denn sie erfüllt nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Es ist insoweit nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat in dieser nach § 119 Abs. 5 StVollzG in der Fachgerichtsbarkeit unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 119 Abs. 3 StVollzG ab (vgl. BVerfGE 50, 287, 289 f.; 65, 293, 295; BVerfG StraFo 2007, 463).

b) Antrag zu 4. b)

Soweit die Kammer den weiteren Antrag des Betroffenen, festzustellen, dass die Höhe des ausgezahlten Taschengeldes verfassungswidrig war, und ein angemessenes Taschengeld festzusetzen, als unzulässig zurückgewiesen hat, ist die Rechtsbeschwerde zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

aa) Die Rechtsbeschwerde ist auch insoweit unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig. Die Kammer hat den Antrag zu 4. b) dahin ausgelegt, dass der Betroffene die seiner Ansicht nach ungenügende Höhe des gewährten Taschengeldes rüge, und insoweit die Auffassung vertreten, dass die Höhe des Taschengeldes keine gerichtlich überprüfbare Maßnahme der Antragsgegnerin darstelle. Dies greift zu kurz.

(1) Die Gerichte müssen Anträge sachgerecht im Sinne effektiver Durchsetzung des begehrten Rechtsschutzes auslegen und dürfen das Gebot effektiven Rechtsschutzes nicht „leerlaufen“ lassen (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 19. September 2018 – 2 BvR 286/18 – juris Rdn. 32). Dem wird die vorbezeichnete Auslegung des Antrags zu 4. b) nicht gerecht.

(2) Der Betroffene beanstandet nicht nur in abstrakter Form die gesetzlich (oder durch Verwaltungsvorschriften) vorgegebene Taschengeldhöhe als – in verfassungswidriger Weise – zu niedrig. Er begehrt vielmehr die Festsetzung eines höheren als des zugesprochenen Taschengeldes im konkreten Einzelfall.

Selbst wenn der Betroffene in erster Linie die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 46, 43 Abs. 2 Satz 2, 200 StVollzG, VV Abs. 2 Satz 1 zu § 46 StVollzG und der seit dem 1. Oktober 2016 geltenden inhaltsgleichen Regelung in §§ 65 Abs. 3 Satz 1, 61 Abs. 2 StVollzG Bln (jeweils in Verbindung mit § 18 SGB IV) anstrebt, wendet er sich mit seinem Antrag in zulässiger Weise gegen einzelne Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt auf dem Gebiet des Strafvollzuges (dazu vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 26. September 2001 – Vollz [Ws] 6/01 – juris Rdn. 15), da er die Festsetzung eines höheren als des ihm durch die Antragsgegnerin zuerkannten Taschengeldes begehrt. Zwar ist die Höhe des dem bedürftigen Gefangenen zustehenden Taschengeldes in § 65 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln (entsprechend in VV Abs. 2 Satz 1 zu § 46 StVollzG) in Abhängigkeit von der als Bemessungsgrundlage für die Entlohnung der Pflichtarbeit leistenden Strafgefangenen gesetzlich festgelegten Eckvergütung (§ 61 Abs. 2 Satz 1 StVollzG Bln [entsprechend §§ 43 Abs. 2 Satz 2, 200 StVollzG] in Verbindung mit § 18 SGB IV) geregelt und insoweit – bezogen auf den jeweiligen Zeitraum (etwa einen Kalendermonat oder einen Arbeitstag) – betragsmäßig vorgegeben. Die konkrete Festlegung des insbesondere von der Bedürftigkeit (§ 65 Abs. 1 StVollzG Bln; § 46 StVollzG und VV Abs. 3 zu § 46 StVollzG) und der Dauer der Strafhaft (vgl. Galli in AK–StVollzG, a.a.O., Teil II § 57 LandesR Rdn. 13) abhängigen Taschengeldbetrages bei dem einzelnen Strafgefangenen ist jedoch eine Einzelmaßnahme der Justizvollzugsanstalt (vgl. [zur Höhe des Arbeitsentgeltes] OLG Saarbrücken a.a.O.).

(3) Mit dem so verstandenen Begehren aber ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Der Antrag zu 4. b) ist demnach zu Unrecht wegen Unstatthaftigkeit des Rechtswegs als unzulässig zurückgewiesen worden.

bb) Die Rechtsbeschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Senat kann insoweit eine eigene Sachentscheidung treffen, da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StPO). Die Strafvollstreckungskammer hat die hierfür erforderlichen Feststellungen getroffen und das Vorbringen des Betroffenen – wenn auch unter rechtsfehlerhafter Verneinung der Statthaftigkeit des Antrags – zutreffend dahin verstanden und zur Kenntnis genommen, dass dieser ein höheres als das gesetzlich vorgesehene Taschengeld für angemessen erachtet.

Der Antrag des Betroffenen zu 4. b) erweist sich – soweit eine nachträgliche Bewilligung von Taschengeld überhaupt in Betracht kommt (vgl. einerseits [verneinend] OLG Zweibrücken, Beschluss vom 11. Juni 2015 – 1 Ws 107/15 Vollz – juris Rdn. 7; andererseits [bejahend für das StVollzG, offengelassen für das StVollzG NRW] OLG Hamm, Beschluss vom 29. März 2016 – 1 Vollz [Ws] 453/14 – juris Rdn. 12 f.), was hier keiner Entscheidung bedarf – jedenfalls als unbegründet. Dem Beschwerdeführer steht keine Anspruchsgrundlage zur Verfügung, die seinen Antrag auf Festsetzung eines (aus seiner Sicht) angemessenen – den von der Antragsgegnerin gewährten Betrag überschreitenden – Taschengeldes stützen könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die in §§ 46, 43 Abs. 2 Satz 2, 200 StVollzG, VV Abs. 2 Satz 1 zu § 46 StVollzG und §§ 65 Abs. 3 Satz 1, 61 Abs. 2 StVollzG Bln – jeweils in Verbindung mit § 18 SGB IV – getroffene Regelung der Taschengeldhöhe als verfassungsgemäß oder verfassungswidrig erweist (vgl. [zur Arbeitsentlohnung] OLG Saarbrücken a.a.O. – juris Rdn. 17).

(1) Ein Anspruch auf ein höheres Taschengeld folgt nicht aus §§ 46, 43 Abs. 2 Satz 2, 200 StVollzG, VV Abs. 2 Satz 1 zu § 46 StVollzG (für September 2016) oder aus §§ 65 Abs. 3 Satz 1, 61 Abs. 2 StVollzG Bln (für Oktober 2016). Nach diesen – insoweit inhaltsgleichen – Vorschriften beträgt das einem bedürftigen Gefangenen zustehende Taschengeld 14 Prozent der Eckvergütung, für die ein Betrag von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anzusetzen ist.

Danach ergibt sich – ausgehend von einer Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV in Höhe von monatlich 2.905 Euro (§ 2 Abs. 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößen-verordnung 2016 vom 30. November 2015, BGBl. I 2015, 2137) – für das Jahr 2016 eine monatliche Eckvergütung von 261,45 Euro und somit ein Taschengeldbetrag von monatlich 36,61 Euro (zur Berechnung vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 46 StVollzG Rdn. 5), mithin ein Betrag von 73,22 Euro für zwei Monate, wobei noch unberücksichtigt geblieben ist, dass dem Betroffenen aufgrund der kurzen – (maximal) 15 Tage betragenden – Dauer der Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Moabit nur ein anteiliger Taschengeldanspruch zustand (dazu vgl. Galli in AK–StVollzG, a.a.O.; Arloth/Krä a.a.O.). Bei einer Berechnung nach Tagessätzen, die sich jeweils als 250. Teil der jährlichen Eckvergütung errechnen (§ 61 Abs. 2 Satz 2 1. Halbs. StVollzG Bln; § 43 Abs. 2 Satz 3 1. Halbs. StVollzG) und im Jahr 2016 somit auf 1,76 Euro belaufen, ergäbe sich – unter Zugrundelegung einer Anzahl von (maximal) zehn Arbeitstagen im Zeitraum der Inhaftierung des Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt Moabit – ein Betrag von insgesamt 17,60 Euro (zu dieser Berechnung vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. März 2016 – 1 Vollz [Ws] 453/14 – juris Rdn. 25).

Die Antragsgegnerin hat dem Betroffenen insgesamt 73,92 Euro gezahlt, wovon der Betroffene – soweit ersichtlich – einen Teilbetrag von 4,00 Euro für Porto verwendet hat. Mit seinem abweichenden beschlussfremden Vorbringen zur angeblichen Rückbuchung des Zahlungsbetrages kann der Betroffene im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens, das der Revision nachgebildet ist und keine zweite Tatsacheninstanz eröffnet (vgl. Senat, Beschluss vom 25. August 2016 – 5 Ws 64/16 Vollz –), nicht gehört werden.

Damit sind seine gesetzlich (sowie – unter der Geltung des StVollzG – durch Verwaltungsvorschriften) geregelten Taschengeldansprüche erfüllt worden. Ein Anspruch auf Zuerkennung eines zusätzlichen Taschengeldes besteht nicht. Da die Justizvollzugsanstalt als Teil der Exekutive des Landes Berlin dem Gesetzlichkeitsprinzip unterliegt, ist ihr die Zahlung eines außerhalb der gesetzlichen Vorgaben liegenden Taschengeldes rechtlich unmöglich. Mangels eigener Verwerfungskompetenz dürfte die Justizvollzugsanstalt ein höheres als das gesetzlich (sowie – unter der Geltung des StVollzG – durch Verwaltungsvorschriften) vorgesehene Taschengeld selbst dann nicht gewähren, wenn sie die geltende Regelung für verfassungswidrig hielte (vgl. OLG Saarbrücken a.a.O. – juris Rdn. 18; ferner [zum Arbeitsentgelt] HansOLG Hamburg, Beschluss vom 26. Oktober 2001 – 3 Vollz [Ws] 65/01 – juris Rdn. 9).

(2) Ein im Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG verfolgbarer Anspruch auf ein höheres Taschengeld ergibt sich auch nicht aus dem aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ableitbaren Grundrecht auf Gewährleistung eines men-

schenwürdigen Existenzminimums (dazu vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09 – juris Rdn. 133 ff.). Denn selbst wenn sich die gesetzlichen (sowie durch Verwaltungsvorschriften getroffenen) Regelungen zur Höhe des Taschengeldes auf Grund einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung als insgesamt oder teilweise verfassungswidrig erweisen sollten, wären die Vollstreckungsgerichte im Rahmen des Rechtsweges nach §§ 109 ff. StVollzG nicht legitimiert, ein angemessenes, über der nach derzeitigem Stand für das Jahr 2016 geltenden Regelung liegendes Taschengeld zuzusprechen oder die Justizvollzugsbehörden zu verpflichten, ein solch höheres Taschengeld zu gewähren (vgl. OLG Saarbrücken, a.a.O. – juris Rdn. 19 ff.).

(3) Der Senat sieht im Übrigen – ohne dass es hierauf noch ankäme und hier abschließend zu entscheiden wäre – keine Hinweise darauf, dass die in §§ 46, 43 Abs. 2 Satz 2, 200 StVollzG, VV Abs. 2 Satz 1 zu § 46 StVollzG und §§ 65 Abs. 3 Satz 1, 61 Abs. 2 StVollzG Bln – jeweils in Verbindung mit § 18 SGB IV – getroffene Regelung zur Taschengeldhöhe verfassungswidrig wäre und daher Anlass zu einer Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gemäß Art. 100 Abs. 1 GG gäbe.

Bezogen auf die Höhe des Arbeitsentgeltes – an der sich die Höhe des Taschengeldes orientiert – hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die §§ 43 und 200 StVollzG (in der Fassung des 5. Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Dezember 2000, gültig ab 1. Januar 2001) „noch verfassungsgemäß“ sind (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01 – juris Rdn. 30 ff.).

Ferner ist höchstrichterlich entschieden, dass das Taschengeld im Verhältnis zum Arbeitsentgelt eine Ausgleichsfunktion hat, während das Arbeitsentgelt dazu dient, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Februar 2002 – 2 BvR 37/02 – juris Rdn. 4). Die Forderung aus dem Resozialisierungsgebot, Arbeit des Strafgefangenen angemessen anzuerkennen, stelle sich beim Taschengeld nicht.

Entsprechend ist (für die frühere Rechtslage) durch das Kammergericht entschieden worden, dass § 46 StVollzG eine finanzielle Mindestausstattung derjenigen Gefangenen sicherstellt, die sonst mittellos wären; wie die vergleichbaren Leistungen der Sozialhilfe solle das Taschengeld dem Empfänger die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen (KG, Beschluss vom 5. März 2002 – 5 Ws 48/02 Vollz – juris Rdn. 11; vgl. ferner BGH, Beschluss vom 1. Juli 2015 – XII ZB 240/14 – juris Rdn. 26). Rechtswidrig werde die Bemessung des Taschengeldes erst dann, wenn es diese Aufgabe nicht mehr erfüllen könne. Problematisch wäre allenfalls eine starke Erhöhung des Taschengeldes, da sie den Gefangenen einen Anreiz nähme, sich um die Zuweisung von Arbeit oder um eine Ausbildung zu bemühen (vgl. KG a.a.O.).

Weiterhin hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die in § 53 Abs. 1 JVollzGB III BW (in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften) getroffene – den hier einschlägigen Vorschriften im Wesentlichen entsprechende – Regelung, der zufolge

das monatliche Taschengeld 14% des Tagessatzes der Eckvergütung multipliziert mit dem Faktor 21 als (durchschnittlicher) Anzahl der Arbeitstage beträgt, für die Bemessung eines Bargeldbetrages herangezogen werden kann, der einem Strafgefangenen in einem Mindestmaß die Befriedigung solcher Bedürfnisse ermöglicht, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalten hinausgehen (vgl. BGH a.a.O. – juris Rdn. 26 f.).

B. Weitere Rechtsmittel und Prozesskostenhilfeantrag

I. Prozesskostenhilfeantrag

Der mit Schreiben vom 26. Mai 2018 angebrachte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren war abzulehnen. Der Senat hatte über diesen Antrag nicht vorab zu entscheiden, da der Betroffene die gerichtliche Entscheidung über die von ihm eingelegte Rechtsbeschwerde nicht von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe abhängig gemacht hatte (dazu vgl. KG, Beschluss vom 24. April 2013 – 2 Ws 145/13 Vollz –).

Bezüglich der Anträge zu 4. a) und b) folgt dies daraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung – wie sich aus den Ausführungen unter A. ergibt – keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist aber auch nicht mehr veranlasst, soweit der Rechtsbeschwerde (bezüglich der Anträge zu 1., 2. und 3.) ein Erfolg beschieden ist. Eine anwaltliche Tätigkeit ist im vorliegenden Verfahren nicht entfaltet worden; der Betroffene hat die Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle vielmehr selbst hinreichend begründet. Danach wäre ein weitergehender Erfolg der Rechtsbeschwerde auch für den Fall der Beiordnung eines Anwaltes nicht mehr denkbar gewesen, so dass die weitere Rechtsverfolgung durch zusätzliche Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes in Anbetracht des bereits gewählten kostengünstigeren und ebenso Erfolg versprechenden Weges als mutwillig im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen gewesen wäre (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 3. Juli 2014 – III-1 Vollz [Ws] 135/14 – juris Rdn. 23).

II. Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe

1. Soweit der ehemalige Gefangene „Beschwerde“ gegen das (behauptete) Fehlen einer Entscheidung über seinen Prozesskostenhilfeantrag eingelegt hat, legt der Senat das Rechtsmittel als sofortige Beschwerde gegen die zwar nicht im Tenor, wohl aber in den Gründen des angefochtenen Beschlusses ausgesprochene Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe aus.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Die ablehnende Entscheidung ist unanfechtbar, weil sie – jedenfalls auch – auf mangelnde Erfolgsaussicht des Hauptsacheantrags gestützt wurde (dazu vgl. eingehend Senat, Beschluss vom 16. Februar 2018 – 5 Ws 20/18 Vollz –). Soweit die Kammer zusätzlich darauf abgestellt hat, dass der Betroffene nicht die erforderlichen Unterlagen zu seiner finanziellen Situation vorgelegt habe, fehlt es bereits an einer selbständigen Beschwerde, die die Anfechtbarkeit der Entscheidung begründen könnte (vgl.

[den Beschwerdeführer betreffend] Senat, Beschluss vom 13. November 2017 – 5 Ws 217/17 Vollz –).

2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 4. Dezember 2012 – 1 Vollz [Ws] 672/12 – juris; Thür. OLG, Beschlüsse vom 29. Oktober 2007 – 1 Ws 334-336/07 – juris [Tenor zu 2.] und vom 9. Mai 2006 – 1 Ws 102/06 – juris Rdn. 14 [Kostentragung ohne besonderen Ausspruch]), da Gerichtskosten nicht in Betracht kommen und der Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen ohnehin selbst zu tragen hat (vgl. [zu einer Kostenbeschwerde] OLG Celle, Beschluss vom 21. Dezember 1981 – 3 Ws 40/81 –, Rpfleger 1982, 314).

a) Eine Gebühr für die Verwerfung der sofortigen Beschwerde ist nicht vorgesehen. Zwar sieht Nr. 3820 KV-GKG inzwischen Gerichtsgebühren nicht mehr nur für die Verwerfung der Rechtsbeschwerde, sondern auch für die Verwerfung der Beschwerde in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz vor. Die am 1. Juni 2013 in Kraft getretene Änderung betrifft ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 17/9874 S. 30) jedoch nur die durch dasselbe Änderungsgesetz eingeführte Beschwerde nach § 119a Abs. 5 StVollzG (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – 2 Ws 138/17 Vollz – juris Rdn. 18; Hartmann, Kostengesetze 48. Aufl., GKG-KV Nr. 3820, 3821 Rdn. 1). Für andere Beschwerden in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz fehlt es nach wie vor an einem Gebührentatbestand (vgl. OLG Koblenz a.a.O.).

b) Gerichtliche Auslagen im Sinne der Nr. 9000 ff. KV-GKG entstehen regelmäßig nicht (vgl. [für Beschwerden nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, §§ 304 ff. StPO] Spaniol in AK-StVollzG, a.a.O., Teil IV § 121 StVollzG Rdn. 5). So verhält es sich auch im vorliegenden Fall.

III. Kostenbeschwerde

Das als sofortige Beschwerde (§ 464 Abs. 3 Satz 1 StPO) auszuliegende Rechtsmittel des Betroffenen gegen die in dem angefochtenen Beschluss enthaltene Kostenentscheidung ist gegenstandslos, da mit der Teilaufhebung des Beschlusses und Zurückverweisung der Sache auch die Kostenentscheidung entfällt (vgl. BGH, Beschluss vom 6. April 2016 – 2 StR 478/15 – juris Rdn. 19; Urteil vom 2. Februar 2012 – 3 StR 321/11 – juris Rdn. 27; OLG Koblenz, Beschluss vom 6. März 2018 – 2 Ws 3/18 Vollz – juris Rdn. 26; Senat, Urteil vom 20. Januar 2016 – [5] 121 Ss 155/15 [57/15] und 5 Ws 156/15 – juris Rdn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 464 Rdn. 20; Gieg in Karlsruher Kommentar, StPO 7. Aufl., § 464 Rdn. 14).

IV. Streitwertbeschwerde

1. Die statthafte (§§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 68 Abs. 1 Satz 1 GKG) Beschwerde des ehemaligen Gefangenen gegen die Festsetzung des Streitwertes (§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG) in dem angefochtenen Beschluss ist unzulässig, da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 Satz 2 GKG nicht gegeben sind und der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht die in § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG festgelegte Wertgrenze von 200 Euro übersteigt.

Der Beschwerdewert bemisst sich nicht nach dem Unterschied zwischen dem angefochtenen und dem mit der Beschwerde erstrebten Streitwert, sondern aus der Differenz

der anfallenden Gebühren, die sich jeweils nach diesen beiden Streitwerten errechnen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 6. März 2018, a.a.O. – juris Rdn. 28; KG, Beschluss vom 6. September 2013 – 2 Ws 433/13 Vollz –). Bei dem von der Strafvollstreckungskammer festgesetzten Streitwert in Höhe von 2.000 Euro beträgt die Gerichtsgebühr lediglich 89,00 Euro (§§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 1 GKG, Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 Satz 3 GKG), so dass die durch eine Herabsetzung des Streitwertes erreichbare Reduzierung der Gebühren zu keinem die Wertgrenze übersteigenden Differenzbetrag führen kann.

2. Das Verfahren ist hinsichtlich der Streitwertbeschwerde gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

V. Sofortige Beschwerde gegen die unterbliebene Verweisung bezüglich des Schadensersatzanspruchs (Antrag zu 6.)

Soweit sich der ehemalige Gefangene mit einer „Beschwerde“ dagegen wendet, dass die Strafvollstreckungskammer die Sache bezüglich des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs (Antrag zu 6.) nicht an die Amtshaftungskammer verwiesen hat, ist das Rechtsmittel als sofortige Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 311 Abs. 2 StPO (vgl. Schuster in Münchener Kommentar, StPO 1. Aufl., §§ 17–17c GVG Rdn. 5) auszuliegen. Diese ist auch dann statthaft, wenn das Gericht – wie hier – in der angefochtenen Entscheidung entgegen § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG nur die Unzulässigkeit des Rechtswegs und nicht zugleich auch die Verweisung an das zuständige Gericht ausgesprochen hat (vgl. Zimmermann in Münchener Kommentar, ZPO 5. Aufl., § 17a GVG Rdn. 30).

Auf die – auch im Übrigen zulässige – sofortige Beschwerde hebt der Senat die angefochtene Entscheidung im Umfang der unterbliebenen Verweisung auf und verweist die Sache insoweit zur Durchführung des Verfahrens nach Maßgabe des § 17a GVG an die Strafvollstreckungskammer zurück.

1. Allerdings hat die Strafvollstreckungskammer ihre Zuständigkeit für die mit dem Antrag zu 6. begehrte Verurteilung des Landes Berlin zur Leistung von Schadensersatz zu Recht verneint. Für die gerichtliche Durchsetzung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, als dessen Rechtsgrundlage allein § 839 BGB, Art. 34 GG in Betracht kommen, ist die ausschließliche Zuständigkeit einer Zivilkammer des Landgerichts gegeben (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, §§ 17 Abs. 2 Satz 2, 71 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GVG; vgl. BGH, Beschluss vom 23. März 2005 – 2 ARs 16/05 – juris Rdn. 11).

2. Die Strafvollstreckungskammer hätte es freilich nicht bei der Verneinung ihrer Zuständigkeit bewenden lassen dürfen. Vielmehr hätte sie, da das falsche Gericht angegangen worden ist, den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Gericht verweisen müssen (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 7. Februar 1994 – Vollz [Ws] 20/93 –, NJW 1994, 1423, 1424).

§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG sieht vor, dass das Gericht im Falle der Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen ausspricht und den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges verweist. Ein solcher Fall ist hier zwar nicht

gegeben, da § 17a GVG nur die Verweisung von einem Rechtsweg an einen anderen betrifft, die Strafvollstreckungskammer aber wie das zuständige Zivilgericht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehört. Die Vorschrift ist jedoch auf die vorliegende Konstellation, in der anstelle des Zivilgerichts die Strafvollstreckungskammer nach § 109 StVollzG angerufen wurde, entsprechend anzuwenden (vgl. eingehend OLG Saarbrücken, a.a.O. – NJW 1994, 1423, 1424 f. m.w.N.; ferner OLG München, Beschluss vom 25. November 2009 – 4 Ws 130/09 [R] – juris Rdn. 35 ff.; zustimmend für diese Konstellation Schuster, a.a.O., §§ 17–17c GVG Rdn. 4), zumal der Betroffene die Verweisung (hilfsweise) auch beantragt hatte.

Die Strafvollstreckungskammer war der Notwendigkeit der Verweisung auch nicht etwa deshalb enthoben, weil – wie sie ausgeführt hat – der Betroffene „keine Haftbedingungen vortragen [habe], die einen Verstoß gegen die Menschenwürde nahe legen würden“. Unabhängig davon, dass schon diese Annahme der Strafvollstreckungskammer sich nach den unter A. dargelegten Maßstäben als unzutreffend erweist, hatte die Verweisung unabhängig von den Erfolgsaussichten des geltend gemachten Amtshaftungsanspruchs zu erfolgen. Denn bei einer Verweisung nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG hat das verweisende Gericht – abgesehen von dem Fall des Fehlens einer Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit überhaupt – nicht zu prüfen, ob etwa die speziellen Prozessvoraussetzungen für das Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht (dazu vgl. OLG Saarbrücken, a.a.O. – NJW 1994, 1423, 1425) oder die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Diese Fragen sind vielmehr ausschließlich von dem Gericht zu klären, an das der Rechtsstreit verwiesen wird (vgl. OLG Saarbrücken a.a.O.).

3. Der Senat kann die Sache nicht selbst an das zuständige Gericht verweisen. Diese Entscheidung muss vielmehr der Strafvollstreckungskammer vorbehalten bleiben.

Zwar ist eine Verweisung durch das Beschwerdegericht im Verfahren nach § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG grundsätzlich möglich (vgl. Zimmermann, a.a.O., § 17a GVG Rdn. 34; BT-Drucks. 11/7030 S. 38) und prozessökonomisch sinnvoll. Jedoch ist vorliegend aufgrund der Struktur des revisionsrechtlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahrens einerseits und der Anforderungen an das Verweisungsverfahren andererseits eine Ausnahme angezeigt. Eine Entscheidung über die Verweisung an das zuständige Gericht kann nur nach Anhörung der Parteien erfolgen (§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG). Für eine solche Anhörung ist im Rechtsbeschwerdeverfahren kein Raum, weil es sich um eine tatsächliche Prozesshandlung handelt (zum Ganzen vgl. OLG Saarbrücken a.a.O.). Vorliegend war über die Verweisung zwar – anders als in dem durch das OLG Saarbrücken entschiedenen Fall – formal nicht aufgrund einer Rechtsbeschwerde, sondern aufgrund einer sofortigen Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG zu entscheiden. Es handelt sich insoweit jedoch in der hiesigen Fallkonstellation um eine Annexentscheidung zu dem im Rechtsbeschwerdeverfahren zu behandelnden Antrag zu 2.

Der Senat verweist die Sache daher zur Durchführung des Verfahrens nach Maßgabe des § 17a GVG an das Ausgangsgericht zurück (dazu vgl. Graf in BeckOK GVG 1. Ed. 1. September 2018, § 17a GVG Rdn. 13; Kissel NJW 1991, 945, 949).

§ 116 StVollzG

(Rechtliches Gehör)

1. Mit der in zulässiger Weise (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) erhobenen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erfüllt eine Rechtsbeschwerde die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird auch durch eine vom Gericht nicht verschuldete fehlende Kenntnisnahme von einem Schreiben des Betroffenen verletzt. Die Entscheidung beruht jedoch nicht auf dem Verfahrensfehler, wenn nach den Gesamtumständen ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht anders entschieden hätte, wenn ihm der Inhalt des Schreibens bekannt gewesen wäre.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – 5 Ws 165/18 Vollz

Gründe:

I.

Mit seinem am 27. April 2018 gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) beanstandete der Gefangene, dass sein Vollzugs- und Eingliederungsplan letztmalig am 11. Mai 2017 fortgeschrieben worden sei und die nächste Vollzugsplankonferenz nach Mitteilung der zuständigen Sozialarbeiterin frühestens im August 2018 stattfinden werde. Hierin liege ein Verstoß gegen § 9 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln. Der Gefangene beantragte, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Vollzugsplankonferenz sowie die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans innerhalb von zwei Wochen nachzuholen. Für den Fall der Erledigung beantragte er die Feststellung, dass die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt rechtswidrig gewesen sei. Nach Durchführung der Vollzugsplankonferenz am 25. Mai 2018 hat der Antragsteller – insoweit in Übereinstimmung mit der Antragsgegnerin – den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, sein Feststellungsbegehren jedoch weiterverfolgt. Es bestehe Wiederholungsgefahr, da die Antragsgegnerin die gesetzliche Regelfrist von sechs Monaten und selbst die spätestens einzuhaltende Jahresfrist für die Vollzugsplanfortschreibung in seinem Fall noch nie eingehalten habe. Auch erhalte er als ehemaliger Interessenvertreter des Hauses 6 nach wie vor Meldungen von Inhaftierten, deren Vollzugsplanfortschreibung nach mehr als einem Jahr noch nicht durchgeführt sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 25. Juli 2018 hat das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – festgestellt, dass der Rechtsstreit bezüglich des Verpflichtungsantrags erledigt ist, und den Feststellungsantrag als unzulässig verworfen, da es dem Antragsteller an dem erforderlichen Feststellungsinteresse fehle. Insbesondere zeichne sich eine Wiederholung des – von der Kammer bezüglich des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes angenommenen – Verstoßes gegen § 9 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln nicht konkret ab. Vielmehr habe die Antragsgegnerin die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ausdrücklich zugesichert und die internen Abläufe durch näher bezeichnete Maßnahmen – Einarbeitung der für den Antragsteller zwischenzeitlich zuständigen Gruppenleiterin, Abbau der vorhandenen Rückstände

und Einführung des IT-Fachverfahrens „SoPart“ mit einer elektronischen Fristenkontrolle – zumindest im Fall des Antragstellers in einer Weise verändert, die die Einhaltung des angekündigten Termins am 26. November 2018 für die nächste Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans und auch die künftige Wahrung der gesetzlichen Regelfrist erwarten lasse. Eine Wiederholungsgefahr ergebe sich auch nicht aus den Hinweisen des Antragstellers auf die früheren Fristüberschreitungen während seiner Inhaftierung sowie die nicht näher konkretisierten Terminverschiebungen und Verstöße gegen § 9 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln gegenüber anderen Gefangenen, da die einzelfallbezogene personelle Entwicklung, die in organisatorischer Hinsicht durch die Einführung der elektronischen Fristenkontrolle flankiert werde, jedenfalls in Bezug auf den Antragsteller die künftige Einhaltung der Regelfrist und insbesondere die fristgerechte Durchführung der nächsten Fortschreibung erwarten lasse.

Gegen die Verwerfungsentscheidung wendet sich der Gefangene mit seiner Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und trägt hierzu vor, die Kammer habe zu Unrecht eine Wiederholungsgefahr verneint. Sie habe ihrer Aufklärungspflicht nicht genügt und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da sie eine von ihm am 20. Juli 2017 zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erklärte ergänzende Stellungnahme bei ihrer Entscheidung ersichtlich nicht berücksichtigt habe. Wegen der weiteren Einzelheiten nimmt der Senat auf die Begründung der Rechtsbeschwerde Bezug.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Sachrüge erfüllt schon nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Es ist nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Insbesondere ist in der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, in welchen Fällen ein Feststellungsinteresse nach § 115 Abs. 3 StVollzG besteht (vgl. Senat, Beschlüsse vom 14. Mai 2018 – 5 Ws 57/18 Vollz – und 23. Juni 2017 – 5 Ws 144/17 Vollz – und die zahlreichen Nachweise bei Spaniol in AK-StVollzG 7. Aufl., § 115 Rdn. 76). Diese Rechtsprechung hat die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung zutreffend zugrunde gelegt. Der angefochtene Beschluss weist insoweit keine Abweichung von der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung oder von der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern auf, die auf einer anderen Rechtsauffassung – nicht auf einem anderen Sachverhalt – beruht (dazu vgl. KG, Beschluss vom 23. August 2013 – 2 Ws 312/13 Vollz – m.w.N.).

2. Die Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO ist entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht hinreichend ausgeführt und demnach unzulässig erhoben. Bei einer Verfahrensrüge müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig angegeben werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Beschwerdebegründung – ohne Rückgriff auf die Akten oder sonstige Unterlagen – prüfen kann, ob ein Ver-

fahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen zutreffen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 13. März 2009 – 1 Ws 118/09 – juris Rdn. 9; OLG München, Beschluss vom 5. Juni 2012 – 4 Ws 103/12 – juris Rdn. 107; OLG Jena, Beschluss vom 18. März 2004 – 1 Ss 40/04 – juris Rdn. 9; Senat, Beschluss vom 10. März 2017 – 5 Ws 51/17 Vollz – juris Rdn. 11 m.w.N.). Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt voraus, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, und die Beweismittel, deren sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, benennt; ferner bedarf es der Darlegung, welche Umstände das Gericht zu der vermissenden Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Senat, a.a.O. – juris Rdn. 14 m.w.N.). Daran fehlt es hier. Der Beschwerdeführer benennt keinerlei Beweistatsachen oder Beweismittel, sondern beanstandet im Kern die Würdigung der bekannten Umstände durch das Gericht.

3. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist demgegenüber zulässig erhoben worden, verhilft der Rechtsbeschwerde aber auch nicht zum Erfolg.

a) Die vorbezeichnete Verfahrensrüge ist entsprechend § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG begründet worden.

Mit ihr erfüllt die Rechtsbeschwerde auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Das Rechtsmittel ist zulässig, weil mit der angefochtenen Entscheidung, wäre sie fehlerhaft, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör versagt worden wäre. Ein solcher (möglicher) Verfahrensverstöß ist neben den in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten ein weiterer Zulassungsgrund (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20. Juni 2017 – III-1 Vollz [Ws] 236/17 – juris Rdn. 5; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 1 Ws 310/00 – juris Rdn. 8; OLG Koblenz, Beschluss vom 6. Dezember 1993 – 3 Ws 696/93 –, ZfStrVo 1994, 182, 183; OLG München, Beschluss vom 31. Juli 2012 – 4 Ws 133/12 – juris Rdn. 12; KG, Beschluss vom 15. August 2013 – 2 Ws 389/13 Vollz – juris Rdn. 11 m.w.N.; Beschluss vom 30. Mai 2007 – 2 Ws 341/07 Vollz –; dogmatisch abweichend noch die frühere Rechtsprechung [Bejahung der Zulässigkeit als Unterfall des § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG], vgl. etwa OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 27. April 1978 – 3 Ws 821/77 [StVollz] –, ZfStrVo 1979, 60; OLG Bamberg, Beschluss vom 7. Mai 1979 – Ws 27/79 –, ZfStrVo SH 1979, 111; HansOLG Bremen, Beschluss vom 21. September 1995 – Ws 12/95 –, ZfStrVo 1997, 56); denn die in zulässiger Weise geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör stellt einen besonders schweren Rechtsfehler dar (vgl. HansOLG Bremen a.a.O.; Spaniol, a.a.O., § 116 Rdn. 11).

b) Die Rüge ist auch begründet.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn dem Antragsteller nicht die Möglichkeit eingeräumt worden ist, sich zu allen entscheidungserheblichen und ihm nachteiligen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern (vgl. OLG Celle, a.a.O. – juris Rdn. 10; OLG Hamm, Beschluss vom 3. August 1999 – 2 Ss OWi 590/99 – juris Rdn. 11; Senat, Beschluss vom 10. März 2017 – 5 Ws 51/17 Vollz – juris Rdn. 12), ferner wenn das Gericht Sach- oder Rechtsvortrag eines Verfahrensbeizuligten nicht zur Kenntnis nimmt oder sich ohne Ausein-

andersetzung mit entscheidungserheblichem Vorbringen über dasselbe hinwegsetzt (vgl. OLG München, a.a.O. – juris Rdn. 12). Denn das Gericht ist verpflichtet, Äußerungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und – selbst dann, wenn diese erst am Tag der Entscheidungsabfassung eingehen – in die Erwägungen einzubeziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 1960 – 2 BvR 96/60 – juris = BVerfGE 11, 218; OLG Celle, Beschluss vom 29. September 1988 – 1 Ws 267/88 [StrVollz] –, NStZ 1990, 427 bei Bungert; Laubenthal in SBjL, StVollzG 6. Aufl., § 115 Rdn. 6). An einer Kenntnisnahme in diesem Sinne fehlt es bereits dann, wenn das Gericht einen in zulässiger Weise eingereichten Schriftsatz übersieht; auf ein Verschulden des Gerichts kommt es dabei nicht an (vgl. BVerfG a.a.O.).

Eine solche Konstellation ist vorliegend gegeben. Das Vorbringen des Beschwerdeführers erweist sich nach dem Akteninhalt als zutreffend. Die von ihm am 20. Juli 2018 – und damit nicht abschließbar innerhalb der ihm mit formlos übersandtem Schreiben vom 2. Juli 2018 gesetzten Rückäußerungsfrist – zu Protokoll des Urkundsbeamten abgegebene Stellungnahme ist erst am 25. Juli 2018 bei dem Landgericht Berlin eingegangen und gelangte dem Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer erst nach Fertigstellung des angefochtenen Beschlusses zur Kenntnis. Sie konnte daher von der Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Durch die – von der Strafvollstreckungskammer nicht verschuldete – fehlende Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Beschwerdeführers ist dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden.

c) Der angefochtene Beschluss beruht jedoch nicht auf dem Verfahrensfehler. Der Senat kann nach den vorliegenden Erkenntnissen ausschließen, dass die Strafvollstreckungskammer anders entschieden hätte, wenn ihr die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 20. Juli 2018 bekannt gewesen wäre (dazu vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20. Juni 2017 – III-1 Vollz [Ws] 236/17 – juris Rdn. 7; HansOLG Bremen a.a.O.). Die vorbezeichnete Stellungnahme enthält kein neues entscheidungserhebliches Vorbringen (dazu vgl. OLG Celle, Beschluss vom 13. März 2009 – 1 Ws 118/09 – juris Rdn. 11). Sie erschöpft sich – neben der Wiederholung der bereits bekannten Rechtsauffassung zu § 9 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln – in ergänzendem Vortrag zur Fortschreibungspraxis der Justizvollzugsanstalt Tegel in Bezug auf andere Gefangene. Die Antragsgegnerin sei „mehrfach verklagt“ worden, weil sie Termine zur Vollzugsplankonferenz „nie“ einhalte. Diese Aussage wird konkretisiert durch Auflistung von 20 Aktenzeichen zu Strafvollzugsverfahren, die im Jahr 2017 bei verschiedenen Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Berlin eingegangen seien, sowie den Hinweis, dass es noch 40 weitere Klagen aus dem Jahr 2017 von Gefangenen aus dem Haus 6 der Justizvollzugsanstalt Tegel gebe. Die fehlende Relevanz dieses Vorbringens ergibt sich bereits aus der angefochtenen Entscheidung selbst, im Übrigen aus dem weiteren Akteninhalt.

aa) Die Strafvollstreckungskammer ist bei ihrer Entscheidung ausdrücklich auf den bereits zu diesem Zeitpunkt bekannten, im Kern identischen Vortrag des Beschwerdeführers zu Terminverschiebungen und Verstößen gegen § 9 Abs. 3 Satz 1 StVollzG Bln gegenüber anderen Gefangenen eingegangen und hat nachvollziehbar ausgeführt, dass sich eine Wieder-

holungsfahr hieraus nicht herleiten lasse, da die einzelfallbezogene personelle Entwicklung, flankiert durch die Einführung der elektronischen Fristenkontrolle, jedenfalls in Bezug auf den Antragsteller die künftige Einhaltung der Regelfrist und insbesondere die fristgerechte Durchführung der nächsten Fortschreibung zum 26. November 2018 erwarten lasse. Die Auffassung der Kammer, dass die vom Antragsteller behaupteten Terminverschiebungen und Fristüberschreitungen gegenüber anderen Gefangenen keine Relevanz für die Frage der Wiederholungsfahr im konkreten Fall haben, stützt sich somit auf die zwischenzeitlich durchgeführten personellen (und organisatorischen) Maßnahmen jedenfalls in dem für den Antragsteller zuständigen Bereich. Insoweit lässt die Formulierung, dass sich eine Wiederholungsfahr nicht aus den von dem Antragsteller „behaupteten – nicht näher konkretisierten –“ Terminverschiebungen und Fristüberschreitungen gegenüber anderen Gefangenen ergebe, nicht den Schluss zu, dass die Kammer die mangelnde Konkretisierung als entscheidungserheblich erachtet oder aber den Vortrag zu Terminverschiebungen und Fristüberschreitungen gar als bloße Behauptung unbeachtet gelassen hätte. Maßgebend für die Verneinung der Relevanz dieses Vortrags war vielmehr der Umstand, dass die vorgetragenen Fristüberschreitungen (bei anderen Gefangenen ebenso wie bei dem Antragsteller) in der Vergangenheit zu verzeichnen waren und sich die anstaltsinternen Strukturen – jedenfalls bezogen auf den Antragsteller – zwischenzeitlich verändert haben. Folgerichtig erweist sich die ergänzende Stellungnahme vom 20. Juli 2018, in der der bisherige Vortrag durch den Hinweis auf insgesamt 60 Anträge auf gerichtliche Entscheidung konkretisiert wird, als nicht entscheidungserheblich; denn die benannten Verfahren sind – wie sich aus den Geschäftszeichen und im Übrigen aus dem Vortrag des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Anbringung der „Klagen“ ergibt – sämtlich bereits im Jahr 2017 anhängig geworden und können somit nur Fristüberschreitungen in einem Zeitraum vor Durchführung der personellen und organisatorischen Veränderungen betreffen.

bb) Dementsprechend hat auch der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer in einem Vermerk vom 26. Juli 2018 ausgeführt, dass die ihm nunmehr vorliegende Stellungnahme vom 20. Juli 2018 keine abweichende Entscheidung rechtfertige. Ergänzend hat er am 3. September 2018 vermerkt, dass sich aus Fristverletzungen gegenüber anderen Gefangenen aus den im Beschluss dargelegten Gründen – insbesondere aufgrund der im Fall des Antragstellers zur Sicherstellung der Fristwahrung getroffenen Vorkehrungen – nichts für den konkreten Einzelfall herleiten lasse.

cc) Die zu den vorbezeichneten Vermerken eingeholte Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 3. Dezember 2018 stellt den Ausschluss des Beruhens nicht in Frage. Der Beschwerdeführer räumt selbst ein, dass die Auflistung anderer Fälle nicht „an den Fall des Antragstellers angewendet“ werden kann. Soweit er die Auffassung vertritt, die Auflistung zeige, „mit welcher Vehemenz“ die Antragsgegnerin ihren Pflichten in Bezug auf Vollzugsplankonferenzen und Vollzugsplanfortschreibungen nicht nachkomme, lässt sich ein solcher Schluss aufgrund der bereits im Jahr 2017 anhängigen Verfahren gerade nicht für die Gegenwart, sondern allenfalls für den Zeitraum bis Ende 2017 ziehen. Mit seinem beschlussfremden Vorbringen zur Nichteinhaltung des für

die nächste Vollzugsplankonferenz vorgesehenen Termins am 26. November 2018 kann der Beschwerdeführer im hiesigen Rechtsbeschwerdeverfahren nicht gehört werden. Dieser Vortrag hat auch keine Relevanz für die Frage des rechtlichen Gehörs, da er einen Zeitraum nach Erlass der angefochtenen Entscheidung betrifft und daher in dieser von vornherein nicht berücksichtigt werden konnte.

§ 120 StVollzG

(Prozesskostenhilfe)

1. In Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung mangelnder Erfolgsaussicht stets - unabhängig vom Streitwert - unanfechtbar.

2. Die Regelung in § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist Ausdruck des Grundgedankens, dass der Rechtsmittelzug bezüglich der Prozesskostenhilfebewilligung grundsätzlich nicht weitergehen soll als der Rechtszug in der Hauptsache; das Beschwerdegericht darf also die vom erstinstanzlichen Gericht verneinten Erfolgsaussichten nur dann prüfen, wenn auch die Hauptsache zu ihm als Rechtsmittelgericht gelangen kann.

[Kammergericht Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2018 - 5 Ws 20/18 Vollz](#)

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht Berlin den Antrag des Gefangenen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG abgelehnt.

1. Das hiergegen gerichtete, als sofortige Beschwerde auszuliegende Rechtsmittel des Gefangenen ist unzulässig. Die ablehnende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist unanfechtbar, weil sie mit mangelnder Erfolgsaussicht des Hauptsacheantrags begründet wurde. Dies gilt unabhängig davon, wie hoch der Streitwert – den die Strafvollstreckungskammer nicht festgesetzt hat – im vorliegenden Verfahren zu bemessen wäre.

Zwar ist nach dem Wortlaut des § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO, auf den § 120 Abs. 2 StVollzG verweist, bei einer Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die – wie hier – (jedenfalls auch) auf mangelnde Erfolgsaussicht des Hauptsacheantrags gestützt wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 ZPO genannten Betrag – derzeit 600 Euro – übersteigt. Hieraus lässt sich indes nicht herleiten, dass auch in Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG bei Erreichen eines Streitwertes in dieser Höhe die sofortige Beschwerde zulässig ist. Vielmehr ist bei der entsprechenden Anwendung des § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu beachten, dass die sofortige Beschwerde nach dieser Vorschrift nur gegen Entscheidungen der ersten Instanz eingelegt werden kann (§ 567 Abs. 1 ZPO), nicht aber gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch das Landgericht oder das Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht (vgl. Geimer in Zöller, ZPO 32. Aufl., § 127 Rdn. 10, 46). Die

Regelung in § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist Ausdruck des Grundgedankens, dass der Rechtsmittelzug bezüglich der Prozesskostenhilfebewilligung grundsätzlich nicht weitergehen soll als der Rechtszug in der Hauptsache; das Beschwerdegericht darf also die vom erstinstanzlichen Gericht verneinten Erfolgsaussichten nur dann prüfen, wenn auch die Hauptsache zu ihm als Rechtsmittelgericht gelangen kann (vgl. Geimer, a.a.O., § 127 Rdn. 47 m.w.N.). Die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde knüpft daher durch die Verweisung auf § 511 ZPO an die für die Zulässigkeit der Berufung maßgebliche Wertgrenze an.

Nach diesen Grundsätzen ist in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung mangelnder Erfolgsaussicht stets – also unabhängig vom Streitwert – unanfechtbar. Da der Beschwerderechtszug in der Nebensache Prozesskostenhilfe nicht länger als der Rechtszug in der Hauptsache sein darf, darf im Prozesskostenhilfverfahren kein Rechtsmittel zu einer Instanz (dem Oberlandesgericht) eröffnet werden, welche in der Hauptsache (dem Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß §§ 116 ff. StVollzG) nicht als Tatsacheninstanz fungiert (vgl. HansOLG Hamburg FS 2009, 100 – juris Rdn. 8; Beschluss vom 24. Februar 2006 – 3 Vollz [Ws] 25/06 – juris; OLG Naumburg, Beschluss vom 9. September 2003 – 1 Ws 275/03 – juris; Laubenthal in SBJL, StVollzG 6. Aufl., § 120 Rdn. 5; Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 140; Spaniol in AK–StVollzG 7. Aufl., § 120 Rdn. 20; teilweise missverständlich Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 120 Rdn. 7). Dies entsprach auch bereits der Rechtsauffassung vor Inkrafttreten der ZPO–Reform am 1. Januar 2002 (vgl. OLG Stuttgart Justiz 1987, 162; HansOLG Hamburg ZfStrVo 1994, 57; KG JurBüro 1982, 1887). Soweit teilweise Ausnahmen für den Fall zugelassen werden, dass eine zulässige und begründete Rechtsbeschwerde erhoben worden ist und die erstinstanzliche Entscheidung im Wege des Rechtsbeschwerdeverfahrens korrigiert werden kann (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 6. Februar 2012 – I Vollz [Ws] 3/12 – BeckRS 2012, 04285; Graf in BeckOK StVollzG 12. Ed. 1. Juli 2017, § 120 Rdn. 11), vermag dies nicht zu überzeugen, da der Erfolg einer Rechtsbeschwerde in dem revisionsähnlich ausgestalteten Verfahren nach §§ 116 ff. StVollzG keine Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten des ursprünglich gestellten Antrags nach § 109 StVollzG zulässt.

2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen (§ 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 RDG; § 138 Abs. 2 StPO

(Vertretung in Rechtssachen)

1. Gegen die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO steht der gewählten Person grundsätzlich kein eigenes Beschwerderecht zu.
2. Eine eigene Beschwerde des Dritten kann nur dann ausnahmsweise gegeben sein, wenn dieser im konkreten Fall durch die Versagung der Genehmigung in einer gesetzlich begründeten Rechtsposition beeinträchtigt wird, namentlich wenn ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht kommt.
3. Das RDG gilt – anders als das frühere RBERG – nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich allein nach den verschiedenen verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 24. November 2017 – 5 Ws 213/17 Vollz

Gründe:

Der Gefangene W. (im Folgenden: Beschwerdeführer), der in der Justizvollzugsanstalt T. Straftat verbüßt, hat am 11. Juli 2017 für den Antragsteller des hiesigen Strafvollzugsverfahrens sowie 38 weitere Insassen der Justizvollzugsanstalt T. auf der Grundlage einer formularmäßig erteilten Vollmacht nahezu wortlautgleiche Anträge nach § 109 StVollzG zu Protokoll des Urkundsbeamten des für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Amtsgerichts Wedding gestellt. Im hiesigen Verfahren beantragte er, die Anstaltsleitung zu verpflichten, „eine Vollzugsplankonferenz nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie rechtzeitig durchzuführen und einen Wiedereingliederungsplan entsprechend zu erstellen und auszuhändigen“. Die vom Antragsteller unterzeichnete undatierte Vollmacht berechtigt den Beschwerdeführer, „Anträge gemäß § 109 StVollzG beim Landgericht Berlin und allen zuständigen Stellen einzureichen“ und „entsprechende Erklärungen zu den jeweiligen Verfahren zu Protokoll beim UKB abzugeben“. Sie enthält folgenden Zusatz: „Herr W. macht keine Rechtsberatung oder übernimmt Prozessstand. Herr W. hilft mir lediglich bei der Erstellung der Anträge.“

Mit Beschluss vom 12. September 2017 schloss das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – den Beschwerdeführer als Vertreter des Antragstellers aus. Der Beschwerdeführer habe gegen § 6 Abs. 2 RDG verstoßen, da seine Tätigkeit für den Antragsteller nicht im Rahmen einer engen persönlichen Beziehung erfolgt sei und rechtsberatende Tätigkeiten unter Strafgefangenen der Ordnung in der Anstalt grundsätzlich abträglich und deshalb zu unterbinden seien. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Gefangene W. mit seiner im eigenen Namen eingelegten Beschwerde.

1. Das Rechtsmittel erweist sich bereits als unzulässig.
 - a) Zwar ist die Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG an sich statthaft.
 - b) Sie ist auch nicht durch § 305 Satz 1 StPO ausgeschlossen; denn der angegriffene Beschluss steht in keinem inneren

Zusammenhang mit der abschließenden Sachentscheidung der Strafvollstreckungskammer, sondern dient unabhängig davon der Sicherung des justizförmigen Verfahrens und hat daher eigenständige verfahrensrechtliche Bedeutung (vgl. [jeweils zu § 138 Abs. 2 StPO] BayObLGSt 53, 15; OLG Hamm NStZ 2007, 238, 239 – juris Rdn. 2; OLG Düsseldorf NStZ 1999, 586; 1988, 91; HansOLG Hamburg MDR 1969, 598; ferner [jeweils zur Bestellung oder Entpflichtung eines Verteidigers] OLG Köln NStZ 1982, 129; Senat, Beschluss vom 12. Januar 2015 – 5 Ws 75/14 –; ferner Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 60. Aufl., § 138 Rdn. 23, § 141 Rdn. 10a m.w.N., § 146a Rdn. 8, § 305 Rdn. 5).

c) Das im eigenen Namen eingelegte Rechtsmittel ist aber deshalb unzulässig, weil der Gefangene W. durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert ist.

Eine Beschwerde ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsmittels (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Vorb. § 296 Rdn. 8). Sie ist nur dann gegeben, wenn die ergangene (oder abgelehnte) Entscheidung einen unmittelbaren Nachteil für den Betroffenen enthält, seine Rechte und geschützten Interessen eine unmittelbare Beeinträchtigung erfahren haben und die Beseitigung einer fehlsamen Erwägung dem Beschwerdeführer die Aussicht auf eine andere, ihm günstigere Entscheidung eröffnet (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Juli 2017 – 1 StR 316/17 – juris; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2015, 381; OLG Saarbrücken NStZ-RR 2016, 31 m.w.N.; KG OLGSt StPO § 116b Nr. 1; Paul in Karlsruher Kommentar, StPO 7. Aufl., Vorb. § 296 Rdn. 5 m.w.N.; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Vorb. § 296 Rdn. 9). Daran fehlt es hier. Der Beschwerdeführer hat kein eigenes schützenswertes Interesse daran, im Verfahren nach § 109 StVollzG als Vertreter des Antragstellers aufzutreten.

aa) Bei der Beurteilung, inwieweit der Gefangene W. durch seinen Ausschluss als Vertreter beschwert ist, kann wegen der vergleichbaren Interessenlage auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die die Rechtsprechung zum Beschwerderecht des Verteidigers entwickelt hat (ebenso OLG Schleswig NJW 2004, 868, 869).

(1) Im Bereich der Pflichtverteidigung ist anerkannt, dass der Rechtsanwalt gegen die Ablehnung seiner Beordnung mangels Beschwer kein eigenes Beschwerderecht hat (vgl. OLG Düsseldorf StraFo 2000, 414; OLG Schleswig [jeweils bei Lorenzen/Thamm] SchlHA 1992, 166; SchlHA 1995, 7; OLG Köln NStZ 1982, 129; OLG Koblenz wistra 1986, 118; OLG Hamburg NJW 1978, 1172; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 141 Rdn. 10 m.w.N.).

(2) Für die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO kann angesichts vergleichbarer Interessenlage grundsätzlich nichts anderes gelten (vgl. OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2014, 250).

Die genannte Vorschrift dient nicht dazu, Personen, die die in § 138 Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ein zusätzliches Betätigungsfeld als Verteidiger zu verschaffen; vielmehr soll ausschließlich im Interesse des Beschuldigten bestimmten Personen, die über eine für seine Verteidigung vorteilhafte besondere Sachkunde verfügen und sein besonderes Vertrauen genießen, eine Mitwirkung am Strafverfahren ermöglicht werden. Ein schützenswertes

Interesse des gewählten Dritten, an dem Strafverfahren mitzuwirken, besteht demgegenüber im Allgemeinen nicht (vgl. OLG Frankfurt am Main a.a.O. m.w.N.; HansOLG Hamburg MDR 1969, 598). Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens reicht es aus, dass der Beschuldigte gegen die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO selbst beschwerdeberechtigt ist (vgl. OLG Frankfurt am Main a.a.O.) und dass das Rechtsmittel, mit dem die Nachprüfung der Entscheidung erreicht werden soll, auch von dem Dritten im Namen und im Auftrag des Beschuldigten eingelegt werden kann (vgl. [zu § 146 StPO] BGHSt 26, 291 – juris Rdn. 7). Soweit in Rechtsprechung und Schrifttum ein eigenes Beschwerderecht des Dritten vielfach ohne weiteres bejaht oder vorausgesetzt wird, vermag dies nicht zu überzeugen (so auch OLG Frankfurt am Main a.a.O.), da die Frage, ob der Dritte beschwert ist, jeweils unerörtert bleibt (vgl. etwa BayObLGSt 53, 15; 54, 53; OLG Celle NdsRpfl 2013, 24 – juris Rdn. 6; OLG Hamm, Beschluss vom 25. Februar 2010 – 2 Ws 27/10 – BeckRS 2010, 06465; NStZ 2007, 238; OLG Karlsruhe NStZ 1987, 424; OLG Koblenz NStZ-RR 2008, 179; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 138 Rdn. 23) oder ohne Begründung bejaht wird (vgl. OLG Stuttgart StV 2016, 139 – juris Rdn. 4).

Eine eigene Beschwer des Dritten kann nur dann – ausnahmsweise – gegeben sein, wenn der Betroffene im konkreten Fall durch die Versagung der Genehmigung in einer gesetzlich begründeten Rechtsposition beeinträchtigt wird (vgl. OLG Frankfurt am Main a.a.O.; HansOLG Hamburg a.a.O.), namentlich wenn ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht kommt (vgl. [zu § 146 StPO] OLG Köln NStZ 1982, 129; OLG München NJW 1976, 863). Ob eine solche Rechtsbeeinträchtigung auch anzunehmen ist, wenn eine einmal erteilte Genehmigung später wieder zurückgenommen wird, bedarf vorliegend keiner Entscheidung (offen gelassen auch durch OLG Frankfurt am Main a.a.O.).

bb) Für den vorliegenden Fall, in dem der Beschwerdeführer nicht als Verteidiger, sondern als sonstiger Bevollmächtigter für den Antragsteller auftritt, gelten die dargelegten Erwägungen entsprechend. Der Dritte ist durch seine Zurückweisung als Vertreter grundsätzlich nicht beschwert (ebenso OLG Schleswig NJW 2004, 868 [für den Fall einer Ausschließung des Verfahrensbevollmächtigten wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBERG]). So liegt es auch hier. Eine Konstellation, in der der Vertreter durch seinen Ausschluss ausnahmsweise in einer gesetzlich begründeten Rechtsposition beeinträchtigt würde, ist nicht gegeben. Insbesondere ist der Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG betroffen.

2. Für die weitere Sachbehandlung merkt der Senat an:

Die Strafvollstreckungskammer geht zwar zutreffend davon aus, dass ein Prozessbevollmächtigter, der gegen § 6 Abs. 2 RDG verstößt, durch konstitutiv wirkenden Beschluss vom weiteren Verfahren auszuschließen ist, sobald das Gericht von dem Verstoß Kenntnis erlangt (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 109 StVollzG Rdn. 4; Spaniol in AK-StVollzG 7. Aufl., § 109 StVollzG Rdn. 6.; Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 36). Ein solcher Ausschluss war bereits für Verstöße gegen Art. 1 § 1 RBERG anerkannt (vgl. BGH NZI 2004, 510 – juris Rdn. 7; Rennen/Caliebe, RBERG 3. Aufl., Art. 1 § 1 Rdn. 199 f. m.w.N.) und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG,

Nichtannahmebeschluss vom 12. September 2003 – 2 BvR 1311/03 – juris Rdn. 7; stattgebende Kammerbeschlüsse vom 23. Dezember 2003 – 2 BvR 917/03 – juris Rdn. 13 und vom 26. Oktober 2005 – 2 BvR 1582/04 – juris Rdn. 11).

Jedoch ist ein Verstoß des Beschwerdeführers gegen § 6 Abs. 2 RDG durch seine Tätigkeit im vorliegenden Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG – soweit ersichtlich – nicht gegeben. Das RDG gilt – anders als das frühere RBERG – nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RDG). Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich allein nach den verschiedenen verfahrensrechtlichen Vorschriften (vgl. Deckenbrock/Henssler, RDG 4. Aufl., § 1 Rdn. 15, Anhang § 1 Rdn. 1, § 6 Rdn. 5). Um eine solche aber handelt es sich hier, da Adressat der von dem Beschwerdeführer entfalteteten Tätigkeiten im bisherigen Verlauf des Verfahrens jeweils das Gericht war (zur Abgrenzung vgl. Deckenbrock/Henssler, a.a.O., § 1 Rdn. 16; Römermann in Grunewald/Römermann, RDG, § 1 Rdn. 25). Als außergerichtlich sind nur Tätigkeiten anzusehen, die nicht gegenüber einem Gericht vorzunehmen sind; hierzu gehören auch solche, die lediglich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren stehen, wie etwa die bloße Beratung über die Erfolgsaussichten eines Verfahrens oder das Entwerfen eines Schreibens, ohne dieses bei Gericht einzureichen (vgl. Deckenbrock/Henssler, a.a.O., § 1 Rdn. 18; Römermann, a.a.O., § 1 Rdn. 26). Einen derart vorbereitenden Charakter hatten die bislang bekannt gewordenen Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht. Dieser hat vielmehr selbst zu Protokoll der Geschäftsstelle Erklärungen abgegeben und Anträge gestellt, die sich an das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – richteten.

Maßgebend für die Vertretung des Antragstellers durch den Beschwerdeführer sind danach die für das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften, namentlich die über die Verweisungsnorm des § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG entsprechend anwendbaren Vorschriften der StPO (vgl. Deckenbrock/Henssler, a.a.O., § 1 Rdn. 15, 24 und Anhang § 1 Rdn. 51; Römermann, a.a.O., § 1 Rdn. 51). Neben § 138 Abs. 2 StPO, der die Zulassung anderer (von § 138 Abs. 1 StPO nicht erfasster) Personen als Verteidiger regelt, sind insoweit die allgemeinen Grundsätze zur Vertretung durch sonstige Bevollmächtigte zu beachten (dazu vgl. [jeweils auch mit Ausführungen zu dem nicht mehr geltenden Art. 1 § 1 RBERG] OLG Nürnberg NStZ 1997, 360 – juris Rdn. 3; OLG Saarbrücken NJW 1994, 1423; ferner BayObLGSt 75, 102, 104; 64, 85, 86; OLG Hamm GA 1981, 90; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Einl. Rdn. 127, 134, Vorb. § 137 Rdn. 12, § 297 Rdn. 7; Arloth/Krä, a.a.O., § 109 StVollzG Rdn. 12, § 118 Rdn. 6; Spaniol, a.a.O., 109 StVollzG Rdn. 6; Bachmann, a.a.O., Abschnitt P Rdn. 36).

Ob – auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Beschwerdeführers in einer Vielzahl weiterer Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG – die Voraussetzungen für die Anordnung von Beschränkungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 StVollzG Bln (vgl. [jeweils zu § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG] OLG Saarbrücken NStZ 1983, 47; OLG Hamm NStZ 1982, 438; Arloth/Krä, a.a.O., § 4 StVollzG Rdn. 8) gegeben sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden und bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung.

§§ 109 ff. StVollzG

(Gerichtliches Verfahren)

1. Die Beschränkung der Prüfungskompetenz des Rechtsmittelgerichts nach § 17a Abs. 5 GVG entfällt, wenn das in § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG vorgesehene Verfahren nicht eingehalten wurde.
2. Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt regelmäßig voraus, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, und die Beweismittel, deren sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, benennt; ferner bedarf es der Darlegung, welche Umstände das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von dieser zu erwarten gewesen wäre.
3. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Beschwerdeführer nicht nur eine bloße Verletzung der Amtsaufklärungspflicht geltend macht, sondern einen durchgreifenden Verfahrensmangel, an dem der angefochtene Beschluss offensichtlich leidet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Betroffene sich dagegen wendet, dass ihm das Gericht in einem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG für eine von ihm geltend gemachte Tatsache eine Darlegungs- und Beweislast nach zivilrechtlichen Grundsätzen auferlegt hat.
4. In gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt der Grundsatz der Amtsermittlung, deren erforderlicher Umfang im Einzelnen von den Anträgen und dem sachlichen Gehalt des Vorbringens des Gefangenen abhängt.
5. Hält das Gericht den Sachvortrag der Beteiligten für unvollständig, unwahrscheinlich oder widersprüchlich und liegt es nahe, dass der Mangel behoben werden kann, so hat es sie aufgrund seiner prozessrechtlichen Fürsorgepflicht darauf hinzuweisen.
6. Wenn ein Beteiligter die Sachdarstellung nicht abgibt, zu der er in der Lage wäre und die ihm zuzumuten ist, kann das Gericht dies zu seinem Nachteil verwerten; es hat den Betroffenen aber darauf hinzuweisen.
7. Eine Beweislastzuordnung kann ungeachtet der Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes auch in dem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG erforderlich werden. Die rechtmäßige Anwendung einer Beweislastregel setzt jedoch voraus, dass das Gericht sich zunächst pflichtgemäß um Aufklärung des Sachverhalts bemüht hat.
8. Die Beweislastverteilung darf nicht dazu führen, dass bestehende Rechtspositionen leerlaufen. Die Gerichte dürfen nicht einseitig die Beweislast dem Gefangenen zuweisen, ohne zu prüfen, ob und wie dieser grundsätzlich die Möglichkeit hat, dieser Beweislast zu genügen.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 27. Mai 2019 – 5 Ws 186/18 Vollz

Gründe:

I.

Die Untergebrachte erhielt im Frühjahr 2017 eine Zahlung aus dem „Entschädigungsfonds Heimerziehung“ in Höhe von 1.026,20 Euro, die bei dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs (im Folgenden: Antragsgegnerin) einging. Infolge eines Irrtums verbuchte die Antragsgegnerin nicht den genannten Betrag auf dem für die Untergebrachte geführten Patientenkonto, sondern überwies dieser – durch versehentliche Wei-

terleitung eines für das Krankenhaus des Maßregelvollzugs bestimmten Zahlungseingangs – einen Betrag in Höhe von 1.500,00 Euro. Nachdem der Antragsgegnerin die aus der Fehlbuchung folgende Überzahlung im August 2017 im Rahmen einer Abrechnung für das zweite Quartal aufgefallen war, zahlte sie der Untergebrachten von den ihr für September 2017 vom zuständigen Sozialleistungsträger überwiesenen Leistungen in Höhe von 110,43 Euro am 6. September 2017 nur einen Betrag von 50,00 Euro als Taschengeld aus und behielt den verbleibenden Betrag von 60,43 Euro zwecks ratenweisen Ausgleichs der Überzahlung ein. Ferner forderte die Antragsgegnerin durch ihre Geschäftsleitung mit Schreiben vom 7. September 2017 die Rückerstattung des überzahlten Betrages in Höhe von 473,80 Euro und erklärte sich insoweit mit dem Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung einverstanden. Am 8. September 2017 unterzeichnete die Untergebrachte eine von der Geschäftsleitung vorbereitete Ratenzahlungsvereinbarung, die die Begleichung der Rückforderung in monatlichen Raten von 10,00 Euro im September 2017 sowie 20,00 Euro ab Oktober 2017 und die Auszahlung des der Beschwerdeführerin danach für September 2017 noch zustehenden Anteils des Taschengeldes in Höhe von 50,43 Euro vorsah, welche am 11. September 2017 erfolgte. Mit Schreiben vom 14. September 2017 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Untergebrachten der Forderung auf Rückzahlung widersprochen und die „Ratenzahlungsvereinbarung (...) ausdrücklich widerrufen“.

Mit ihrem am 21. September 2017 gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) begehrte die Untergebrachte, den „Rückforderungsbescheid“ vom 7. September 2017 aufzuheben, und beantragte Prozesskostenhilfe. Zur Begründung trug sie vor, der genannte „Bescheid“ sei rechtswidrig, da ein Anspruch auf Erstattung des überzahlten Betrages nicht bestehe. Sie – die Antragstellerin – könne sich auf Entreicherung berufen, da sie das Geld ausgegeben habe und eine Überzahlung zum damaligen Zeitpunkt für sie nicht ersichtlich gewesen sei, die Klinik ihr vielmehr mündlich mitgeteilt habe, dass sie aus einem Entschädigungsfonds eine Zahlung von 1.600,00 Euro erhalten habe. Unabhängig davon sei der ihr nach § 78 Abs. 1 PsychKG Bln zustehende Taschengeldanspruch unpfändbar und damit auch einer Aufrechnung und einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht zugänglich. Wegen des weiteren Vortrags verweist der Senat auf die Schriftsätze vom 20. September 2017 und 15. November 2017.

Die Antragsgegnerin trug vor, der Untergebrachten hätte die Überzahlung bereits vor August 2017 auffallen müssen, da ihr ein Bescheid über die Höhe der Entschädigungszahlung übersandt worden sein müsse. Wegen des weiteren Vorbringens nimmt der Senat auf die Schriftsätze vom 28. September 2017 Bezug.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluss vom 31. August 2018 als unbegründet verworfen, den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und den Streitwert auf 473,80 Euro festgesetzt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Entreicherungsseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB sei nicht begründet, da die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Antragstellerin nicht konkret und nachvollziehbar dargelegt habe, wie die Entreicherung eingetreten sein solle. Allerdings sei eine Aufrechnung gegen künftige Taschengeldansprüche

der Antragstellerin nicht zulässig, da diese unpfändbar seien. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe sei mangels hinreichender Erfolgsaussicht und wegen Fehlens der notwendigen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzulehnen.

Mit der hiergegen erhobenen Rechtsbeschwerde rügt die Unterbrachte die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluss sowie – soweit Spruchreife gegeben ist – den „Bescheid“ vom 7. September 2017 aufzuheben und ihr für die Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin B. zu gewähren. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschluss verstoße gegen den Amtsermittlungsgrundsatz, da das Gericht keinen Versuch unternommen habe, aufzuklären, wo und wofür sie das Geld ausgegeben habe. Im Übrigen hätte das Gericht dem Antrag „zumindest insofern stattgeben müssen, wie es die Unpfändbarkeit der Forderung auf Zahlung des Taschengelds sowie die Unwirksamkeit entsprechender Aufrechnung bzw. eines entsprechenden Aufrechnungsvertrages festgestellt [habe]“. Die Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchs verletze die Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 GG, da das Gericht die Anforderungen an die Erfolgsaussichten überspannt habe. Wegen des weiteren Vorbringens verweist der Senat auf die Beschwerdebeurteilung.

II.

Es kann dahinstehen, ob die Strafvollstreckungskammer zu Recht die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges bejaht hat oder nicht vielmehr der Zivilrechtsweg eröffnet war. Für die Annahme, dass es sich bei dem Rückforderungsschreiben nicht um eine nach § 109 Abs. 1 StVollzG anfechtbare Maßnahme handelt, könnte sprechen, dass die Antragsgegnerin vorliegend lediglich als „kontoführende Stelle“ einen von einem Dritten für die Beschwerdeführerin überwiesenen Geldbetrag an diese weitergeleitet und sodann den versehentlich überzahlten Betrag zurückerfordert hat, wobei insoweit auch nicht etwa die Klinikleitung, sondern ausdrücklich die Geschäftsleitung tätig geworden ist (vgl. KG, Beschluss vom 8. März 2013 – 2 Ws 56/13 Vollz – juris Rdn. 12 [zum Fall einer durch die Vollzugsanstalt als Drittschuldnerin ausgeführten Überweisung]; ferner [betreffend auf Geld gerichtete Schadensersatzansprüche] Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetz 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 24 und Spaniol in AK-StVollzG 7. Aufl., Teil IV § 109 StVollzG Rdn. 20 und 26 [Ablehnung von Schadensersatz], jeweils m.w.N.).

Der Senat ist an einer Prüfung der Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs gemäß § 17a Abs. 5 GVG gehindert, da er über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache zu befinden hat. Ein Ausnahmefall, in dem die Beschränkung der Prüfungscompetenz wegen Nichteinhaltung des in § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG vorgesehenen Verfahrens entfielen (dazu vgl. OLG Jena, Beschluss vom 29. Juli 2008 – 1 Ws 302/08 – juris Rdn. 18), ist nicht gegeben, da die Zuständigkeit der angerufenen Strafvollstreckungskammer von keinem Verfahrensbeteiligten gerügt worden ist und eine Vorabentscheidung durch die Kammer daher nicht getroffen werden musste (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 2. Februar 2006 – 1 Ws 440-441/05 –

juris Rdn. 10; Lückemann in Zöller, ZPO 32. Aufl., § 17a GVG Rdn. 18; Kissel/Mayer, GVG 9. Aufl., § 17 Rdn. 33, 53).

III.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg, soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung in der Hauptsache wendet.

1. Die Rüge der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 244 StPO) ist zulässig erhoben. Insbesondere genügt die Begründung des geltend gemachten Verfahrensverstößes den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

a) Allerdings setzt eine zulässige Aufklärungsrüge – verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13 – juris Rdn. 24) – regelmäßig voraus, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, und die Beweismittel, deren sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, benennt; ferner bedarf es der Darlegung, welche Umstände das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Senat, Beschluss vom 10. März 2017 – 5 Ws 51/17 Vollz – juris Rdn. 14 m.w.N.).

Diesen Erfordernissen wird das Rügevorbringen nicht in vollem Umfang gerecht, da die Beschwerdeführerin ihrerseits den Sachverhalt bezüglich der von ihr geltend gemachten Entreichung nach § 818 Abs. 3 BGB für ausreichend aufgeklärt erachtet – angesichts dessen, dass sie lediglich ein Taschengeld erhalte, „hätte (es) von vornherein nahegelegen, dass es sich bei Ausgaben in solcher Höhe um Aufwendungen handelt, die sie sonst nicht gemacht hätte“ – und lediglich ausgehend von der abweichenden rechtlichen Würdigung in dem angefochtenen Beschluss die unterbliebene weitere Aufklärung rügt: Wenn die Kammer – wie geschehen – die Darlegungen der Antragstellerin zum Verbrauch des Geldes für unzureichend hielt, so hätte es ihr aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes obliegen, aufzuklären, wo und wofür die Beschwerdeführerin das Geld ausgegeben habe. Diesem Vorbringen lässt sich zwar noch entnehmen, dass die weitere Sachverhaltsaufklärung durch Befragung der Beschwerdeführerin hätte erfolgen sollen. Die Rechtsmittelbegründung verhält sich jedoch nicht dazu, welches Ergebnis von der unterbliebenen Befragung zu erwarten gewesen wäre.

b) Die vorstehend aufgezeigten, abstrakt für die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge formulierten Begründungsanforderungen können jedoch, wenn effektiver Rechtsschutz gewährt werden soll (Art. 19 Abs. 4 GG), nicht losgelöst von dem zugrundeliegenden Fall bestehen. Insbesondere dürfen sie nicht dazu führen, dass, soweit sich alle für die Rechtsverletzung maßgeblichen Umstände dem Vortrag der Rechtsbeschwerde zur Verfahrensrüge und der angefochtenen Entscheidung entnehmen lassen, dem Betroffenen eine Sachprüfung mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit der Rüge versagt wird (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13 – juris Rdn. 25). Dementsprechend ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass das Revisionsgericht bei schweren, offen zutage tretenden Mängeln der angegriffenen Entscheidung schon auf die

Sachrüge hin einzugreifen hat, wenn sich der Mangel aus der Revisionsbegründungsschrift und den Urteilsgründen ergibt (vgl. BVerfG a.a.O. m.w.N.). Jedenfalls darf die Rüge der Nichtbeachtung grundsätzlicher Verfahrensprinzipien mit Rücksicht auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht an Formerfordernissen scheitern (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 118 StVollzG Rdn. 4). Geht etwa in einer Strafvollzugssache aus der Rechtsmittelbegründung, in der die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gerügt wird, in Verbindung mit der angefochtenen Entscheidung eindeutig hervor, dass das Gericht keinerlei eigene Sachverhaltsermittlungen angestellt, sondern seiner Entscheidung schlicht den von der Justizvollzugsanstalt vorgetragene Sachverhalt zugrunde gelegt oder den Sachvortrag des Beschwerdeführers gänzlich übergangen hat, so ist dies als Voraussetzung für eine Sachprüfung durch das Gericht als ausreichend anzusehen. Das Gericht darf die Sachprüfung in einem solchen Fall nicht mit dem Hinweis auf die unter a) dargelegten prozessualen Formerfordernisse versagen; denn diese können keine Geltung beanspruchen, wenn der Beschwerdeführer nicht nur eine bloße Verletzung der Amtsaufklärungspflicht geltend macht, sondern einen durchgreifenden Verfahrensmangel, an dem der angefochtene Beschluss offensichtlich leidet (zum Ganzen vgl. BVerfG, a.a.O. – juris Rdn. 26, 48 ff.).

Nach diesen Grundsätzen ist die vorliegend erhobene Aufklärungsrüge als zulässig anzusehen. Die Beschwerdeführerin beanstandet die Nichtanwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Aus dem Rügevorbringen in Verbindung mit dem angefochtenen Beschluss ergibt sich zweifelsfrei, dass das Landgericht der Beschwerdeführerin bezüglich der von ihr geltend gemachten Entreichung eine Darlegungs- und Beweislast entsprechend den von der Zivilrechtsprechung für das Bereicherungsrecht entwickelten Grundsätzen auferlegt, den im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltenden Amtsermittlungsgrundsatz insoweit also nicht angewendet hat.

2. Mit der zulässig erhobenen Aufklärungsrüge erfüllt die Rechtsbeschwerde auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG; denn es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Dieser Zulässigkeitsgrund ist gegeben, wenn von der angefochtenen Entscheidung eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausgeht. Es soll vermieden werden, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es auch darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. BGHSt 24, 15, 22; KG, Beschluss vom 27. Dezember 2010 – 2 Ws 636/10 Vollz – m.w.N.; std. Rspr.). Eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Strafvollstreckungskammer von der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung nicht nur in einem besonderen Einzelfall abweichen will oder wenn die angefochtene Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern abweicht, wobei die Abweichung auf einer anderen Rechtsauffassung, nicht auf einem anderen Sachverhalt beruhen muss (vgl. HansOLG Hamburg, Beschluss vom 8. November 1977 – Vollz [Ws] 3/77 –, ZfStrVo SH 1978, 50; KG a.a.O. m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Mit der Zurückweisung des Entreichungseinwandes wegen unzureichender Substantiierung weicht die angefochtene Entscheidung von der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltenden – durch Hinweispflichten ergänzten – Amtsermittlungsgrundsatz ab.

3. Die Rechtsbeschwerde hat auch (vorläufig) Erfolg. Die dargelegte Behandlung des Entreichungseinwandes durch die Kammer begegnet durchgreifenden Bedenken.

a) Es ist obergerichtlich geklärt, dass im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG der Grundsatz der Amtsermittlung gilt, deren erforderlicher Umfang im Einzelnen freilich – im Hinblick auf den Verfügungsgrundsatz – von den Anträgen und dem sachlichen Gehalt des Vorbringens des Gefangenen abhängt (vgl. KG, Beschluss vom 12. September 2011 – 2 Ws 294/11 Vollz – juris Rdn. 27 m.w.N.). Die Strafvollstreckungskammer ist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO verpflichtet, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18. September 2001 – 1 Vollz [Ws] 183/2001 –, NStZ 2002, 224; Arloth/Krä, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 2 m.w.N.; Bachmann in LNNV, a.a.O., Abschnitt P Rdn. 68 m.w.N.). Hiervon umfasst ist die Verpflichtung, die Verfahrensbeteiligten zur Mitteilung entscheidungserheblicher Umstände aufzufordern und der jeweiligen Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 30. November 2011 – 1 Ws 64/11 – juris Rdn. 42).

Allerdings hat der Antragsteller im Rahmen des § 109 Abs. 2 StVollzG eine Darlegungslast (vgl. Arloth/Krä, a.a.O. und § 109 StVollzG Rdn. 13), wobei das Gericht aufgrund seiner prozessualen Fürsorgepflicht gehalten ist, bei Mängeln der Antragstellung gegebenenfalls sachdienliche Hinweise zu geben (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 27. November 2012 – III-1 Vollz [Ws] 533 und 541/12 –, bei Roth NStZ 2014, 624, 631; KG, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 Ws 8/09 Vollz – juris Rdn. 9 ff.). Ferner wird das Prinzip der Amtsermittlung durch eine Förderungspflicht der Beteiligten ergänzt (vgl. Spaniol in AK-StVollzG, a.a.O., Teil IV, § 115 StVollzG Rdn. 9). Wenn ein Beteiligter die Sachdarstellung nicht abgibt, zu der er in der Lage wäre und die ihm zuzumuten ist, kann das Gericht dies zu seinem Nachteil verwerten (Spaniol a.a.O.). Freilich ist der Betroffene darauf hinzuweisen (vgl. Bachmann a.a.O.). Die Vollzugsbehörde ist wegen ihrer Übersicht über die Verhältnisse im Vollzug besonders zur Verfahrensförderung verpflichtet (Spaniol a.a.O.).

Davon abgesehen darf das Gericht aus Mängeln im Prozessverhalten eines Beteiligten erst dann für diesen nachteilige Schlüsse ziehen, wenn feststeht, dass der Beteiligte weiß, worauf es ankommt. Regelmäßig wird deshalb das Gericht durch Hinweise auf Berichtigungen oder Ergänzungen des Vorbringens hinwirken müssen. Seine prozessrechtliche Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf den Sachvortrag der Beteiligten. Wenn das Gericht diesen für unvollständig, unwahrscheinlich oder widersprüchlich hält und es naheliegt, dass der Mangel behoben werden kann, dann muss es darauf hinweisen (zum Ganzen vgl. Spaniol, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 10).

Eine Beweislastzuordnung kann ungeachtet der Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes auch in dem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG erforderlich werden; denn die Zuordnung der Beweislast für eine bestimmte Tatsache entscheidet nur darüber, zu wessen Lasten es geht, wenn das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatsache ungewiss bleibt. Voraussetzung für die rechtmäßige Anwendung einer Beweislastregel, die die Unaufklärbarkeit eines Umstandes zu Lasten eines der Verfahrensbeteiligten in Anschlag bringt, ist jedoch, dass das Gericht sich zunächst pflichtgemäß um Aufklärung des Sachverhalts bemüht hat (zum Ganzen vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 20. Mai 2014 – 2 BvR 2512/13 – juris Rdn. 23).

Bleibt der Sachverhalt unaufklärbar und wird deshalb eine Entscheidung nach Beweislastregeln erforderlich, so darf die Beweislastverteilung nicht dazu führen, dass bestehende Rechtspositionen leerlaufen. Das Beweisrecht muss der spezifischen Situation des Gefangenen (oder Untergebrachten) und den besonderen Beweisproblemen, die sich daraus ergeben können, Rechnung tragen. Die Gerichte dürfen nicht einseitig die Beweislast dem Gefangenen (oder Untergebrachten) zuweisen, ohne zu prüfen, ob und wie dieser grundsätzlich die Möglichkeit hat, dieser Beweislast zu genügen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 11. Oktober 2007 – 2 BvR 1538/06 und 2 BvR 1828/06 – juris Rdn. 21; Spaniol, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 9; zum Ganzen vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 20. Mai 2014 – 2 BvR 2512/13 – juris Rdn. 15).

b) Die dargelegten Rechtsgrundsätze hat die Strafvollstreckungskammer nicht rechtsfehlerfrei angewendet.

Die Kammer hat im rechtlichen Ausgangspunkt unzutreffend bezüglich des Entreicherungsseinwandes nach § 818 Abs. 3 BGB eine Darlegungs- und Beweislast der Antragstellerin nach zivilrechtlichen Grundsätzen angenommen und sich daher nicht zur Sachaufklärung verpflichtet gesehen. Diese Rechtsauffassung ist mit dem im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltenden Amtsermittlungsgrundsatz nicht vereinbar. Zwar obliegt es dem Antragsteller auch in diesem Verfahren, die ihm mögliche und zumutbare Sachdarstellung abzugeben. Hierzu gehört insbesondere die Darlegung solcher Umstände, die – wie vorliegend die näheren Umstände des (vollständigen) Verbrauchs des ausgezahlten Geldbetrages – von ihm ohne weiteres vorgetragen werden können, während sie dem Antragsgegner nicht bekannt sein können. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Strafvollstreckungskammer den Vortrag der Antragstellerin, das ausgezahlte Geld ausgegeben zu haben, für unzureichend erachtet hat. Sie hätte es hierbei jedoch nicht bewenden lassen dürfen. Vielmehr hätte es ihr obliegen, die Antragstellerin zur Konkretisierung ihres Vorbringens aufzufordern, bevor sie den Entreicherungsseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB aufgrund unzureichender Substantiierung des Sachvortrags für unbegründet erachtete.

Unabhängig von dem Erfordernis der Sachaufklärung hätte es dem Landgericht aufgrund seiner prozessualen Fürsorgepflicht obliegen, die Antragstellerin auf behebbare und von ihr nicht erkannte Mängel ihres Sachvortrags hinzuweisen, bevor es das Fehlen entsprechenden Vorbringens zu deren Nachteil verwertete. Dies hätte der Antragstellerin nicht nur ermöglicht, ihren Sachvortrag zu substantiieren oder die Un-

möglichkeit ergänzenden Tatsachenvorbringens darzulegen. Ein entsprechender Hinweis hätte sie vielmehr auch in die Lage versetzt, dem Gericht eine möglicherweise abweichende Rechtsauffassung zu den Anforderungen an den Sachvortrag zur Kenntnis zu bringen oder aber einen Sachverhalt vorzutragen, der – abweichend von der durch die Kammer zu Lasten der Antragstellerin herangezogenen Beweislastregel – Beweiserleichterungen bezüglich des Entreicherungsseinwandes rechtfertigte (zu den Voraussetzungen vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 2008 – XII ZR 177/06 – juris Rdn. 70; VG Bayreuth, Urteil vom 21. November 2008 – B 5 K 08.820 – juris Rdn. 29; Sprau in Palandt, BGB 78. Aufl., § 818 Rdn. 55 m.w.N.) und insoweit auch die Anforderungen an die Darlegung verringerte. Eine gerichtliche Pflicht zum konkreten Hinweis auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte sieht im Übrigen auch – ungeachtet der im Zivilprozess geltenden Verhandlungsmaxime – § 139 Abs. 2 ZPO in der durch das ZPO-RG geschaffenen Fassung vor, der der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen dient und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör konkretisiert (vgl. Greger in Zöller, a.a.O., § 139 Rdn. 5).

c) Der dargelegte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses mit Ausnahme der Streitwertentscheidung (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

4. Der Senat ist an einer eigenen Sachentscheidung gehindert, da die Sache nicht spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Spruchreife setzt voraus, dass eine Sachentscheidung ohne weitere (tatsächliche) Aufklärung möglich ist (vgl. Senat, Beschluss vom 7. März 2019 – 5 Ws 81/18 Vollz –; Laubenthal in SBjL, StVollzG 6. Aufl., § 119 Rdn. 6). Sie ist bei fehlerhaften, fehlerhaft gewonnenen oder für die Sachentscheidung unzureichenden Tatsachenfeststellungen zu verneinen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 6. März 2018 – 2 Ws 3/18 Vollz – juris Rdn. 24; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17. August 2016, a.a.O. – juris Rdn. 21; Senat a.a.O.; Arloth/Krä, a.a.O., § 119 StVollzG Rdn. 5). So liegt es hier.

Der Senat verweist die Sache daher im Umfang der Aufhebung zur Neubescheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

IV.

Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die mit dem angefochtenen Beschluss ausgesprochene Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe richtet, ist das Rechtsmittel als (statthafte) sofortige Beschwerde auszulegen. Diese ist unzulässig; denn die ablehnende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist unanfechtbar, weil sie – jedenfalls auch – mit mangelnder Erfolgsaussicht des Hauptsacheantrags begründet wurde (vgl. eingehend Senat, Beschluss vom 16. Februar 2018 – 5 Ws 20/18 Vollz –).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (vgl. Senat, Beschluss vom 7. März 2019, a.a.O.).

V.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das

Rechtsbeschwerdeverfahren war abzulehnen, da dieser die nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO i.V.m. § 120 Abs. 2 StVollzG erforderliche formularmäßige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vermissen lässt und im Übrigen auch keine vollständigen Angaben zu der von §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 115 ZPO i.V.m. § 120 Abs. 2 StVollzG vorausgesetzten Bedürftigkeit der Antragstellerin enthält. Ein Hinweis auf die fehlenden Unterlagen sowie den fehlenden Vortrag war durch die gerichtliche Fürsorgepflicht nicht geboten, da die Untergebrachte bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung anwaltlich vertreten war (vgl. Geimer in Zöller, a.a.O., § 117 Rdn. 17; ferner OLG Rostock FamRZ 2003, 1396 = BeckRS 2003, 30304489) und von dem Erfordernis der Einreichung einer entsprechenden Erklärung im Übrigen auch deshalb Kenntnis hatte (dazu vgl. Senat, Beschluss vom 14. März 2016 – 5 Ws 41/16 Vollz –), weil das Landgericht den im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gestellten Prozesskostenhilfeantrag (auch) unter Hinweis auf das Fehlen der Erklärung abgelehnt hatte.

§ 9 NJVollzG

(Fortschreibung des Vollzugsplans)

1. Für die Entscheidung, ob die gesetzlich vorgeschriebene Aushändigung des Vollzugsplans an den Gefangenen verspätet war, kommt es nicht auf den Zeitraum seit der Vollzugskonferenz, sondern auf den seit der Fertigstellung des Vollzugsplans mit Unterzeichnung durch den letzten Entscheidungsträger an.
2. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Fortschreibung des Vollzugsplans unter Einhaltung der hierfür bestimmten Frist erfolgt ist und ob diese Frist angemessen war.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 14. Februar 2019 – 3 Ws 10/19 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe. Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. Oktober 2018 beantragte er, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm „unverzüglich den Vollzugsplan über die Vollzugskonferenz vom 27. August 2018 auszuhändigen“, sowie festzustellen, dass „die Nichtaushändigung des Vollzugsplans für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nach der Vollzugskonferenz“ rechtswidrig ist. Mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 5. Dezember 2018 erklärte der Antragsteller den Verpflichtungsantrag für erledigt, nachdem ihm unter dem 24. Oktober 2018 der vom 27. September 2018 datierende Vollzugsplan ausgehändigt worden war. Er änderte seinen Antrag in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag dahin, „dass die Aushändigung des Vollzugsplans unter dem 24. Oktober 2018 rechtswidrig erfolgt ist, da eine deutlich verspätete Aushändigung vorlag“.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 hat das Landgericht den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Das Gesetz gebe

keine zeitliche Vorgabe, innerhalb welcher Frist die Aushändigung des Vollzugsplans an den Gefangenen zu erfolgen habe. Zwar sei mit Blick auf Sinn und Zweck eine zeitnahe Aushändigung geboten. Ein Zeitablauf von acht Wochen sei unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls noch rechtmäßig. Die Komplexität der Entscheidung sei wegen langjähriger Unterbringung des Antragstellers in unterschiedlichen Anstalten besonders hoch gewesen. Es habe zudem ein erst eine Woche vor der Vollzugskonferenz vorliegendes psychiatrisches Gutachten eingearbeitet werden müssen. Im Rahmen der schriftlichen Ausarbeitung sei eine dezidierte Befassung mit allen Gesichtspunkten notwendig gewesen. Der Zeitraum von einem Monat bis zur Erstellung des Vollzugsplans am 27. September 2018 sei daher nicht zu beanstanden. Problematisch erscheine zwar der interne weitere Ablauf bis zur Unterzeichnung des Vollzugsplans durch die zuständige Abteilungsleiterin am 15. Oktober 2018 und den Anstaltsleiter am 23. Oktober 2018, die sich aufgrund von Urlaubszeiten verzögert habe. Der Zeitablauf bis zur Aushändigung am 24. Oktober 2018 sei aber gerade noch hinnehmbar.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und verweist insbesondere darauf, dass das Landgericht Hildesheim mit Beschluss vom 26. März 2015 – 23 StVK 1137/14 – bereits einen Zeitraum von nahezu sechs Wochen zwischen Vollzugskonferenz und Aushändigung des Vollzugsplans an den Gefangenen als zu lang angesehen hat. Zudem beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung einer Rechtsanwältin.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsbeschwerde abzulehnen (§ 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 114 ZPO).

III.

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Der vorliegende Fall gibt Anlass, Leitsätze für die Auslegung von § 9 NJVollzG aufzustellen und der Gefahr einer Zersplitterung der Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern in diesem Bereich entgegenzuwirken.

2. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die angefochtene Entscheidung hält – im Ergebnis – rechtlicher Überprüfung stand. Der Zeitraum zwischen der Vollzugskonferenz und der Aushändigung der Vollzugsplanfortschreibung an den Antragsteller begründet im vorliegenden Fall nicht die Annahme einer rechtswidrigen Verzögerung.

a) Allerdings ist das Landgericht im Ausgangspunkt der rechtlich unzutreffenden Betrachtungsweise des Antragstellers gefolgt, der sowohl mit seinem ursprünglichen Antrag als auch mit dem im Zeitpunkt der Entscheidung nur noch anhängigen Fortsetzungsfeststellungsantrag eine Rechtsverletzung

allein daraus hergeleitet hat, dass zwischen der Vollzugsplan-Konferenz und der Aushändigung der Vollzugsplanfortschreibung an ihn ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen verstrichen sei. Dabei hat das Landgericht den Rechtsstreit anhand der Vorschrift des § 9 Abs. 5 Satz 2 NJVollzG entschieden und einen verstrichenen Zeitraum von acht Wochen festgestellt, diesen aber aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls als noch hinnehmbar angesehen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Wenn es – wie hier – ausschließlich darum geht, ob die durch § 9 Abs. 5 Satz 2 NJVollzG zwingend vorgeschriebene Aushändigung einer – ansonsten nicht beanstandeten – Vollzugsplanfortschreibung an den Gefangenen verspätet war, kann es nur auf den Zeitraum ankommen, der seit der Fortschreibung des Vollzugsplans verstrichen ist. Unmaßgeblich ist in diesem Zusammenhang hingegen, wann die Vollzugsplankonferenz stattgefunden hat. Soweit das Landgericht und der Antragsteller davon ausgehen, dass die Entscheidung über die Fortschreibung bereits in der Vollzugsplankonferenz getroffen werde und lediglich noch zu Papier gebracht werden müsse, steht dem § 9 Abs. 4 NJVollzG entgegen. Danach werden „zur Vorbereitung der Aufstellung oder Fortschreibung des Vollzugsplans“ Konferenzen durchgeführt. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien soll der Wortlaut des Abs. 4 klarstellen, „dass die Konferenz nicht abschließend über die Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans entscheidet, sondern die Entscheidung der Vollzugsbehörde nur vorbereitet“ (vgl. LT-Drucks. 15/4325 S. 5). Der Vollzugsplan selbst ist dementsprechend erst mit der Unterschrift des letzten Entscheidungsträgers, im vorliegenden Fall des Anstaltsleiters am 23. Oktober 2018, fortgeschrieben worden. Bis zu diesem Zeitpunkt handelte es sich bei der Ausarbeitung nur um einen internen, der Möglichkeit von Änderungen unterliegenden Entwurf, auf dessen Aushändigung der Antragsteller keinen Anspruch hatte.

Dass die Aushändigung der Vollzugsplanfortschreibung einen Tag nach ihrer Fertigstellung nicht verspätet war, liegt auf der Hand.

b) Davon unabhängig zu beurteilen ist die – im vorliegenden Verfahren allerdings nicht vom Streitgegenstand umfasste – Frage, ob die Fortschreibung des Vollzugsplans selbst fristgerecht erfolgt ist.

aa) Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG ist die Vollzugsbehörde zur Fortschreibung des Vollzugsplans verpflichtet. Das Gesetz nennt aber keine Frist, innerhalb der die Fortschreibung zu erfolgen hat. Einem entsprechenden Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren ist der Gesetzgeber nicht gefolgt mit der Begründung, „der Verzicht auf die Aufnahme einer Frist biete den Vorteil, dem einzelnen Gefangenen besser gerecht werden zu können“ (LT-Drucks. aaO). Allerdings schreibt § 9 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG vor, dass für die Fortschreibung im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen sind. Das Fehlen der Fristbestimmung im Vollzugsplan stellt einen erheblichen Mangel dar (vgl. OLG Karlsruhe StV 2004, 555). Mit Blick auf die elementare Bedeutung des Vollzugsplans und seiner kontinuierlichen Fortschreibung für das Erreichen des Vollzugsziels (vgl. BVerfGK 1, 3; 9, 231) hat der Gefangene auch einen Anspruch auf fristgerechte Fortschreibung des Vollzugsplans (vgl. KG ZfStrVo 1987, 245; Arloth/Krä StVollzG 4. Aufl. § 7 Rn. 9). Im

Rahmen der Prüfung, ob dieser Anspruch verletzt worden ist, gilt der verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz, dass der Staat sich auf verzögernde Umstände, die in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegen, nicht zulasten des Rechtsschutzsuchenden mit rechtfertigender Wirkung berufen kann (vgl. BVerfG NStZ-RR 2013, 389). Ungeachtet dessen besteht auch hinsichtlich der Fristbestimmung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG wie bei anderen Vollzugsmaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit des Widerrufs oder der Rücknahme nach § 100 NJVollzG.

bb) Allerdings betrifft die Frage, ob die Fortschreibung des Vollzugsplans unter Einhaltung der hierfür bestimmten Frist erfolgt ist, die Rechtmäßigkeit des Aufstellungsverfahrens, welche regelmäßig nur dann einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt, wenn der Vollzugsplan selbst angegriffen wird (vgl. OLG Celle StraFo 2010, 260; Arloth/Krä aaO § 109 Rn. 13; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 6. Aufl., § 109 Rn. 12). Das ist hier nicht geschehen. Der – von Verfahrensbeginn an anwaltlich vertretene – Antragsteller hat weder eine Aufhebung des Vollzugsplans insgesamt – sei es wegen Verletzung der Vorschriften über das Aufstellungsverfahren, sei es wegen Verletzung des Gestaltungsermessens – beantragt noch einzelne Regelungen des Vollzugsplans angegriffen.

Anders läge es, wenn der Gefangene erkennbar kein Interesse an einer Aufhebung der Fortschreibung des Vollzugsplans hätte, weil etwa mit dieser erstmals vom Antragsteller angestrebte Behandlungsmaßnahmen bewilligt oder sonstige begünstigende Regelungen getroffen worden sind. In einer derartigen Konstellation könnte ein isolierter Antrag auf Feststellung, dass eine rechtswidrige Verzögerung der Fortschreibung vorliegt, statthaft sein, wenn der Gefangene geltend macht, gerade hierdurch in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Eine derartige Zielsetzung des Rechtsschutzbegehrens ist im vorliegenden Fall jedoch auch bei der gebotenen sachgerechten Auslegung (vgl. BVerfGE 122, 190, 198) nicht erkennbar. Weder der Teilerledigungserklärung mit Änderung des Verpflichtungsantrags in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag noch dem sonstigen Vorbringen des Antragstellers ist eine Auseinandersetzung mit Regelungen in der Vollzugsplanfortschreibung zu entnehmen. Dementsprechend hatte das Landgericht auch keinen Anlass, Feststellungen dazu zu treffen, welche Frist für die Fortschreibung bestimmt war und ob mit der Fortschreibung sachliche Änderungen gegenüber der vorherigen Vollzugsplanung eingetreten sind.

§ 57 NJVollzG

(Gerichtliche Kontrolle ärztlicher Maßnahmen)

- 1. Die gerichtliche Kontrolle anstaltsärztlicher Maßnahmen auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens ist nicht auf offensichtliche Ermessensfehler beschränkt.**
- 2. Im Rahmen des Freibeweisverfahrens kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die anstaltsärztliche Stellungnahme dem Gericht die notwendige Sachkunde vermitteln.**

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24. Januar 2019 – 3 Ws 317/18 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt S.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 5. Juli 2017 machte er geltend, dass er in der Anstalt nicht die adäquate Behandlung durch Fachärzte, insbesondere Neurologen und Kardiologen, erhalte. Diese benötige er, weil seine Hirnfunktion durch drei Schlaganfälle eingeschränkt sei und er darüber hinaus an einer verdickten Herzscheidewand, einem Loch in der Herzscheidewand, Herzrhythmusstörungen und Vorhofflimmern leide. Außerdem wandte sich der Antragsteller dagegen, dass an ihn gerichtete Briefsendungen, die er nicht aus dem Stationsbüro abhole, an den jeweiligen Absender mit dem Hinweis zurückgesandt würden, dass der Antragsteller die Annahme verweigere.

Mit Beschluss vom 7. November 2018 hat das Landgericht die Anträge als unbegründet zurückgewiesen. Gestützt auf eine Stellungnahme der Anstaltsärztin vom 4. August 2017 ist das Landgericht zu der Feststellung gelangt, dass die Ablehnung einer Vorstellung des Antragstellers bei einem Facharzt nicht die Grenzen des ärztlichen Ermessens überschreite. Die Rechtmäßigkeit der Behandlung eingehender Schreiben, die der Antragsteller nicht aus dem Stationsbüro abholt, habe das Landgericht bereits mit rechtskräftigem Beschluss vom 31. August 2017 - 3 StVK 345/17 - festgestellt. Danach bestehe eine Pflicht der Vollzugsbehörde zur Übergabe der Schreiben im Haftraum nicht, weil der Antragsteller in der Lage und es ihm zumutbar sei, die Schreiben im Stationsbüro abzuholen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts und eine mangelnde Sachaufklärung.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat zum Teil (zumindest vorläufigen) Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, soweit die angefochtene Entscheidung die Ablehnung fachärztlicher Behandlung zum Gegenstand hat. Es ist geboten, insoweit die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Formulierung, dass eine Behandlungsmaßnahme des Anstaltsarztes einer gerichtlichen Kontrolle nur unterfällt, „wenn erkennbar ist, dass der Anstaltsarzt / die Anstaltsärztin die Grenzen pflichtgemäßen Ermessens überschritten hat“, lässt besorgen, dass der Entscheidung ein von der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss vom 9. Mai 2018 - 3 Ws 73/18 (StrVollz) -, Nds. Rpfl. 2018, 312) abweichender Prüfungsmaßstab zugrunde liegt.

Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde hingegen unzulässig, weil die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Soweit die Rechtsbeschwerde zulässig ist, ist sie auch begründet.

Die angefochtene Entscheidung zur medizinischen Behandlung des Antragstellers hat keinen Bestand, weil die getroffenen Feststellungen auf einer unzureichenden Sachaufklärung und rechtsfehlerhaften Beweiswürdigung beruhen.

Aus § 57 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG folgt ein - grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteter - Anspruch auf Krankenbehandlung (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. März 2013 - 2 BvR 2757/11 -, juris). Da Strafgefangene kein Recht auf freie Arztwahl haben, ist zunächst die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt für ihre Behandlung zuständig (vgl. § 180 Abs. 1 NJVollzG). Sind die Grenzen der Fachkompetenz der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder der Ausstattung der Justizvollzugsanstalt erreicht, muss ein anderer (Fach-)Arzt hinzugezogen werden oder der Strafgefangene zur Behandlung an einen für die betreffende Angelegenheit besser qualifizierten oder besser ausgestatteten Arzt oder an ein geeignetes Krankenhaus überwiesen werden (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 5. Mai 2014 - 2 BvR 1823/13 -, juris; Lesting, in: Feest, AK-StVollzG, 7. Aufl., Teil II § 62 LandesR Rn. 27).

Das Landgericht hat dem Beschwerdeführer zwar nicht jegliche sachliche Prüfung seiner unterbliebenen Überweisung an einen Facharzt mit der Begründung verweigert, dass es sich nicht um eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG handle. Der Senat kann aber nicht ausschließen, dass sich die bereits zitierte, zumindest missverständliche Formulierung in einer unzureichenden Sachaufklärung niedergeschlagen hat, indem eine Prüfung nur auf „erkennbare“ - im Sinne von „offensichtliche“ - Ermessensfehler vorgenommen worden ist. Aber auch mit diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hielte die Entscheidung rechtlicher Überprüfung nicht stand.

a) Auszugehen ist davon, dass eine nicht fachgerechte medizinische Behandlung oder Nichtbehandlung eines Strafgefangenen dessen Rechte - insbesondere das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG - verletzen kann, und dass Art. 19 Abs. 4 GG daher eine Auslegung der Verfahrensordnung verbietet, die die Angemessenheit der medizinischen Behandlung von Strafgefangenen der gerichtlichen Überprüfung entzieht (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2012 - 2 BvR 922/11 -, BVerfGK 20, 84). Zwar beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens (vgl. OLG Celle aaO). Die Wahrung dieser Grenzen unterliegt aber von Verfassungs wegen uneingeschränkt gerichtlicher Überprüfung und darf nicht auf „erkennbare“ Ermessensfehler reduziert werden. Vielmehr hat sich das Gericht „erforderlichenfalls der Hilfe von Sachverständigen“ zu bedienen (so BVerfG aaO).

Andererseits bedeutet das nicht, dass zur Überprüfung anstaltsärztlicher Behandlungsmaßnahmen immer ein Sachverständiger hinzuzuziehen ist. Die Auffassung, dass die Stellungnahme des Anstaltsarztes in jedem Fall völlig ungeeignet sei, eine Überschreitung ärztlichen Ermessens auszuschließen (vgl. Lesting StV 2018, 639, 640), teilt der Senat nicht. Etwas anders lässt sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2012 - 2 BvR 683/11 - (NStZ-RR 2013, 224) herleiten. Zwar gilt danach, dass die fachgerichtliche Überprüfung die rechtsstaatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten

kann, wenn sie auf zureichender Aufklärung des Sachverhalts beruht. Bedenken gegen die dort angegriffene Entscheidung des Landgerichts hat das Bundesverfassungsgericht aber gerade darauf gestützt, dass die Entscheidung nicht mit der „vom zuständigen Anstaltsarzt selbst ausgesprochenen und zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt von seiner Seite nicht grundsätzlich in Frage gestellten Empfehlung“ in Einklang stand. Auch die Feststellung, dass dem Beschwerdeführer durch die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde kein schwerer Nachteil drohte, hat das Bundesverfassungsgericht auf „Angaben des Anstaltsarztes“ gestützt (BVerfG aaO).

Im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz erfolgt die Sachaufklärung von Amts wegen und nach den Regeln des Freibeweisverfahrens (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 24. Februar 2010 – 3 Vollz (Ws) 61/09 –, OLGSt StVollzG § 115 Nr. 6 mwN). Es liegt im Ermessen des Gerichts, ob und inwieweit es Ermittlungen anordnet bzw. selbst durchführt, wobei jedoch die Beweismittel-, Beweismethoden- und Beweisverwertungsverbote zu beachten sind (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 6. Aufl., § 115 Rn. 10 mwN). Eine Stellungnahme des Anstaltsarztes scheidet nicht etwa deshalb von vornherein als Beweismittel aus, weil sie als bloßer Parteivortrag der Vollzugsbehörde anzusehen ist. Auch dann, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Maßnahme des Anstaltsarztes ist, ist dieser nicht Teilnehmer des gerichtlichen Verfahrens (vgl. KG, Beschluss vom 10. März 2017 – 5 Ws 51/17 Vollz –, OLGSt StVollzG § 109 Nr. 13; Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 111 Rn. 2). Dementsprechend hängt es vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere vom Informationsgehalt der Stellungnahme des Anstaltsarztes, vom Vorbringen des Gefangenen entsprechend seinen Darlegungsobliegenheiten (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 5. Mai 2014 – 2 BvR 1823/13 –, Rn. 25, juris), von Art und Schwere des Krankheitsbildes sowie Komplexität der Behandlungsmaßnahme, ab, ob bereits die Stellungnahme des Anstaltsarztes zur Sachaufklärung ausreicht. Dies kommt namentlich dann in Betracht, wenn der Anstaltsarzt etwa durch Vorlage fachärztlicher Vorbefunde, Hinweise auf einschlägige Fachliteratur oder – wie in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall (2 BvR 683/11 aaO) – auf Leitlinien oder Empfehlungen eines anerkannten Fachverbandes (z. B. Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft) dem Gericht die nötige Sachkunde vermittelt, um die Streitfrage zu beurteilen.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze ist allerdings immer das besondere Gewicht des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zu beachten (vgl. BVerfG aaO und Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 2008 – 2 BvR 338/08 –, juris).

b) Hieran gemessen erweist sich die Sachaufklärung im vorliegenden Fall als unzureichend und die den getroffenen Feststellungen zugrundeliegende Beweiswürdigung als rechtsfehlerhaft. Das Landgericht durfte sich nicht mit der Stellungnahme der Anstaltsärztin vom 4. August 2017 begnügen, weil diese keine hinreichend konkreten Angaben zur Anamnese, zu Untersuchungsbefunden und zu den zu beachtenden Leitlinien enthielt. Insbesondere aber hätte folgende Passage der Stellungnahme Anlass zu weiterer Sachaufklärung geben müssen:

„Ursächlich für die Schlaganfälle war ein kleines Loch in der Herzscheidewand zwischen den Herzvorhöfen (offenes Foramen ovale). Eine wie bei Herrn B. vorhandene kleine Öffnung ist hämodynamisch nicht bedeutsam und nicht operativ behandlungsbedürftig.“

Die Rechtsbeschwerde weist zutreffend darauf hin, dass es widersprüchlich erscheint, zumindest aber nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist, dass die Öffnung in der Herzscheidewand einerseits Ursache von Schlaganfällen gewesen sei, andererseits aber hämodynamisch nicht bedeutsam und operativ nicht behandlungsbedürftig sei.

§ 57 NJVollzG

(Nutzung eines Lese- und Schreibcomputers)

Der Zugang zu einem erforderlichen Lese- und Schreibcomputer kann für einen Strafgefangenen mit Sehbehinderung nicht mit einem dem entgegenstehenden therapeutischen Konzept in der Sozialtherapie eingeschränkt werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Nutzung in einer vorherigen Vollzugsanstalt grundsätzlich uneingeschränkt möglich war.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 7. Januar 2019 – 3 Ws 321/18 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit wegen Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe und befindet sich seit dem 17. August 2018 in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Zuvor befand sich der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt XXX. Dort - sowie in vorherigen Anstalten auch - war ihm infolge seiner erheblichen Einschränkung der Sehfähigkeit - dem Antragsteller wurde insoweit eine Schwerbehinderung von 100 % zuerkannt - während der Zeiten des Aufschlusses mit Ausnahme einer einstündigen Mittagspause grundsätzlich unbeschränkt der Zugang zu einem in einem gesonderten Haftraum befindlichen Lese- und Schreibcomputer gewährt, ohne welchen der Antragsteller nicht in der Lage ist, zu lesen oder Schriftstücke zu fertigen. Der Antragsteller nutzte diesen für eine ausgesprochen umfangreiche Korrespondenz sowie zum Fertigen zahlreicher Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie sonstiger Eingaben.

Nach Verlegung in die Justizvollzugsanstalt ... wurde ihm dort der Zugang zu dem ebenfalls in einem gesonderten Haftraum befindlichen Lese- und Schreibcomputer zunächst ohne nähere Begründung in der Zeit von montags bis donnerstags von 16:30 bis 19:30 Uhr sowie freitags und an Wochenenden von 8:00 bis 11:00 Uhr gewährt. Auf seinen hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 21. August 2018 mit dem Ziel einer wie bislang während der Aufschlusszeiten uneingeschränkten Nutzung hat die Antragsgegnerin ab dem 12. September 2018 den Zugang zu dem Lese- und Schreibräum täglich in der Zeit von 12:00 bis

18:00 Uhr gewährt und erklärt, sie betrachte den Rechtsstreit hiernach für erledigt; gegen eine Kostenteilung würden keine Bedenken erhoben.

In der Sache selbst hat die Antragsgegnerin ausgeführt, das Nutzen des Lese- und Schreibcomputers in dem dem Antragsteller bislang gewährten Umfang stehe dem therapeutischen Konzept der integrativen Sozialtherapie in der sozialtherapeutischen Anstalt entgegen, in dessen Rahmen der Antragsteller, bei dem eine dissoziale und narzisstische Persönlichkeitsstörung sowie Merkmale einer Psychopathie festgestellt worden seien, sich neben Gruppen- und Einzelgesprächssitzungen im täglichen Kontakt mit anderen Therapieteilnehmern und dem Stationsdienst mit seiner Person auseinandersetzen müsse, um überhaupt erst einen Zugang zu seinen Persönlichkeitsstörungen erreichen zu können. Die vollständige Ablenkung des Antragstellers durch seine private Korrespondenz mit Zugangszeiten von 60 Stunden zum Lese- und Schreibraum lasse für die therapeutische Intervention und Auseinandersetzung mit seinen Persönlichkeitsstörungen keinen ausreichenden Raum mehr.

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten und hat zunächst der Annahme einer Erledigung widersprochen; eine solche sei nicht eingetreten, er halte an seinen Anträgen fest. Er sei infolge seiner Sehbehinderung auf das Nutzen des Lese- und Schreibcomputers zwingend angewiesen und eine zeitliche Beschränkung verletze ihn in seinen Rechten aus Art. 3, 5, 19 und 20 GG; schließlich dürfe er infolge seiner Sehbehinderung anderen Strafgefangenen gegenüber nicht benachteiligt werden. Dies gelte umso mehr, als er - anders als andere Strafgefangene - außerhalb der Aufschlusszeiten nicht lesen und schreiben könne.

Die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Hannover hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2018 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, soweit er sich nicht erledigt habe, als unbegründet zurückgewiesen und hat die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller und der Antragsgegnerin jeweils zur Hälfte auferlegt; seine notwendigen Auslagen habe der Antragsteller selbst zu tragen.

Für den Zeitraum bis zum 12. September 2018 sei durch die seither getroffene Vereinbarung Teilerledigung eingetreten. Unter Zugrundelegung des Meistbegünstigungsgrundsatzes sei das Schreiben des Antragstellers vom 27. September 2018 als Teilerledigung auszulegen, da für einen Feststellungsanspruch nach § 115 Abs. 3 StVollzG ein berechtigtes Feststellungsinteresse nicht bestehe. Insoweit hat die Kammer die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin auferlegt, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstand ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich zum Erfolg geführt hätte.

Im Hinblick auf die seit dem 12. September 2018 geltende Regelung sei die weiterhin angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Nutzungszeiten am Computer über ein tägliches Zeitfenster von 12:00 bis 18:00 Uhr hinaus; dem stünden als Belange des Vollzugs im Sinne von § 57 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG das von der Antragsgegnerin dargelegte therapeutische Konzept und hiermit die Erreichung des Vollzugs-

ziels im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 NJVollzG entgegen. Bereits im eigenen Interesse solle der Antragsteller bestrebt sein, das Vollzugsziel zu erreichen, was bei einer Nutzung des Computers über täglich 6 Stunden hinaus gefährdet sei. Die dem Antragsteller nunmehr gewährten Nutzungszeiten trügen seinem grundrechtlich verbürgten Anspruch, sich zu informieren und journalistisch tätig zu werden, mit Dritten zu korrespondieren sowie effektiven Rechtsschutz geltend zu machen auch mit Blick auf seine Sehbehinderung hinreichend Rechnung.

Gegen diese Entscheidung wendet der Antragsteller sich mit seiner Rechtsbeschwerde mit der Rüge der Verletzung sachlichen und formellen Rechts. Die Antragsgegnerin verkenne die Bedeutung seiner Grundrechte. Der Antragsteller sei blind und könne ohne einen entsprechenden Rechner weder schreiben noch lesen, ein entsprechendes Hilfsmittel zum Ausgleich seiner Behinderung könne ihm nicht vorenthalten werden. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene zeitliche Beschränkung des Zugangs sei nicht hinnehmbar, zumal er in Zeiten des Einschlusses auf das Gerät nicht zugreifen könne. Vor der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt ... sei ihm der Zugang zu dem Rechner zu den Aufschlusszeiten grundsätzlich unbeschränkt möglich gewesen. Schließlich habe die Kammer einen Feststellungsanspruch nach § 115 Abs. 3 StVollzG und hiermit ein Rechtsschutzbedürfnis für ein berechtigtes Feststellungsinteresse zu Unrecht verneint, schließlich gehe es offensichtlich um die Einschränkung von Grundrechten.

Der Zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug wurde beteiligt; er hat beantragt, die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe von § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach Maßgabe von § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, denn es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

III.

Der Rechtsbeschwerde konnte auch ein Erfolg in der Sache nicht versagt bleiben. Die angefochtene Entscheidung ist nicht frei von Rechtsfehlern.

1. Soweit die Strafvollstreckungskammer im Hinblick auf die seit dem 12. September 2018 geltende Nutzungsregelung eine Teilerledigung des Rechtsstreits angenommen und nur noch über die Kosten des Verfahrens entschieden hat, hält dies rechtlicher Überprüfung nicht stand. Zwar hat die Kammer grundsätzlich zutreffend die Regelung des § 115 Abs. 3 StVollzG herangezogen. Hiernach hat der Antragsteller bei Erledigung nach Stellen des Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags bei Vorliegen eines Feststellungsinteresses die Wahl, ob er ein Fortsetzungsfeststellungsantrag stellt oder - nach entsprechendem Hinweis - den Rechtsstreit für erledigt erklärt und nur noch einen Kostenantrag nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stellt (vgl. zum Ganzen nur Arloth/Krä, StVollzG,

4. Aufl., § 115 Rn. 10). Vorliegend hat der Antragsteller der Annahme einer Erledigung ausdrücklich widersprochen und erklärt, er verfolge seine Anträge weiter. Einen Kostenantrag im Sinne von § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG hat der Antragsteller hiernach jedenfalls nicht gestellt. Nicht zu folgen war der Kammer nachfolgend, soweit sie ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Antragstellers im Hinblick auf die für erledigt angesehene Maßnahme verneint hat. Vorliegend steht die Verletzung grundrechtlich geschützter Position des Antragstellers in Rede. Hierbei kann ein berechtigtes Interesse an Feststellung der Rechtswidrigkeit angefochtener Maßnahmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig nicht verneint werden (BVerfG ZfStrVo 2002, 176; NStZ-RR 2004, 59). Es gilt vorliegend umso mehr, als die Strafvollstreckungskammer selbst letztlich davon ausgeht, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Eintritt eines erledigenden Ereignisses erfolgreich gewesen wäre. Gerade unter Beachtung des Meistbegünstigungsprinzips war hiernach vielmehr die Annahme ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse anzunehmen, welches der Antragsteller auch vor Erlass der angefochtenen Entscheidung zumindest konkludent bereits geltend gemacht hatte.

Nach alledem konnte und hat der Senat im Verfahren der Rechtsbeschwerde selbst festzustellen, dass die bis zum 12. September 2018 geltende Nutzungsregelung rechtswidrig war und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt hatte. Insofern gelten die nachfolgenden Ausführungen erst recht:

2. Auch in der Sache selbst hält die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer rechtlicher Überprüfung nicht stand.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat zunächst außer Acht gelassen, dass der Antragsgegnerin im Hinblick auf die Ausgestaltung des Zugangs des Antragstellers zum Lese- und Schreibcomputer nach Maßgabe von § 115 Abs. 5 StVollzG ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zusteht und das Gericht hiernach nur befugt ist zu prüfen, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Die gerichtliche Überprüfung erstreckt sich hiernach nur auf Ermessensfehler. Der Strafvollstreckungskammer steht hiernach lediglich ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab zur Verfügung im Hinblick auf das allein von der Antragsgegnerin auszuübende Ermessen. Eine eigene Sachentscheidung ist der Strafvollstreckungskammer in derartigen Fällen grundsätzlich versagt (vgl. zum Ganzen lediglich Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 15 f. m.w.N.). Die vorliegende Entscheidung lässt nicht erkennen, dass die Strafvollstreckungskammer sich dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabs bewusst war. Die Kammer hat vielmehr eine inhaltliche Prüfung der angefochtenen Entscheidung der Antragsgegnerin vorgenommen.

b) Auch die von der Antragsgegnerin seit dem 12. September 2018 angewandte Nutzungsregelung hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Insofern ist davon auszugehen, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht frei von Rechts- und Ermessensfehlern ergangen ist.

Dem Antragsteller stand vor seiner Verlegung in Justizvollzugsanstalt ..., zuletzt in Justizvollzugsanstalt XXX, senatsbekannt und auch dem nicht widersprochenen Vorbringen des Antragstellers zufolge die Nutzung des Lese- und Schreibcomputers während der Zeiten des Aufschlusses grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. Bei dieser Nutzungsmöglichkeit handelt es sich um eine rechtmäßige begünstigende Maßnahme, die nach Maßgabe von § 100 NJVollzG i.V.m. § 49 Abs. 2 VwVfG nur unter den dort benannten einschränkenden Voraussetzungen widerrufen werden kann. Dies gilt grundsätzlich auch im Falle einer Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt, soweit dem nicht besondere Umstände innerhalb der neuen Anstalt entgegenstehen. Als derartige besondere Umstände kommen etwa ein anderer, strengerer Sicherheitsstandard in der neuen Anstalt oder die fehlende tatsächliche Möglichkeit, eine einmal gewährte Begünstigung weiterhin zu gewähren, in Betracht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht ersichtlich. Zum einen handelt es sich bei Justizvollzugsanstalt ebenfalls senatsbekannt und dem Vollstreckungsplan zufolge um eine gegenüber der Justizvollzugsanstalt XXX weniger sicherheitsrelevante Anstalt, und zum anderen ist weder vorgebracht noch aus dem gesamten, von der Strafvollstreckungskammer wirksam in Bezug genommenen Antragsvorbringen ersichtlich, dass dem Antragsteller aus rein organisatorischen Gründen der Zugang zu dem Lese- und Schreibcomputer in dem bislang bewilligten Umfang in der Justizvollzugsanstalt ... nicht bewilligt werden könnte.

Besondere Umstände in diesem Sinne können sich grundsätzlich ebenfalls ergeben, soweit einer (vorliegend fortgeltenden) Nutzungsmöglichkeit medizinisch erforderlicher Hilfsmittel im Sinne von § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NJVollzG, worum es sich bei dem dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Lese- und Schreibcomputer fraglos handelt, Belange des Vollzugs im Sinne von Satz 2 der genannten Vorschrift entgegenstehen. Auch solche sind vorliegend nicht ersichtlich.

Als Belange des Vollzugs in diesem Sinn gelten neben den bereits benannten Sicherheitserwägungen etwa eine - im Hinblick auf die weitere Vollzugsdauer - lange Eingewöhnungsphase, eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Zerstörung oder eine missbräuchliche Benutzung des Hilfsmittels (BeckOK Strafvollzug Bund/Knauss StVollzG § 59 Rn. 16 f; AK-Lesting/Stüber, StVollzG, 6. Aufl., § 59 Rn. 6; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 57 NJVollzG, Rn. 7). Auch hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Dies gilt auch im Hinblick auf eine etwaige Annahme einer missbräuchlichen Nutzung des Lese- und Schreibcomputers - jedenfalls soweit und solange der Antragsteller diesen nicht nachweislich zum Ausüben unzulässiger Rechtsberatung oder sonst dem Vollzug grundsätzlich widerstreitenden Arbeiten verwendet. Allein das Verfassen zahlreicher Eingaben und Anträge stellt noch keine in diesem Sinne unzulässige Nutzung eines erforderlichen medizinischen Hilfsmittels dar.

Soweit die Antragsgegnerin und ihr folgend die Strafvollstreckungskammer besondere Umstände im Sinne von § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NJVollzG darin sehen, dass der Antragsteller sich nunmehr in einer sozialtherapeutischen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt befindet und eine extensive Nutzung des Lese- und Schreibcomputers den verfolgten therapeutischen Zwecken entgegenstehe, kann auch hierauf eine

Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten zu dem aus allein medizinischen Gründen erforderlichen Hilfsmittel nicht gestützt werden. Das medizinische Hilfsmittel des Lese- und Schreibcomputers ist geeignet und notwendig, die grundsätzliche Beeinträchtigung des Antragstellers infolge seiner Sehbehinderung auszugleichen. Dem kann jedenfalls nicht mit therapeutischen Konzepten oder der Erwägung der Erfolgsaussichten einer sozialtherapeutischen Behandlung entgegengetreten werden. Insoweit ist die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht frei von Ermessensfehlern. Vielmehr ist die Sache - salopp formuliert - nicht anders zu beurteilen, als wollte man einem Strafgefangenen mit einer Sehschwäche die Lesebrille entziehen, weil dieser in seiner Freizeit sich nicht den für erforderlich gehaltenen therapeutischen Bemühungen hingibt oder zahllose Schriftsätze fertigt. Die Frage, ob das Verhalten des Antragstellers mit extensiver Nutzung des medizinischen Hilfsmittels dem therapeutischen Ansatz oder dem Erfolg der Maßnahme insgesamt förderlich ist, kann jedenfalls nicht mit dem Erfordernis einer grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeit vermengt werden. Letztlich wird allein der Antragsteller zu entscheiden haben, ob und in welchem Umfang er sich auf das therapeutische Angebot und die hiermit verbundenen Bemühungen einlässt oder anderenfalls den Erfolg seiner weiteren Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung selbst gefährdet.

Da nach alledem im Hinblick auf die Nutzung des Lese- und Schreibcomputers in dem in dem Antragsteller vor seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt ... gewährten Umfang ein Ermessen der Antragsgegnerin schon nicht eröffnet, mithin eine sog. Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen ist, hat der Senat davon abgesehen, die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Sachentscheidung unter Beachtung der Rechtsansicht des Senats zurückzuverweisen. Nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung auch in der seit dem 12. September 2018 geltenden Fassung gilt hiernach vielmehr der vor seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt ... für den Antragsteller geltende Zustand fort und wird die Antragsgegnerin gehalten sein, dem Antragsteller den Zugang zu dem Lese- und Schreibcomputer in dem bislang in der Justizvollzugsanstalt XXX bewilligten Umfang zu gewähren.

§ 34 HStVollzG

(Anordnung der Trennscheibe)

1. Durch den unerlaubten Besitz eines Mobiltelefons mit SIM-Karte hat der Strafgefangene einen vorsätzlichen schwerwiegenden Verstoß gegen die Anstaltsordnung begangen.
2. Die Trennscheibe stellt ein äußerst effektives und sicheres Mittel dar, welches wirkungsvoll die Einbringung von Mobiltelefonen, SIM-Karten, Drogen oder anderen unerlaubten Gegenständen verhindern kann, und stellt auch gegenüber einer Besuchüberwachung, die mit einer vollständigen Entkleidung und Inaugenscheinnahme sämtlicher Körperöffnungen des Gefangenen verbunden ist, regelmäßig das mildere Mittel dar.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 4. Juni 2019 – 3 Ws 334/19 (StVollz)

Gründe:

I.

Gegen den Strafgefangenen wird in der JVA (Antragsgegnerin) eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten wegen der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge vollstreckt. Er bekommt regelmäßig Besuch von seiner Mutter und seinem zweieinhalbjährigen Sohn. In der Vergangenheit wurde der Strafgefangene jeweils vor und nach den Besuchskontakten - so die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer - körperlich untersucht, indem er sich bis auf die Unterhose ausziehen musste. Am 17. Januar 2019 wurde bei ihm ein Smartphone, Marke Samsung Galaxy S 4, aufgefunden, ohne dass geklärt werden konnte wie der Strafgefangene in den Besitz gekommen ist. Dieses, mit einer SIM Karte versehene funktionsfähige Mobiltelefon hatte der Gefangene genutzt, um mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin wegen des gemeinsamen Sohnes in Kontakt zu treten. Mit Bescheid vom 1. Februar 2019 ordnete der Anstaltsleiter wegen des verbotenen Besitzes des Smartphones neben (nicht angegriffenen) Disziplinarmaßnahmen weiterhin Trennscheibenbesuch für die Dauer von drei, Monaten an. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Strafgefangene die Aufhebung dieser Maßnahme begehrt, da diese die Besuchskontakte und Beziehungsgestaltung zu seinem kleinen Sohn erheblich stören würde.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts den Bescheid vom 11. Februar 2019 hinsichtlich der Trennscheibenanordnung aufgehoben. Hiergegen richtet sich die von der Antragsgegnerin erhobene Rechtsbeschwerde, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 118 Abs. 1 und 2 StVollzG). Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Die Strafvollstreckungs-Kammer hat ihre Entscheidung darauf gestützt, die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 S. 4 HStVollzG lägen nicht vor. Für einen Missbrauch des Besuchsrechts durch Übergabe des Smartphones vom Typ Samsung Galaxy S 4 gäbe es vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte. Es könne davon ausgegangen werden, dass dieses bei einer körperlichen Untersuchung bis auf die Unterhose nach einem Besuch gefunden worden wäre. Es könne auch ohne weitere konkrete Anhaltspunkte nicht davon ausgegangen werden, dass der Strafgefangene sich zukünftig über den Besuch eine SIM-Karte verschaffe.

Dies hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer war die angefochtene Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt rechtmäßig. Die auf die Dauer von drei Monaten befristete Maßnahme ist nach dem Auffinden eines verbotenen Gegenstandes in Form eines mit einer SIM-Karte versehenen Mobiltelefons durch § 34 Abs. 5 S. 4 HStVollzG gedeckt und trotz der damit verbundenen erheblichen Einschränkungen für familiäre Besuche (Art. 6 GG) auch verhältnismäßig.

Durch den unerlaubten Besitz eines Mobiltelefons mit SIM-Karte hat der Strafgefangene einen vorsätzlichen schwerwiegenden Verstoß gegen die Anstaltsordnung begangen (§ 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 HStVollzG). Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 HStVollzG untersagt. Unerlaubte Telefongespräche lassen die in § 36 Abs. 2 HStVollzG geregelte Überwachung von Telefongesprächen leerlaufen und stellen eine ganz erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in Justizvollzugsanstalten dar. Unerlaubte Mobilfunkgespräche ermöglichen etwa Verdunklungshandlungen, Fluchtplanung oder allgemein kriminelles Handeln (etwa organisierten Betäubungsmittelhandel aus der Haftanstalt, Bedrohungen etc.); vgl. hierzu etwa Arloth/Krä Strafvollzugsgesetze Bund und Länder 4. Aufl. 2017 § 36 HStVollzG Rdnr. 4). Auch im vorliegenden Einzelfall wurden die unerlaubten, nicht überwachten Telefonate seitens des Strafgefangenen genutzt, um auf seine ehemalige Lebenspartnerin in einer zumindest unbotmäßigen Art und Weise Einfluss zu nehmen. Diese fühlte sich bedrängt/bedroht und wandte sich deshalb hilfesuchend an die Anstalt.

Wie das Mobilfunkgerät und die SIM-Karte in die Anstalt und in den Besitz des Strafgefangenen gelangt, sind, konnte nicht geklärt werden. Der Strafgefangene machte insoweit keine Angaben und vereitelte damit letztendlich selbst die Aufklärung seiner Verfehlung. Soweit die Anstalt in ihre Erwägung einbezogen hat, dass die verbotenen Gegenstände trotz der angeordneten körperlichen Durchsuchung (§§ 34 Abs. 3 S. 2, 46 Abs. 1 HStVollzG) über Besuchskontakte (§ 34 Abs. 1 HStVollzG) eingebracht worden sein können und hieraus die konkrete Gefahr eines weiteren Missbrauchs der Besuchskontakte mit dem Erfordernis der Anordnung eines Trennscheibenbesuchs nach § 34 Abs. 5 S. 4 HStVollzG folgert ist dies in keiner Weise zu beanstanden.

Zwar weist die Strafvollstreckungskammer zutreffend darauf hin, dass die Anordnung eines Trennscheibenbesuchs nicht als Disziplinarmaßnahme missverstanden werden darf. Zutreffend ist auch, dass die Anordnung der Nutzung einer Trennscheibe nach § 34 Abs. 5 Satz 4 HStVollzG nur dann ergehen darf, wenn eine solche Anordnung im Einzelfall geboten ist, um das Einbringen von Gegenständen zu verhindern, deren Einbringen gerade bei Besuchskontakten droht. Daraus lässt sich indessen nicht schließen, dass der Umstand, dass vorliegend ein relativ großes Handy gefunden wurde, bei der Entscheidung, ob die Nutzung einer Trennscheibe geboten ist, nicht berücksichtigt werden dürfte. Es mag zwar zutreffen, dass ein solches Handy regelmäßig bereits bei der an den Besuch anschließenden körperlichen Untersuchung gefunden worden wäre, auch wenn diese Untersuchung Körperöffnungen und den Intimbereich nicht umfasst.

Das gilt aber einerseits nicht für die besonders sicherheitsrelevante kleine SIM-Karte. Diese kann bei einem Besuchskontakt heimlich übergeben und am oder im Körper des Gefangenen verborgen gewesen sein, ohne dass dies bei der Durchsuchung hätte auffallen müssen.

Zum anderen kann auch der Fund eines relativ großen verbotenen Gegenstandes im Haftraum, dessen Einbringung im Rahmen eines korrekt überwachten Besuchskontakts eher

unwahrscheinlich sein mag, bei der Prognose, ob die konkrete Gefahr besteht, dass der Gefangene sich von Besuchern verbotenerweise kleine, leichter beim Besuch einzuschmuggelnde Gegenstände übergeben lässt, herangezogen werden. Die JVA hat zutreffend darauf abgestellt, dass der Umstand, dass sich der Gefangene nicht an das Verbot, Handys zu besitzen, gehalten hat, dafür spricht, dass die Gefahr besteht, dass er auch künftig versuchen wird, verbotene Gegenstände zu besitzen und dass im vorliegenden Fall deshalb auch die Gefahr besteht, dass er versuchen wird, bei Besuchskontakten Gegenstände wie etwa eine SIM-Karte einschmuggeln zu lassen.

Es oblag daher der Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden, welche Überwachungsmittel sie zukünftig einsetzen will. Insoweit stellt die Trennscheibe ein äußerst effektives und sicheres Mittel dar, welches wirkungsvoll die Einbringung von Mobiltelefonen, SIM-Karten, Drogen oder anderen unerlaubten Gegenständen verhindern kann (vgl. hierzu BeckOK-Gescher Strafvollzugsrecht Hessen, 11. Edition 2019 § 34 Rdnr. 33, OLG Hamm Beschluss vom 17. Dezember 1992 - 1 Vollz (Ws) 214/92; ZfStrVO 1993, 309). Gegenüber einer Besuchsüberwachung, die mit einer vollständigen Entkleidung und Inaugenscheinnahme sämtlicher Körperöffnungen des Gefangenen verbunden ist, stellt dies auch regelmäßig das mildere Mittel dar (vgl. hierzu LG Gießen Beschluss vom 17. Januar 2013 — 2 StVK-Vollz 871/12 zitiert über Juris).

Angesichts des Umstandes, dass das Auffinden des Mobiltelefons nebst SIM-Karte bei dem Strafgefangenen einen konkreten Anhaltspunkt für das Einbringen unerlaubter Gegenstände in die Anstalt darstellt, dieser Gefahr durch einen Trennscheibenbesuch sehr effektiv begegnet werden kann, diese Maßnahme milder ist als die Untersuchung der Körperöffnungen nach § 46 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, der Strafgefangene an einer Aufklärung des Vorfalls nicht mitgewirkt hat und seine Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels auch im Übrigen nach der Bewertung der Anstalt defizitär ist, ist ein Ermessensfehlergebrauch der Anstalt bei ihrer Entscheidung nicht zu erkennen.

Soweit die Strafvollstreckungskammer für ihre gegenteilige Auffassung die Senatsentscheidung vom 26. Juli 2006 — 3 Ws 223/06 (StVollz), NStZ-RR 2007, 62-64) heranziehen will, verkennt sie, dass es hierbei um eine gänzlich andere Fallgestaltung ging. In diesem Fall ging es um die Anordnung eines „Trennscheibentisch-Besuch“ aufgrund eines allgemeinen Erlasses des HmDJ ohne Prüfung im Einzelfall und ohne, dass bei dem Antragsteller zuvor verbotene Gegenstände aufgefunden worden wären. Vielmehr war Anlass für den ministerialen Erlass, dass auf ungeklärtem Weg vermehrt Mobiltelefone und Drogen in eine Anstalt der Sicherheitsstufe I gelangt waren, also ganz allgemeine Sicherheitsüberlegungen. Überdies bezieht sich die Senatsentscheidung auf die Frage, inwieweit kumulative Maßnahmen (Scheibenbesuch und anschließende körperliche Durchsuchung) erforderlich und verhältnismäßig sind. Anders als dies die Strafvollstreckungskammer missinterpretiert hat der Senat insoweit zu verstehen gegeben, dass auch kumulative Maßnahmen zulässig sein können, wenn konkrete Anhaltspunkte in der Person des Besuchers oder des Gefangenen bestehen, die darauf

hindeuten, dass dieser unerlaubte Gegenstände in die Anstalt einbringt, wozu es ausreicht, wenn bei dem Gefangenen bereits solche Gegenstände aufgefunden wurden (so Senat a.a.O. Rdnr. 22). Von dieser Auffassung abzuweichen, sieht der Senat keinen Anlass.

Im vorliegenden Einzelfall wurden verbotene Gegenstände (Smartphone und SIM-Karte) bei dem Strafgefangenen gefunden. Es bestehen also konkrete Anhaltspunkte für eine Missbrauchsgefahr des Besuchsrechts, so dass in keiner Weise gefolgert werden kann, die Anordnung des Trennscheibenbesuchs sei „prophylaktisch“ zur Maßregelung eines „renitenten“ Gefangenen erfolgt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig. Der Senat verkennt nicht, dass die Anordnung des Trennscheibenbesuchs, bei der deckenhohe Glas- oder Plexiglasscheiben zwischen dem Gefangenen und dem Besucher jegliche Form der Berührung unmöglich machen, für den Strafgefangenen einen besonderen belastenden Grundrechtseingriff darstellt (Art. 2, Art. 6 GG). Durch die Trennscheibe, über die nur durch Sprechschlitze oder Gegensprechanlagen kommuniziert werden kann, wird der Kontakt zu seiner Familie beeinträchtigt, insbesondere jeglicher körperliche Kontakt zu seinem 2,5 Jahre alten Sohn ausgeschlossen. Eine Beziehungsaufnahme mit dem Kleinkind wird damit vereitelt; es droht eine gegenseitige Entfremdung. Eine solcher schwerwiegende Maßnahme kann daher nicht mit allgemeinen anstaltsbezogenen Sicherheitserwägungen oder dem für die Besuchsüberwachung erforderlichen Personalaufwand begründet werden; sie setzt vielmehr eine konkrete Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen oder des Besuchers voraus (vgl. hierzu KG Berlin Beschluss vom 10. Juni 2009 - 2 Ws 510/08 StVollz, NStZ-RR 2009, 388 bis 390 zitiert über Juris). Eine solche konkrete Missbrauchsgefahr ist hier jedoch wie oben bereits dargelegt - gegeben. Die Maßnahme ist auch aufgrund ihrer Befristung auf die Dauer von drei Monaten vorübergehend, und daher verhältnismäßig. Der Ablauf dieses Zeitraums gibt dem Strafgefangenen Gelegenheit sich in dieser Zeit zu bewähren, so dass die Anstalt dann über die Aufhebung der Maßnahme auf ggfls. veränderter Tatsachengrundlage entscheiden kann.

§ 12 NRW StVollzG

(Verlegung in den offenen Vollzug)

Die Verlegung in den offenen Vollzug setzt nicht notwendig eine positive Sozialprognose voraus.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 21. März 2019 - III 1 Vollz (Ws) 42/19

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt zurzeit aufgrund eines Urteils des Landgerichts Bielefeld vom 14.05.2002 - 46 Js 342/01 - wegen Mordes in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge, eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe in der

JVA. Mit Beschluss vom 20.08.2015 - V-1 StVK 29/15 - hat das Landgericht Arnsberg beschlossen, dass die Vollstreckung dieser Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, und die aufgrund der vom Landgericht Bielefeld festgestellten besonderen Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB) gebotene Mindestverbüßungsdauer auf 23 Jahre festgesetzt, so dass eine Entlassung frühestens im Sommer 2024 erfolgen kann. Nachdem der Betroffene am 30.11.2015 insbesondere die Verlegung in den offenen Vollzug beantragt und die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 08.11.2016 - IV-2 StVK 27/16 - eine erste diesbezüglich ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin aufgehoben hatte, hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 03.04.2017 erneut den Verlegungsantrag des Betroffenen abgelehnt.

Den hiergegen gerichteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 24.04.2017 hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen.

Hierbei hat die Strafvollstreckungskammer bei der Darstellung des Sachverhalts „wegen der weiteren Einzelheiten“ des angefochtenen Bescheids „auf den Inhalt der zu den Akten gereichten Unterlagen“ verwiesen und das Vorbringen der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren so zusammengefasst, dass man die Ablehnung der Verlegung insbesondere aufgrund einer Stellungnahme des psychologischen Dienstes vom 21.02.2017 (Bl. 95 ff. d.A.) beschlossen, im Rahmen des gerichtlich nicht voll überprüfbareren Ermessensspielraums den Sachverhalt vollständig ermittelt und dies in einer Konferenz gemäß § 100 StVollzG NRW erörtert habe.

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung hat die Strafvollstreckungskammer zusammengefasst - ausgeführt, dass die hinsichtlich des diesbezüglichen Ermessensspielraums gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarere Versagung der Verlegung in den offenen Vollzug (§ 12 StVollzG NRW) nicht zu beanstanden sei, der im Wesentlichen der vorgenannte Bericht des psychologischen Dienstes zugrunde gelegt worden sei. In diesem Bericht sei unter Abwägung aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Gesichtspunkte substantiiert und gut nachvollziehbar dargelegt worden, dass der Betroffene für den offenen Vollzug noch nicht geeignet scheine, „weil für ihn zum jetzigen Zeitpunkt keine günstige Prognose gestellt werden kann“. Dies sei - so die Kammer weiter - nachvollziehbar begründet worden, indem ausführlich erörtert worden sei, dass der Betroffene die Tat und seine Persönlichkeit nicht ausreichend psychotherapeutisch aufgearbeitet habe und somit eine valide psychologische Einschätzung nicht möglich sei. Es sei ohne weiteres plausibel, dass der Psychologische Dienst davon ausgehe, dass der Betroffene seine eigentliche Persönlichkeit im Vollzug nur verstecke. Im Hinblick auf diese in Bezug genommenen Ausführungen erscheine die Entscheidung der Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei und sei - wie die Kammer abschließend in Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Betroffenen ausführt - eine (externe) Begutachtung nicht veranlasst, da die jetzigen Schlussfolgerungen des psychologischen Dienstes im Hinblick auf die Aktenlage und den geschilderten Werdegang des Betroffenen vor und nach der Tat plausibel seien und es auf die Validität einer hiervon teilweise abweichenden früheren Stellungnahme vom 18.03.2015 im vorliegenden Zusammenhang nicht ankomme.

Gegen den Beschluss richtete sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die - auch im Übrigen zulässige - Rechtsbeschwerde war zuzulassen.

Über die in § 116 StVollzG ausdrücklich geregelten Zulassungsgründe hinaus ist die Rechtsbeschwerde nach allgemeiner Auffassung auch dann zuzulassen, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann (vgl. Senat, Beschluss vom 28.10.2014 - III-1 Vollz(Ws) 497/14 -, Beschluss vom 12.11.2013 - III-1 Vollz(Ws) 517/13 -, jew. zit. n. juris; Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 4 m. w. N.; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl., Abschnitt P, § 116 Rn. 95). Um eine Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht zu ermöglichen, müssen die entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen wiedergegeben werden. § 115 Abs. 1 S. 2 StVollzG bestimmt deshalb, dass der Sach- und Streitstand im Beschluss jedenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach in gedrängter Form darzustellen ist. Auch die Verweisung auf bei den Akten befindliche Schriftstücke darf gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG lediglich wegen der Einzelheiten erfolgen, d. h. der Inhalt eines in Bezug genommenen Schriftstücks muss jedenfalls in groben Zügen im Beschluss selbst dargelegt werden (vgl. Senat, Beschluss vom 02.02.2017 - III-1 Vollz (Ws) 523/16 -, juris).

Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluss nicht. Denn ohne jegliche tatsächliche Feststellungen zu den von der Strafvollstreckungskammer bei ihrer Beurteilung der Entscheidung der Antragsgegnerin - im rechtlichen Ausgangspunkt zutreffend (vgl. Senat, Beschluss vom 24.01.2017 - III-1 Vollz (Ws) 538/16 - m.w.N., juris) - maßgeblich angeführten Aspekten wie den Anlasstaten, der Persönlichkeit des Betroffenen und seinem Werdegang vor und nach den Taten vermag der Senat die Nachvollziehbarkeit insbesondere der Bewertung nicht hinreichend zu überprüfen, dass der Betroffene nach der Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Umstände für den offenen Vollzug noch nicht geeignet erscheine (wobei zudem die Formulierung, dass derzeit „keine günstige Prognose“ gestellt werden könne, missverständlich erscheint, da die Verlegung in den offenen Vollzug nicht notwendig eine positive Sozialprognose voraussetzt, vgl. Senat, Beschluss vom 24.01.2017, a.a.O.; Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 10 StVollzG Rn. 7 m.w.N.). Im Rahmen der eingeschränkten Überprüfbarkeit der durch § 12 StVollzG NRW für die Justizvollzugsanstalt eröffneten Beurteilungsspielräume ist für den Senat daher nicht überprüfbar, ob tatsächlich sämtliche maßgeblichen Umstände zutreffend berücksichtigt worden sind. Auch ein Rückgriff auf die Ausführungen in der Stellungnahme des psychologischen Dienstes der JVA vom 21.02.2017 ist dem Senat in diesem Zusammenhang verwehrt, da es - wie bereits aufgezeigt - für die Wirksamkeit ihrer Inbezugnahme erforderlich gewesen wäre, ihren Inhalt zumindest in groben Zügen im angefochtenen Beschluss selbst darzulegen.

III.

Da dem Senat eine hinreichende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung schon mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen nicht möglich ist, war der angefochtene Beschluss aufgrund der erhobenen Sachrüge aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

§ 15 NRW StVollzG

(Tragen eigener Kleidung)

- 1. Angesichts des ausdrücklichen Verzichts auf eine Kostentragungsregelung und in der Zusammenschau mit der begründenden Erwägung, die Anstalt werde „mit den Gefangenen sachgerechte Lösungen finden“, ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW zu treffende Ermessensentscheidung in Bezug auf die Erlaubnis, private Kleidung innerhalb der Anstalt tragen zu dürfen, nicht identisch mit derjenigen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund zu treffen war und die unter der Bedingung der Kostenübernahme der Gefangenen stand.**
- 2. Bei der Entscheidung des Anstaltsleiters nach § 15 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW muss Raum für individuelle Lösungen im Rahmen einer Ermessensausübung im Einzelfall bleiben. Dabei können z.B. das Lebensalter des Gefangenen, die Vollzugsform (offener oder geschlossener Vollzug) bzw. die konkrete Sicherheitsstufe und die für eine Wäschemarke aufzuwendenden Kosten eine Rolle spielen.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 12. März 2019 - III 1 Vollz (Ws) 755 und 756/19

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt eine Haftstrafe u.a. wegen Diebstahls. Er befand sich zunächst in den Justizvollzugsanstalten X und Z, derzeit befindet er sich in der Justizvollzugsanstalt Y.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11. Juni 2018 beehrte der Betroffene die Aushändigung privater Kleidungsstücke aus der Habe, namentlich Turnschuhe, Jogger, Sportbekleidung und Badeschlappen, die ihm am 24. Mai 2018 (ausschließlich mündlich) verweigert worden war. Mit weiterem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 02. August 2018 wandte sich der Betroffene gegen die am 09. Juli 2018 (gleichfalls ausschließlich mündlich erteilte) Versagung der Einbringung eines Wäschepaketes, welches er im Rahmen eines Besuchstermins am 04. Juli 2018 an Angehörige zur Reinigung übergeben hatte und welches „Terminwäsche“ beinhaltete, die er nach eigenen Angaben für einen Gerichtstermin benötigte.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, sowohl die Aushändigung der privaten Kleidungsstücke, die er sämtlich bereits in der Justizvollzugsanstalt X angeschafft habe, als auch die Einbringung privater Wäschepakete nach Reinigung der Kleidung durch Angehörige, sei in sämtlichen Voranstalten problemlos erfolgt bzw. möglich gewesen.

Den Anträgen ist die Justizvollzugsanstalt jeweils entgegengetreten. In Bezug auf den Antrag vom 11. Juni 2018 hat sie zur Begründung ausgeführt, soweit den Gefangenen gemäß § 15 Abs. 1 StVollzG NRW das Tragen eigener Kleidung gestattet werden könne, bedürfe dies einer vorherigen Prüfung, ob der Gefangene über ausreichende Gelder zum Erwerb von Waschmarken verfüge. Eine solche Prüfung sei bei Ankunft des Gefangenen nicht durchführbar, daher sei dem Betroffenen anstelle der begehrten eigenen Kleidungsstücke zunächst anstaltseigene Sportkleidung ausgehändigt worden.

Der begehrten Einbringung des Wäschepaketes ist die Justizvollzugsanstalt mit der Begründung entgegengetreten, gemäß § 15 Abs. 1 StVollzG NRW dürfe den Gefangenen das Tragen privater Kleidung zu Aus- und Vorführungen gestattet werden. Ungeachtet der Herausgabe privater Kleidung bei dem Besuchstermin am 04. Juli 2018 habe sich weitere private Kleidung des Betroffenen auf der Kammer befunden, die bei (Gerichts-)Terminen getragen werden könne. Vor diesem Hintergrund sei der Antrag auf Einbringung des Wäschepaketes am 09. Juli 2018 abgelehnt worden, da die Einbringung von Wäschepaketen, soweit sie nicht der Erstausrüstung dienen, in der Justizvollzugsanstalt untersagt sei, was in der für alle Gefangenen zugänglichen Hausordnung sowie in einem Aushang am schwarzen Brett der Abteilung niedergelegt und dem Betroffenen ferner mehrfach mündlich erklärt worden sei. Angesichts der in mehreren Kleiderbeuteln in der Kammer befindlichen privaten Kleidung habe es sich bei der in dem Paket befindlichen Kleidung nicht um die Erstausrüstung des Betroffenen gehandelt. Zudem müssten die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt selbst für die Reinigung privater Kleidung aufkommen, und zwar mittels Erwerbes von Waschmarken zur Benutzung der anstaltseigenen Waschmaschinen und Trockner. Der Betroffene habe im Zeitpunkt der Antragstellung lediglich über nicht ausreichendes Hausgeld in Höhe von 0,14 € verfügt. Die Berufung auf die Regelungen anderer Anstalten sei ohne Belang, da jede Anstalt ihre eigenen Regeln aufstelle.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11. Juni 2018 sei unbegründet. Die Justizvollzugsanstalt habe die Aushändigung der privaten Kleidungsstücke nach § 15 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW mangels ausreichender finanzieller Mittel des Betroffenen zum Erwerb von Waschmarken ermessensfehlerfrei abgelehnt. Soweit die anstaltsinterne Regelung die Regelung des früheren § 20 StVollzG Bund zur Kostentragung der Gefangenen bezüglich der Reinigung als Bedingung für die Erlaubnis des Tragens privater Kleidung aufgreife, sei dies - auch unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien - nicht zu beanstanden.

Auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 02. August 2018 sei unbegründet. Da nach dem unwidersprochenen Vortrag der Anstalt der Betroffene im Zeitpunkt der Antragstellung am 04. Juli 2018 über private Kleidung im Kleiderbeutel auf der Kammer verfügt habe, die zu Gerichtsterminen habe getragen werden können, habe für die Einbringung eines weiteren Wäschepaketes kein zwingender Grund bestanden. Das Einbringen weiterer Privatkleidung

sei daher an § 15 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW zu messen und die Justizvollzugsanstalt habe das Einbringen des Wäschepaketes ermessensfehlerfrei auf Grundlage ihrer nicht zu beanstandenden Regelung betreffend die vorausgesetzten ausreichenden finanziellen Mittel für Waschmarken abgelehnt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 06. Dezember 2018 rechtzeitig eingelegten Rechtsbeschwerde, mit der er seine ursprünglichen (Verpflichtungs-)Begehren bzgl. der Aushändigung privater Kleidungsstücke und der Einbringung des Wäschepaketes weiterverfolgt und unter näheren Ausführungen die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig. Dazu hat sich der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 29. Januar 2019 geäußert.

II.

1. Der Senat lässt die gemäß § 118 StVollzG Bund form- und fristgerecht eingelegte sowie mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG Bund zur Fortbildung des Rechts zu.

Zur Fortbildung des Rechts wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, wenn der Fall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (Senatsbeschluss vom 21. August 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 332/18 m.w.N.).

Zur Frage, ob nach dem Inkrafttreten des § 15 StVollzG NRW am 27. Januar 2015 (vgl. GV NRW 2015 Nr. 5 v. 26. Januar 2015, S. 75-98) der Leiter der Justizvollzugsanstalt von dem Erlaubnisvorbehalt in § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG NRW in einer Form Gebrauch machen kann, die entsprechend dem früher geltenden § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund die Erlaubniserteilung zum Tragen privater Kleidung von der Bedingung abhängig macht, dass die Gefangenen über ausreichende finanzielle Mittel für die Reinigung bzw. Trocknung verfügen, hat sich der in Nordrhein-Westfalen für die Entscheidung von Rechtsbeschwerden in Strafvollzugssachen landesweit zuständige Senat bisher nicht geäußert. Der vorliegende Einzelfall gibt Anlass dazu, Regeln für die Auslegung der materiellen Rechtsnormen des § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG NRW betreffend die Erlaubniserteilung des Tragens (und damit zusammenhängend des Einbringens) privater Kleidung im Bereich des Strafvollzuges aufzustellen, wozu nachfolgend unter 2. weiter ausgeführt wird.

Darüber hinaus ist die Rechtsbeschwerde zulässig, weil die Gründe des angefochtenen Beschlusses die entscheidungserheblichen Tatsachen im Anschluss an die unzureichende Sachverhaltsmitteilung der Anstalt derart unzureichend wiedergeben, dass der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht nachprüfen kann, ob die Entscheidung des Anstaltsleiters auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (vgl. Senatsbeschluss

vom 28. Oktober 2014 zu III-1 Vollz(Ws) 497/14 m.w.N.; Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 115 Rn. 78 und § 116 Rn. 10 m.w.N.), was gleichfalls im Rahmen der Begründetheit weiter ausgeführt wird.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie der (mündlich erteilten) Bescheide des Antragsgegners vom 24. Mai 2018 und vom 09. Juli 2018.

a) Wie § 15 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW enthielt auch der früher geltende § 20 StVollzG Bund in Abs. 1 Satz 1 die grundsätzliche Verpflichtung der Gefangenen zum Tragen von Anstaltskleidung, wobei sie von der Anstalt - außer mit Arbeitskleidung - für die Freizeit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Bund mit (weiterer) „besonderer Oberbekleidung“ auszustatten waren.

Abs. 2 des § 20 StVollzG Bund lautete:

„Der Anstaltsleiter gestattet dem Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass er nicht entweichen wird. Er kann dies auch sonst gestatten, sofern der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.“

Insoweit war zu Satz 1 in Rechtsprechung und Literatur geklärt, dass die Gefangenen (ausschließlich) im Falle einer Ausführung i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG Bund als Ausfluss des Angleichungsgebots des § 3 Abs. 1 StVollzG Bund einen Anspruch auf das Tragen privater Kleidung hatten, aber nur dann, wenn keine Entweichungsgefahr bestand (vgl. z.B. KG Berlin, Beschluss vom 06. Juni 2005 zu 5 Ws 196/05 Vollz, zitiert nach juris Rn. 7 m.w.N.; Arloth, in Arloth/Krä, StVollzG, § 20 StVollzG Bund, Rn. 3; Laubenthal, in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 20 StVollzG Bund Rn. 3 m.w.N.).

Abgesehen von Ausführungen war geklärt, dass dem Anstaltsleiter bei der Ausübung des gesetzlichen Erlaubnisvorbehalts aus § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund bezüglich des Tragens privater Kleidung ein weites Ermessen zustand (BVerfG Entscheidung vom 03. November 1999 zu 2 BvR 2019/99, zitiert nach juris Orientierungssatz 2.b. und Rn. 17; Senatsbeschlüsse vom 25. Juni 1992 zu 1 Vollz(Ws) 103/92, NStZ 1992, 559, und vom 29. Januar 2013 zu III-1 Vollz(Ws) 659/12, zitiert nach juris Rn. 8 mit Verweis auf BT-Drs. 7/918, S. 56; OLG Koblenz, Beschluss vom 26. Oktober 1988 zu 2 Vollz(Ws) 69/88, ZfStrVO 1989, 56; KG Berlin, Beschluss vom 06. Juni 2005 zu 5 Ws 196/05 Vollz, zitiert nach juris Rn. 10), welches sich an den Vollzugszielen, aber auch den organisatorischen Möglichkeiten in der Anstalt orientierte (Laubenthal, in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 20 StVollzG Bund Rn. 4), und dass seine Entscheidung einer gerichtlichen Überprüfung lediglich in den Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG (Bund) zugänglich war (Senatsbeschluss vom 29. Januar 2013 zu III-1 Vollz(Ws) 659/12, zitiert nach juris Rn. 8; OLG Koblenz, Beschluss vom 26. Oktober 1988 zu 2 Vollz(Ws) 69/88, ZfStrVO 1989, 56; KG Berlin, Beschluss vom 06. Juni 2005 zu 5 Ws 196/05 Vollz, zitiert nach juris Rn. 13 m.w.N.). Beschränkt war das Ermessen dabei von der gesetzlich ausdrücklich aufgeführten Bedingung der eigenen Kostentragung der Gefangenen für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der Privatkleidung, das heißt ohne Inanspruchnahme von Anstaltsmitteln.

b) In § 15 Abs. 1 StVollzG NRW, der die Regelung in § 20 Abs. 1 und 2 StVollzG (Bund) aufgreift (Arloth, in Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 15 StVollzG NRW Rn. 1) und zu dem gleichfalls bereits geklärt ist, dass die Entscheidung über die Gestattung des Tragens privater Kleidung innerhalb der Anstalt nach Abs. 1 Satz 2 im Ermessen des Anstaltsleiters steht (vgl. z.B. Senatsbeschlüsse vom 30. Juni 2016 zu III-1 Vollz(Ws) 211/16 sowie vom 09. Januar 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 520/17), hat der Landesgesetzgeber indes auf die Aufnahme der Bedingung der eigenen Kostentragung durch die Gefangenen ausdrücklich verzichtet (LT-Drs. 16/5413, S. 99). Zu der Frage, in welcher Form der Anstaltsleiter vor diesem Hintergrund von dem Erlaubnisvorbehalt Gebrauch machen kann und ob er insbesondere eine der in § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund enthaltenen Bedingung entsprechende Regelung der eigenen Kostentragung durch die Gefangenen gleichsam „wieder einführen“ kann, verhält sich der Wortlaut des § 15 StVollzG NRW nicht. Ausweislich der Gesetzesmaterialien hat der Landesgesetzgeber allerdings auf die Einfügung einer entsprechenden Kostentragsregelung verzichtet, weil er davon ausgegangen ist, dass „die Anstalt unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen, räumlichen und personellen Ressourcen mit den Gefangenen sachgerechte Lösungen finden“ wird (LT-Drs. 16/5413, S. 99).

c) Angesichts des ausdrücklichen Verzichts auf eine Kostentragsregelung und in der Zusammenschau mit der begründenden Erwägung, die Anstalt werde „mit den Gefangenen sachgerechte Lösungen finden“ (Unterstreichung durch den Senat), ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW zu treffende Ermessensentscheidung in Bezug auf die Erlaubnis, private Kleidung innerhalb der Anstalt tragen zu dürfen, nach Auffassung des Senats indes nicht identisch mit derjenigen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund zu treffen war und die unter der Bedingung der Kostenübernahme der Gefangenen stand. Eine anstaltsinterne Regelung in Gestalt einer Allgemeinverfügung, die (pauschal) die Kostentragungspflicht der Gefangenen als Bedingung für die Erlaubnis, private Kleidung innerhalb der Anstalt tragen zu dürfen, wieder einführt, ist vom Landesgesetzgeber angesichts der Gesetzesmaterialien nicht gewollt. Vielmehr muss bei der Entscheidung des Anstaltsleiters nach § 15 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW Raum für individuelle Lösungen im Rahmen einer Ermessensausübung im Einzelfall bleiben. Dabei können z.B. das Lebensalter des Gefangenen, die Vollzugsform (offener oder geschlossener Vollzug) bzw. die konkrete Sicherheitsstufe und die für eine Wäschemarke aufzuwendenden Kosten eine Rolle spielen. Ob sich der Anstaltsleiter vor der mündlichen Bescheidung des Antrags auf Aushändigung der privaten Kleidungsstücke vom 24. Mai 2018 überhaupt mit den Umständen des Einzelfalls im Rahmen seiner Ermessensentscheidung befasst hat, wobei eine formularmäßige Dokumentation ausreichte, ist für den Senat aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses und dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11. Juni 2018 allerdings nicht ersichtlich. Insoweit hat die Strafvollstreckungskammer im Anschluss an die Justizvollzugsanstalt den Sachverhalt nicht vollständig mitgeteilt, so dass dem Senat eine Überprüfung im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG Bund verwehrt ist. Das ausschließliche Abstellen auf die (pauschale) Erwägung, eine Prüfung der finanziellen Mittel sei bei Zugang des Gefangenen nicht möglich, reicht jedenfalls nicht aus. Auch die Erwägung, der Betroffene habe bei Antragstellung lediglich über Hausgeld in Höhe von 0,14 € verfügt, genügt, insbesondere unter Berücksichtigung eines etwaigen Taschengeldanspruchs (§ 35

StVollzG NRW), der gegen den Anspruch der Anstalt für in Vorleistung bei Zugang ausgehändigte Wäschemarken aufgerechnet werden könnte, jedenfalls als einzige Erwägung nicht. Insoweit weist der Senat darauf hin, dass bezüglich der seitens des Betroffenen begehrten Aushändigung von Turnschuhen und Badeschlappen zumindest ohne nähere Erläuterung ohnehin kaum plausibel erscheint, aus welchem Grund die entsprechende Nutzungserlaubnis von den finanziellen Möglichkeiten zum Erwerb von Wäschemarken abhängig sein sollte. Derartige Gegenstände werden zumindest nach den persönlichen Gewohnheiten der Senatsmitglieder nicht regelmäßig einer Maschinenwäsche unterzogen.

Ergänzend weist der Senat noch darauf hin, dass im Rahmen der Ermessensausübung des Anstaltsleiters auch Fragen des Bestandsschutzes eine Rolle spielen können. Insoweit entspricht es der Rechtsprechung des Senats, dass schutzwürdiges Vertrauen eines Gefangenen auf den Bestand einer ihm einmal erteilten Erlaubnis (z.B. zum Besitz und zur Benutzung konkreter privater Kleidungsstücke) auch nach einer Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt fortwirken kann (Senatsbeschlüsse vom 07. November 1989 zu 1 Vollz(Ws) 173/98, zitiert nach juris Rn. 12, vom 22. Mai 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 137/18 und vom 21. Februar 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 763/18), wobei es darauf ankommt, ob dem Gefangenen die konkreten privaten Kleidungsstücke in der Voranstalt einschränkungslos oder etwa ausdrücklich nur für die Dauer seiner Inhaftierung in jener Anstalt zur Benutzung überlassen worden waren (vgl. Senatsbeschluss vom 22. Mai 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 137/18). Auch insoweit sind die Feststellungen in den Gründen des angefochtenen Beschlusses im Anschluss an den von der Justizvollzugsanstalt nicht vollständig mitgeteilten Sachverhalt allerdings lückenhaft.

d) Obige Erwägungen unter c) gelten letztlich auch in Bezug auf die am 09. Juli 2018 vom Anstaltsleiter (mündlich) abgelehnte Einbringung des Wäschepakets.

Insoweit gilt nach § 15 Abs. 1 Satz 3 StVollzG NRW, der dem früheren § 20 Abs. 2 Satz 1 StVollzG Bund entspricht (Krä, in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 15 StVollzG NRW Rn. 1 a.E.), dass Gefangene bei Aus- und Vorführungen einen Anspruch auf das Tragen eigener Kleidung haben, sofern keine Entweichungsgefahr besteht. Der Gesetzgeber hat dabei dem Umstand, dass das Tragen von Anstaltskleidung außerhalb der Justizvollzugsanstalt für die Gefangenen wegen der damit einhergehenden sofortigen Erkennbarkeit und Stigmatisierung eine zusätzliche Belastung darstellt, durch die besondere Regelung für das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht Rechnung getragen (BVerfG, Entscheidung vom 03. November 1999 zu 2 BvR 2039/99, zitiert nach juris Rn. 16 zu § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund). Im Falle einer gerichtlichen Vorführung ist es unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich geboten, bei der Ermessensausübung dem Interesse des Betroffenen Rechnung zu tragen, in einer von ihm als angemessen empfundenen Kleidung vor Gericht zu erscheinen (BVerfG, Entscheidung vom 03. November 1999 zu 2 BvR 2039/99, zitiert nach juris Rn. 17 zu § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund).

Vor diesem Hintergrund war es - ungeachtet der Frage, ob die Entscheidung, die Einbringung von Wäschepaketen ausschließlich zur Sicherstellung der sog. Erstausrüstung zu

erlauben - was z.B. insbesondere unter Gesichtspunkten der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt in Betracht kommen kann (vgl. dazu OLG Koblenz, Beschluss vom 26. Oktober 1988 zu 2 Vollz(Ws) 69/88, ZfStrVo 1989, 56 f.), wozu sich die Gründe des angefochtenen Beschlusses im Anschluss an die insoweit lückenhafte Sachverhaltsmitteilung der Anstalt aber nicht verhalten, hier angesichts des eingeschränkten Ermessens des Anstaltsleiters erst recht fehlerhaft, die (der Erlaubniserteilung bzgl. des Tragens) vorausgehende Erlaubnis zur Einbringung des Wäschepaketes ausschließlich und ohne Ermessensausübung im Einzelfall mit der der früheren Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund entsprechenden Erwägung abzulehnen, der Betroffene habe im Zeitpunkt der Antragstellung nur über Hausgeld in Höhe von 0,14 € verfügt, das zum Erwerb von Wäschemarken nicht ausgereicht habe. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter c) verwiesen.

Soweit aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses ferner lediglich hervorgeht, in den Kleiderbeuteln des Betroffenen habe sich - ungeachtet des am 04. Juli 2018 herausgegebenen Wäschepaketes - Kleidung befunden, „welche für Gerichtstermine getragen werden konnte“, ist der Sachverhalt im Hinblick auf die (subjektiv vom Betroffenen empfundene) Angemessenheit der vorhandenen Privatkleidung im Anschluss an die Sachverhaltsmitteilung der Anstalt lediglich unvollständig mitgeteilt, so dass dem Senat auch insoweit eine Überprüfung der Entscheidung auf Ermessensfehler im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG Bund nicht möglich ist.

§ 15 NRW SVVollzG

(Aushändigung eines Bügeleisens)

Kündigt die Anstalt bei der Genehmigung der Annahme eines Gegenstandes lediglich an, dass über dessen Aushändigung erst nach der Eingangskontrolle entschieden werde, muss die JVA sich daran festhalten lassen, dass sie bei der abschließenden Entscheidung über die Aushändigung des fraglichen Gegenstandes - vorbehaltlich diesbezüglich neuer tatsächlicher Erkenntnisse - nicht mehr allein auf dessen allgemein bekannte abstrakte Gefährlichkeit abstellen kann.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28. März 2019 - III 1 Vollz (Ws) 13/19

Gründe:

I.

Der Betroffene, gegen den seit dem 09.12.2010 die Maßregel der Sicherungsverwahrung vollstreckt wird und der sich seit dem 05.08.2014 in der JVA befindet, beantragte am 01.09.2016 die Annahme und Aushändigung einer Mikrowelle, eines Mixers, eines Bügeleisens, eines Toasters und einer Küchenwaage, deren Bestellung er beabsichtigte. Die Antragsgegnerin genehmigte am 02.09.2016 die Annahme dieser Gegenstände mit dem Hinweis, dass über die Aushändigung nach der Eingangskontrolle entschieden werde. Während dem

Betroffenen in der Folgezeit die übrigen Elektrogeräte ausgehändigt wurden, wurde die Aushändigung des Bügeleisens am 11.10.2016 abgelehnt und das Bügeleisen zur Habe des Betroffenen genommen.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 15.11.2016 hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen und zur Begründung zusammengefasst ausgeführt, dass die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Einschätzung der JVA, dass ein Bügeleisen durch die Brandgefahr und die Möglichkeit der Verwendung als Waffe eine Gefahr für die Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 SVVollzG NRW darstelle, nicht zu beanstanden sei; durch die Genehmigung der Annahme eines Bügeleisens sei auch kein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, da der Betroffene bei der Bescheidung seines an die JVA gerichteten Antrags am 02.09.2016 darauf hingewiesen worden war, dass über die Aushändigung nach der Eingangskontrolle entschieden werde.

Gegen den vorgenannten Beschluss richtet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er in der Hauptsache beantragt, die Antragsgegnerin zur Aushändigung des von ihm gekauften Bügeleisens zu verpflichten, und hilfsweise die Aufhebung des Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer beantragt.

II.

Die auch im Übrigen zulässig eingelegte Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen (II.1.) und erweist sich insoweit als begründet (II.2.), als der angefochtene Beschluss und der Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.10.2016 aufzuheben waren sowie die Antragsgegnerin zur Neubescheidung zu verpflichten war; im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde unbegründet.

1. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war zwar weder hinsichtlich der im angefochtenen Beschluss im Ausgangspunkt zutreffend dargelegten Grundsätze der obergerichtlichen Grundsätze geboten, dass die einem Gegenstand innewohnende Gefährlichkeit bereits ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug bzw. im Sicherungsverwahrungsvollzug ausschließen kann, ohne dass in der Person des Gefangenen bzw. Untergebrachten Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen (vgl. Arloth in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 70 StVollzG Rn. 5 m.w.N.; zur Sicherungsverwahrung OLG Nürnberg, Beschluss vom 14.10.2015 - 1 Ws 418/15 -; KG, Beschluss vom 18.06.2014 - 2 Ws 123/14 Vollz -; Senat, Beschluss vom 17.08.2010 - 1 Vollz (Ws) 255/10 -, jew. zit. n. juris), noch bezüglich der Ausführungen zur aus einem aus der Brandgefahr und der Möglichkeit zur Verwendung als Waffe resultierenden abstrakten Gefährlichkeit eines Bügeleisens. Auch ist die Unterscheidung der Genehmigung der Annahme eines von einem Untergebrachten bestellten Artikels durch die JVA und der Prüfung von dessen anschließender Aushändigung im Grundsatz nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis nicht hinreichend bedacht hat die Kammer indes die vom für die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden in Straf- und Maßregelvollzugssachen landesweit allein zuständigen Senat bisher nicht entschiedene und daher die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts gebietende Frage, inwiefern trotz der vorgenannten Unter-

scheidung die mit der Genehmigung der Annahme eines Gegenstandes verbundene Ankündigung, dass erst nach der Eingangskontrolle über dessen Aushändigung an den Untergebrachten (§ 15 Abs. 2 SVVollzG NRW) entschieden werde, für den Untergebrachten gleichwohl einen Vertrauenstatbestand bzw. eine Selbstbindung der JVA hinsichtlich dieser Aushändigung bzw. der diesbezüglich noch in Betracht kommenden Versagungsgründe begründen kann.

Diesbezüglich gilt nach Auffassung des Senats, dass im Anschluss an eine solche Ankündigung der Entscheidung über die Aushändigung eines zur Anschaffung genehmigten Gegenstandes nach einer Eingangskontrolle diese Aushändigung nachträglich nicht allein mit dem Hinweis auf diejenigen Eigenschaften und einer daraus resultierenden abstrakten Gefährlichkeit dieses Gegenstandes versagt werden darf, die - wie hier die Beheizbarkeit der in das Bügeleisen eingebauten Metallplatte - bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Annahme des Gegenstandes derart offensichtlich waren, dass es zu deren Beurteilung auf eine Untersuchung im Rahmen der Eingangskontrolle gar nicht ankam. Insofern ähnelt diese Konstellation nach dem Verständnis des Senats bereits dem Widerruf einer Besitzerlaubnis, der nach allgemein anerkannten Grundsätzen sowie nach dem speziell für den Widerruf rechtmäßiger Maßnahmen einschlägigen § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW weder allein auf die bereits im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bekannte abstrakte Gefährlichkeit des Gegenstandes noch auf eine etwaige behördliche Neubewertung dieses Gefährdungspotentials gestützt werden kann, sofern dem keine neuen tatsächlichen Erkenntnisse zugrunde liegen (vgl. Senat, Beschluss vom 02.01.2018 - III-1 Vollz (Ws) 532-533/17 -, Beschluss vom 01.12.2016 - III-1 Vollz (Ws) 479/16 -, jew. zit. n. juris; Arloth in Arloth/Krä, a.a.O., § 70 Rn. 7 m.w.N.). Denn auch bei dieser Fallgestaltung hat das Verhalten der JVA den Betroffenen zu einer Vermögensdisposition veranlasst, nämlich zu der Anschaffung eines Bügeleisens im berechtigten Vertrauen darauf, dass dessen Aushändigung grundsätzlich nur noch von der Überprüfung seiner konkreten Gefährlichkeit abhängt (wobei insofern auch in der Person des Untergebrachten liegende Gründe oder eine drohende Unübersichtlichkeit seines Zimmers relevant sein können, vgl. Hettenbach in: BeckOK Strafvollzug NRW, 10. Ed. (10.1.2019), SVVollzG NRW § 15 Rn. 14 ff.) und nicht mehr aufgrund seiner eine abstrakte Gefährlichkeit begründenden Eigenschaften versagt wird, die von Anfang an bekannt waren und von der JVA gleichwohl nicht zum Anlass einer sofortigen Versagung der zugleich mit der Annahme der Warensendung beantragten Aushändigung genommen worden sind.

Bei der vorliegend stattdessen erfolgten Handhabung der Antragsgegnerin, bei der Genehmigung der Annahme eines Gegenstandes lediglich anzukündigen, dass über dessen Aushändigung erst nach der Eingangskontrolle entschieden werde, muss die JVA sich daher daran festhalten lassen, dass sie bei der abschließenden Entscheidung über die Aushändigung des fraglichen Gegenstandes - vorbehaltlich diesbezüglich neuer tatsächlicher Erkenntnisse - anders als im vorliegend angefochtenen Bescheid nicht mehr allein auf dessen allgemein bekannte abstrakte Gefährlichkeit abstellen kann.

2. Die Rechtsbeschwerde hat aus den vorgenannten Gründen auch in der Sache insofern Erfolg, als der angefochte-

ne Beschluss sowie der Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.10.2016 aufzuheben sind.

Da die Ausführungen der Antragsgegnerin zur abstrakten Gefährlichkeit des verfahrensgegenständlichen Bügeleisens nicht geeignet sind, die Versagung von dessen Herausgabe rechtsfehlerfrei zu begründen, war im vorliegenden Fall Entscheidungsreife im Sinne des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG gegeben und bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Vielmehr war über den angefochtenen Beschluss hinausgehend der angegriffene Bescheid unmittelbar aufzuheben, um der Antragsgegnerin Gelegenheit zur Prüfung einer mit der Aushändigung des Bügeleisens etwa aufgrund besonderer Umstände in der Person des Betroffenen oder wegen bestimmter baulicher bzw. technischer Besonderheiten des von ihm konkret begehrten Gerätes verbundenen konkreten Gefahr zu geben, die schon mangels diesbezüglicher Feststellungen nicht vom Senat selbst vorgenommen werden konnte (weshalb die Rechtsbeschwerde unbegründet ist, soweit sie über die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen hinaus auch auf eine unmittelbar vom Senat auszusprechende Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Aushändigung des Bügeleisens zielt).

§ 23 NRW StVollzG

(Aushändigung eines Newsletter-Posts)

- 1. Tritt eine prozessuale Überholung durch Abschiebung des Gefangenen nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ein, stellt das Rechtsbeschwerdegericht nur noch die Erledigung des Verfahrens fest und entscheidet gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt.**
- 2. Bei der Prüfung, ob der Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen ist, hat eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen einerseits und den Interessen des Vollzugs andererseits stattzufinden.**
- 3. Zum Anhalten des Newsletter-Post „Günne's Brief“.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 4. Juli 2019 - III 1 Vollz (Ws) 251/19

Gründe:

I.

Der Betroffene befand sich seit dem 09.10.2009 bis zu seiner am 03.05.2019 erfolgten Abschiebung in die Türkei in Haft und verbüßte hierbei eine unter anderem wegen Totschlags verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren. Dem lag insbesondere zugrunde, dass der Betroffene, der Mitglied der „Hells Angels“ ist, im Jahr 2009 in Duisburg ein Mitglied der verfeindeten Rockergruppe „Bandidos“ erschossen hatte. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.07.2018 wandte sich der damals in der JVA X inhaftierte Betroffene dagegen, dass ihm dort seit Juni 2018 die sogenannte Newsletter-Post „Günne's Brief“ nicht mehr ausgehändigt wurde. Diese - so die Darstellung im Beschluss der

Strafvollstreckungskammer - periodisch von einem Mitglied der „Hells Angels“ für inhaftierte „Hells Angels“-Mitglieder laienhaft erstellte Zeitung ist von der JVA angehalten worden, da bei deren Aushändigung eine Gefährdung des Vollzugsziels zu befürchten sei, insofern die aktuelle Straftat des Betroffenen aus der Rivalität verschiedener Motorradclubs resultiere und zu befürchten sei, dass eine Resozialisierung des Betroffenen nicht erreicht werden könne, wenn er in den subkulturellen bis hin zu kriminellen Strukturen von Motorradclubs verhaftet bleibe.

Am 20.07.2018 wurde der Betroffene in die JVA Y verlegt, wo ihm ebenfalls die vorgenannte Newsletter-Post nicht ausgehändigt wurde.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die - nach der Verlegung des Betroffenen maßgebliche - Entscheidung der JVA Y die Newsletter-Post weiterhin nicht auszuhändigen, aufgehoben. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer zusammengefasst ausgeführt, dass zwar nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW Schreiben wie die fragliche Newsletter-Post insbesondere dann angehalten werden können, wenn durch ihre Weitergabe die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde. Hierfür seien vorliegend auch konkrete Anhaltspunkte gegeben, da die Newsletter-Post dem Betroffenen trotz (zumindest weitgehender) Verpixelung verbotener Abzeichen etc. eine Teilhabe am Vereinsleben der „Hells Angels“ ermögliche und so die konkrete Gefahr der Glorifizierung der Mitgliedschaft in dieser Vereinigung und damit der Erschwerung der kritischen Auseinandersetzung mit und der Distanzierung von Unternehmungen und Aktivitäten dieser Gruppierung bestehe. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass die JVA Y bei dem Anhalten dieser Schreiben das ihr diesbezüglich zustehende Ermessen ausgeübt habe, insofern sie ihr Vorgehen selbst im gerichtlichen Verfahren nicht begründet habe und daher auch nicht erkennbar sei, dass sie sich die Ermessenserwägungen der JVA X zumindest konkludent zu Eigen gemacht habe. Es sei auch keine Ermessensreduzierung auf null ersichtlich, da mildere Maßnahmen als das vollständige Anhalten sämtlicher Schreiben eines bestimmten Absenders zu erwägen seien.

Dagegen hat der Leiter der JVA Y mit einem am 08.04.2019 bei dem Landgericht Kleve eingegangenen Schriftsatz vom 03.04.2019 Rechtsbeschwerde eingelegt und zudem beantragt, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen.

Am 09.04.2019 wurde der Betroffene in die JVA Z verlegt und am 03.05.2019 in die Türkei abgeschoben. Auf ein diesbezügliches Hinweisschreiben des Senats hat das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen unter dem 05.06.2019 beantragt, die Erledigung der Hauptsache festzustellen und die Kosten des Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen.

II.

Spätestens mit der Abschiebung des Betroffenen aus dem Bundesgebiet haben sich sowohl das Rechtsbeschwerdeverfahren als auch der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Beschlusses erledigt. Tritt eine solche prozessuale Überholung nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ein, stellt das Rechtsbeschwerdegericht nur noch die Erledigung des Verfah-

rens fest und entscheidet gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt (vgl. Senat, Beschluss vom 30.07.2018 - III-1 Vollz(Ws) 306/18; OLG München, NStZ 1986, 96; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 121 Rn. 7), von Amts wegen nach billigem Ermessen über die Kosten.

Dies führt unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes dazu, die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und des den Aussetzungsantrag betreffenden Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen, da die Rechtsbeschwerde und der Aussetzungsantrag des Leiters der JVA ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich in der Sache Erfolg gehabt hätten.

1. Insbesondere wäre schon deshalb die Zulassung der form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Absatz 1 StVollzG geboten und der angefochtene Beschluss schon deshalb aufzuheben gewesen, weil - wie mit der Rechtsbeschwerde ordnungsgemäß und zutreffend gerügt worden ist - bei der angefochtenen Entscheidung der Anspruch der JVA auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden ist (vgl. zu diesem Zulassungsgrund Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 3 m.w.N.). Denn die JVA hat mit einem am 08.03.2019 per Telefax beim Landgericht eingegangenen Schreiben vom selben Tag innerhalb der ihr mit gerichtlichem Schreiben vom 14.02.2019 (Zugang in der JVA am 22.02.2019) gesetzten zweiwöchigen Frist im gerichtlichen Verfahren Stellung genommen und hierbei ihre Verfügung vom 08.08.2018 zur Nichtaushändigung einer Ausgabe des fraglichen Newsletters als Anlage beigefügt, was indes von der Strafvollstreckungskammer bei ihrem Beschluss vom 11.03.2019 nicht berücksichtigt worden ist, weil diese Stellungnahme dem entscheidenden Richter erst am 12.03.2019 vorgelegt wurde.

Darüber hinaus spricht viel dafür, dass die JVA im Rechtsbeschwerdeverfahren auch insofern obsiegt hätte, als ihre Entscheidung vom 08.08.2018 - soweit sie der gerichtlichen Prüfung zugänglich ist - rechtlich nicht zu beanstanden ist und daher im Ergebnis der hiergegen gerichtete Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen gewesen wäre:

Mit zutreffender Begründung hat bereits die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, dass die Aushändigung der Newsletter-Post bei dem Betroffenen im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW zur Gefährdung des Vollzugsziels beigetragen hätte (allg. vgl. Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 31 Rn. 5; Anstötz in: BeckOK-Strafvollzug NRW, 10. Ed. (10.01.2019), StVollzG NRW § 23 Rn. 3); zumindest ist die diesbezügliche Beurteilung durch die JVA nicht zu beanstanden.

Unter Berücksichtigung der Verfügung der JVA Y vom 08.08.2018 sowie des Umstands, dass die dortige Begründung im Wesentlichen dem Vorbringen der JVA X entspricht, dem sich die JVA Z in ihrer Stellungnahme vom 08.03.2019 überdies ausdrücklich angeschlossen hat, ist auch nicht ersichtlich, dass die JVA Y das ihr zustehende Ermessen (vgl. Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 31 StVollzG Rn. 11; Anstötz in: BeckOK-Strafvollzug, a.a.O., § 23 StVollzG NRW Rn. 1) im Sinne des § 115 Abs. 5 StVollzG fehlerhaft ausgeübt hat (zum Prüfungsmaßstab vgl. Arloth in Arloth/Krä, a.a.O., § 115 Rn. 13 ff., m.w.N.). Insbesondere ist erkennbar, dass die JVA ihre Entscheidung auf eine ein-

zelne Ausgabe des Newsletters bezogen und nicht generell ein Anhalten sämtlicher Schreiben dieses Absenders unabhängig von deren konkreten Inhalten verfügt hat (hierzu vgl. Anstötz in: BeckOK-Strafvollzug, a.a.O.). Auch ist nicht etwa verkannt worden, dass es sich bei der fraglichen Publikation nicht um ein verbotenes Druckwerk handelt, und wurde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insofern Rechnung getragen, als nicht die gesamte Postsendung angehalten, sondern insbesondere das Anschreiben dem Betroffenen ausgehändigt wurde. Auch der Umstand, dass es bei den Entscheidungen im Jahr 2018 anscheinend nicht mehr für maßgeblich erachtet wurde, dass der Betroffene nach der Einschätzung eines Psychologen der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA vom 04.02.2016 nicht zu einer vollständigen Distanzierung von den Hells Angels gedrängt werden solle (so dass nach Auffassung des Landgerichts als mildere Maßnahme in Betracht kommen könnte, die fraglichen Schreiben im Rahmen der Behandlung des Betroffenen in geeigneter Weise zu besprechen), lässt die seit Juni 2018 erfolgte Handhabung, die Verbundenheit des Betroffenen zu den Hells Angels angesichts der damit verbundenen Gefährdung des Vollzugsziels nicht mehr zusätzlich durch Weiterleitung einschlägiger Post zu befördern, ersichtlich nicht als ermessensfehlerhaft erscheinen. Dass dies zuvor möglicherweise hinsichtlich anderer Ausgaben des Newsletters oder einer - soweit hier relevant - inhaltlich vergleichbaren Zeitschrift noch anders beurteilt worden war, stellt die Rechtmäßigkeit der vorliegend maßgeblichen und ermessensfehlerfrei getroffenen Entscheidung der JVA nicht zuletzt angesichts der gebotenen konkreten Prüfung im Einzelfall ebenfalls nicht durchgreifend in Frage.

2. Auch der Antrag der JVA auf Aussetzung des Vollzuges des angefochtenen Beschlusses gemäß der §§ 116 Abs. 3 S. 2, 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG, hätte ohne die zwischenzeitliche Erledigung des Verfahrens in der Sache voraussichtlich Erfolg gehabt.

Bei der Prüfung, ob der Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen ist, hat eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen einerseits und den Interessen des Vollzugs andererseits stattzufinden (vgl. so und zum Folgenden Senat, Beschluss vom 06.12.2017 - 1 Vollz (Ws) 550/17 - m.w.N., juris). Dabei sind die Folgen, die einträten oder eintreten könnten, wenn die angefochtene Entscheidung zunächst vollzogen würde, im Rechtsbeschwerdeverfahren später jedoch aufgehoben würde, den Folgen gegenüberzustellen, die einträten, wenn die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zunächst nicht umgesetzt würde, später aber die Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen würde. Maßgeblich kommt es darauf an, ob eine Aussetzung des Vollzugs die Verwirklichung eines Rechts des Gefangenen vereiteln oder wesentlich erschweren würde. Auch die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde sind bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Insofern wäre bei der gebotenen summarischen Prüfung vorliegend voraussichtlich maßgeblich gewesen, dass die Rechtsbeschwerde nicht nur wegen einer Gehörsverletzung begründet, sondern zudem die vom Betroffenen angefochtene Entscheidung des Antragsgegners als rechtsfehlerfrei zu bewerten gewesen wäre und das Interesse des Antragsgegners, der bei einer (und sei es nur vorübergehenden) Aushändigung der Newsletter-Post befürchteten Gefährdung des Vollzugs-

ziels nicht vor einer abschließenden gerichtlichen Klärung Vor-schub leisten zu müssen, das Interesse des Betroffenen, dass ihm diese Schriftstücke noch vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ausgehändigt werden, wohl eindeutig überwogen hätte und daher der Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zu einer Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen gewesen wäre.

§ 23 NRW StVollzG

(Aushändigung eines Newsletter-Posts)

- 1. Tritt eine prozessuale Überholung durch Abschiebung des Gefangenen nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ein, stellt das Rechtsbeschwerdegericht nur noch die Erledigung des Verfahrens fest und entscheidet gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt.**
- 2. Bei der Prüfung, ob der Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen ist, hat eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen einerseits und den Interessen des Vollzugs andererseits stattzufinden.**
- 3. Zum Anhalten des Newsletter-Post „Günne’s Brief“.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 4. Juli 2019 - III 1 Vollz (Ws) 251/19

Gründe:

I.

Der Betroffene befand sich seit dem 09.10.2009 bis zu seiner am 03.05.2019 erfolgten Abschiebung in die Türkei in Haft und verbüßte hierbei eine unter anderem wegen Totschlags verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren. Dem lag insbesondere zugrunde, dass der Betroffene, der Mitglied der „Hells Angels“ ist, im Jahr 2009 in Duisburg ein Mitglied der verfeindeten Rockergruppe „Bandidos“ erschossen hatte.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.07.2018 wandte sich der damals in der JVA X inhaftierte Betroffene dagegen, dass ihm dort seit Juni 2018 die sogenannte Newsletter-Post „Günne’s Brief“ nicht mehr ausgehändigt wurde. Diese - so die Darstellung im Beschluss der Strafvollstreckungskammer - periodisch von einem Mitglied der „Hells Angels“ für inhaftierte „Hells Angels“-Mitglieder laienhaft erstellte Zeitung ist von der JVA angehalten worden, da bei deren Aushändigung eine Gefährdung des Vollzugsziels zu befürchten sei, insofern die aktuelle Straftat des Betroffenen aus der Rivalität verschiedener Motorradclubs resultiere und zu befürchten sei, dass eine Resozialisierung des Betroffenen nicht erreicht werden könne, wenn er in den subkulturellen bis hin zu kriminellen Strukturen von Motorradclubs verhaftet bleibe.

Am 20.07.2018 wurde der Betroffene in die JVA Y verlegt, wo ihm ebenfalls die vorgenannte Newsletter-Post nicht ausgehändigt wurde.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer die - nach der Verlegung des Betroffenen maßgebliche - Entscheidung der JVA Y die Newsletter-Post weiterhin nicht auszuhändigen, aufgehoben. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer zusammengefasst ausgeführt, dass zwar nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW Schreiben wie die fragliche Newsletter-Post insbesondere dann angehalten werden können, wenn durch ihre Weitergabe die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde. Hierfür seien vorliegend auch konkrete Anhaltspunkte gegeben, da die Newsletter-Post dem Betroffenen trotz (zumindest weitgehender) Verpixelung verbotener Abzeichen etc. eine Teilhabe am Vereinsleben der „Hells Angels“ ermögliche und so die konkrete Gefahr der Glorifizierung der Mitgliedschaft in dieser Vereinigung und damit der Erschwerung der kritischen Auseinandersetzung mit und der Distanzierung von Unternehmungen und Aktivitäten dieser Gruppierung bestehe. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass die JVA Y bei dem Anhalten dieser Schreiben das ihr diesbezüglich zustehende Ermessen ausgeübt habe, insofern sie ihr Vorgehen selbst im gerichtlichen Verfahren nicht begründet habe und daher auch nicht erkennbar sei, dass sie sich die Ermessenserwägungen der JVA X zumindest konkludent zu Eigen gemacht habe. Es sei auch keine Ermessensreduzierung auf null ersichtlich, da mildere Maßnahmen als das vollständige Anhalten sämtlicher Schreiben eines bestimmten Absenders zu erwägen seien.

Dagegen hat der Leiter der JVA Y mit einem am 08.04.2019 bei dem Landgericht Kleve eingegangenen Schriftsatz vom 03.04.2019 Rechtsbeschwerde eingelegt und zudem beantragt, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen.

Am 09.04.2019 wurde der Betroffene in die JVA Z verlegt und am 03.05.2019 in die Türkei abgeschoben. Auf ein diesbezügliches Hinweisschreiben des Senats hat das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen unter dem 05.06.2019 beantragt, die Erledigung der Hauptsache festzustellen und die Kosten des Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen.

II.

Spätestens mit der Abschiebung des Betroffenen aus dem Bundesgebiet haben sich sowohl das Rechtsbeschwerdeverfahren als auch der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Beschlusses erledigt. Tritt eine solche prozessuale Überholung nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ein, stellt das Rechtsbeschwerdegericht nur noch die Erledigung des Verfahrens fest und entscheidet gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt (vgl. Senat, Beschluss vom 30.07.2018 - III-1 Vollz(Ws) 306/18; OLG München, NStZ 1986, 96; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 121 Rn. 7), von Amts wegen nach billigem Ermessen über die Kosten.

Dies führt unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes dazu, die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und des den Aussetzungsantrag betreffenden Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen, da die Rechtsbeschwerde und der Aussetzungsantrag des Leiters der JVA ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich in der Sache Erfolg gehabt hätten.

1. Insbesondere wäre schon deshalb die Zulassung der form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Absatz 1 StVollzG geboten und der angefochtene Beschluss schon deshalb aufzuheben gewesen, weil - wie mit der Rechtsbeschwerde ordnungsgemäß und zutreffend gerügt worden ist - bei der angefochtenen Entscheidung der Anspruch der JVA auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden ist (vgl. zu diesem Zulassungsgrund Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 3 m.w.N.). Denn die JVA hat mit einem am 08.03.2019 per Telefax beim Landgericht eingegangenen Schreiben vom selben Tag innerhalb der ihr mit gerichtlichem Schreiben vom 14.02.2019 (Zugang in der JVA am 22.02.2019) gesetzten zweiwöchigen Frist im gerichtlichen Verfahren Stellung genommen und hierbei ihre Verfügung vom 08.08.2018 zur Nichtaushändigung einer Ausgabe des fraglichen Newsletters als Anlage beigefügt, was indes von der Strafvollstreckungskammer bei ihrem Beschluss vom 11.03.2019 nicht berücksichtigt worden ist, weil diese Stellungnahme dem entscheidenden Richter erst am 12.03.2019 vorgelegt wurde.

Darüber hinaus spricht viel dafür, dass die JVA im Rechtsbeschwerdeverfahren auch insofern obsiegt hätte, als ihre Entscheidung vom 08.08.2018 - soweit sie der gerichtlichen Prüfung zugänglich ist - rechtlich nicht zu beanstanden ist und daher im Ergebnis der hiergegen gerichtete Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen gewesen wäre:

Mit zutreffender Begründung hat bereits die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, dass die Aushändigung der Newsletter-Post bei dem Betroffenen im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW zur Gefährdung des Vollzugsziels beigetragen hätte (allg. vgl. Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 31 Rn. 5; Anstötz in: BeckOK-Strafvollzug NRW, 10. Ed. (10.01.2019), StVollzG NRW § 23 Rn. 3); zumindest ist die diesbezügliche Beurteilung durch die JVA nicht zu beanstanden.

Unter Berücksichtigung der Verfügung der JVA Y vom 08.08.2018 sowie des Umstands, dass die dortige Begründung im Wesentlichen dem Vorbringen der JVA X entspricht, dem sich die JVA Z in ihrer Stellungnahme vom 08.03.2019 überdies ausdrücklich angeschlossen hat, ist auch nicht ersichtlich, dass die JVA Y das ihr zustehende Ermessen (vgl. Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 31 StVollzG Rn. 11; Anstötz in: BeckOK-Strafvollzug, a.a.O., § 23 StVollzG NRW Rn. 1) im Sinne des § 115 Abs. 5 StVollzG fehlerhaft ausgeübt hat (zum Prüfungsmaßstab vgl. Arloth in Arloth/Krä, a.a.O., § 115 Rn. 13 ff., m.w.N.). Insbesondere ist erkennbar, dass die JVA ihre Entscheidung auf eine einzelne Ausgabe des Newsletters bezogen und nicht generell ein Anhalten sämtlicher Schreiben dieses Absenders unabhängig von deren konkreten Inhalten verfügt hat (hierzu vgl. Anstötz in: BeckOK-Strafvollzug, a.a.O.). Auch ist nicht etwa verkannt worden, dass es sich bei der fraglichen Publikation nicht um ein verbotenes Druckwerk handelt, und wurde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insofern Rechnung getragen, als nicht die gesamte Postsendung angehalten, sondern insbesondere das Anschreiben dem Betroffenen ausgehändigt wurde. Auch der Umstand, dass es bei den Entscheidungen im Jahr 2018 anscheinend nicht mehr für maßgeblich erachtet wurde, dass der Betroffene nach der Einschätzung eines Psychologen der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA

vom 04.02.2016 nicht zu einer vollständigen Distanzierung von den Hells Angels gedrängt werden solle (so dass nach Auffassung des Landgerichts als mildere Maßnahme in Betracht kommen könnte, die fraglichen Schreiben im Rahmen der Behandlung des Betroffenen in geeigneter Weise zu besprechen), lässt die seit Juni 2018 erfolgte Handhabung, die Verbundenheit des Betroffenen zu den Hells Angels angesichts der damit verbundenen Gefährdung des Vollzugsziels nicht mehr zusätzlich durch Weiterleitung einschlägiger Post zu befördern, ersichtlich nicht als ermessensfehlerhaft erscheinen. Dass dies zuvor möglicherweise hinsichtlich anderer Ausgaben des Newsletters oder einer - soweit hier relevant - inhaltlich vergleichbaren Zeitschrift noch anders beurteilt worden war, stellt die Rechtmäßigkeit der vorliegend maßgeblichen und ermessensfehlerfrei getroffenen Entscheidung der JVA nicht zuletzt angesichts der gebotenen konkreten Prüfung im Einzelfall ebenfalls nicht durchgreifend in Frage.

2. Auch der Antrag der JVA auf Aussetzung des Vollzuges des angefochtenen Beschlusses gemäß der §§ 116 Abs. 3 S. 2, 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG, hätte ohne die zwischenzeitliche Erledigung des Verfahrens in der Sache voraussichtlich Erfolg gehabt.

Bei der Prüfung, ob der Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen ist, hat eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen einerseits und den Interessen des Vollzugs andererseits stattzufinden (vgl. so und zum Folgenden Senat, Beschluss vom 06.12.2017 - 1 Vollz (Ws) 550/17 - m.w.N., juris). Dabei sind die Folgen, die einträten oder eintreten könnten, wenn die angefochtene Entscheidung zunächst vollzogen würde, im Rechtsbeschwerdeverfahren später jedoch aufgehoben würde, den Folgen gegenüberzustellen, die einträten, wenn die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zunächst nicht umgesetzt würde, später aber die Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen würde. Maßgeblich kommt es darauf an, ob eine Aussetzung des Vollzugs die Verwirklichung eines Rechts des Gefangenen vereiteln oder wesentlich erschweren würde. Auch die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde sind bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Insofern wäre bei der gebotenen summarischen Prüfung vorliegend voraussichtlich maßgeblich gewesen, dass die Rechtsbeschwerde nicht nur wegen einer Gehörsverletzung begründet, sondern zudem die vom Betroffenen angefochtene Entscheidung des Antragsgegners als rechtsfehlerfrei zu bewerten gewesen wäre und das Interesse des Antragsgegners, der bei einer (und sei es nur vorübergehenden) Aushändigung der Newsletter-Post befürchteten Gefährdung des Vollzugsziels nicht vor einer abschließenden gerichtlichen Klärung Vorschub leisten zu müssen, das Interesse des Betroffenen, dass ihm diese Schriftstücke noch vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ausgehändigt werden, wohl eindeutig überwogen hätte und daher der Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zu einer Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen gewesen wäre.

§ 26 NRW SVVollzG

(Nutzung eines Telekommunikationssystems)

Der Vollzugseinrichtung steht hinsichtlich der Entscheidung, einem Sicherungsverwahrten über seinen in § 26 Abs. 1 S. 1 SVVollzG NRW normierten Anspruch, ihm durch die Einrichtung vermittelte Telefongespräche zu gestatten, hinaus die Nutzung eines Telekommunikationssystems im Sinne des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW (hier: die Erweiterung der sog. Weißliste) zu erlauben, schon nach dem klaren Wortlaut dieser Norm im Unterschied zu der Regelung des § 26 Abs. 1 S. 1 SVVollzG ein Ermessen zu.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. August 2019 – III 1 Vollz (Ws) 433/19

Gründe:

I.

Der in der Sicherungsverwahrung befindliche Betroffene hat am 02.08.2017 beantragt, die Telefonnummer von bestimmten Fernsehsendern (z.B. ZDF, WDR und 3sat), Zeitungen (z.B. Frankfurter Rundschau, Westfälische Rundschau und TAZ), Pressestellen (z.B. DPA, Ev. Pressedienst und Kath. Nachrichtenagentur), öffentlichen Verbänden (DGB, Dt. Juristinnenbund), der Partei „Die Linke“ sowie der Menschenrechtsorganisation ECCHR e.V. in die Liste mit Telefonnummern (sog. Weißliste) aufzunehmen, die der Betroffene über das für Sicherungsverwahrte in der JVA eingerichtete Telekommunikationssystem im Sinne des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW anrufen kann, ohne sich gemäß § 26 Abs. 1 SVVollzG NRW jedes einzelne Gespräch durch die JVA genehmigen und vermitteln lassen zu müssen.

Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 02.11.2017 abgelehnt und zur Begründung maßgeblich darauf abgestellt, dass bei der beantragten Freischaltung eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung im Sinne des § 27 SVVollzG NRW zu befürchten sei, insofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Betroffene unkontrolliert grob unrichtige und erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung gegenüber den vorgenannten Organisationen vornehmen könne. Zwar habe der Betroffene das Recht, gegen vermeintliche Missstände im Vollzug der Sicherungsverwahrung im Rahmen von Beschwerden und gerichtlichen Verfahren vorzugehen. „Im Rahmen“ - so die Antragsgegnerin weiter - „Ihrer vielen Beschwerden und gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten üben Sie jedoch regelmäßig über den konkreten Streitgegenstand hinaus Fundamentalkritik. Sie stellen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme „Sicherungsverwahrung“ generell in Frage, argumentieren nicht allein auf sachlicher Basis im konkreten Fall, sondern greifen persönlich Bedienstete an, indem Sie zum Beispiel die für Sie zuständige Fachkraft für Sicherheit und Ordnung als „Schergen“ bezeichnet haben. Darüber hinaus unterstellen Sie der Justizvollzugsanstalt generell offene Rechts- und Verfassungsverstöße und stellen sich in verschiedener Weise als Opfer der Justiz dar.“

Die Art und Weise der Darstellung in Ihren Schriftsätzen im Rahmen von Beschwerden und gerichtlichen Anträgen zeigt, dass die konkrete Gefahr besteht, dass Sie auch gegenüber anderen Organisationen in unkontrollierten Telefongesprächen grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung vornehmen werden und hierdurch die Anstaltsordnung gefährden. Die Freischaltung der Telefonnummern hätte zur Folge, dass die hiesige Anstalt die von ihnen verbreiteten und die Anstaltsordnung gefährdenden Inhalte nicht kontrollieren könnte.“

Aus diesen Erwägungen leitet die Antragsgegnerin zudem ab, dass die vorgenannte Art der Kommunikation im Sinne einer Fundamentalkritik im Sinne des § 27 Nr. 2 SVVollzG NRW einen schädlichen Einfluss auf den Betroffenen und andere Untergebrachte hätte sowie die Erreichung der Vollzugsziele behindern würde. Im Übrigen stehe es dem Betroffenen frei, mit den fraglichen Organisationen brieflich oder - nach Prüfung der zur Weitergabe bestimmten Inhalte durch die Vollzugseinrichtung im Einzelfall - in unmittelbar überwachten Telefongesprächen in Kontakt zu treten.

Den gegen diesen Bescheid gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg mit Beschluss vom 10.05.2019 zurückgewiesen. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer mit näherer Begründung ausgeführt, dass die Antragsgegnerin in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die generelle Eintragung und Freischaltung der streitgegenständlichen Rufnummern abgelehnt und sich im Rahmen des ihr hierbei zustehenden Ermessens insbesondere sachgerecht an den Kriterien des § 27 SVVollzG NRW orientiert habe. Durch sein Verhalten in der Vergangenheit habe der Betroffene gezeigt, dass er sich nicht zu schade dafür sei, die sachliche Ebene der Kommunikation zu verlassen und ehrverletzende Äußerungen zu tätigen, wie sich bereits daraus ergebe, dass er insoweit sogar strafrechtlich wegen Beleidigung verurteilt worden sei, so dass es nicht mehr darauf ankomme, ob der Betroffene darüber hinaus noch weitere ähnliche Verstöße begangen habe, indem er angeblich einen Bediensteten als „Schergen“ bezeichnet haben soll (diesen noch in ihrem Bescheid angeführten Vorwurf hatte die Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren nicht mehr aufrecht erhalten).

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde. Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrund als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Die Zulassung der form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG bereits zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Zwar trifft es im Ausgangspunkt zu, dass der Vollzugseinrichtung hinsichtlich der Entscheidung, einem Sicherungs-

verwarnten über seinen in § 26 Abs. 1 S. 1 SVVollzG NRW normierten Anspruch, ihm durch die Einrichtung vermittelte Telefongespräche zu gestatten, hinaus die Nutzung eines Telekommunikationssystems im Sinne des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW (hier: die Erweiterung der sog. Weißliste) zu erlauben, schon nach dem klaren Wortlaut dieser Norm im Unterschied zu der Regelung des § 26 Abs. 1 S. 1 SVVollzG ein Ermessen zusteht (vgl. Senat, Beschluss vom 16.09.2014 - III-1 Vollz (Ws) 446/14 -, juris), das gerichtlich gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur eingeschränkt überprüfbar ist (vgl. Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 15 m.w.N.).

Auch erachtet es der Senat nicht per se für ausgeschlossen, entsprechend dem rechtlichen Ansatz der Antragsgegnerin schon die Gefahr, dass ein Untergebrachter Vorfälle im Maßregelvollzug am Telefon unzutreffend, verzerrt oder auch bewusst wahrheitswidrig darstellt, zum Anlass für eine Beschränkung der telefonischen Kommunikation zu nehmen (so aber Lesting in: Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rn. G 172 m.w.N.), auch wenn das Landgericht Kleve (Beschluss vom 22.01.2002 - 1 Vollz 18/01 -, juris) zutreffend darauf hingewiesen hat, dass es bei einer - von der Antragsgegnerin insbesondere befürchteten - Weitergabe von Informationen über vermeintliche Missstände im Vollzug gegenüber Presseorganen ggf. auch ausreichend sein kann, diesen selbst eine Bewertung solcher Informationen zu überlassen. Eine derart begründete Beschränkung der telefonischen Kommunikation dürfte zumindest dann in Betracht kommen, wenn sie nicht etwa in der gänzlichen Verhinderung dieser Kommunikation mit einer bestimmten Person bzw. Institution besteht, sondern sich - wie hier - in der Versagung der Möglichkeit erschöpft, ohne Genehmigung und Vermittlung jedes einzelnen Gesprächs durch die Vollzugseinrichtung (und zudem mit nur unregelmäßiger Überwachung, vgl. LT-Drs. NRW 16/1435, S. 80) telefonieren zu können.

Gänzlich unberücksichtigt blieb indes bei der Entscheidung der Antragsgegnerin und im Übrigen auch bei ihrem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren, dass für den Betroffenen - wie er mit dem vom Senat von Amts wegen zur Kenntnis genommenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.11.2017 unter Vorlage diesbezüglicher Listen (Bl. 48 ff. d.A.) dargelegt hat - bereits eine Vielzahl anderer Telefonnummern insbesondere von Zeitungen bzw. Zeitschriften und anderen öffentlichen bzw. öffentlichkeitswirksamen Institutionen freigeschaltet worden war, ohne dass ersichtlich ist, warum die von der Antragsgegnerin befürchteten Folgen einer grob unrichtigen oder erheblich entstellenden Darstellung von Verhältnissen der Vollzugseinrichtung maßgeblich zur Versagung der Freischaltung z.B. einer Telefonnummer der Menschenrechtsorganisation ECCHR e.V. geführt haben, hingegen der Freischaltung einer Amnesty International zuzuordnenden Telefonnummer offensichtlich nicht entscheidend entgegenstanden.

Bereits der Umstand, dass die Strafvollstreckungskammer die somit ersichtlich nicht alle für die Ermessensausübung relevanten Aspekte einbeziehende Entscheidung der Antragsgegnerin gleichwohl nicht beanstandet hat, birgt zumal angesichts der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Gefahr einer schwer erträglichen Abweichung innerhalb der Rechtsprechung.

2. Zudem hat die Vollzugsanstalt entsprechend der allgemeinen Anforderungen an die Ausübung eines ihr zustehenden Beurteilungsspielraums und/oder Ermessens (vgl. nur Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 115 Rn. 15 f., m.w.N.) selbstverständlich auch einer auf eine vermeintliche Gefährdungslage gestützten Einschränkung der Teilhabe eines Sicherungsverwahrten an einem Telekommunikationssystem (§ 26 Abs. 3 SVVollzG NRW) einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt zugrunde zu legen. So hätte von ihr vorliegend konkret dargelegt werden müssen, welche Äußerungen der Betroffenen gegenüber wem und in welchem Kontext getätigt haben soll (ähnlich LG Kleve, a.a.O.), deren Wiederholung in Telefonaten mit den fraglichen Personen und Institutionen nach Einschätzung der Antragsgegnerin eine Gefährdung der Anstaltsordnung und/oder einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten oder eine Behinderung der Erreichung der Vollzugsziele besorgen ließe, um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen grob unrichtiger und erheblich entstellender Darstellungen der Verhältnisse in der Vollzugseinrichtung, unsachlicher Fundamentalkritik und persönlicher Angriffe zu verhalten, und um dem Gericht eine Prüfung der Nachvollziehbarkeit der Beurteilung durch die Vollzugsanstalt zu ermöglichen. Eine solche Konkretisierung der vorgenannten Vorwürfe mit Ausnahme der - im gerichtlichen Verfahren aber gar nicht mehr aufrecht erhaltenen - Behauptung, einen Vollzugsbediensteten als Schergen bezeichnet zu haben, enthält der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.11.2017 indes nicht.

Gleichwohl hat die Strafvollstreckungskammer weder die somit auch insofern - für sich betrachtet - unzureichende Begründung im Bescheid vom 02.11.2017 beanstandet, noch ausreichende Feststellungen dazu getroffen, ob bzw. inwiefern die Antragsgegnerin frühere Äußerungen des Betroffenen, die - so sie denn tatsächlich gefallen sind - ihm selbst ohnehin bekannt und für die Antragsgegnerin bereits bei ihrer Entscheidung vom 02.11.2017 maßgeblich waren, im gerichtlichen Verfahren in zulässiger Weise näher dargelegt hat. Allein die allgemein gehaltene Mitteilung, dass der Betroffene aufgrund einer ehrverletzenden Äußerung strafrechtlich wegen Beleidigung verurteilt worden sei, genügt den Anforderungen an die Wiedergabe der entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen, deren Fehlen über die in § 116 StVollzG ausdrücklich geregelten Zulassungsgründe hinausgehend zur Zulassung der Rechtsbeschwerde führen kann (vgl. Senat, Beschluss vom 12.01.2017 - III-1 Vollz (Ws) 527/16 -, juris; Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 116 Rn. 4, jew. m. w. N.), jedenfalls nicht.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat aus den vorgenannten Gründen auch in der Sache insofern Erfolg, als der Beschluss sowie die angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin aufzuheben waren. Auf eine Zurückweisung an die Strafvollstreckungskammer war nicht zu erkennen, da die Sache insofern gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG spruchreif ist. Die unzureichende Begründung der Versagung einer Erweiterung der sogenannten Weißliste des Betroffenen hat zur Folge, dass über den angefochtenen Beschluss hinausgehend der diesbezügliche Bescheid unmittelbar aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt insofern zur erneuten Entscheidung zu verpflichten war.

Soweit der Betroffene darüberhinausgehend beantragt hatte, die Antragsgegnerin unmittelbar zur Freischaltung der fraglichen Telefonnummern zu verpflichten, erweist sich die Rechtsbeschwerde hingegen mangels diesbezüglicher Spruchreife als unbegründet. Denn weder ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen ohne weiteres bereits eine Reduzierung des der Antragsgegnerin zustehenden Ermessens „auf Null“, noch ist bislang geklärt, ob die beabsichtigten Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner des Betroffenen überhaupt in eine unregelmäßige Überwachung der Telekommunikation einwilligen, wie es § 26 Abs. 3 S. 1 SVVollzG NRW erfordert.

§ 34 NRW StVollzG

(Gewährung von Freistellungstagen)

Die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme führt als gemäß § 37 StVollzG zugewiesene Beschäftigung bei Zahlung eines Arbeitsentgelts zu einem Freistellungsanspruch aus § 43 Abs. 6 StVollzG. Daran hat § 34 NRW StVollzG nichts geändert.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Juli 2019 – III 1 Vollz (Ws) 236/19

Gründe:

I.

Der Betroffene, der derzeit eine Freiheitsstrafe wegen schwerer räuberischer Erpressung von sieben Jahren verbüßt, befand sich vom 08. September 2016 bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt am 07. November 2017 in der Justizvollzugsanstalt wo er sich auf der sozialtherapeutischen Abteilung befand. In der Zeit vom 19. September 2016 bis zum 06. November 2017 war er im Bereich des Garten- und Landschaftsbau eingesetzt, wofür er entsprechend ihm regelmäßig ausgehändigter Lohnscheine eine Vergütung erhielt. Einen Antrag auf Gewährung von Freistellungstagen gemäß § 34 StVollzG NRW lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt mit Bescheid vom 23. März 2018 ab.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Betroffenen vom 17. April 2018 betreffend die Gewährung von Freistellungstagen nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StVollzG NRW als unbegründet zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Betroffene sei im Rahmen arbeitstherapeutischer Maßnahmen tätig gewesen, die der Regelung des § 34 Abs. 1 StVollzG NRW zur Gewährung von Freistellungstagen bereits nach dessen Wortlaut nicht unterfielen.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der rechtzeitig eingelegten Rechtsbeschwerde, mit der er unter näheren Ausführungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt und u.a. geltend macht, der § 34 StVollzG NRW sei dahin auszulegen, dass dem dort verwendeten Begriff „Arbeit“ auch arbeitstherapeutische Maßnahmen unterliegen.

Das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen hat unter dem 15. April 2019 Stellung genommen. Es hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig. Der Betroffene und seine Verfahrensbevollmächtigte hatten Gelegenheit zur Gegenäußerung.

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG ungeachtet seines Beschlusses vom 21. Februar 2017 (Aktenzeichen III-1 Vollz(Ws) 29/17, veröffentlicht bei juris) zur Fortbildung des Rechts zu. Denn in der vorgenannten Entscheidung hat der in Nordrhein-Westfalen für die Entscheidung von Rechtsbeschwerden in Strafvollzugssachen landesweit zuständige Senat sich lediglich in allgemeiner Form zum Verhältnis des § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (im Weiteren: StVollzG NRW) zum früher in Nordrhein-Westfalen geltenden § 43 Abs. 6 StVollzG Bund (im Weiteren: StVollzG) betreffend die Gewährung von Freistellungstagen in dem Sinne verhalten, dass § 34 Abs. 1 StVollzG NRW inhaltlich der Regelung des § 43 Abs. 6 StVollzG betreffend die nicht monetäre Komponente der Anerkennung von durch Gefangene geleisteter Arbeit entspricht und die Abweichungen bloß hinsichtlich einiger Modalitäten und Formulierungen keine Änderung des maßgeblichen Regelungsinhalts und der Zielsetzung des § 43 Abs. 6 StVollzG darstellen, so dass eine Klarstellung zu der speziellen Frage, ob sich § 34 Abs. 1 StVollzG NRW auf die Tätigkeit im Rahmen arbeitstherapeutischer Maßnahmen bezieht, bisher nicht vorliegt und eine entsprechende Klarstellung deshalb sinnvoll erscheint.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Während der Geltungsdauer des Strafvollzugsgesetzes des Bundes in Nordrhein-Westfalen bestimmte § 43 Abs. 1 StVollzG die Anerkennung der Arbeit des Gefangenen durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitraum angerechnet werden konnte. Nach Abs. 6 des § 43 StVollzG wurde der Gefangene auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt, wenn er zwei Monate lang zusammenhängend „eine nach § 37 StVollzG zugewiesene Tätigkeit oder eine Hilfstätigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG“ ausgeübt hatte. Der § 37 Abs. 1 StVollzG nennt als zugewiesene Beschäftigung neben der „Arbeit“ ausdrücklich auch die „arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung“, wobei § 43 Abs. 2, 3 und 4 StVollzG jeweils Regelungen zum Arbeitsentgelt enthalten. In der Zusammenschau der Vorschriften ergibt sich daraus, dass mit „Arbeit“ i.S.d. § 43 Abs. 1 StVollzG jedenfalls auch die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme gemeint ist.

Demnach führt auch die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme als gemäß § 37 StVollzG zugewiesene Beschäftigung bei Zahlung eines Arbeitsentgelts zu einem Freistellungsanspruch aus § 43 Abs. 6 StVollzG (Kuhn in BeckOK Strafvollzug Bund, 15. Ed., StVollzG § 43 Rn. 47 m.w.N.), und zwar ungeachtet dessen, dass gemäß der Soll-Vorschrift des § 37 Abs. 2 StVollzG (zuvörderst) die Zuweisung einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen erfolgen soll, wohingegen lediglich bei Unfähigkeit des Gefangenen zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit

er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden soll (§ 37 Abs. 5 StVollzG).

Diese Auslegung ist auch unter Berücksichtigung der sich aus dem Zusammenspiel der vorgenannten Vorschriften des StVollzG ergebenden Konzeption insbesondere unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebotes sinnvoll. Denn durch regelmäßige Arbeit im Vollzug sollen die Gefangenen an einen geregelten Tagesablauf gewöhnt und durch die Gewinnung von Erfolgserlebnissen unter Erlernung handwerklicher Fähigkeiten ihr Bestreben gestärkt werden, auch nach der Entlassung in die Freiheit beständig (legal) Geld zu verdienen, um den finanziellen Verpflichtungen im Rahmen eines selbstständigen Lebens nachzukommen, wozu sie (neben dem Arbeitsentgelt und der Erwirtschaftung von Freistellungstagen nach § 42 StVollzG auch) durch die Möglichkeit der Erwirtschaftung eines (zusätzlichen) Freistellungsanspruchs nach § 43 Abs. 6 StVollzG motiviert werden sollen (vgl. dazu: Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 43 StVollzG Rn. 20). Gerade unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebots muss diese Motivation dann aber auch für die Teilnahme an einer vergüteten arbeitstherapeutischen Maßnahme gelten. Denn arbeitstherapeutische Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 StVollzG meint ein schrittweises Heranführen an die geregelte Arbeit durch einfache Tätigkeiten, um die Belastbarkeit und Durchhaltefähigkeit des Gefangenen zu trainieren (vgl. dazu Kett-Straub, ZStW 2013, 883, 892) und verfolgt damit letztlich ebenso wie die Arbeit die Resozialisierung des Gefangenen. Hinzu kommt, dass anderenfalls gerade Gefangene, denen angesichts vorhandener physischer oder psychischer Defizite nach § 37 Abs. 5 StVollzG eine arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen ist, und die gerade besonderer Motivation bedürfen, dieser zusätzliche Anreiz nicht geboten würde. Dies wäre auch insbesondere deshalb nicht plausibel, weil in Bezug auf die Arbeitstherapie eine der Arbeitspflicht entsprechende Teilnahmepflicht (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) besteht.

Es ist demgegenüber nicht ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber durch das StVollzG NRW durch die in § 34 StVollzG NRW vorgenommenen Änderungen in der Formulierung (z.B. Erhalt der Freistellungstage „für die ... Ausübung einer Arbeit oder einer Hilfstätigkeit“ statt „einer zugewiesenen Tätigkeit“) und in Bezug auf einige Modalitäten (z.B. die Erhöhung der Freistellungstage auf zwei Tage für drei Monate geleisteter zusammenhängender Tätigkeit statt eines Tages für zwei Monate zusammenhängend geleisteter Tätigkeit) insoweit eine Änderung dahingehend erreichen wollte, dass die Tätigkeit im Rahmen einer vergüteten arbeitstherapeutischen Maßnahme keinen Freistellungsanspruch gemäß § 34 Abs. 1 StVollzG NRW nach sich zieht. Den Gesetzesmaterialien (Landtags-Drucksache 16/5413 S. 116) ist dies nicht zu entnehmen. Sie enthalten zu dieser Frage vielmehr den Hinweis, § 34 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW regele „in Anlehnung an § 43 Abs. 6 StVollzG die nicht monetäre Komponente der Anerkennung von Arbeit und Bildung“ und erhöhe die zusätzlichen Freistellungstage. Tatsächlich ist das sich aus der Zusammenschau der §§ 43, 37, 41 StVollzG ergebende Konzept der Anerkennung und Motivation durch (zusätzliche) Freistellung neben der Vergütung (§ 32 StVollzG NRW) und Freistellung (§ 33 StVollzG NRW) in § 34 Abs. 1 StVollzG NRW ausdrücklich übernommen worden, was auch gerade darin Niederschlag gefunden hat, dass in § 32 Abs. 4 StVollzG NRW ausdrücklich

eine Vergütungsregelung für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und in § 33 Abs. 5 StVollzG NRW durch Verweis auf dessen Absätze 1 bis 4 die Regelung über die Freistellung nach § 33 StVollzG NRW für entsprechend anwendbar erklärt wird. Zudem ist in § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW in Anlehnung an § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (vgl. LT-Drs. 16/5413, S. 110) eine umfangliche Teilnahmepflicht für sämtliche zugewiesene Beschäftigungen normiert.

Dieser Auslegung stehen auch nicht die Erlasse des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen vom 05. und 20. September 2016 (jeweils zu 4523 - IV.34) entgegen, zumal sie für den Senat keine Bindungswirkung entfalten. Insbesondere aus der in § 29 StVollzG NRW (entsprechend § 37 StVollzG) enthaltenen Regelungen zu den Beschäftigungen eine „Rangfolge“ derart zu folgern, dass nur wirtschaftlich ergiebige Arbeit neben der Ausübung einer Hilfstätigkeit und der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung nach § 34 Abs. 1 StVollzG NRW nach sich zieht, überzeugt den Senat nicht.

Dementsprechend erweisen sich sowohl der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer als auch der Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 23. März 2018 als rechtsfehlerhaft und waren aufzuheben. Angesichts der gegebenen Entscheidungsreife i.S.d. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG bezüglich der Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache nebst - angesichts der zwischenzeitlichen Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt Werl - Verweisung an die gemäß § 110 StVollzG zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg. Denn insoweit kam wegen der Fehlerhaftigkeit des Bescheides der Vollzugsbehörde allein dessen Aufhebung in Betracht. Die Neubescheidung hat insoweit allerdings infolge der Verlegung des Betroffenen nunmehr durch die Leiterin der JVA zu erfolgen.

Spruchreife bezüglich der Entscheidung der Vollzugsbehörde liegt indes nicht vor. Denn dem angefochtenen Beschluss und dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, die die einzigen Erkenntnisquellen des Senats im Rechtsbeschwerdeverfahren darstellen, ist nur die Gesamtdauer der Teilnahme an der arbeitstherapeutischen Maßnahme (19. September 2016 bis 06. November 2017) zu entnehmen, nicht aber sämtliche zur Berechnung der Freistellungstage erforderlichen Angaben (z.B. insbesondere etwaige unverschuldete Fehlzeiten, vgl. § 34 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW).

§ 37 NRW StVollzG

(Ansparen von Überbrückungsgeld)

Ein Gefangener, der Rentner ist, hat Überbrückungsgeld im Sinne von § 37 StVollzG NRW anzusparen, wenn er nur eine Kleinstrente bzw. geringfügige Rente bezieht und deshalb die Befürchtung besteht, dass er nach seiner Haftentlassung zusätzlich zum notwendigen Lebensunterhalt Sozialleistungen beziehen müsste.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 11. Juli 2019 - III 1 Vollz (Ws) 5/19

Gründe:

I.

Der Betroffene ist Rentner und verbüßte Strafhäft in der JVA X, wo ihm monatlich ein Einkauf i.H.v. 150,00 € aus seinem Eigengeld genehmigt wurde. Am 05.04.2018 wurde er sodann in die JVA Y verlegt. Im April 2018 beantragte er, ihm für diesen Monat und auch zukünftig in der JVA Y einen monatlichen Einkauf i.H.v. 150,00 € zu gestatten. Dies lehnte die Vollzugsbehörde unter Verweis auf die Möglichkeit, aus einem monatlichen Taschengeld i.H.v. 78,90 € Einkäufe zu tätigen, ab, wobei sie dem Betroffenen tatsächlich kein Taschengeld gewährt, da er Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung in ihr unbekannter Höhe erhalte und deswegen nicht bedürftig sei. Der Einsatz seines Eigengeldes für den Einkauf wurde dem Betroffenen verwehrt, da er sein Überbrückungsgeld i.H.v. 2.412,00 € bislang lediglich i.H.v. 1.364,26 € angespart habe. Ferner teilte die Vollzugsbehörde mit, dass der Betroffene über 124,74 € Eigengeld und 0,61 € Hausgeld verfüge.

Den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 07.05.2018, eingegangen beim Landgericht Krefeld am 11.05.2018, mit dem Ziel, die Vollzugsbehörde zur Genehmigung seines monatlichen Einkaufs i.H.v. 150,00 € aus dem Eigengeld zu verpflichten, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Der Betroffene habe über sein Eigengeld nicht für einen Einkauf im Sinne von § 17 Abs. 2 StVollzG NRW verfügen dürfen, da das festgelegte Überbrückungsgeld nicht vollständig angespart gewesen sei.

Mit per Telefax übermittelten Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten hat der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde vom 19.12.2018 unter näherer Darlegung beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, hilfsweise die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, sowie die JVA zu verpflichten, ein Betrag i.H.v. 130,00 € oder in einer angemessenen Höhe abzüglich eines Überbrückungsgeldbetrages in Höhe von monatlich 20 € nach Eingang bei der Zahlstelle auf das Hausgeldkonto des Betroffenen umzubuchen, hilfsweise die JVA zu verpflichten, dem Betroffenen ein angemessenes Taschengeld auszuzahlen.

Das Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

II.

Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war zuzulassen.

Über die in § 116 StVollzG ausdrücklich geregelten Zulassungsgründe hinaus ist die Rechtsbeschwerde nach allgemeiner Auffassung auch dann zuzulassen, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann (vgl. Senat, Beschluss vom 28.10.2014 - III-1 Vollz(Ws) 497/14 -, Beschluss vom 12.11.2013 - III-1 Vollz(Ws) 517/13 -, jew. zit. n. juris; Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 4 m. w. N.; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt P, § 116 Rn. 95). Um eine Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht zu ermöglichen, müssen die von Amts wegen zu ermittelnden (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO) entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen wiedergegeben werden. § 115 Abs. 1 S. 2 StVollzG bestimmt deshalb, dass der Sach- und Streitstand im Beschluss jedenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach in gedrängter Form darzustellen ist.

Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluss nicht hinreichend. Der Senat sieht sich anhand der getroffenen Feststellungen zu der Prüfung, ob es geboten ist, die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, nicht in der Lage. Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer ihren Erwägungen § 17 Abs. 2 und § 38 StVollzG NRW zugrundegelegt. Mit Recht hat sie insoweit angenommen, dass einem Gefangenen, der ohne eigenes Verschulden nicht über Hausgeld oder Taschengeld verfügt, zu gestatten ist, in angemessenem Umfang von seinem Eigengeld Einkäufe zu tätigen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Da der Betroffene jedoch nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer Rentner und als solcher nicht arbeitspflichtig ist, hätte es der Feststellung der Höhe der tatsächlich von ihm bezogenen Rente bedurft, um bestimmen zu können, inwieweit für ihn überhaupt Überbrückungsgeld im Sinne von § 37 StVollzG NRW anzusparen ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 27.05.2011 - 1 Ws 179/11. Rpfleger 2011, 565-566). Dies wäre dann der Fall, wenn der Gefangene nur eine Kleinstrente bzw. geringfügige Rente bezieht und deshalb die Befürchtung besteht, dass er nach seiner Haftentlassung zusätzlich zum notwendigen Lebensunterhalt Sozialleistungen beziehen müsste (vgl. OLG Celle a.a.O.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. Juli 2015 - 3 Ws 30/15 (StVollz), -, juris).

Da dem Senat eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung aus den oben genannten Gründen mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen nicht möglich ist, war der angefochtene Beschluss schon deshalb auf die, der Rechtsbeschwerdebegehrung zu entnehmende Rüge der Verletzung einer anderen Rechtsnorm im Sinne von § 118 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

§ 39 NRW StVollzG

(Erhebung eines Haftkostenbeitrags)

1. Die Frage, ob der Gefangene verschuldet ohne Beschäftigung war, nämlich die fraglichen Bürotüren beschädigt und damit Anlass zur Ablösung von der Arbeit gegeben hat, ist durch eine hinreichende Tatsachenfeststellung zu klären, die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.
2. Hinsichtlich der Beurteilung der für diese Ablösung in Betracht kommenden Gründe steht der Anstalt ein Beurteilungsspielraum zu, der entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG nur eingeschränkt überprüfbar ist.
3. Eine Ablösung von der Arbeit kann schon dann zulässig sein, wenn den Gefangenen kein nachgewiesenes Verschulden trifft, er aber dennoch für den weiteren Betriebsablauf untragbar ist, was z.B. der Fall sein kann, wenn - lediglich - der Verdacht besteht, dass er in seiner Zelle aufgefundene unerlaubte Medikamente selbst konsumiert oder damit Handel treibt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 5. September 2019 - III 1 Vollz (Ws) 447-450/19

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt derzeit Freiheitsstrafen sowie eine Restjugendstrafe in der JVA; das Ende der Haftzeit ist auf den 07.05.2020 notiert.

Nachdem am 06.03.2019 und am 07.03.2019 Türschlösser eines Büroraums der JVA derart manipuliert worden waren, dass diese ausgetauscht werden mussten, und die Antragsgegnerin im Verlaufe eines gegen den Betroffenen eingeleiteten Disziplinarverfahrens (das nicht zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme führte) aufgrund der Angaben von drei anderen Inhaftierten zu der Überzeugung gelangt war, dass der dies bestreitende Betroffene diese Manipulationen verübt habe, wurde er von seiner bis dahin ausgeübten Tätigkeit in der Mitarbeiterkantine zunächst vorläufig und schließlich endgültig abgelöst. Ferner erhob die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 04.04.2019 unter Hinweis auf den vom Betroffenen (vermeintlich) verschuldeten Verlust seines Arbeitsplatzes einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 309,90 €.

Mit seinen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene insbesondere die Aufhebung des vorgenannten Haftkostenbescheids und des Disziplinarverfahrens sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Verfahrens beantragt und ferner verlangt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn wieder in der Kantine einzusetzen und das Disziplinarverfahren bis zur abschließenden Klärung nicht im Rahmen der Prüfung zur Verlegung in den offenen Vollzug bzw. einer vorzeitigen Entlassung zu berücksichtigen. Hierbei hat der Betroffene insbesondere geltend gemacht, dass einer der Inhaftierten, die gegenüber der Antragsgegnerin ihn belastende Angaben gemacht haben, diese Angaben mittlerweile widerrufen habe.

Diese Anträge auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen mit Beschluss vom 17.05.2019 zurückgewiesen.

Hierbei wurden die Anträge auf Aufhebung und Feststellung der Rechtswidrigkeit des (ohne Disziplinarmaßnahme abgeschlossenen) Disziplinarverfahrens sowie bezüglich dessen Berücksichtigung bei der Prüfung einer Verlegung bzw. einer vorzeitigen Entlassung jeweils mangels Vorliegen einer nach § 109 StVollzG anfechtbaren Maßnahme für unzulässig erachtet.

Die Anträge auf Aufhebung des Haftkostenbescheids und auf Weiterbeschäftigung in der Kantine hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet angesehen und hierzu insbesondere ausgeführt, dass es sich bei der Ablösung vom Arbeitsplatz nicht um eine Disziplinentatsache im Sinne von § 80 StVollzG NRW handele, sondern diese am Maßstab des § 83 Abs. 3 StVollzG NRW zu messen sei, wobei der Vollzugsanstalt im Hinblick auf die Beurteilung der einen Widerruf im Sinne dieser Norm rechtfertigenden Umstände ein gerichtlich nur eingeschränkter Beurteilungsspielraum zustehe. Hiervon ausgehend, führt die Strafvollstreckungskammer insbesondere aus, dass angesichts der zureichenden Anstrengungen der Antragsgegnerin zur Aufklärung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass ihre Annahme, dass der Betroffene zwei Türschlösser beschädigt habe, auf unrichtigen oder unvollständigen tatsächlichen Grundlagen beruhen würde. Soweit der Betroffene eine unzutreffende Würdigung der Zeugenaussagen durch die Antragsgegnerin rüge und behauptete, der Inhaftierte Dreger habe seine Aussage mittlerweile widerrufen, rechtfertige dies nicht die Annahme einer unzureichenden Sachverhaltsaufklärung durch die Antragsgegnerin. Deren Beweiswürdigung lasse keine Widersprüche oder Verstöße gegen Denkgesetze erkennen. Soweit der Betroffene die Aussagen der Zeugen anders bewerte, also seine „Beweiswürdigung“ an die Stelle der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Würdigung setze, könne er damit aufgrund des der Antragsgegnerin zustehenden Beurteilungsspielraums nicht durchdringen. Unerheblich sei ferner die Bezugnahme auf ein angebliches Schreiben des Inhaftierten Dreger und den vermeintlichen Widerruf von dessen gegenüber der Antragsgegnerin gemachten Angaben, schon da nicht belegt sei, dass der Betroffene dieses Schreiben der Antragsgegnerin überhaupt zugeleitet habe.

Das daher zugrundezulegende Vorbringen der Antragsgegnerin rechtfertige sowohl die Ablösung des Betroffenen von seiner Arbeitsstelle als auch die Erhebung von Haftkostenbeiträgen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, soweit der Antrag auf erneute Beschäftigung in der Kantine zurückgewiesen worden ist, und im Übrigen die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

II.

....Im Übrigen, also hinsichtlich der beantragten Aufhebung des Haftkostenbescheids und der Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Betroffenen wieder in der Mitarbeiterkantine einzusetzen, war die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, da bei dem an-

gefochtenen Beschluss ersichtlich nicht die allgemein anerkannten Grundsätze zum Umfang der gerichtlichen Amtsermittlung hinreichende Berücksichtigung erfahren haben (vgl. nur Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 2 m.w.N.).

Dies gilt insbesondere bezüglich der Prüfung des von der Antragsgegnerin erhobenen Haftkostenbeitrags. Zutreffend wird in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, dass die Erhebung eines solchen Beitrags grundsätzlich (vgl. § 39 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW) insbesondere dann ausscheidet, wenn der Gefangene unverschuldet an einer Beschäftigung gehindert ist (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVollzG NRW). Die Frage, ob der Betroffene vorliegend verschuldet ohne Beschäftigung war, nämlich die fraglichen Bürotüren beschädigt und damit Anlass zur Ablösung von der Arbeit gegeben hat, ist jedoch notwendig durch eine hinreichende Tatsachenfeststellung zu klären (vgl. nur Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 50 Rn. 6, § 46 Rn. 2; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 50 Rn. 4, § 46 Rn. 3, jew. m.w.N.), die ersichtlich ebenso wie der Nachweis eines mit einer Disziplinarmaßnahme belegten Pflichtenverstößes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.02.2004 - 2 BvR 1709/02 -, juris; Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 102 Rn. 10; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., § 102 Rn. 9 m.w.N.) - der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt und sich nicht auf die insofern im angefochtenen Beschluss lediglich vorgenommene Prüfung der durch die JVA erfolgten Sachverhaltsaufklärung unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten bzw. entsprechend § 115 Abs. 3 StVollzG beschränken darf. Insbesondere hätte daher im gerichtlichen Verfahren das - auch nicht offensichtlich unsubstantiierte oder abwegige - Vorbringen des Betroffenen zu einem vermeintlichen Widerruf der ihn belastenden Angaben eines Zeugen nicht schon deshalb unberücksichtigt bleiben dürfen, weil dieses Vorbringen der Antragsgegnerin im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zur Erhebung eines Haftkostenbeitrags wohl noch nicht bekannt gewesen ist.

Ähnliches gilt hier für die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Antragsgegnerin, den Betroffenen von der Arbeit abzulösen (der Antrag, sie zum erneuten Arbeitseinsatz des Betroffenen in der Kantine zu verpflichten, stellt sich ersichtlich als eine - zulässige - Formulierung des mit einer Anfechtung dieser Ablösungsentscheidung verbundenen Ziels des Betroffenen dar und bedurfte daher keiner vom Ministerium problematisierten diesbezüglichen Vorbefassung der Antragsgegnerin).

Richtig hat die Strafvollstreckungskammer zwar darauf hingewiesen, dass eine solche Ablösung als Widerruf einer den Betroffenen begünstigenden Maßnahme zu bewerten ist und der Vollzugsanstalt hinsichtlich der Beurteilung der für diese Ablösung in Betracht kommenden Gründe ein Beurteilungsspielraum zusteht, der entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG nur eingeschränkt überprüfbar ist (vgl. Senat, Beschluss vom 29.10.2009 - 1 Vollz (Ws) 641/09 -, juris m.w.N.). Auch kann eine Ablösung von der Arbeit - anders als die Erhebung eines Haftkostenbeitrags - schon dann zulässig sein, wenn den Gefangenen kein nachgewiesenes Verschulden trifft, er aber dennoch für den weiteren Betriebsablauf untragbar ist (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.06.2005 - 1 Ws 291/04 -, juris), was z.B. der Fall sein kann, wenn - lediglich - der Ver-

dacht besteht, dass er in seiner Zelle aufgefundene unerlaubte Medikamente selbst konsumiert oder damit Handel treibt (Senat, a.a.O.).

Die vorliegende endgültige Ablösung des Betroffenen von seinem Arbeitsplatz erfolgte indes - aus Sicht des Senats zu Recht - gar nicht als eine solche „Verdachtsablösung“ ohne weitergehende Aufklärung des Sachverhalts, sondern wurde von der Antragsgegnerin anstelle etwa einer Abmahnung erst dann als erforderlich angesehen, nachdem sie sich im Rahmen des Disziplinarverfahrens von zwei vermeintlichen Pflichtverstößen des Betroffenen überzeugt hatte. In diesem Fall müssen für die gerichtliche Überprüfung dieser Überzeugungsbildung aber dieselben, im angefochtenen Beschluss nicht erkennbar berücksichtigten Maßstäbe gelten, wie sie das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) bezüglich einer Disziplinarmaßnahme formuliert hat: „Der Entscheidung des Landgerichts ist nicht zu entnehmen, dass es sich der Notwendigkeit, sich vom Vorliegen eines schuldhaften Pflichtverstoßes eine eigene Überzeugung zu bilden, überhaupt bewusst war. Das Landgericht war an der gebotenen Prüfung der Tragfähigkeit der Tatsachenfeststellungen, die der Arrestanordnung zu Grunde lagen, auch nicht dadurch gehindert, dass es hier einen Ermessensspielraum des Anstaltsleiters zu respektieren gehabt hätte. Das Ermessen des Anstaltsleiters beschränkt sich auf die Frage, ob und gegebenenfalls welche Disziplinarmaßnahmen wegen eines festgestellten Pflichtverstoßes verhängt werden sollen. Die dargestellten Anforderungen in Bezug auf die Feststellung, ob überhaupt ein Pflichtverstoß stattgefunden hat, sind dagegen rechtlicher Natur. Diese Feststellung unterliegt daher in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung.“

§ 51 NRW StVollzG

(Kostenbeteiligung beim Haftraummediensystem)

- 1. Aus den Regelungen in § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG NRW ergibt sich, dass Gefangene auf ein Haftraummediensystem verwiesen und der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten auf private Unternehmen (Dritte) übertragen werden können, die entsprechende Geräte an die Gefangenen vermieten.**
- 2. Einem Gefangenen darf vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung aus § 51 Abs. 2 Satz 4 StVollzG NRW nur in besonderen Ausnahmefällen der Besitz eigener Fernseh- und Hörfunkgeräte erlaubt werden.**
- 3. Monatliche Mietzahlungen für ein Fernsehgerät in Höhe von 5,75 € bzw. für einen Radiorekorder in Höhe von 2,50 €, also insgesamt monatlich 8,25 €, unterliegen keinen Bedenken.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 19. Februar 2019 - III 1 Vollz (Ws) 728/18

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt im 10. Haftjahr eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in der Justizvollzugsanstalt für hester Entlassungszeitpunkt nach Verbüßung von 15 Jahren ist am 25. Februar 2022.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Betroffenen betreffend die von ihm begehrte Erlaubnis des Kaufs und der Aushändigung eines Fernsehgerätes und eines Radiorekorders zurückgewiesen, die der Betroffene anstelle mittlerweile defekter Geräte, die er mit Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt in unmittelbarem Besitz hat, anzuschaffen beabsichtigt.

Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen ausgeführt, nachdem die Vollzugsanstalt von der in § 51 Abs. 2 Satz 3 StVollzG NRW vorgesehenen Möglichkeit, die Ausgabe von Fernsehgeräten und Radiorekordern auf Dritte zu übertragen, Gebrauch gemacht habe, habe sie dem Betroffenen ermessensfehlerfrei den Kauf und die Aushändigung der begehrten Geräte versagt, zumal in diesem Fall nach § 51 Abs. 2 Satz 4 StVollzG NRW Gefangenen in der Regel der Besitz eigener Geräte nicht gestattet sei. Ein Ausnahmefall, aufgrund dessen dem Betroffenen der Neuerwerb der Geräte zu gestatten wäre (statt ihn auf die Anmietung der von der Drittfirma bereitgestellten Geräte zu verweisen), sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, insbesondere seien der beantragte Erwerb und Besitz eines neuen Fernsehers und eines neuen Radiorekorders nicht aufgrund eines Bestandsschutzes zu gewähren. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der rechtzeitig eingelegten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt und u.a. geltend macht, angesichts der nicht absehbaren Dauer seiner Haftzeit überstiegen die Kosten für die Anmietung der Geräte den Anschaffungspreis, den er mit 150,- € pro Gerät angibt, erheblich, was ihn in seinen Rechten verletze. Er ist zudem der Auffassung, ihm komme auch in Bezug auf die neu anzuschaffenden Geräte Bestandsschutz zu.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig. Dazu hat sich der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 08. Januar 2019 geäußert.

II.

1. Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG Bund zur Fortbildung des Rechts zu, weil eine Rechtsprechung des in Nordrhein-Westfalen für die Entscheidung von Rechtsbeschwerden in Strafvollzugssachen landesweit zuständigen Senats zur Frage einer auch bei Angebot der Nutzung eines Haftraummediensystems eventuellen Fortgeltung des Bestandsschutzes in Bezug auf den Ankauf von (Ersatz-)Geräten, die anstelle von zuvor mit Erlaubnis der Anstalt im Gewahrsam von Strafgefangenen befindli-

chen, aber zwischenzeitlich defekten Geräten erworben und benutzt werden sollen, bisher nicht vorliegt und eine entsprechende Klarstellung deshalb sinnvoll erscheint.

2. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht zurückgewiesen, da der Erwerb und die Aushändigung eines (neuen) Fernsehers und eines (neuen) Radiorekorders anstelle der bisherigen Geräte des Betroffenen seitens der Vollzugsanstalt ermessensfehlerfrei versagt worden sind.

Zwar können gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NRW eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte der Gefangenen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 StVollzG NRW zugelassen werden. Allerdings ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der insoweit maßgeblichen Regelungen in § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG NRW, dass Gefangene auf ein Haftraummediensystem verwiesen und der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten auf private Unternehmen (Dritte) übertragen werden können, die entsprechende Geräte an die Gefangenen vermieten (vgl. Senatsbeschluss vom 26. Juli 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 326/18). Hat die Vollzugsanstalt — wie hier — von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, gilt die ausdrückliche Regelung des § 51 Abs. 2 Satz 4 StVollzG NRW, der bestimmt, dass in diesen Fällen den Gefangenen „in der Regel“ der Besitz eigener Geräte nicht gestattet ist. Daraus folgt zum einen, dass ein Anspruch der Gefangenen auf den Besitz und die Benutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte in diesem Fall ausgeschlossen ist und sie lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung betreffend die Zulassung eigener Geräte haben, was im Hinblick auf die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG keinen Bedenken begegnet. Denn es bietet die Möglichkeit, die missbräuchliche Verwendung eigener Geräte angesichts der regelmäßig vorhandenen Zusatzausstattungen (z.B. drahtloser Internetzugang und diverse Schnittstellen) auszuschließen und dies mit verhältnismäßigem Aufwand zu kontrollieren (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07. Oktober 2015 zu 2 Ws 328 —329/15, zitiert nach juris Rn. 6 m.w.N. zum regelungsgleichen § 59 Abs. 2 Satz 2 StVollzG BW). Daneben bezweckt die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten gegen eine Mietzahlung auch, allen Gefangenen - unabhängig davon, ob sie den Kaufpreis solcher Geräte aufzubringen in der Lage sind - den Empfang von Hörfunk- und Fernsehen zu ermöglichen (OLG Karlsruhe, a.a.O., zitiert nach juris Rn.7).

Zum anderen folgt aus § 51 Abs. 2 Satz 4 StVollzG NRW, wonach der Besitz eigener Geräte „in der Regel nicht gestattet“ ist, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, dass einem Gefangenen der Besitz und die Benutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte nicht von der Vollzugsanstalt zu erlauben ist, wenn sie dies auch anderen Gefangenen nicht gestattet. Insoweit kommt dem Gebot der Gleichbehandlung aller Gefangenen Bindungswirkung betreffend das Ermessen der Vollzugsbehörde zu (OLG Karlsruhe, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 9). Infolgedessen darf einem Gefangenen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung aus § 51 Abs. 2 Satz 4 StVollzG NRW nur in besonderen Ausnahmefällen der Besitz eigener Fernseh- und Hörfunkgeräte erlaubt werden. Liegen Anhaltspunkte für einen solchen Ausnahmefall

nicht vor, bedarf es keiner weiteren Begründung durch die Vollzugsanstalt für die Ablehnung.

So liegt der Fall hier. Ein besonderer Ausnahmefall in Bezug auf den Betroffenen ist insbesondere nicht vor dem Hintergrund der monatlichen Mietaufwendungen für ein ersatzweise angemietetes Fernseh- und Radiorekordergerät zu sehen, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung der vom Betroffenen zu verbüßenden lebenslangen Freiheitsstrafe. Denn aus dem Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG folgt kein Anspruch auf kostenlosen Fernseh- und Hörfunkempfang (Senatsbeschluss vom 26. Juli 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 326/18; Arloth/Krä, StVollzG, § 51 StVollzG NRW Rn. 2 m.w.N.) und damit auch kein Anspruch auf die — vermeintlich — jeweils kostengünstigste Variante. Vielmehr sieht § 51 Abs. 3 StVollzG NRW ausdrücklich eine mögliche Kostenbeteiligung der Gefangenen vor, wobei die Kosten mit Blick auf das Angleichungsgebot (§ 2 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW) marktüblich sein müssen. Dass dies vorliegend der Fall ist, unterliegt angesichts der monatlichen Mietzahlungen für ein Fernsehgerät in Höhe von 5,75 € bzw. für einen Radiorekorder in Höhe von 2,50 € (die zusätzliche Anmietung eines DVD-Players ist nicht verfahrensgegenständlich, auch wenn die entsprechenden Kosten von dem Betroffenen in Bezug genommen werden), also insgesamt monatlich zu entrichtenden 8,25 €, ersichtlich keinem Zweifel (vgl. auch Senatsbeschluss vom 26. Juli 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 326/18: 5,75 €/Monat für Fernseher, 4,50 €/Monat für Radiogerät nicht übersetzt). Dies insbesondere deshalb nicht, da Strafgefangene ohnehin von der GEZ-Gebührenpflicht befreit sind (Arloth/Krä, StVollzG, § 51 StVollzG NRW Rn. 5) und zudem die Wartung und Reparatur der Mietgeräte von dem Mietzins umfasst sind, wohingegen Personen in Freiheit üblicherweise für Mediengeräte in ihrer Wohnung gebührenpflichtig sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, § 2 Abs. 1 Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zudem neben der Anschlussgebühr auch für erforderliche Reparaturen und Wartungen aufkommen müssen. Dass es dem Betroffenen nicht möglich ist, monatlich insgesamt 8,25 € für einen Fernseher und einen Radiorekorder aufzubringen, ist zudem weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Demgegenüber kann der Betroffene sich auf das aus dem Rechtsstaatsgebot folgende Gebot des Bestandsschutzes nicht berufen. Denn ein solcher bezieht sich — im Regelfall unter Berücksichtigung getroffener finanzieller Dispositionen — stets ausschließlich auf eine konkrete Rechtsposition, namentlich den Besitz und die Nutzung eines bestimmten Gerätes. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortsinn „Bestand“ und daraus, dass der Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW jeweils eine Sicherheits- und Missbrauchskontrolle des jeweiligen konkreten Gerätes vorauszugehen hat, ohne die die Erlaubnis nicht erteilt wird. Dementsprechend sind dem Betroffenen seine bisherigen Geräte, die er mit Erlaubnis der Vollzugsanstalt in Gewahrsam und Benutzung hatte, bisher trotz Übertragung der Ausgabe entsprechender Geräte auf einen Dritten belassen worden. Sein Vertrauen in den Fortbestand des Besitzrechts an diesen beiden konkreten Geräten setzt sich indessen — zumal im Fall der Einführung eines Haftraummediensystems — nicht fort in eine allgemeine Rechtsposition betreffend eine Berechtigung zum Erwerb bzw. Besitz von Ersatzgeräten.

§ 55 NRW StVollzG

(Verbescheiden von Lockerungen)

1. Anträge auf Vollzugslockerungen sind in der Regel zeitnah zu bescheiden.
2. Hinsichtlich einer in § 55 Abs. 1 StVollzG NRW ausdrücklich so bezeichneten vollzugsöffnenden Maßnahme aus wichtigem Anlass - hier: eines Begleitausgangs gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin -. für die der Betroffene zudem auch ein erhebliches persönliches Interesse dargelegt hatte, können „besondere Umstände“ eine Anrufung des Gerichts vor Ablauf der dreimonatigen Frist des § 113 Abs. 1 StVollzG erlauben.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 6. Dezember 2018 - III 1 Vollz (Ws) 476/18

Gründe:

I.

Der seit dem 22.03.2013 inhaftierte Betroffene wurde am 24.04.2017 von der JVA Bochum in die JVA Werl, am 24.07.2017 von dort in die JVA Bielefeld-Brackwede, sodann am 02.11.2017 in die JVA Geldern und schließlich am 28.08.2018 wieder in die JVA Bochum verlegt

Mit seinem - nach seiner Verlegung in die JVA Bielefeld-Brackwede hinsichtlich des Verpflichtungs- auf ein Feststellungsbegehren umgestellten - Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 04.07.2017 (eingegangen beim Landgericht Arnberg am 07.07.2017) beehrte der Betroffene zum einen die Verpflichtung der JVA Werl, einen Antrag vom 02.06.2017 auf Gewährung eines Begleitausgangs zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins bei dem Landgericht Bochum am 18.08.2017 und weitere sechs von ihm zwischen dem 12.05.2017 und dem 01.07.2017 angebrachte Anträge für anderweitige Begleitausgänge zu bescheiden, sowie zum anderen die Feststellung, dass die Nichtbescheidung eines weiteren Antrags vom 17.05.2017 bezüglich des Begleitausgangs zur Teilnahme an einem Bochumer Laufwettbewerb am 18.06.2017 rechtswidrig gewesen sei.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 25.01.2018 mitgeteilt, dass von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen werde.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Feststellungsantrag hinsichtlich der vorgenannten Begleitausgänge mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass das besondere Feststellungsinteresse fehle. Bereits der ursprüngliche Vornahmeantrag im Sinne des § 113 StVollzG sei unzulässig gewesen, was auch auf den Feststellungsantrag durchschlage. Ein Vornahmeantrag sei nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag bei der Vollzugsbehörde möglich. Vorliegend seien hingegen alle Anträge - bezogen auf den Zeitpunkt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung - innerhalb von zwei Monaten gestellt worden. Besondere Umstände, die eine frühere Anrufung des Gerichts geboten erscheinen ließen, seien nicht erkennbar. Dem Betroffenen sei hingegen ein weiteres Abwarten um circa einen Monat zumutbar gewesen.

Gegen diesen ihm am 07.08.2018 zugestellten Beschluss richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.08.2018 eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrund als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg, soweit die Strafvollstreckungskammer den Feststellungsantrag des Betroffenen hinsichtlich der Nichtbescheidung seines Antrags vom 02.06.2017 wegen der Gewährung eines Begleitausgangs zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins bei dem Landgericht Bochum am 18.08.2017 als unzulässig zurückgewiesen hat.

1. Insofern war die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat. So liegt der Fall hier: Zwar ist der rechtliche Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer zutreffend, dass ein Antragsteller gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG gegen das Unterlassen einer Maßnahme grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann, wenn nicht eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände geboten ist.

Bei der - soweit es den am 02.06.2017 beantragten Begleitausgang zu einem Gerichtstermin betrifft - ohne nähere Ausführungen im angefochtenen Beschluss erfolgten Feststellung, dass keine solchen besonderen Umstände erkennbar und dem Betroffenen ein weiteres Abwarten zumutbar gewesen sei, ist indes nicht erkennbar berücksichtigt worden, dass solche Umstände insbesondere dann gegeben sind, wenn die Verzögerung der Entscheidung der Vollzugsbehörde dem Gefangenen unverhältnismäßige Nachteile bringt (vgl. Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. § 113 Rn. 2; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 54; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 113 Rn. 2), und dass in diesem Zusammenhang allgemein anerkannt ist, dass Anträge auf Vollzugslockerungen in der Regel zeitnah zu bescheiden sind (vgl. BVerfG, NStZ 1985, 283; OLG Celle, NStZ 1985, 576; Arloth in: Arloth/Krä; a.a.O.; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O.; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Teil IV, § 113 Rn. 5).

Hiervon ausgehend, liegt es nach Auffassung des Senats unter Berücksichtigung der - stets maßgeblichen (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O.) - Umstände des Einzelfalls auf der Hand, dass hinsichtlich einer in § 55 Abs. 1 StVollzG NRW ausdrücklich so bezeichneten vollzugsöffnenden Maßnahme aus wichtigem Anlass - hier:

eines Begleitausgangs gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin - für die der Betroffene zudem in seinem vom Senat von Amts wegen zur Kenntnis genommenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 04.07.2018 mit dem Hinweis auf das von ihm betriebene zivilgerichtliche und in dem vorgenannten Termin zu verhandelnde Verfahren auch ein erhebliches persönliches Interesse dargelegt hatte, „besondere Umstände“ eine Anrufung des Gerichts vor Ablauf der dreimonatigen Frist des § 113 Abs. 1 StVollzG erlaubt haben.

2. Bereits aus den vorstehenden Gründen erweist sich die Rechtsbeschwerde im vorgenannten Umfang auch als begründet und führt sie zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Darüber hinaus war auch die Rechtswidrigkeit der Nichtbescheidung des Antrags des Betroffenen vom 02.06.2017 auf Gewährung eines Begleitausgangs zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins bei dem Landgericht Bochum am 18.08.2017 festzustellen (vgl. zur Zulässigkeit des Übergangs vom Vornahme- auf einen Feststellungsantrag im gerichtlichen Verfahren Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 113 Rn. 3 m.w.N.). Insofern war im vorliegenden Fall Entscheidungsreife im Sinne des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG gegeben und bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer.

Denn ein zureichender Grund (§ 113 Abs. 2 StVollzG) dafür, dass die Antragsgegnerin die am 02.06.2017 beantragte Entscheidung über den Begleitausgang nicht bis zur am 24.07.2017 erfolgten Verlegung in die JVA Bielefeld-Brackwede getroffen hat, ist weder dargetan worden noch im Übrigen ersichtlich. Vielmehr hat die Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren mit Schreiben vom 25.01.2018 (Bl. 37 d A) ausdrücklich von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen. Auch ist der Regelfrist des § 113 Abs. 1 StVollzG nicht die verbindliche Bewertung zu entnehmen, dass dreimonatige Bearbeitungszeiten regelmäßig angemessen seien; denn bei sachgemäßer und zügiger Bearbeitung dürfte über die meisten Anträge sehr viel früher entschieden werden können (vgl. Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. P Rn. 54; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil IV § 113 Rn. 5). Nichts anderes gilt in der vorliegenden Konstellation, zumal die Antragsgegnerin vorliegend in erster Linie nicht über das „ob- der Teilnahme des Betroffenen am Gerichtstermin 18.08.2017, sondern lediglich über das „Wie“ - nämlich im Wege des beantragten Begleitausgangs oder einer (senatsbekannt bereits zuvor anlässlich von Gerichtsterminen des Betroffenen mehrfach erfolgten) Aus- bzw. Vorführung - zu befinden hatte.

§ 56 NRW StVollzG

(Gutachten für Lockerungen)

Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsanstalt nicht bei jeglicher Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte eine externe Begutachtung gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW veranlasst.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Mai 2019 – III 1 Vollz (Ws) 116/19

Gründe:

Zutreffend und in Einklang mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 27.06.2017 - III-1 Vollz (Ws) 190/17 - juris) ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass es im Grundsatz nicht zu beanstanden ist, dass die Vollzugsanstalt nicht bei jeglicher Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte eine externe Begutachtung gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW veranlasst, sondern sie erst dann einen vollzugsexternen Sachverständigen beauftragt, wenn im Rahmen einer Vollzugskonferenz auf der Basis einer sogenannten erweiterten internen Prüfung insbesondere unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des psychologischen und des sozialen Fachdienstes eine Entscheidung darüber ergangen ist, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen vorliegen, wobei die Vollzugsbehörde erkennbar ihr Ermessen im Rahmen des § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW unter Berücksichtigung der etwaigen besonderen Umstände des Einzelfalls auszuüben hat. Nicht zu beanstanden sind auch die Ausführungen der Kammer dazu, dass solche besonderen Umstände insbesondere dann vorliegen können, wenn ein zu lebenslanger Haft verurteilter und bislang nicht extern explorierter Strafgefangener nach der Mindestverbüßungszeit (§ 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB) erstmalig zu begutachten ist und/oder zweifelhaft sein könnte, ob die internen Stellungnahmen eine hinreichend eindeutige Beurteilung insbesondere von Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 Abs. 1 StVollzG NRW erlauben (vgl. Senat, a.a.O.).

Des Weiteren erscheint dem Senat zwar die Annahme der Strafvollstreckungskammer zweifelhaft, dass die angefochtene Regelung in der Vollzugsplanfortschreibung vom 04.12.2018 schon unter dem letztgenannten Aspekt, also wegen Zweifeln an der Tragfähigkeit der Beurteilung allein anhand interner Stellungnahmen ermessensfehlerhaft erscheint, obwohl der Umstand, dass eine fundierte interne Prüfung der Eignung des Betroffenen für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht möglich ist, zumindest nach dem Vorbringen der JVA maßgeblich auf eine vollständige Verweigerungshaltung des Betroffenen zurückzuführen ist, und der Senat die Bedenken der Antragsgegnerin teilt, dass Strafgefangene nicht allein durch eine solche Verweigerungshaltung eine Begutachtung durch externe Sachverständige erzwingen können soll. Dies stellt aber zumindest deshalb keinen entscheidungserheblichen und die Zulassung der Rechtsbeschwerde gebietenden Gesichtspunkt dar, da sich die vom Betroffenen angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin schon wegen des - wie erwähnt - weiteren grundsätzlich bereits

von der Strafvollstreckungskammer angeführten Aspekts als ermessensfehlerhaft erweist, insofern nämlich von der JVA nicht erkennbar bedacht worden ist, dass der seit dem 16.01.1989 inhaftierte Betroffene insbesondere ausweislich des Rechtsbeschwerdevorbringens zuletzt vor annähernd 15 Jahren, nämlich am 15.11.2004 extern begutachtet worden ist. Insbesondere diesen Umstand wird die Antragsgegnerin daher bei der ihr bereits von der Strafvollstreckungskammer aufgegebenen erneuten Prüfung und Gewichtung der für eine Entscheidung, ob ein Gutachten im Sinne des § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW eingeholt werden soll, maßgeblichen Erwägungen erkennbar zu würdigen haben.

§ 109 StVollzG

(Erledigung der Hauptsache bei Verlegung)

Eine angeordnete Maßnahme hat sich dann erledigt, wenn die sich aus der Maßnahme ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist. Bei einer Verlegung ist das nicht ohne weiteres der Fall.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2019 – III 1 Vollz (Ws) 266/19

Gründe:

I.

Unter dem 27.03.2018 stellte der Betroffene einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der zum einen auf die Verpflichtung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt als Antragsgegnerin gerichtet war, ihm nicht zu seiner Habe genommene Arbeitsschuhe und 13 Liter Babyöl auszuhändigen, zum anderen auf die Feststellung der diesbezüglichen Rechtswidrigkeit unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr und der Vorbereitung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Am 27.08.2018 wurde der Betroffene in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt verlegt. Auf Schreiben der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg vom 19.09.2018 und vom 06.12.2018 lehnte es der Betroffene jeweils ausdrücklich ab, das Verfahren für erledigt zu erklären.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 26.02.2019 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig mit der Begründung zurück, dem auf Aushändigung von Gegenständen gerichteten Verpflichtungsantrag des Betroffenen fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Infolge seiner Verlegung in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez sei Erledigung eingetreten, die der Betroffene jedoch nicht erklärt habe.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene unter Erhebung der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts mit seiner Rechtsbeschwerde vom 04.04.2019.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 15.05.2019 beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgroundes als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Die Zulassung der — auch im Übrigen zulässigen — Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die in dem angefochtenen Beschluss vertretene Auffassung, aufgrund der Verlegung des Betroffenen von der Justizvollzugsanstalt in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt sei Erledigung eingetreten, gibt Anlass zu der Annahme, dass die Strafvollstreckungskammer den Begriff der Erledigung verkannt hat. Um eine Wiederholung dieses Rechtsfehlers bei künftigen Entscheidungen zu vermeiden, war die Rechtsbeschwerde zuzulassen (vgl. auch Senat, Beschluss vom 21.05.2019 zu III - 1 Vollz (Ws) 267/19).

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Sie führt in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und in diesem Umfang zu einer Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer.

Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, dass infolge der Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt am 27.08.2018 Erledigung eingetreten sei, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Eine Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt kann zwar zu einer Erledigung in der Hauptsache führen. Maßgeblich für die Frage, ob eine angeordnete Maßnahme sich erledigt hat, ist jedoch, ob die sich aus der Maßnahme ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist (vgl. Senat, a.a.O.; Arloth, in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 115 Rn. 9). Dies ist hier nicht der Fall, da der Umstand, dass die ihm nach seinem Vortrag zustehenden Gegenstände von der Antragsgegnerin nicht zu seiner Habe genommen und anderweitig verwertet wurden, den Betroffenen weiterhin, auch nach seiner Verlegung in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt bzw. — wie senatsbekannt — am 08.05.2019 in die Justizvollzugsanstalt beschwert.

§ 109 StVollzG

(Missbrauchsverbot gerichtlicher Anträge)

- 1. Offen bleibt, ob sich aus der Verweisung in § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG auf § 114 Abs. 2 StVollzG die Möglichkeit des Rechtsbeschwerdegerichts ergibt, eine Regulationsanordnung in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO treffen zu können.**
- 2. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, wenn er kein sachliches Anliegen verfolgt, sondern ausschließlich gestellt ist, um den Antragsgegner zu schädigen oder das angerufene Gericht zu belästigen bzw. zu beschäftigen, was das Gericht von Amts wegen im Wege des Freibeweises prüft.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. April 2019 – III 1 Vollz (Ws) 54/19

Gründe:

I.

Unter dem 08. Januar 2019 hatte der Betroffene, der seit 2013 inhaftiert war und sich im Zeitpunkt der Antragstellung nach mehreren Verlegungen (wieder) in der Justizvollzugsanstalt Bochum befand, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, die jeweils auf die Gewährung einer Ausführung des Betroffenen zum Bürgerbüro der Stadt Bochum in Begleitung von nicht uniformierten Bediensteten zur Abholung seines dort bereitliegenden Bundespersonalausweises gerichtet waren. Diese Anträge waren durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen bzw. als unzulässig verworfen worden; einen noch hilfsweise erhobenen Feststellungsantrag hatte die Strafvollstreckungskammer mit Hinweis auf dessen Subsidiarität gleichfalls als unzulässig verworfen.

Gegen den Beschluss legte der Betroffene rechtzeitig Rechtsbeschwerde ein, für die er gleichzeitig die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt M. beantragte und mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügte.

II.

Mit der (bedingten) Entlassung des Betroffenen aus der Strafhaft haben sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 22. Februar 2019 und das Rechtsbeschwerdeverfahren erledigt. Tritt eine solche prozessuale Überholung nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ein, stellt das Rechtsbeschwerdegericht nur noch die Erledigung des Verfahrens fest und entscheidet gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt (vgl. Senatsbeschluss vom 30. Juli 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 306/18; OLG München, NStZ 1986, 96), nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ohne das erledigende Ereignis von Amts wegen nach billigem Ermessen über die Kosten (vgl. z.B. Senatsbeschluss vom 29. November 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 527/18).

1. Während es bezüglich des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in 1. Instanz mangels insoweit möglicher Anfechtbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bei

der Kostenentscheidung I. Instanz blieb, was der Senat deklaratorisch ausgesprochen hat, entsprach es der Billigkeit, dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Rechtsbeschwerdeverfahren und die ihm insoweit entstandenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Denn der Antrag des Betroffenen, die Justizvollzugsanstalt im Rechtsbeschwerdeverfahren im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gemäß §§ 116 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, ihm eine Ausführung zur Abholung des Personalausweises in Begleitung nicht uniformierter Bediensteter zu bewilligen, hätte ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses - das heißt ohne die (bedingte) Entlassung des Betroffenen aus der Strafhafte - in der Sache voraussichtlich keinen Erfolg gehabt.

Es ist - ungeachtet der Frage, ob gegebenenfalls die Formerfordernisse der Rechtsbeschwerde aus § 118 Abs. 3 StVollzG auf den Eilantrag (entsprechende) Anwendung finden - bereits im Grundsatz streitig, ob sich aus der Verweisung in § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG auf § 114 Abs. 2 StVollzG die Möglichkeit des Rechtsbeschwerdegerichts ergibt, eine Regelungsanordnung in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO treffen zu können. Dafür spricht der Wortlaut des § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG, der den § 114 Abs. 2 StVollzG insgesamt in Bezug nimmt (Arloth, in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 7 a.E.). Dagegen spricht allerdings die systematische Stellung des Satzes 2 des § 116 Abs. 3 StVollzG unmittelbar nach der Regelung des Satzes 1 des Abs. 3 der Vorschrift, wonach die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, was darauf hindeuten könnte, dass der Verweis auf § 114 Abs. 2 StVollzG ausschließlich den Zweck hat, dem Rechtsbeschwerdegericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Falle eines erstinstanzlich erfolglosen Anfechtungsantrages oder eines erstinstanzlich erfolgreichen Vornahme- bzw. Verpflichtungsantrages zur Sicherung des status quo zu ermöglichen (vgl. OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 14. Januar 2016 zu 2 Ws 8/16, zitiert nach juris Rn. 5). Aus der Entstehungshistorie ergibt sich zudem, dass der ursprüngliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes der Bundesregierung vom 23. Juli 1973 (im weiteren: StVollzG-E) in dem maßgeblichen § 102 Abs. 2 StVollzG-E die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes ausschließlich zum Zwecke der Aussetzung des Vollzuges einer Maßnahme (in Verbindung mit § 104 Abs. 3 StVollzG-E auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren) vorsah (BT-Drs. 7/918, S. 24, 85 f.) und der Verweis auf § 123 Abs. 1 VwGO erst im späteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hinzukam (vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum StVollzG-E vom 29. August 1975), ohne dass sich aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt, dass die Auswirkungen für das Rechtsbeschwerdeverfahren in den Blick genommen worden wären (vgl. dazu BT-Drs. 7/3998, S. 41, 96 f.; und eingehend OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 14. Januar 2016 zu 2 Ws 8/16, zitiert nach juris Rn. 7 m.w.N.). Zudem ist im Verwaltungsprozess, dem das gerichtliche Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern nach den §§ 109 ff. StVollzG in weiten Teilen nachgebildet ist (Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 109 Rn. 1), ausweislich der Zuständigkeitsregelung in § 123 Abs. 2 Satz 2 VwGO die Gewährung von Eilrechtsschutz im Wege der einstweiligen Anordnung ausschließlich in der Tatsacheninstanz vorgesehen, während für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach den §§ 116

ff. StVollzG die Grundsätze des strafprozessualen Revisionsverfahrens gelten (OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 14. Januar 2016 zu 2 Ws 8/16, zitiert nach juris Rn. 8; Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 115 Rn. 78) und das Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 116 Abs. 2 StVollzG lediglich eine Überprüfung auf Rechtsfehler vornimmt.

Auch wenn - zumindest im Regelfall - viel gegen die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung durch das Rechtsbeschwerdegericht gemäß §§ 116 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 123 Abs. 1 VwGO spricht, hätte es indes ohne das erledigende Ereignis hier keiner abschließenden Entscheidung bedurft. Ob in besonderen Ausnahmefällen eine andere Bewertung in Betracht kommt, hätte offen bleiben können. Denn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 22. Februar 2019 war - bei Außerachtlassung des erledigenden Ereignisses in Gestalt seiner vorzeitigen Entlassung gemäß § 57 Abs. 1 StGB - jedenfalls unbegründet, da der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hatte und ein solcher auch sonst nicht ersichtlich war. Eine besondere Eilbedürftigkeit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Entlassungsvorbereitung, hätte der Senat bereits deshalb verneint, da das Strafende auf den 14. Juli 2019 notiert war und der Senat daher - ohne das erledigende Ereignis - davon ausgegangen wäre, dass ausreichend Zeit für eine Entscheidung in der Hauptsache über die Gewährung der vom Betroffenen beantragten Ausführung zum Bürgerbüro der Stadt Bochum zur Abholung seines Bundespersonalausweises verblieb.

2. In Bezug auf die Kosten der Rechtsbeschwerde und die Kosten des Verfahrens I. Instanz betreffend die Hauptsache sowie die dem Betroffenen insoweit jeweils entstandenen notwendigen Auslagen entsprach es billigem Ermessen, diese der Landeskasse aufzuerlegen. Denn die Rechtsbeschwerde des Betroffenen war zulässig und hätte ohne das erledigende Ereignis in Gestalt seiner bedingten Entlassung nach § 57 Abs. 1 StGB in der Sache voraussichtlich zumindest vorläufig Erfolg gehabt und zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, soweit er die allein anfechtbare Hauptsachenentscheidung betraf, und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, geführt.

a) Der Senat hätte die gemäß § 118 StVollzG form- und fristgerecht erhobene sowie mit einer Begründung versehene Rechtsbeschwerde zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) sowie wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, § 115 Rn. 2 sowie § 116 Rn. 11 m.w.N.) zugelassen. Darüber hinaus wäre die Rechtsbeschwerde ohne das erledigende Ereignis zulässig gewesen, weil die Gründe des angefochtenen Beschlusses die entscheidungserheblichen Tatsachen derart unzureichend wiedergaben, dass der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht hätte nachprüfen können, ob die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhte (vgl. Senatsbeschluss vom 28. Oktober 2014 zu III-1 Vollz(Ws) 497/14 m.w.N.: Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 115 Rn. 78 und § 116 Rn. 10 - jeweils m.w.N.).

Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Senatsbeschlüsse vom 24. August 2017 zu III-1 Vollz(Ws) 288/17, vom 30. August 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 325/18 und vom 04. September 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 376/18).

Diese Voraussetzung hätte der Senat bejaht, denn es wäre zu besorgen gewesen, dass die Strafvollstreckungskammer die im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung an die Annahme eines Verstoßes gegen das Missbrauchsverbot zu stellenden Anforderungen verkannt hatte, was angesichts der erheblichen Bedeutung für den Betroffenen und der Gefahr der Wiederholung durch die Strafvollstreckungskammer zu schwer erträglichen Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung hätte führen können.

Zudem hatte die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidung auf eine nach ihrer Auffassung allgemeinkundige Tatsache gestützt, ohne dem Betroffenen - nach vorherigem Hinweis - Gelegenheit gegeben zu haben, sich dazu zu äußern.

a) Die Rechtsbeschwerde hätte bei Außerachtlassung der bedingten Entlassung des Betroffenen in der Sache voraussichtlich zumindest vorläufig Erfolg gehabt. Denn soweit die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter Annahme eines Verstoßes gegen das Missbrauchsverbot zurückgewiesen hat, hat sie - mit unzureichender Sachverhaltsdarstellung in den Beschlussgründen und unter entscheidungserheblicher Verletzung des Anspruchs des Betroffenen auf rechtliches Gehör - die für dessen Annahme zugrunde zu legenden Anforderungen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung verkannt.

Dabei ist die Strafvollstreckungskammer im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig ist, wenn er kein sachliches Anliegen verfolgt, sondern ausschließlich gestellt ist, um den Antragsgegner zu schädigen oder das angerufene Gericht zu belästigen bzw. zu beschäftigen (Senat, Beschluss vom 28. Juli 1987 zu 1 Vollz(Ws) 182/87, zitiert nach juris Rn. 5 m.w.N.). Ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor diesem Hintergrund (un-)zulässig ist, prüft das Gericht von Amts wegen im Wege des Freibeweises (vgl. Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 115 Rn. 4).

Allerdings hat die Strafvollstreckungskammer einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot mit der Begründung angenommen, (bereits) aus der Tatsache, dass der Betroffene von der Möglichkeit der Abholung seines Ausweises durch einen Dritten nach Vollmachterteilung keinen Gebrauch mache, ergebe sich, dass es ihm nicht um die Abholung seines Ausweises bzw. um seine Entlassungsvorbereitung gehe. Dieser Schluss ist indes nur dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Betroffene von dieser Möglichkeit überhaupt Kenntnis hatte und ihm eine dritte Person zur Verfügung stand, die zur Abholung bereit und imstande war, was sich jedenfalls nicht aus den Beschlussgründen und auch nicht aus der Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 08. Januar

2019 ergibt, den der Senat von Amts wegen zur Kenntnis genommen hätte. Soweit sich aus dem sonstigen Akteninhalt Hinweise darauf ergeben hätten, dass der Betroffene tatsächlich Kenntnis von dieser Möglichkeit hatte und ihm Bedienstete des Fahrdienstes der Anstalt zur Abholung zur Verfügung standen, er diese Möglichkeit aber ausdrücklich abgelehnt hat, hat dies in den Beschlussgründen allerdings keinen Niederschlag gefunden. Das Heranziehen anderer Erkenntnisquellen außer den Beschlussgründen (und von Amts wegen dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung) wäre dem Senat indes mangels Verweisung gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG verwehrt gewesen (vgl. dazu Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., § 115 Rn. 78) und hätte daher bei der vorzunehmenden Überprüfung keine Berücksichtigung finden können. Vielmehr ist die Sachverhaltsdarstellung in dem angefochtenen Beschluss insoweit derart unvollständig, dass sie dem Senat eine rechtliche Überprüfung der Annahme der Strafvollstreckungskammer, es liege ein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot vor, nicht ermöglicht hätte, und zwar ungeachtet dessen, dass der Zweifelsgrundsatz zugunsten des Betroffenen im Freibeweisverfahren gerade nicht gilt.

Soweit die Strafvollstreckungskammer die Kenntnis des Betroffenen von der Möglichkeit, den Ausweis nach entsprechender Bevollmächtigung durch eine dritte Person abholen zu lassen, unter Zitierung eines Internetlinks damit begründet hat, insoweit handele es sich um eine allgemeinkundige Tatsache, hätte auch dies zu keiner anderen Entscheidung geführt.

Denn „allgemeinkundige Tatsachen“ sind solche, über die sich jedermann ohne besondere Fachkunde aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen unterrichten kann (BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 1982 zu 9 B 429/81, zitiert nach juris Rn. 3 m.w.N.), was im Hinblick auf die mehrjährige Inhaftierung des Betroffenen, der als Strafgefangener im geschlossenen Vollzug gerade keinen Zugang zum Internet hat, in der von der Strafvollstreckungskammer zugrunde gelegten Allgemeinheit jedenfalls nicht zutrifft.

Dass die Strafvollstreckungskammer den Betroffenen vor ihrer Entscheidung nicht darauf hingewiesen hat, sie gehe davon aus, ihm sei insbesondere angesichts des vorhandenen Internetlinks die Möglichkeit der Abholung durch einen bevollmächtigten Dritten bekannt, und ihm infolgedessen auch keine Möglichkeit gegeben hat, sich dazu zu äußern, stellt zudem eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Denn angesichts der mehrjährigen Inhaftierung des Betroffenen konnte die Strafvollstreckungskammer jedenfalls nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass die über einen Internetlink vermittelte Möglichkeit der Abholung durch einen bevollmächtigten Dritten dem Betroffenen mit Sicherheit gegenwärtig war und er auch wusste, dass dies entscheidungserheblich sein konnte (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 1982 zu 9 B 429/81, zitiert nach juris Rn. 3 m.w.N., wonach bei allgemeinkundigen Tatsachen jedenfalls dann eine rechtliche Gehörsverletzung ausscheidet, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis bei seiner Entscheidung Umstände verwertet, die allen Beteiligten mit Sicherheit gegenwärtig sind und von denen sie auch wissen, dass sie für die Entscheidung erheblich sein können). Dabei liegt auf der Hand, dass der Betroffene bei vorherigem entsprechendem Hinweis der Strafvollstreckungskammer vorgetragen

hätte, dass ihm diese Möglichkeit nicht bekannt ist und ihm kein abholbereiter Dritter zur Verfügung steht, wie er es in der Rechtsbeschwerdebegründung vorgetragen hat. Wie die Strafvollstreckungskammer entsprechendes Vorbringen des Betroffenen gewürdigt hätte, wäre allerdings im Rahmen des vorliegenden Rechtsbeschwerdeverfahrens und damit für die Entscheidung des Senats ohne Belang gewesen.

§ 119a StVollzG

(Örtliche Zuständigkeit der StVK)

- 1. Örtlich zuständig ist in dem Verfahren nach § 119a StVollzG diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk der Betroffene während des Überprüfungszeitraums inhaftiert war. Sofern er während des Überprüfungszeitraums oder danach verlegt wurde, ist für das Überprüfungsverfahren diejenige Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk sich der Betroffene am Ende des zu überprüfenden Zeitraums befand.**
- 2. Zu den Anforderungen des Betreuungsangebots.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 30. April 2019 – III 1 Vollz (Ws) 544/18

Gründe:

- 1.** Das als „Rechtsbeschwerde“ bezeichnete Rechtsmittel des Betroffenen ist als Beschwerde nach § 119a Abs. 5 StVollzG auszulegen und als solche zulässig.
- 2.** Der Senat sieht sich an einer Sachentscheidung nicht dadurch gehindert, dass mit dem Landgericht Essen ein örtlich unzuständiges Gericht entschieden hat. Örtlich zuständig ist in dem Verfahren nach § 119a StVollzG diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk der Betroffene während des Überprüfungszeitraums inhaftiert war. Sofern er während des Überprüfungszeitraums oder danach verlegt wurde, ist für das Überprüfungsverfahren diejenige Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk sich der Betroffene am Ende des zu überprüfenden Zeitraums befand.

Nach § 119a Abs. 6 S. 3 StVollzG gelten die §§ 110, 111 StVollzG für die vollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle des Behandlungsangebots entsprechend. Nach § 110 StVollzG ist diejenige Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung berufen, in deren Sitz die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Beteiligt ist nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat. Da Gegenstand des Verfahrens nach § 119a StVollzG anders als in dem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nicht eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG ist, sondern ein Behandlungsangebot, ist diejenige Vollzugsbehörde zu beteiligen, die das zu überprüfende Behandlungsangebot gemacht hat. Gerade im ersten Überprüfungszeitraum ist allerdings der hier festzustellende Ablauf, dass der Betroffene sich bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils zunächst noch in der Vollzugsanstalt befindet, in der er Untersuchungshaft verbüßt hat, nach einiger Zeit in die Einweisungsanstalt und von dort in die in der

Einweisungsentschließung bestimmte Anstalt verlegt wird, nicht selten. Das mit der Sache befasste Gericht hat in solchen Fällen die dem Betroffenen in mehreren Vollzugsanstalten gemachten Behandlungsangebote insgesamt zu prüfen. Weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass von mehreren Vollzugsanstalten, in denen der Betroffene sich im Verlauf des maßgeblichen Überprüfungszeitraums aufgehalten hat, nur eine - und welche - zu beteiligen wäre. Nach Auffassung des Senats hat die Strafvollstreckungskammer daher im Überprüfungsverfahren grundsätzlich alle Vollzugsbehörden zu beteiligen, in denen der Strafgefangene im Überprüfungszeitraum untergebracht war.

In derartigen Fällen ist nach Auffassung des Senats für die begleitende gerichtliche Kontrolle des Behandlungsangebots gem. § 110 StVollzG diejenige Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, in der der Betroffene am Ende des Überprüfungszeitraums untergebracht war. Das ergibt sich freilich unmittelbar weder aus dem Wortlaut der - auf Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs zugeschnittenen - Vorschrift noch aus der Begründung des Gesetzgebers zu § 119a StVollzG. Es folgt aber aus den allgemeinen Grundsätzen, die in der Rechtsprechung zu § 110 StVollzG entwickelt wurden.

Der Gesetzgeber hat den Fall, dass ein Strafgefangener im Verlauf eines Überprüfungszeitraums in mehreren Vollzugsanstalten untergebracht sein könnte, bei der Begründung der Verweisung des § 119a Abs. 6 S. 3 StVollzG auf §§ 110, 111 StVollzG nicht weiter erörtert (vgl. BT-Drucks. 17/9874, S. 29). Das Strafvollzugsgesetz kennt keine dem § 462a Abs. 1 S. 2 StPO vergleichbare ausdrückliche Bestimmung, die in jedem Fall eine Fortwirkung der zuerst begründeten Zuständigkeit vorsieht (vgl. BGH, Beschluss vom 08.12.2016, - 2 ARs 5/16 -, juris). Vielmehr bewirkt schon die Anknüpfung der Zuständigkeit an den Sitz der die verfahrensgegenständliche Maßnahme verantwortenden Behörde regelmäßig, dass eine Verlegung des Betroffenen nicht zu einem Zuständigkeitswechsel führt (vgl. Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 110 StVollzG, Rn. 4 m.w.N.). Dies hat die Rechtsprechung indes nicht gehindert, Ausnahmen von diesem Grundsatz zuzulassen, insbesondere bei Verpflichtungsanträgen, die sich durch eine nicht nur vorübergehende Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt regelmäßig nicht erledigen (vgl. Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 110 StVollzG, Rn. 4 m.w.N.). Bei Feststellungsanträgen bleibt jedoch die Strafvollstreckungskammer am Sitz der Vollzugsbehörde zuständig, in der der Betroffene bei Erlass der Maßnahme untergebracht war (Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 110 StVollzG, Rn. 4 m.w.N.). Bei dem Überprüfungsverfahren nach § 119a StPO handelt es sich der Sache nach um ein Feststellungsverfahren, und zwar auch in den Fällen des § 119a Abs. 1 Nr. 2 StVollzG, denn das Gericht hat nach dem Gesetz auch dann die Vollzugsbehörde nicht zu verpflichten, ein bestimmtes Betreuungsangebot zu unterbreiten, sondern lediglich festzustellen, welche Maßnahmen die Behörde künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Auch die Gesetzesbegründung spricht durchgehend von Feststellungen, nicht von Anordnungen (vgl. BT-Drucks. 17/9874, S. 28 f.). Daraus folgt zunächst, dass jedenfalls eine Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk der Betroffene erst nach Ende eines Überprüfungszeitraums verlegt wurde, niemals für das diesbezügliche Verfahren nach § 119a StPO

zuständig sein kann (unklar insoweit BGH, Beschluss vom 08.12.2016, - 2 ARs 5/16 -, juris, wo zunächst ausgeführt wird, dass eine Verlegung innerhalb eines Überprüfungszeitraums zu einem Zuständigkeitswechsel führen könne, dann aber gleichwohl die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer angenommen wird, in deren Bezirk der Betroffene erst nach Ende des Zeitraums (zurück-)verlegt wurde): Allein der Umstand, dass eine Vollzugsanstalt, in die der Betroffene nachträglich verlegt wurde, etwaige Feststellungen der Strafvollstreckungskammer zu künftig erforderlichen Maßnahmen umzusetzen haben könnte, macht weder die Behörde zur Beteiligten nach § 111 StVollzG noch die dortige Strafvollstreckungskammer zuständig.

Wenngleich das Gesetz unter mehreren innerhalb des maßgeblichen Zeitraums möglicherweise zuständigen Gerichten keine Auswahl trifft, ist der Gesetzgeber unzweifelhaft davon ausgegangen, dass ein einziges Gericht den gesamten Zeitraum zu beurteilen habe (vgl. die Formulierungen in BT-Drucks. 17/9874, S. 28 f.). Unter diesen Voraussetzungen liegt es schon deshalb nahe, allein diejenige Strafvollstreckungskammer als zuständig zu betrachten, in der der Betroffene sich am Ende des Überprüfungszeitraums aufhält, weil er sich regelmäßig auch weiterhin dort befinden wird und diese Kammer somit für das Verfahren nach § 119a StVollzG die größte Sachnähe aufweisen wird.

Da sowohl das Landgericht Essen als auch das eigentlich zuständige Landgericht Arnberg der Beschwerdezuständigkeit des Senats unterliegen, ist der Senat an der ihm im Verfahren über die verwaltungsgerichtlich determinierte Beschwerde sui generis nach § 119a Abs. 5 StVollzG grundsätzlich obliegenden eigenen Sachentscheidung (vgl. BT-Drucks. 17/9874, S. 29) durch die fehlende örtliche Zuständigkeit des Ausgangsgerichts nicht gehindert (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Auflage, § 309 StPO, Rn. 5 m.w.N.).

3. Der angefochtene Beschluss ist zwar nicht frei von formalen Mängeln, doch wiegen diese nicht so schwer, dass er schon deshalb - mit der Folge der Zurückverweisung der Sache, vgl. Senatsbeschluss vom 11.10.2018, - III-1 Vollz (Ws) 340/18 - aufzuheben wäre. So nimmt die Entscheidung etwa in unzulässiger Weise - § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG ist von der Verweisung in § 119a Abs. 6 StVollzG ausgenommen - Bezug auf Aktenbestandteile, lässt aber noch hinreichend die Entscheidungsgrundlage der Strafvollstreckungskammer erkennen. Dass zu dem Betreuungsangebot in der JVA und in der JVA keinerlei Feststellungen getroffen wurden, stellt ebenfalls keinen so schwerwiegenden Mangel dar, dass der angefochtene Beschluss insgesamt aufgehoben werden müsste. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats liegt eine aufzuhebende (Nicht-)Entscheidung über den Verfahrensgegenstand regelmäßig erst dann vor, wenn der verfahrensgegenständliche Überprüfungszeitraum vollständig oder zumindest ganz überwiegend keiner Überprüfung unterzogen wurde, so dass die gesetzlich geforderte gerichtliche Kontrolle in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden hat (vgl. Senatsbeschluss vom 26.11.2015, - III-1 Vollz (Ws) 525 u. 526/15, juris; Senatsbeschluss vom 29.12.2016, - III-1 Vollz (Ws) 458/16, juris; Senatsbeschluss vom 11.10.2018, - III-1 Vollz (Ws) 340/18). Vorliegend sind zu einem Zeitraum von etwas mehr als sieben Monaten — und damit lediglich zu einem Drittel des Überprüfungszeitraums — keine näheren Feststellungen

getroffen worden, so dass eine Zurückverweisung nicht in Betracht kam, sondern die erforderlichen Feststellungen im Beschwerdeverfahren nachzuholen waren.

4. In der Sache hält der angefochtene Beschluss rechtlicher Überprüfung zunächst insoweit nicht stand, als er auch das Betreuungsangebot in den Justizvollzugsanstalten und als vollständig den gesetzlichen Anforderungen genügend ansieht, denn im Zeitraum vom 30.07.2015 bis zum 07.12.2015 war dies tatsächlich nicht der Fall.

Hinsichtlich der JVA wo der Betroffene vom 02.07. bis zum 20.10.2015 Strafhaft verbüßte, stellt der Senat aufgrund einer im Beschwerdeverfahren eingeholten Stellungnahme des Anstaltsleiters vom 15.04.2019 zunächst fest, dass eine Untersuchung oder Behandlung dort nicht erfolgt ist und auch nicht angeboten wurde. Der Senat billigt zwar der Vollzugsverwaltung in Fällen, in denen der Verurteilte sich zunächst in Untersuchungshaft befand, schon deshalb einen gewissen Organisationszeitraum zu, weil nicht stets gewährleistet ist, dass die Vollzugsbehörde von der Rechtskraft des Urteils und damit dem Übergang von der Untersuchungshaft zur Strafhaft unmittelbar Kenntnis erlangt; zudem muss im Anschluss die Verlegung in die Einweisungsanstalt vorbereitet und umgesetzt werden. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, werden sich diese organisatorischen Maßnahmen, deren Durchführung ohne begleitendes Untersuchungs- und Behandlungsangebot hinzunehmen ist, indes in aller Regel innerhalb von vier Wochen abwickeln lassen. Im Fall des Betroffenen dauerte es jedoch über 15 Wochen und damit nahezu viermal so lange, bis der Betroffene in die Einweisungsanstalt verlegt wurde. Da dafür keine besonderen Gründe ersichtlich sind, entsprach sein (Straf-)Haftaufenthalt in der JVA Bielefeld-Brackwede nur im Zeitraum vom 02.07. bis zum 29.07.2015 den gesetzlichen Anforderungen, während dies in der Zeit vom 30.07.2015 bis zum 20.10.2015 nicht der Fall war.

Auch in der JVA hat, wie aufgrund der vom Senat eingeholten Stellungnahme der Anstaltsleiterin vom 30.04.2019 festzustellen ist, keine Behandlung stattgefunden. Für eine eingehende Vorbereitung, Erstellung und Umsetzung der Einweisungsentscheidung billigt der Senat der Vollzugsbehörde in gefestigter Rechtsprechung einen behandlungsfreien Zeitraum von regelmäßig zehn Wochen zu (vgl. Senatsbeschluss vom 06.07.2017 — III-1 Vollz (Ws) 21/17 -, juris), der hier ebenfalls weit - nämlich um acht Wochen - überschritten wurde. Der Betroffene befand sich ab dem 21.10.2015 in der JVA die Einweisungsentscheidung wurde erst in der Einweisungskonferenz vom 02.02.2016 getroffen und am 15.02.2016 mit seiner Verlegung in die JVA umgesetzt. Nach der Stellungnahme der Anstaltsleiterin vom 30.04.2019 lassen sich die Gründe für diesen Zeitablauf nicht mehr eruieren; selbst wenn, wie die Anstaltsleiterin vermutet, personelle Engpässe zu dieser Verzögerung geführt haben sollten, stellt dies keinen Grund für eine Verlängerung des Regelzeitraums von zehn Wochen dar (vgl. Beschluss des Senats vom 06.07.2017, - III-1 Vollz (Ws) 21/17 -, juris), so dass die Betreuung des Betroffenen auch in der Zeit vom 21.10.2015 bis zum 07.12.2015 nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge.

5. Hinsichtlich des Aufenthalts des Betroffenen in der JVA teilt der Senat ganz überwiegend die zutreffend begründete Einschätzung der sachverständig beratenen Strafvollstre-

ckungskammer, das Betreuungsangebot in der JVA habe den gesetzlichen Anforderungen des § 66c Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprochen. Zunächst geht der Senat in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass auf der Motivations- und Behandlungsabteilung für Strafgefangene mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung der JVA (MO-BASS) grundsätzlich ein plausibles Behandlungskonzept vorgehalten wird, das den Vorgaben des § 66c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht (vgl. Senatsbeschluss vom 01.12.2015 - III-1 - Vollz (Ws) 254/14; Senatsbeschluss vom 01.02.2017, - III-1 Vollz (Ws) 456/16). Es ist im konkreten Fall angesichts der Vorerfahrungen mit einer einzeltherapeutischen Behandlung des Betroffenen, dem es bei einer früheren Inhaftierung gelungen war, seinem Einzeltherapeuten tatsächlich nicht erzielte Behandlungserfolge vorzuspiegeln, und seiner Neigung zur Bagatellisierung (bzw. Tatlugnung) und Externalisierung auch nicht zu beanstanden, dass dem Betroffenen nicht sofort eine Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt ermöglicht wurde, zumal die Behandlung in der JVA trotz zwischenzeitlicher Spannungen im Verhältnis zum Behandlungsteam letztlich (wenngleich erst außerhalb des verfahrensgegenständlichen Überprüfungszeitraums) doch dazu geführt hat, dass eine Sozialtherapie sinnvoll möglich wurde.

Nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach allerdings der verzögerte Beginn der Behandlung des Betroffenen. Nach der von der Vollzugsbehörde vorgelegten Dokumentation wurde der Betroffene nach seiner Ankunft in der JVA am 15.02.2016 erst am 10.03.2016 einem Behandlungsteam zugewiesen, ein erstes Gespräch mit ihm - zugleich die Einleitung des Vollzugsplanverfahrens - erfolgte erst am 23.03.2016. Nach einem Vollzugsplangespräch am 26.04.2016 dauerte es bis zum 31.05.2016, bis dem Betroffenen die Teilnahme am Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) angeboten wurde, was er sofort akzeptierte und ab dem 07.06.2016 im Wesentlichen wöchentlich besuchte. Der Vollzugsplan wurde nach einem weiteren Gespräch mit dem Betroffenen am 23.06.2016 erstellt. Zwar steht der nach der Einweisungsentscheidung zuständigen Vollzugsbehörde ein gewisser Zeitraum zu eigener intensiver Untersuchung und Behandlungsplanung für einen neu aufgenommenen Verurteilten zur Verfügung, in dem eine Behandlung noch nicht angeboten, sondern erst vorbereitet wird (vgl. Senatsbeschluss vom 22.11.2018, - III-1 Vollz (Ws) 309/18). Indes kann dieser jedenfalls dann, wenn wie hier bereits die Einweisungsentscheidung Diagnose und die Grundzüge der gebotenen Therapie erkennen lässt, nur im Ausnahmefall acht Wochen überschreiten. Das erste der Dokumentation zu entnehmende konkrete, individuell auf den Betroffenen zugeschnittene Behandlungsangebot ist die Teilnahme am BPS, die ab dem 07.06.2016 möglich war und erfolgte. Der Senat geht davon aus, dass der Teilnahme an diesem Programm eine behandlungsfreie Untersuchungs- und Kennenlernphase vorangegangen ist; tragfähige Gründe dafür, dass sie mehr als acht Wochen vor dem Behandlungsbeginn in Anspruch genommen hat, sind weder aus dem Bericht der Vollzugsbehörde vom 04.08.2017 noch aus der vorgelegten Dokumentation zu entnehmen. Der Senat hatte daher festzustellen, dass die Betreuung des Betroffenen im Zeitraum vom 15.02.2016 bis zum 11.04.2016 nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach.

6. Eine Feststellung im Sinne des § 119a Abs. 1 Nr. 2 StVollzG, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde dem Gefangenen bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen, war im vorliegenden Fall nicht veranlasst bzw. möglich, weil sich zum einen die Sachlage seit Ablauf des hier maßgeblichen Prüfungszeitraums am 29.07.2017 in tatsächlicher Hinsicht ersichtlich bereits insoweit wesentlich geändert hat, als der Betroffene zwischenzeitlich in die SoThA Gelsenkirchen verlegt wurde und dort bereits seit beinahe zwei Jahren behandelt wird und zudem - vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach § 67c Abs. 1 StGB - die Vollstreckung der angeordneten Sicherungsverwahrung schon ab dem 19.11.2019 ansteht.

§ 120 StVollzG

(Anforderungen an die Aufklärungspflicht)

Die Aufklärungspflicht im gerichtlichen Verfahren erfordert, dass das Gericht allen erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nachzugehen hat.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 17. September 2019 - III 1 Vollz (Ws) 426/19

Gründe:

I.

Mit seinem privatschriftlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11. Oktober 2018 begehrte der in Straftat in der Justizvollzugsanstalt befindliche Betroffene festzustellen, dass die am selben Tage angeordneten und sofort in Vollzug gesetzten Disziplinarmaßnahmen in Gestalt von jeweils einer Woche Freizeitarrest und Umschlusssperre rechtswidrig seien. Hintergrund für die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen war, dass der Antragsgegner am 04. Oktober 2018 die Verlegung des Betroffenen in einen anderen Haftraum angeordnet und ihn angewiesen hatte, den bis dahin bewohnten Haftraum zu säubern; ob der Haftraum lediglich „abgewohnt“ - so der Vortrag des Betroffenen - oder desolat verschmutzt - so das Vorbringen des Antragsgegners - war und der Betroffene den Haftraum wie immer nach Aufforderung auch diesmal „gründlich grundgereinigt“ hat oder der Aufforderung zur Reinigung nicht nachgekommen ist, war bereits im gerichtlichen Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zwischen den Beteiligten streitig.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsgegner habe die Disziplinarmaßnahmen, die verhältnismäßig seien, ermessensfehlerfrei angeordnet; „nach Ausschöpfung sämtlicher Erkenntnisquellen“ gehe die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass der Betroffene seiner Pflicht aus § 63 Abs. 4 StVollzG NRW, seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Gegenstände in

Ordnung zu halten und schonend zu behandeln, nicht nachgekommen sei. Aus mehreren - inhaltlich in den Beschlussgründen wiedergegebenen - Aktenvermerken verschiedener Bediensteter folge, dass der Betroffene sich trotz mehrfacher Aufforderung geweigert habe, seinen Haftraum zu säubern. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Nach Zustellung des Beschlusses am 08. Mai 2019 hat der Betroffene am 10. Mai 2019 seine Vorführung zur Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Bochum zur Protokollierung einer Rechtsbeschwerde beantragt, die - verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde - am 13. Juni 2019 erfolgte. Der Betroffene, der sein (Fortsetzungs-)Feststellungsbegehren mit der Rechtsbeschwerde weiterverfolgt, hat die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache beantragt und insbesondere unter Hinweis auf seine Eingaben im gerichtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer vom 07. Oktober 2018 und vom 28. November 2018 im Wesentlichen die Aufklärungsrüge mit der Begründung erhoben, die Strafvollstreckungskammer habe einseitig das Vorbringen des Antragsgegners zugrundegelegt, obwohl er - der Betroffene - mittels seiner vorgenannten Eingaben unter namentlicher Angabe von Zeugen im Einzelnen vorgetragen habe, dass er den - lediglich abgewohnten - Haftraum - mit Ausnahme der Fenster und der Wände - gründlich gereinigt habe.

Das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen hat Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgroundes als unzulässig zu verwerfen. Dazu hat sich der Betroffene unter dem 26. Juli 2019 geäußert.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Senatsbeschlüsse vom 24. August 2017 zu III-1 Vollz (Ws) 288/17, vom 30. August 2018 zu I-1 Vollz (Ws) 325/18 und vom 04. September 2018 zu III-1 Vollz (Ws) 376/18).

Diese Voraussetzung liegt vor, denn es ist zu besorgen, dass die Strafvollstreckungskammer - wie im Rahmen der Begründetheit weiter ausgeführt wird - den Umfang der ihr nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO obliegenden Aufklärungspflicht verkannt hat, was angesichts der erheblichen Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung birgt.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zur neuen Behandlung und Entscheidung.

Die Strafvollstreckungskammer hat die ihr obliegende Aufklärungspflicht (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO) in Bezug auf die von ihr angenommene Pflichtverletzung nach § 63 Abs. 4 StVollzG NRW verletzt.

Die Aufklärungspflicht reicht so weit, wie dem Gericht - auch im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG - aus den Akten, durch Anträge oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekannt gewordene Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder nahe legen. Das Gericht muss somit allen erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nachgehen (Schmitt, in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 244 Rn. 12 m.w.N.). Dies ist nicht geschehen. Vielmehr hat die Strafvollstreckungskammer das Vorbringen des Antragsgegners, der Betroffene habe sich trotz mehrfacher Aufforderung geweigert, den desolat verschmutzten Haftraum zu reinigen, ihrer Entscheidung zugrundegelegt, ohne dessen widersprechendes Vorbringen aus den Eingaben vom 07. Oktober 2018 bzw. vom 28. November 2018 zu der von ihm durchgeführten Reinigung des Haftraumes und dem (anschließenden) Zustand des Haftraums zu berücksichtigen, wodurch sich die Strafvollstreckungskammer indes zu einer weiteren Aufklärung, z.B. durch die zumindest schriftliche Anhörung der von dem Betroffenen dazu namentlich benannten Zeugen, hätte gedrängt sehen müssen. Soweit sich aus den Beschlussgründen ergibt, dass die Strafvollstreckungskammer angesichts der Vermerke mehrerer Bediensteter von einer weiteren Sachverhaltsaufklärung abgesehen hat, ändert dies nichts, da der Senat als Rechtsbeschwerdegericht - wie das Revisionsgericht im Strafverfahren - die Notwendigkeit weiterer Aufklärung ausschließlich aus seiner Sicht prüft, das heißt Ausführungen des Tatrichters dazu, weshalb er keine weitere Sachverhaltsaufklärung vorgenommen bzw. Beweise erhoben hat, ohne Bedeutung sind (vgl. Schmitt, in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 244 Rn. 12 a.E. m.w.N.).

III.

Für das weitere Verfahren weist der Senat zudem auf Folgendes hin:

Soweit die Strafvollstreckungskammer die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen, die aus einer Kombination (§ 80 Abs. 3 StVollzG NRW) von jeweils einer Woche Umschlusssperre (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG NRW) und einer Woche Arrest (§ 80 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG NRW) bestanden, als ermessensfehlerfrei und insbesondere verhältnismäßig angesehen hat, fehlt es im Hinblick auf § 80 Abs. 2 StVollzG NRW, wonach Arrest (als schwerste Form der Disziplinarmaßnahme) nur wegen schwerer (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Dritte, massive Störungen der Sicherheit und Ordnung, vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 80 StVollzG NRW Rn. 2 i.V.m. § 103 StVollzG Rn. 4) oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden darf, wobei auch mehrere leichte Verfehlungen nicht genügen (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 80 StVollzG NRW Rn. 2 i.V.m. § 103 StVollzG Rn. 4), an tragenden Feststellungen, zumal diese Voraussetzungen voll gerichtlich überprüfbar sind (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 80 StVollzG NRW Rn. 2 i.V.m. § 103 StVollzG Rn. 4). Dies gilt nicht lediglich im Hinblick auf die Verhängung des einwöchigen Arrests, sondern gerade auch bezüglich der Kombination mit der verhängten Umschlusssperre.

§§ 14, 69 NRW StVollzG

(Anordnung von Sicherungsmaßnahmen)

1. Der gemeinschaftliche Aufenthalt der Gefangenen kann während der Arbeits- und Freizeit nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StVollzG NRW u.a. beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, während besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 69 Abs. 1 StVollzG NRW gegen Gefangene angeordnet werden können, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße z.B. die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Personen oder Sachen besteht (§ 69 Abs. 1 StVollzG NRW).
2. Soweit Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf Grundlage des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVollzG NRW vorliegen, wird die dem § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG entsprechende Generalklausel in § 2 Abs. 4 S. 2 StVollzG NRW verdrängt.
3. Auch für die Anordnung generalpräventiver Maßnahmen auf Grundlage des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVollzG NRW gegenüber dem Nichtstörer gelten im Rahmen der Erforderlichkeit besondere Maßstäbe. Daraus folgt, dass die Vollzugsbehörde die Grenzen ihres im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbaren Ermessens überschreitet, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Nichtstörer richtet, obwohl - nach derzeitigem Stand - eine (ebenso) erfolgversprechende Maßnahme gegen den bzw. die Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 1. August 2019 – III 1 Vollz (Ws) 344/19

Gründe:

I.

Mit seiner Rechtsbeschwerde wendet sich der Betroffene gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg vom 29. März 2019, durch den sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. März 2017, der - nach Aufhebung der Maßnahmen sowie von ihm erklärter Erledigung im Laufe des gerichtlichen Verfahrens - auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Dezember 2016 angeordneter und im Februar 2017 modifizierter Sicherungsmaßnahmen sowie der Nichtaushändigung von Emser Nasenspray gerichtet war, insgesamt zurückgewiesen worden ist. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, in Bezug auf die Nichtaushändigung des Nasensprays mangle es bereits am erforderlichen Fortsetzungsfeststellungsinteresse, insbesondere sei mangels vorherigen Antrags an die Antragsgegnerin eine Wiederholungsgefahr nicht anzunehmen. In Bezug auf die Feststellung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, es seien „allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet“ worden, „u.a. Einzelbaden und die Unterbringung in einem Einzelhafttraum sowie die Trennung von zwei Mitgefangenen und die Sicherstellung von Beaufsichtigung im Haftbereich“. Insoweit sei „für das Gericht nicht erkennbar geworden, dass diese überhaupt rechtswidrig gewesen wären“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Gegen den ihm am 15. April 2019 zugestellten Beschluss hat der Betroffene zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Werl am 14. Mai 2019 Rechtsbeschwerde eingelegt, die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses insgesamt beantragt und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts erhoben.

II.

1. Die gemäß § 118 Strafvollzugsgesetz des Bundes (im Weiteren: StVollzG) form- und fristgerecht eingelegte und mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde erweist sich in Bezug auf das Fortsetzungsfeststellungsbegehren, die Nichtaushändigung des Emser Nasensprays sei rechtswidrig gewesen, bereits deshalb als unzulässig, weil der ursprünglich insoweit gestellte Verpflichtungsantrag, der als Fortsetzungsfeststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG fortgeführt worden ist, bereits mangels vorherigen Antrags des Betroffenen auf Aushändigung und damit mangels der erforderlichen Vorbefassung von Anfang an unzulässig war (vgl. dazu Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, 7. Aufl., StVollzG § 115 Rn. 69), was der Senat auf die erhobene Sachrüge von Amts wegen im Rahmen der Verfahrensvoraussetzungen zu prüfen hat.

2. a) Soweit der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. März 2017 ursprünglich die Aufhebung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen begehrt hat, war der Antrag zulässig und ist gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG im Laufe des gerichtlichen Verfahrens vor der Strafvollstreckungskammer Erledigung eingetreten, die der Betroffene auch erklärt hat, nachdem die Sicherungsmaßnahmen ausweislich der Gründe des angefochtenen Beschlusses am 17. August 2017 aufgehoben worden sind. Insoweit verfolgt der Betroffene sein Begehren als Fortsetzungsfeststellungsbegehren weiter, wobei bereits angesichts des grundsichtsrelevanten Eingriffscharakters der Sicherungsmaßnahmen das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse gegeben ist.

b) Insoweit ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Anerkanntermaßen ist die Rechtsbeschwerde über die Zulassungsgründe des § 116 StVollzG hinaus auch dann zuzulassen, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG bzw. nicht überprüfen kann, ob der angefochtene Beschluss auf einer Rechtsverletzung beruht (vgl. Senatsbeschlüsse vom 12. November 2013 zu 111-1 Vollz (Ws) 517/13, veröffentlicht bei juris, und vom 11. August 2016 zu 111-1 Vollz (Ws) 220/16; vgl. auch Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 4 m.w.N.; Spaniol, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl., Teil IV § 116 StVollzG Rn. 10 und § 115 StVollzG Rn. 78, jeweils m.w.N.).

So liegt der Fall hier.

aa) In den Gründen des angefochtenen Beschlusses hat die Strafvollstreckungskammer die angeordneten Sicherungsmaßnahmen bereits nicht vollständig, sondern lediglich beispielhaft aufgezählt, wie sich aus der Formulierung „u.a.“ ergibt. Bereits aus diesem Grund ist dem Senat eine umfassende Überprüfung nicht möglich.

bb) Darüber hinaus wird in dem angefochtenen Beschluss nicht mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt welche Sicherungsmaßnahme/n mit welcher Begründung gegenüber dem Betroffenen angeordnet worden ist/sind.

(1) Eine Differenzierung zum einen nach der Art der Sicherungsmaßnahme wäre indes bereits angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen für deren Anordnung (und Aufrechterhaltung) erforderlich gewesen, um dem Senat die Überprüfung einer Rechtsverletzung zu ermöglichen. Insbesondere ergibt sich aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses in der Zusammenschau mit den Ausführungen des Betroffenen in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. März 2017, von dem der Senat von Amts wegen Kenntnis genommen hat, nicht (eindeutig), ob es sich bei den gegenüber dem Betroffenen angeordneten Maßnahmen um solche im Rahmen einer Trennungsanordnung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (im Weiteren: StVollzG NRW) oder einer besonderen Sicherungsmaßnahme in Gestalt der Absonderung gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW, der dem früher geltenden § 88 Abs. 2 StVollzG entspricht (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 69 StVollzG NRW Rn. 1). im Sinne einer (vorübergehenden) vollständigen Isolierung von allen Mitgefangenen zum Zwecke der Vermeidung von Risiken für die Sicherheit und Ordnung handelte. Denn während in den Gründen des angefochtenen Beschlusses (lediglich) von der „Trennung von zwei Mitgefangenen“ die Rede ist, führt der Betroffene aus, er sei „vollständig isoliert“ worden, ohne dass die Strafvollstreckungskammer sich dazu in den Beschlussgründen verhalten hat.

Allerdings kann der gemeinschaftliche Aufenthalt der Gefangenen während der Arbeits- und Freizeit nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StVollzG NRW u.a. beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, während besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 69 Abs. 1 StVollzG NRW gegen Gefangene angeordnet werden können, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße z.B. die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Personen oder Sachen besteht (§ 69 Abs. 1 StVollzG NRW). Ungeachtet dessen wären im Rahmen der Überprüfung der Erforderlichkeit der Maßnahme im Falle der Anordnung der Absonderung gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW gegen den Betroffenen namentlich die besonderen Voraussetzungen des § 69 Abs. 6 StVollzG NRW zu beachten, wonach eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer nur zulässig ist, wenn sie zur Abwehr einer in der Person des Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist. Angesichts dieser unterschiedlichen Voraussetzungen ist dem Senat auf Grundlage des lediglich lückenhaft mitgeteilten Sachverhalts in dem angefochtenen Beschluss die Überprüfung, ob dieser - auch unter Berücksichtigung des nach § 115 Abs. 5 StVollzG für die Strafvollstreckungskammer geltenden lediglich eingeschränkten Überprüfungsmaßstabs - auf einer Rechtsverletzung beruht, nicht möglich.

(2) Zum anderen vermag der Senat auch mangels Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen gegen den Betroffenen in den Gründen des angefochtenen Beschlusses eine Überprüfung dahin, ob der angefochtene Beschluss auf einer Rechtsverletzung beruht, nicht vorzunehmen.

Aus den Beschlussgründen ergibt sich insoweit, dass die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen im Dezember 2016 zunächst erfolgte, da der Betroffene mitgeteilt hatte, sich von anderen Mitgefangenen bedroht zu fühlen und bei einem Aufeinandertreffen mit diesen eine körperliche Auseinandersetzung zu fürchten. Später kündigte er ausweislich der Beschlussgründe an, er sei „selber zur Gewaltanwendung bereit“, woraufhin die angeordneten Maßnahmen im Februar 2017 „modifiziert und aufrechterhalten“ wurden. Daraus folgt, dass die Sicherungsmaßnahmen zunächst gegen den Betroffenen als Nichtstörer angeordnet wurden, während er erst ab Februar 2017 selbst als Störer anzusehen war.

Ob die Sicherungsmaßnahmen, die gegen den Betroffenen im Dezember 2016 als Nichtstörer angeordnet wurden, von der Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei als erforderlich angesehen wurden, kann der Senat indes auf Grundlage des von der Strafvollstreckungskammer lediglich lückenhaft mitgeteilten Sachverhalts nicht überprüfen. Auch insoweit gelten für die Erforderlichkeit der Maßnahme besondere Maßstäbe.

Gemäß § 69 Abs. 3 StVollzG NRW, der dem früher geltenden § 88 Abs. 3 StVollzG entspricht und der eine eigene Ermächtigungsgrundlage für Sicherungsmaßnahmen in Gestalt u.a. der Absonderung gegenüber dem Nichtstörer zum Schutz vor anderen Gefangenen darstellt (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 69 StVollzG NRW Rn. 1 i.V.m. § 88 StVollzG Rn. 10), ist diese (nur) dann zulässig, wenn eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt nicht anders abgewendet werden kann.

Auch für die Anordnung generalpräventiver Maßnahmen auf Grundlage des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVollzG NRW gegenüber dem Nichtstörer gelten im Rahmen der Erforderlichkeit besondere Maßstäbe. Insoweit hat der Senat mit Beschluss vom 10. Januar 2013 (Az.: 111-1 Vollz (Ws) 695/12 - veröffentlicht bei juris) auf Grundlage des damals in Geltung befindlichen § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der für Maßnahmen der Gefahrenabwehr (1) die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung und (2) die Unerlässlichkeit der Beschränkung vorsah, betreffend gegen Nichtstörer gerichtete Maßnahmen Folgendes ausgeführt:

„Bei der Frage, gegen wen die Justizvollzugsanstalt eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme richtet, steht ihr grundsätzlich ein Ermessen zu, das nur im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbar ist. Danach ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind, oder ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Richtet die Vollzugsbehörde ihre Gefahrenabwehrmaßnahme gegen den Nichtstörer, obwohl — nach derzeitigem Stand — eine erfolgsversprechende Maßnahme gegen den bzw. die Störer ebenfalls in Betracht kommt, überschreitet sie die Grenzen ihres Ermessens. Es ist mit den Grundsätzen rechtsstaatlicher Zurechnung nicht vereinbar, wenn die Gefahr, dass bestimmte Personen sich in rechtswidriger Weise verhalten, nicht im Regelfall vorrangig diesen Personen zugerechnet und nach Möglichkeit durch ihnen gegenüber zu ergreifenden Maßnahmen abgewehrt wird, sondern ohne weiteres Dritte oder gar potentielle Opfer des drohenden rechtswidrigen Verhaltens zum Objekt eingreifender Maßnahmen der Ge-

fahrenabwehr gemacht werden. Rechtsstaatliche Zuordnung muss darauf ausgerichtet sein, nicht rechtswidriges, sondern rechtmäßiges Verhalten zu begünstigen. Dem läuft es grundsätzlich zuwider, wenn Maßnahmen zur Abwehr drohenden rechtswidrigen Verhaltens nicht vorrangig gegen den oder die Störer, sondern ohne weiteres - in Grundrechte eingreifend - gegen den von solchem rechtswidrigen Verhalten potentiell Betroffenen ergriffen werden (BVerfG, Beschl. v. 22.07.2010 — 2 BvR 1528/10 = BeckRS 2010, 51320; OLG Celle, NStZ 2011, 704, vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 — 1 BvR 233/81 u.a. — juris). Es ist auch unter Berücksichtigung des in § 2 StVollzG normierten Vollzugszieles nicht förderlich, wenn in dem Strafgefangenen, von dem eine Auseinandersetzung mit den von ihm begangenen Straftaten verlangt wird, durch solche — nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht nachvollziehbaren — allein gegen das Opfer gerichteten Maßnahmen, der Eindruck erweckt wird, das Opfer trage die Verantwortung für gegen seine Person gerichtete verbale oder tätliche Übergriffe. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass (auch) Maßnahmen gegen den Betroffenen gerichtet werden könne, wenn dies das einzige Mittel („unerlässlich“) ist, ihn hinreichend schützen zu können. Bloße Zweifel der Strafvollstreckungskammer an gegen den bzw. die Störer gerichtete Maßnahmen reichen aber nicht, um dies anzunehmen.“

Diese Grundsätze gelten - nachdem mit Inkrafttreten des StVollzG NRW am 27. Januar 2015 gemäß § 121 StVollzG NRW die bis dahin geltenden Vorschriften des StVollzG Bund mit Ausnahme einiger enumerativ aufgeführter Vorschriften, zu denen § 4 StVollzG nicht gehört, ersetzt worden sind - auch für Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf Grundlage des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVollzG NRW, der die dem § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG entsprechende Generalklausel in § 2 Abs. 4 S. 2 StVollzG NRW vorliegend verdrängt, fort, wobei die Ausführungen zur Unerlässlichkeit entsprechend im Rahmen der Erforderlichkeit der Einschränkung Anwendung finden (Senatsbeschluss vom 08. Januar 2019 zu III-1 Vollz(Ws) 516/18). Daraus folgt, dass die Vollzugsbehörde die Grenzen ihres im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbaren Ermessens überschreitet, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Nichtstörer richtet, obwohl - nach derzeitigem Stand - eine (ebenso) erfolversprechende Maßnahme gegen den bzw. die Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte. Zu dieser Möglichkeit und dazu, aus welchen Gründen dies gegebenenfalls nicht ebenso geeignet zur Gefahrenabwehr gewesen wäre, verhält sich der angefochtene Beschluss allerdings nicht einmal im Ansatz.

3. Da dem Senat somit eine hinreichende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Sicherungsmaßnahmen schon mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen nicht möglich ist, hat die Rechtsbeschwerde insoweit auch in der Sache Erfolg und führt in diesem Umfang zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

§ 40 LJVollzG RPF

(Kontrolle von Behördenpost)

Ein Abweichen von dem Grundsatz des Anwesenheitsrechts bei der Sichtkontrolle von Behördenpost ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19. August 2019 – 2 Ws 510/19 Vollz

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 (Eingang am 22. Mai 2019) stellte der Antragsteller bei der Strafvollstreckungskammer Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Zur Begründung führte er aus, er habe am 29. April 2019 bei der Antragsgegnerin beantragt, Behördenpost (Gerichtspost), die ihm postalisch oder auf dem Behördenweg zugestellt werde, nur in seiner Anwesenheit einer Sichtkontrolle zu unterziehen, es sei denn, es bestehe ein konkreter Manipulationsverdacht gegenüber der absendenden Behörde oder aber der Absender sei nicht eindeutig identifizierbar. Ansonsten sei ihm die Behördenpost (Gerichtspost) verschlossen zu übergeben. Nach den Ausführungen des Antragstellers sei ihm am 9. Mai 2019 von der Antragsgegnerin eröffnet worden, hierfür gebe es keine gesetzliche Grundlage.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss des Einzelrichters vom 23. Mai 2019 den Antrag des Antragstellers als unzulässig zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, eine gesetzliche Grundlage gebe es weder für eine Aushändigung der verschlossenen Post, noch für ein Anwesenheitsrecht des Antragstellers im Rahmen der Sichtkontrolle. Beides sehe § 40 Abs. 2 LJVollzG nicht vor.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller am 26. Juli 2019 form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und dabei die Verletzung materiellen Rechts gerügt. Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2019 beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist gemäß § 116 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Nicht zu beanstanden ist die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer bezüglich des Antrags des Antragstellers auf Aushändigung der Behördenpost (Gerichtspost) im verschlossenen Zustand. § 40 Abs. 2 LJVollzG regelt insofern eindeutig, dass ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden und somit einer Sichtkontrolle zu unterziehen sind. Damit befindet sich die Kammer in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und Literatur (BVerfG NStZ 2004, 225; OLG Karlsruhe, 1 Ws 520/04 vom 26.01.2005, NStZ 2005, 588; OLG Nürnberg, 1 Ws 519/17 vom 28.11.2017; Laubenthal / Nestler / Neubacher / Verrel, StVollzG, 12. Auflage, Abschn. E Rn. 70; Arloth / Krä, StVollzG, 4. Auflage § 29 Rn. 4).

Bezüglich des Anwesenheitsrechts des Antragstellers während der durchzuführenden Sichtkontrolle steht die Auffassung der Strafvollstreckungskammer allerdings nicht im Einklang mit der sonstigen Rechtsprechung der Obergerichte. Danach ist im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 GG eine Sichtkontrolle - auf entsprechenden Antrag hin - in Anwesenheit des Strafgefangenen durchzuführen (OLG Nürnberg, a. a. O., OLG Karlsruhe, a. a. O.). Diese Rechtsprechung wird gestützt durch die überwiegende Meinung in der Literatur (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a. a. O., Abschn. E Rn. 72, der eine Überwachung „möglichst in Gegenwart des Gefangenen“ vorschlägt; etwas einschränkend Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Auflage, § 29 Rn. 8; a. A. Arloth/Krä, a. a. O., § 29 Rn. 4).

Im Hinblick darauf, dass bisher eine Stellungnahme der Antragsgegnerin zu dieser Thematik nicht vorliegt, kann der Senat die Frage, ob etwaige dienstliche Belange einer solchen Verfahrensweise entgegenstehen können, vorliegend nicht abschließend entscheiden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Oberlandesgericht Nürnberg diesbezüglich ausgeführt hat, bei einem unmittelbaren Grundrechtsbezug, wie vorliegend, stelle eine unzureichende Personalausstattung ebenso wenig eine Rechtfertigung für eine andere Handhabung dar, wie etwa bei einem auf unzureichender Personalausstattung beruhenden Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in Verfahren mit Freiheitsentziehung. Damit dürfte auch nach Auffassung des hiesigen Senats ein Abweichen von dem Grundsatz des Anwesenheitsrechts bei der Sichtkontrolle überhaupt nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, um dem Einwand des Strafgefangenen, die Behördenpost würde inhaltlich kontrolliert, zu begegnen. Der Antragsteller ist daher unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen erneut zu bescheiden.

§ 60 LJVollzG RPF

(Unterbindung des Empfangs von Teletext)

Bereits die bloße Möglichkeit des unkontrollierten Informationsflusses über die Videotextfunktion des Fernsehgerätes ist geeignet, die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt zu gefährden und es kommt nicht darauf an, ob der jeweils betroffene Gefangene konkret beabsichtigt, die Chatfunktion zu nutzen oder ggf. hierdurch erlangte Informationen an andere Gefangene weiterzugeben.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 15. April 2019 – 2 Ws 131/19 Vollz](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine zeitige Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt W.

Die TV-Versorgung in der Anstalt erfolgt durch einen privaten Anbieter, bei der die Gefangenen ein TV-Gerät mieten

können, welches zum Empfang von 150 TV-Sendern und 90 Radiosendern aus diversen Sparten berechtigt. Hinsichtlich der Senderliste wird auf BI. 22 bis 25 d.A. Bezug genommen. Der Antragsteller ist Mieter eines solchen Geräts. Am 9. Oktober 2018 ließ die Antragsgegnerin den Empfang des Teletextes für alle von Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Wittlich gemieteten Fernsehgeräte abschalten, nachdem bekannt geworden war, dass die von manchen TV-Sendern im Rahmen des Teletextes angebotenen Chatrooms dazu genutzt werden können und wurden, Kontakte zwischen Strafgefangenen und Außenstehenden zu ermöglichen und auf diesem Weg Nachrichten unkontrolliert auszutauschen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28. Oktober 2018 wendete sich der Antragsteller gegen die Abschaltung des Teletextes; er begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin, zumindest den Teletextempfang von denjenigen TV-Sendern zu ermöglichen, die keine Chatrooms mit der Möglichkeit der unkontrollierten Kontaktaufnahme und des Austauschs von Nachrichten anbieten.

Mit dem im Tenor genannten Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 14. Februar 2019 zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegten Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen Rechts, insbesondere des rechtlichen Gehörs, und des materiellen Rechts. Die gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12. März 2019 Stellung genommen; sie beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen. Hierauf hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 21. März 2019 erwidert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss und die bezeichneten Schriftsätze Bezug genommen (§ 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG).

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Klärungsbedürftig ist die für den Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz noch nicht entschiedene Frage, ob der Teletextempfang für Strafgefangene aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten unterbunden werden darf.

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg.

Die Verfahrensrüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht in zulässiger Form erhoben. Denn der Antragsteller trägt schon unrichtig vor, dass ihm keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, zum Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 22. November 2018 Stellung zu nehmen. Ausweislich der am 18. Dezember 2018 ausgeführten Verfügung des Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer wurde ihm aber eine Kopie dieses Schreibens (und anderer Schriftstücke) übersandt. Dies entzieht der Rüge die Grundlage. Denn die einer Rüge zugrunde gelegten Tatsachen dürfen nicht unzutreffend oder widersprüchlich vorgetragen werden (vgl. zum Revisionsverfahren: BGH, 5 StR 388/15 v. 30.09.2015; 1 StR 182/14 v. 07.10.2014 - NStZ-RR 2015, 284; 2 StR 281/14 v. 17.03.2015).

Auch die vom Antragsteller erhobene Sachrüge hat keinen Erfolg. Die Unterbindung des Teletextempfangs verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

Gemäß § 60 Abs. 1 LJVollzG ist der Zugang zum Rundfunk für Strafgefangene zu ermöglichen. Dies dient der Verwirklichung des auch für Gefangene geltenden Grundrechts auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, welches das Recht beinhaltet, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (vgl. BVerfG, 1 BvR 2623/95 v. 24.01.2001 - BVerfGE 103, 44 <60>); hierzu gehören auch Video- bzw. Teletextseiten (BVerfG, 2 BvR 669/03 v. 15.03.2004 - BVerfGK 3, 105 <Rn. 6 n. juris>). Grundsätzlich werden nach § 60 Abs. 2 Satz 1 LJVollzG eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte zugelassen, wenn nicht Gründe des § 56 Satz 2 LJVollzG in Form der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder bei jungen Gefangenen erzieherische Gründe entgegenstehen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern nicht - wie vorliegend der Fall - gemäß § 60 Abs. 2 Satz 3 LJVollzG eine zulässige Verweisung auf Mietgeräte oder auf ein Mediensystem erfolgt.

Soweit die Antragsgegnerin die Nutzung der zugelassenen Geräte durch Abschaltung des Teletextes teilweise wieder eingeschränkt hat, handelt es sich um den Widerruf einer begünstigenden Maßnahme, deren Rechtmäßigkeit sich nach Maßgabe von § 101 LJVollzG beurteilt. Der Widerruf einer rechtmäßigen Maßnahme ist gemäß § 101 Abs. 3 LJVollzG mit Wirkung für die Zukunft nur möglich, wenn diese aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände hätte unterbleiben können, die Maßnahme missbraucht wird oder Weisungen nicht befolgt werden. Darüber hinaus dürfen begünstigende Maßnahmen nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahme überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn die Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten (§ 101 Abs. 4 LJVollzG).

Letzteres ist vorliegend der Fall, so dass die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Über die Teletextfunktion in Fernsehgeräten besteht für Strafgefangene die Möglichkeit, unkontrolliert Nachrichten von Personen außerhalb der Anstalt zu empfangen. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle, der sich der Senat für die Rechtslage in Rheinland-Pfalz anschließt, stellt die Möglichkeit der Aufnahme eines unkontrollierten Kontakts zwischen Strafgefangenen und Außenstehenden durch Nutzung von Videotext-Chatrooms einiger - insbesondere privater - Fernsehsender eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt dar, weil dadurch sicherheitsrelevante Nachrichten etwa über Fluchtmöglichkeiten oder Sicherheitseinrichtungen der Anstalt übermittelt werden können (vgl. OLG Celle, Beschl. 3 Ws 318/01 - StrVollz v. 14.08.2001 - NStZ 2002, 111 <Rn. 12 f. n. juris>). Dabei ist bereits die bloße Möglichkeit des unkontrollierten Informationsflusses über die Videotextfunktion des Fernsehgerätes geeignet, die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt zu gefährden und es kommt nicht darauf an, ob der jeweils betroffene Gefangene konkret beabsichtigt, die Chatfunktion zu nutzen oder ggf. hierdurch erlangte Informationen an andere Gefangene weiterzugeben (OLG Celle aaO. Rn. 14). Dass ein sicherheitsgefährdender Informationsaustausch im Prinzip

auch über andere Medien möglich und durch Kontrolle nicht völlig ausschließbar sein mag, zwingt nicht zur Hinnahme zusätzlicher Sicherheitsgefährdungen durch Informationsvermittlung über Videotext (BVerfG aaO. Rn. 10 n. juris). Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann deshalb allein aufgrund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstands für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen bejaht werden, sofern es nicht oder nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Aufwand möglich ist, derartige Verwendungen durch Kontrollmaßnahmen auszuschließen (vgl. BVerfG aaO. Rn. 7; 2 BvR 1848/02 v. 31.03.2003 - NJW 2003, 2447).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Nach dem Schreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. November 2018 hat es bereits einen konkreten Fall des Missbrauchs der Videotext-Chatroom-Funktion in einer rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalt gegeben. Die Maßnahme, die alle Strafgefangenen in gleicher Weise betrifft, stellt sich als verhältnismäßig auch insoweit dar, als auch der Empfang von Videotext von Fernsehsendern betroffen ist, die keine Chatrooms zur Verfügung stellen. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 23. November 2018 nachvollziehbar und vom Antragsteller unwiderlegt dargestellt, dass zunächst mit der Vermieterfirma abgeklärt wurde, ob einzelne Chatrooms blockiert werden können. Dies wurde jedoch verneint. Aus technischen Gründen kann der Videotext nur zentral und für alle Fernsehsender einheitlich durch Deaktivierung an der Kopfstation der TV-Anlage abgeschaltet werden.

Das Begehren des Antragstellers, ihm den Empfang von Videotext bestimmter Sender ohne Chatfunktion zu ermöglichen, ist daher technisch nicht ausführbar. Es ist der Antragsgegnerin auch nicht möglich, die missbräuchliche Verwendung des Teletextes durch Gefangene durch einen noch erwartbaren Kontrollaufwand auszuschließen. Erforderlich wäre hierfür, dass sämtliche Videotext-Chats rund um die Uhr von Beamten überwacht werden müssten. Dies ist mit den Mitteln des Strafvollzugs nicht zu leisten.

Die Maßnahme der vollständigen Unterbindung des Teletextempfangs stellt sich daher als rechtmäßig dar und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet zu verwerfen.

§ 62 LJVollzG RPF

(Bestellung im Versandhandel)

Bei Bestellungen der Gefangenen im Versandhandel ist nicht § 44 LJVollzG einschlägig, sondern § 62 Abs. 2 Satz 3 LJVollzG als Spezialvorschrift.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 29. Mai 2019 – 2 Ws 100/19 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller hatte vor dem 15. Oktober 2018 beantragt, ihm eine Buchbestellung im Wege des Versandhandels zu genehmigen. Mit mündlichem Bescheid vom 15. Oktober 2018 war dies von der Antragsgegnerin abgelehnt worden. Dagegen wendete sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17. Oktober 2018. Die Antragsgegnerin hatte in ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2018 beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung führte sie aus, den Gefangenen könne gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG gestattet werden, Pakete zu empfangen. Die Anstalt könne Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 LJVollzG festsetzen. Konkretisiert werde die gesetzliche Norm in der Hausordnung gemäß § 111 i.V.m. § 44 LJVollzG. In der Anlage 9 zur Hausordnung würde die Anzahl der Pakete festgelegt, die ein Gefangener im Kalenderjahr bestellen könne. Hiernach dürften Gefangene pro Kalenderhalbjahr ein Paket empfangen. Nach eigenen Angaben des Antragstellers in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung habe er dies für das Kalenderjahr 2018 bereits getan und insgesamt zwei Pakete bestellt. Insofern könne der Empfang des beantragten Pakets gemäß § 44 Abs. 2 LJVollzG abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 LJVollzG nicht gegeben seien. Da der Antragsgegnerin hier ein Ermessensspielraum zugestanden werde, habe der Antragsteller nur Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung.

Mit Beschluss vom 10. Januar 2019 hat die Einzelrichterin der Strafvollstreckungskammer Diez des Landgerichts Koblenz den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung hat sich die Strafvollstreckungskammer ebenfalls auf § 44 LJVollzG gestützt und ausgeführt, bei der Vorschrift handele es sich um eine Ermessensvorschrift, so dass nur möglich sei zu überprüfen, ob die Antragsgegnerin ihre Entscheidung ermessensfehlerfrei getroffen habe. Dies sei vorliegend der Fall gewesen. Vielmehr habe die Antragsgegnerin den vollständig ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt und berücksichtigt, dass der Antragsteller Fachbücher habe bestellen wollen, um sich weiterzubilden.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Empfangs von Paketen aufgrund einer Bestellung durch Gefangene auch die Regelung des § 62 Abs. 2 Satz 3 LJVollzG zu berücksichtigen sein dürfte und keinen entsprechenden Antrag gestellt.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Von Bedeutung sind insbesondere die Fragen, ob § 44 LJVollzG bei der Bestellung von Gegenständen über den Versandhandel überhaupt anwendbar ist und inwieweit die Vorschrift mit § 62 LJVollzG zu vereinbaren ist.

Der Antragsteller erzielt mit der Rechtsbeschwerde auch einen zumindest vorläufigen Erfolg, da der Beschluss der Strafvollstreckungskammer keinen Bestand haben konnte. Wie auch die Antragsgegnerin hat die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt alleine unter dem Gesichtspunkt des Paketempfangs beurteilt. Dies ist jedoch eine zu einengende Betrachtungsweise. In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, inwieweit die Vorschriften über den Paketempfang (in Rheinland-Pfalz: § 44 LJVollzG) überhaupt Anwendung finden auf Bestellungen von Gefangenen über den Versandhandel. Das Oberlandesgericht Nürnberg (ZfStRVo 1987, 187) hat bereits entschieden, dass solche Pakete nicht unter den Anwendungsbereich der Regelung fallen, die auf Bestellung des Untergebrachten zugesendet werden. Dieser Auffassung hat sich die Literatur weitgehend angeschlossen (BeckOK, Heuchemer, Strafvollzugsrecht RLP, 11. Edition, Stand 1. Februar 2019, § 44 LJVollzG Rdnr. 2; Arloth, StVollzG, § 33 Rdnr. 1; Schwind/Böhm/Jehle/ Lau-benthal, StVollzG - Bund und Länder, 6. Aufl., § 33 Rdnr. 1; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl. E Rdnr. 113). Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Vorschriften zum Empfang von Paketen den Gefangenen nicht die Befugnis einräumen, selbst Pakete bei Versandhäusern zu bestellen, da hierdurch keine Kontakte mit Bezugspersonen gefördert oder stabilisiert würden.

Der Senat schließt sich dieser Auffassung an und sieht § 44 LJVollzG beim Bezug von Paketen aus dem Versandhandel als nicht anwendbar an. Der Empfang von Paketen nähert die Lebensverhältnisse in der Anstalt denen in Freiheit an und trägt zur Kommunikation mit Personen außerhalb der Einrichtung, namentlich mit Angehörigen, bei (Laubenthal/ Nestler/Neubacher/Verrel, aaO, E 110). Für Bestellungen aus dem Versandhandel ist diese Norm daher nicht einschlägig. Dies gilt in Rheinland-Pfalz um so mehr, als der Landesgesetzgeber mit der Vorschrift des § 62 Abs. 2 Satz 3 LJVollzG dem Gefangenen ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Der Senat sieht sich mit seiner Auffassung auch nicht in Widerspruch zu Feest (Feest/Lesting/Lindemann, AK-StVollzG, 7. Aufl., § 37 Rdnr. 6), der zwar der Ansicht ist, die Vorschriften über den Paketbezug seien auch auf Pakete, die der Gefangene bei Versandhäusern bestellt, anwendbar, da es heutzutage normal sei, sich alle möglichen Dinge bei Versandhäusern gegebenenfalls online zu bestellen. In diesem Zusammenhang erwähnt Feest allerdings - ausdrücklich positiv bewertend - die Regelung des § 62 Abs. 2 Satz 3 LJVollzG RLP, wonach den Gefangenen die Möglichkeit eröffnet werden soll, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Offensichtlich sieht auch Feest zumindest in Rheinland-Pfalz bei Bestellungen im Versandhandel § 62 Abs. 2 Satz 3 LJVollzG als die einschlägige Norm an.

Damit kann festgestellt werden, dass bei Bestellungen der Gefangenen im Versandhandel § 44 LJVollzG nicht einschlägig ist, sondern § 62 Abs. 2 Satz 3 LJVollzG als Spezialvorschrift eingreift. Der Antragsteller ist daher unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen erneut zu bescheiden.

§ 62 LSVVollzG RPF

(Gewährung von Taschengeld)

Untergebrachte gelten dann nicht als bedürftig, wenn sie eine angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26. August 2019 – 2 Ws 517/19 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Ihm wurde mit Wirkung vom 6. Februar 2019 eine Arbeit als Heftmonteur/Heftsortierer in der anstaltseigenen Druckerei angeboten; diese trat er jedoch nicht an, obwohl der medizinische Dienst am 20. Februar 2019 seine Arbeitsfähigkeit feststellte. Zuvor war zudem am 19. Februar 2019 bei einer Kontrolle seines Hafttraums Papier mit Anhaftungen von synthetischen Cannabinoiden festgestellt worden. Deshalb wurde er durch Sicherheitsverfügung vom 21. Februar 2019 u.a. von der Arbeit ausgeschlossen. Taschengeld wird dem Antragsteller nicht gewährt.

Gegen letzteres wendet sich der Antragsteller mit einem als „Beschwerde“ bezeichneten Rechtsmittel vom 23. Februar 2019, welches am 27. Februar 2019 bei Gericht eingegangen ist. Er ist der Auffassung, er dürfe nicht zur Arbeit verpflichtet werden und sei zudem auch aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung der Arbeit in der Druckerei nicht in der Lage, so dass ihm Taschengeld zur Verfügung zu stellen sei.

Mit der im Tenor genannten Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer das Rechtsmittel als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG ausgelegt und diesen zurückgewiesen. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Taschengeld, da er nicht bedürftig sei, was die Strafvollstreckungskammer nach Maßgabe von § 67 LJVollzG geprüft hat.

Gegen die ihm am 25. Juni 2019 zugestellte Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seiner am 3. Juli 2019 zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegten Rechtsbeschwerde; er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Das Ministerium der Justiz hat beantragt, das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, und zwar auch in Ansehung von § 116 Abs. 1 StVollzG, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen

Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Strafvollstreckungskammer hat zwar im Ergebnis richtig entschieden, jedoch einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab zugrunde gelegt. In der Sache bleibt dem Rechtsmittel der Erfolg versagt. Der Antragsteller kann kein Taschengeld für sich beanspruchen. Bedürftigen Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind sie, soweit ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Finanzielle Anerkennungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 LSVVollzG bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrags unberücksichtigt (§ 62 Abs. 1 LSVVollzG).

Es kann dahinstehen, ob der Antragsteller diese - vorliegend nicht aufgeklärten - Voraussetzungen erfüllt. Denn er ist jedenfalls deswegen nicht als bedürftig anzusehen, weil er die ihm von der Antragsgegnerin angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen hat (§ 62 Abs. 2 LSVVollzG).

Gemäß der Begründung des Landesgesetzgebers sollen mittellose Untergebrachte in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Untergebrachten ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Untergebrachte anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Untergebrachten werden (vgl. Drucks. 16/1910, S. 174). In verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise hat der Landesgesetzgeber aber auch bestimmt, dass Untergebrachte dann nicht als bedürftig gelten, wenn sie eine angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 9 SGB II, § 2 SGB XII) das Nachrangprinzip gilt. Gemäß § 23 Satz 1 LSVVollzG soll den Untergebrachten Arbeit angeboten werden.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist eine Arbeitsverpflichtung mit diesem Regelungsgefüge nicht verbunden. Dem Untergebrachten steht es frei, einer Arbeit nicht nachzugehen; in diesem Fall ist seine Grundversorgung durch die Anstalt gewährleistet. Lediglich auf darüber hinausgehende Leistungen hat er keinen Anspruch. Arbeit ist, dem Angleichungsgrundsatz Rechnung tragend, freiwillig (vgl. Drucks. 16/1910, S. 163). Es ist sachgerecht, dass der Landesgesetzgeber mit diesem Regelungskonzept im Interesse einer Resozialisierung einen Anreiz dafür schaffen wollte, dass arbeitsfähige Untergebrachte einer Arbeit nachgehen. Denn die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Untergebrachten, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau oder den Einkauf zu verdienen. Auch wenn Arbeit im Gegensatz zu Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen keiner spezifisch behandlerischen Zielsetzung dient, so werden hierdurch doch positive Effekte erzielt, da die Untergebrachten einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben. Sie hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes (Drucks. 16/1919, aaO.).

Soweit der Antragsteller geltend macht, er könne die ihm angebotene Arbeit in der Druckerei auch aus medizinischen Gründen nicht ausüben, so ist dies durch die Feststellung seiner uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit durch den medizinischen Dienst vom 20. Februar 2019 widerlegt.

§ 66c StGB

(Verlegung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen in die Sicherungsverwahrung)

- 1. Einer Verlegung des zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen in die Sicherungsverwahrung steht das aus Art. 7 Abs. 1 EMRK abgeleitete Abstandsgebot entgegen.**
- 2. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung der Gewährung von Prozesskostenhilfe ist als unzulässig zu verwerfen, da gegen die im angegriffenen Beschluss ausgesprochene Ablehnung des Antrags mangels Erfolgsaussicht gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 127 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 ZPO keine Anfechtungsmöglichkeit besteht.**

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 5. November 2019 – 2 Ws 627/19 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez. Die Mindestverbüßungsdauer sowie das Strafende weiterer zeitiger Freiheitsstrafen war im Mai 2016 erreicht. Mit seiner am 22. August 2019 zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegten und mit der Sachrüge begründeten Rechtsbeschwerde (Bl. 23 f. d.A.) wendet er sich gegen den ihm am 25. Juli 2019 zugestellten (Bl. 20 d.A.) Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez vom 22. Juli 2019 (Bl. 11 ff. d.A.), mit dem sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11. Juni 2019 (Bl. 1 f. d.A.) als unbegründet zurückgewiesen wurde. Der Antragsteller hatte darin begehrt, die Anstalt zur erneuten Entscheidung über seinen Antrag zu verpflichten, ihn in das Gebäude der Sicherungsverwahrten zu verlegen. Die Anstalt hatte dies mit Bescheid vom 28. Mai 2019 — dem Antragsteller am 29. Mai mündlich eröffnet — abgelehnt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss und die bezeichneten Schriftsätze Bezug genommen (§ 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG).

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage, ob ein Strafgefangener, gegen den eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird und die Mindestverbüßungs-

dauer erreicht ist, einen Anspruch auf Verlegung in die Sicherungsverwahrung hat, ist höchstrichterlich bislang nicht entschieden.

In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg, da die erhobene Sachrüge unbegründet ist.

Die Versagung der beantragten Verlegung in die Sicherungsverwahrung verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten, da er die Verlegung nicht beanspruchen kann.

Gegenstand des Rechtsbegehrens ist die Art der Unterbringung und nicht die Ausgestaltung des Vollzugs. Einer Verlegung des Antragstellers als Strafgefangenen in die Sicherungsverwahrung steht das aus Art. 7 Abs. 1 EMRK abgeleitete Abstandsgebot entgegen. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der auch vom Antragsteller zitierten Entscheidung vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 - juris) hat der Gesetzgeber aufgrund der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Legitimationsgrundlagen und Zwecksetzungen von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung dem besonderen Charakter der Sicherungsverwahrung unter anderem dadurch Rechnung zu tragen, dass die zum Vollzug der Sicherungsverwahrung unabdingbare Freiheitsentziehung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug erfolgt (BVerfG aaO Rn. 102 ff.). In Rheinland-Pfalz hat der Gesetzgeber diese Vorgabe mit dem Landesicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (LSVVollzG) und Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) - jeweils zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten - umgesetzt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe erfolgt gemäß den §§ 1 Abs. 1, 104 Abs. 1 LJVollzG in dafür eingerichteten Anstalten und Abteilungen nach den Regelungen dieses Gesetzes. Gemäß § 10 Abs. 1 LSVVollzG sind die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten von (Straf-)Gefangenen (§ 1 Abs. 6 LJVollzG) grundsätzlich zu trennen. Nach § 10 Abs. 4 LSVVollzG kann von der getrennten Unterbringung abgewichen werden, wenn es die Behandlung der Sicherungsverwahrten nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert.

Eine Durchbrechung des Abstandsgebots hat der Gesetzgeber jedoch nicht einmal für die Fälle des Strafvollzugs mit anschließender Sicherungsverwahrung vorgesehen. Während die Sicherungsverwahrung nach dem mit Wirkung zum 1. Juni 2013 ins Strafgesetzbuch aufgenommenen § 66c Abs. 1 Nr. 2 b) StGB in vom Strafvollzug getrennten Einrichtungen erfolgt, findet der einer Sicherungsverwahrung vorausgehende Vollzug von Freiheitsstrafe in Einrichtungen des Strafvollzugs statt. Nach § 66c Abs. 2 StGB soll dem Täter im Strafvollzug lediglich eine entsprechende Betreuung mit dem Ziel angeboten werden, die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich zu machen. An der räumlichen Trennung ist jedoch festzuhalten.

Da der Antragsteller sich weiterhin im Strafvollzug befindet und daher eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kommt, war die Rechtsbeschwerde daher als unbegründet zu verwerfen.

2. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung der Gewährung von Prozesskostenhilfe war als unzulässig zu verwerfen, da gegen die im angegriffenen Beschluss ausgesprochene Ablehnung des Antrags mangels Erfolgsaussicht gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 127 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 ZPO keine An-

fechtungsmöglichkeit besteht (vgl. Senat, 2 Ws 191/19 Vollz v. 16.05.2019 (den Antragsteller betreffend); 2 Ws 480/17 Vollz v. 05.10.2017; 2 Ws 886/12 Vollz v. 18.02.2013; 2 Ws 627/19 Vollz - Rn. 2 n. juris; 2 Ws 890-927/12 Vollz v. 05.02.2013; OLG Zweibrücken, 1 Ws 294/13 Vollz v. 18.02.2014 - Rn. 4 n. juris; OLG Hamburg NStZ-RR 2009, 127).

§ 67 LJVollzG RPF

(Gewährung von Taschengeld)

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Entscheidung über die Gewährung von Taschengeld sind anstaltsexterne Gelder des Strafgefangenen, die dieser nicht auf das Anstaltskonto transferiert, zu berücksichtigen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 29. Oktober 2019 – 2 Ws 699/19 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Diez. Er erhält monatliche Rentenbezüge in Höhe von 202,21 Euro. Davon zahlt er monatlich 102,21 Euro, deklariert als zweckgebundene Einzahlung, auf das Anstaltskonto ein. Am 19. November 2018 beantragte er die Gewährung von Taschengeld für den Monat Dezember 2018 und, soweit Taschengeld nicht gewährt werden könne, weil er über Eigengeld oder anstaltsexterne Gelder verfüge, die Freigabe von Eigengeld für den Einkauf. Die Antragsgegnerin lehnte diesen Antrag ab. Am 5. Dezember 2018 beantragte er erneut die Gewährung von Taschengeld für den Monat Dezember 2018, alternativ die Umbuchung von 70,- Euro von seinem zweckgebundenen Eigengeld zum Einkauf. Mit Bescheid vom gleichen Datum, dem Antragsteller eröffnet am 7. Dezember 2018, lehnte die Antragsgegnerin auch diesen Antrag ab. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 beantragte er bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez die Aufhebung des Bescheides vom 7. Dezember 2018 (gemeint wohl: vom 5. Dezember 2018) und die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur erneuten Entscheidung sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die Kammer wies die Anträge mit Beschluss vom 23. August 2019 zurück. Gegen die Ablehnung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung in der ihm am 29. August 2019 zugestellten Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seiner am 19. September 2019 zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegten Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Mit Schreiben vom 17. September 2019 hat er dazu ergänzend vorgetragen.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Gewährung von Taschengeld an Bedürftige (§ 67 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG) ist gesetzlich geregelt. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Taschengeld vorgelegen haben, ist eine Frage des Einzelfalls, die einer generalisierenden Betrachtung nicht zugänglich ist. Dass eine Umbuchung von zweckgebundenem Eigengeld zum Einkauf nicht möglich ist, ist ebenfalls ausdrücklich gesetzlich bestimmt, § 70 Abs. 1 Satz 2 LJVollzG (vgl. auch Senat, 2 Ws 96/15 v. 08.06.2015).

Es ist auch bereits obergerichtlich entschieden, dass bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Entscheidung über die Gewährung von Taschengeld anstaltsexterne Gelder des Strafgefangenen, die dieser nicht auf das Anstaltskonto transferiert, zu berücksichtigen sind (Senat, 2 Ws 135/95 v. 31.03.1995 in NStZ 1995, 462). Zwar bezieht sich diese Entscheidung auf § 46 StVollzG i.V.m. Abs. 3 der VV zu § 46 StVollzG, die dortige Definition der „Bedürftigkeit“ ist aber identisch mit der im heute geltenden § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 LJVollzG, weshalb für diese Vorschrift nichts anderes gelten kann (vgl. auch BeckOK Strafvollzug RhPf/Schlösser, 12. Ed. 01.08.2019, RhPFLJVollzG § 67 Rn. 7 m.w.N.).

§ 119a StVollzG

(Zuständigkeit der StVK)

- 1. Örtlich zuständig für die strafvollzugsbegleitende Kontrolle bei angeordneter Sicherungsverwahrung ist diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, in der der Betroffene am Ende des Überprüfungszeitraums untergebracht war.**
- 2. Der im Strafvollzugsverfahren entsprechend anwendbare § 83 VwGO bestimmt, dass für die sachliche und örtliche Zuständigkeit die §§ 17 bis 17b CVG entsprechend anzuwenden sind.**

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 2. Juli 2019 – 2 Ws 342 u. 343/19

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 11. April 2016, rechtskräftig seit dem 22. Dezember 2016, wegen schwerer sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt; zugleich wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Bis zum 19. November 2017 verbüßte er zwei Drittel einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten, die durch ein weiteres Urteil desselben Gerichts vom 15. Januar 2016 gegen ihn verhängt worden war. Seit dem 20. November 2017 wird die durch das erstgenannte Urteil verhängte Freiheitsstrafe von sechs Jahren gegen ihn vollstreckt. Die Vollstreckung erfolgte zunächst in der örtlich und sachlich zuständigen Justizvollzugsanstalt Burg in Sachsen-Anhalt. Am 11. Juli 2018 wurde er aus Sicherheitsgründen für die Dauer von sechs Monaten in die Justizvollzugsanstalt Bützow in Mecklenburg-Vorpommern verlegt. Von dort aus erfolgte am 5. Februar 2019 seine zeitlich auf sechs Monate befristete Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Diez.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2018 hat der Verurteilte die Durchführung der strafvollzugsbegleitenden Kontrolle nach § 119a StVollzG bei der für die Justizvollzugsanstalt Bützow zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock beantragt. Diese hat den Antrag durch Beschluss vom 17. September 2018 als unzulässig verworfen, weil die Zweijahresfrist nach § 119a Abs. 3 Satz 3 StVollzG noch nicht abgelaufen sei (Bl. 227 ff. VH). Auf die Beschwerde des Verurteilten hat das Oberlandesgericht Rostock durch Beschluss vom 2. November 2018 die Entscheidung des Landgerichts Rostock aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Rostock zurückverwiesen (Bl. 252 ff. VH).

Bevor eine Entscheidung des Landgerichts Rostock erging, wurde der Verurteilte am 5. Februar 2019, wiederum befristet auf sechs Monate, in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez verlegt. Mit Beschluss vom 27. Februar 2019 verwies das Landgericht Rostock die Sache deshalb an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez (Bl. 48 d.A.). Diese lehnte die Übernahme des Verfahrens jedoch mit Beschluss vom 15. März 2019 ab (Bl. 53 d.A.). Das Landgericht Rostock hat am 28. März 2019 beschlossen, dass es bei dem Verweisungsbeschluss vom 27. Februar 2019 verbleibe (Bl. 66 d.A.). Darauf hat sich die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez mit Beschluss vom 12. April 2019 für örtlich unzuständig erklärt und das Verfahren an die für die JVA Burg zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal verwiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Verurteilten vom 12. April 2019.

Soweit die Strafvollstreckungskammer Diez den weiteren Antrag des Verurteilten vom 9. Februar 2019 auf Durchführung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle wegen anderweitiger Rechtshängigkeit mit Beschluss vom 18. Februar 2019 als unzulässig zurückgewiesen hat (Bl. 38 d.A.), hat der Senat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Verurteilten bereits mit Beschluss 2 Ws 206/19 vom 16. Mai 2019 als unbegründet verworfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen. Das Ministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 17. Juni 2019 Stellung genommen. Der Verurteilte hat abschließend mit Schreiben vom 19. Juni 2019 Stellung genommen.

II.

Die gemäß § 119a Abs. 5 StPO statthafte Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Zwar ist örtlich zuständig für die strafvollzugsbegleitende Kontrolle bei angeordneter Sicherungsverwahrung diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, in der der Betroffene am Ende des Überprüfungszeitraums untergebracht war (vgl. OLG Hamm, Beschl. 1 Ws [Vollz] 309/18 v. 22.11.2018 - juris). Der Überprüfungszeitraum nach § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG umfasst grundsätzlich zwei Jahre und wird nicht bis zur abschließenden Entscheidung erster Instanz verlängert (vgl. OLG Koblenz, Beschl. 1 Ws 683/17 v. 08.01.2018; OLG Nürnberg, 1 Ws 6/16 v. 22.02.2016 - Rn. 9 u. 11). Für den vorliegenden Fall hat das Oberlandesgericht Rostock in seinem Beschluss vom 2. November 2018 entschieden, dass die Frist des § 119a Abs.

3 Satz 3 StVollzG mit der Rechtskraft der die Sicherungsverwahrung anordnenden Entscheidung begann, soweit gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wurde, hier mit dem 22. Dezember 2016. Demnach endete der hier maßgebliche Überprüfungszeitraum am 22. Dezember 2018. Zu diesem Zeitpunkt war der Verurteilte in der Justizvollzugsanstalt Bützow untergebracht. Deshalb wäre die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock örtlich zuständig.

Doch hat diese Strafvollstreckungskammer das Verfahren durch Beschluss vom 27. Februar 2019 an das Landgericht Koblenz verwiesen. Diese Verweisung ist gemäß § 83 VwGO analog iVm. § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG für das Gericht, an das verwiesen wurde, auch dann verbindlich, wenn der zu Grunde liegende Beschluss - wie hier - fehlerhaft ist (vgl. Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Abschn. P Rn. 42 unter Bezugn. auf Ehlers in: Schoch/Schneider/Bier, GVG § 17a Rn. 15 mwN.). Der im Strafvollzugsverfahren entsprechend anwendbare § 83 VwGO bestimmt, dass für die sachliche und örtliche Zuständigkeit die §§ 17 bis 17b GVG entsprechend anzuwenden sind. Ein Ausnahmefall eines groben und offensichtlichen Verweisungsmangels, der nach Auffassung des OLG Thüringen (vgl. OLG-NL 2006, 191) keine Bindungswirkung entfalten soll, ist vorliegend nicht gegeben.

Die strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle für den ersten Überprüfungszeitraum ist deshalb durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez auszuüben.

§§ 54, 72 LJVollzG RPF

(Genehmigung der Einbringung einer Kleinstklimaanlage)

Bei einer Kleinstklimaanlage handelt es sich nicht um ein medizinisches Hilfsmittel iSv des § 72 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG, sondern um einen Gegenstand iSv § 54 Abs. 1 LJVollzG.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 21. Februar 2019 - 2 Ws 612/18 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Haftstrafe in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez. Am 6. August 2018 stellte er den Antrag, wegen der hohen Temperaturen eine Kleinstklimaanlage in seinen Haftraum einbringen zu dürfen. Dies lehnte die Antragstellerin am 7. August 2018 mit der Begründung ab, eine solche Maßnahme sei medizinisch nicht indiziert. Seinen auf Aufhebung dieses Bescheids und Verpflichtung zur Neubescheidung gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem im Tenor genannten Beschluss als unbegründet verworfen. Sie hat die ablehnende Entscheidung am Maßstab des § 72 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG überprüft und ist der Auffassung, die Antragsgegnerin habe das Begehren er-

messensfehlerfrei mit der Begründung abgelehnt, dass es aus medizinischer Sicht nicht geboten sei, dem Antragsteller das Einbringen eines solchen Gerätes zu genehmigen.

Gegen die ihm 10. Oktober 2018 zugestellte Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seiner am 25. Oktober 2018 zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegten Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Das Ministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 21. November 2018 Stellung genommen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, und zwar auch im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Klärungsbedürftig ist hier die in der obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - noch nicht entschiedene Frage, welchem rechtlichen Maßstab das Einbringen einer Kleinstklimaanlage in den Haftraum eines Strafgefangenen unterworfen ist.

Der Senat sieht das Begehren des Antragstellers nicht als erledigt an, obwohl die Hitzewelle des Sommers 2018 vorüber ist und nunmehr jahreszeitübliche Temperaturen herrschen. Dem Antragsteller geht es bei lebensnaher Auslegung seines Begehrens darum, in seinem Haftraum jederzeit eine Kleinstklimaanlage vorhalten zu können, um sie bei heißen Außentemperaturen einsetzen zu können.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des ablehnenden Bescheids der Antragsgegnerin und der ihn bestätigenden Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Der Antragsteller ist durch die Ablehnung der begehrten Maßnahme in seinen Rechten verletzt (§ 109 Abs. 2 StVollzG).

Sowohl die Antragsgegnerin als auch die Strafvollstreckungskammer haben den auf Einbringung einer Kleinstklimaanlage in den Haftraum gerichteten Antrag ausschließlich am Maßstab des § 72 Abs. 1 LJVollzG gemessen, weil sie davon ausgehen, dass es sich bei einer solchen Anlage um ein medizinisches Hilfsmittel im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 LJVollzG handelt, für dessen Einbringen es einer medizinischen Indikation bedarf.

Dies ist unzutreffend und verkürzt das Antragsbegehren.

1. Medizinische Hilfsmittel sind solche, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (vgl. § 33 Abs. 1 S. 2 SGB V).

Dies trifft auf sog. Mini-, mobile oder Kleinstklimaanlagen nicht zu. Bei ihnen handelt es sich um elektronische Geräte, die den durch Verdunstung entstehenden natürlichen Kühlungseffekt nachbilden, indem sie die Innenluft eines Raumes

befeuchten. Sie sind nicht nur für kranke Menschen, sondern auch für die Verbesserung des Wohlbefindens Gesunder gedacht. Der Senat tritt deshalb der auch von dem Ministerium der Justiz vertretenen Auffassung bei, dass es sich bei solchen Geräten nicht um medizinische Hilfsmittel, sondern um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt.

Ob und in welchem Umfang Strafgefangene Gegenstände in ihren Haftraum einbringen dürfen, richtet sich in Rheinland-Pfalz nach Abschnitt 9 des Landesjustizvollzugsgesetzes (LJVollzG). Nach § 54 Abs. 1 LJVollzG dürfen Gegenstände durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist (§ 54 Abs. 1 S. 2 LJVollzG). Gemäß § 56 LJVollzG dürfen die Gefangenen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Dies gilt nicht für Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraums, gefährden oder bei den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen die Erreichung des Vollzugsziels gefährden (§ 56 S. 2 LJVollzG). Für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt genügt eine abstrakte Gefahr, um ein Einbringungs- oder Besitzrecht auszuschließen. Dies bedeutet, dass die Missbrauchsgefahr nicht in der Person des Antragstellers liegen oder von ihm ausgehen muss; die Versagung ist vielmehr auch dann gerechtfertigt, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist. Hierzu hat die Vollzugsbehörde eine auf Tatsachen gestützte Gefährlichkeitsprognose vorzunehmen; ihr steht insoweit ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum auf der Tatbestandsseite (Beurteilungsspielraum) zu (vgl. KG Berlin NStZ 2019, 50).

2. Diesen Beurteilungsmaßstab haben sowohl die Antragsgegnerin als auch die Strafvollstreckungskammer verkannt. Dies findet auch keine Rechtfertigung darin, dass der Antragsteller sein Ausgangsbegehren ursprünglich an die medizinische Abteilung gerichtet hat, denn die Antragsgegnerin hätte bei lebensnaher Betrachtung und Auslegung erkennen können und müssen, dass es dem Antragsteller nicht um Erlangung eines medizinischen Hilfsmittels, sondern um Einbringen eines Gebrauchsgegenstands des täglichen Lebens geht. Dies lässt die Antragsgegnerin auch erkennen, soweit sie in ihrer Stellungnahme vom 24. August 2018 ausgeführt hat, dass über das Fehlen der erforderlichen medizinischen Indikation hinaus die Regelungen der §§ 54 bis 56 LJVollzG „zu beachten“ seien.

Dass die genannten Vorschriften beachtet worden sind, lässt die ablehnende Entscheidung allerdings nicht erkennen. Die Antragsgegnerin hat daher von dem ihr zustehenden Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

Da der Senat sein Ermessen nicht an dasjenige der Antragstellerin setzen kann, ist diese zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Art. 10 BayStVollzG

(Verlegung innerhalb der Anstalt)

Art. 10 BayStVollzG gilt, ebenso wie der entsprechende § 8 StVollzG, nur für externe Verlegungen. Anstaltsinterne Verlegungen in eine andere Abteilung oder einen anderen Haftraum fallen in das Ermessen des Anstaltsleiters, das eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 17. Dezember 2018 - 5 Ws 70/18 (R)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wandte sich mit Schreiben vom 21. April 2018 an die JVA und beantragte, ihn in die pädagogische Abteilung (Station D1) zu verlegen. Der Beschwerdeführer begründete dies damit, dass er wegen seines Fernstudiums „Sales Manager (SGD)“ auf einen dauerhaften Zugang zum PC-Arbeitsraum angewiesen sei, um die regelmäßigen Einsendeaufgaben einreichen zu können und zudem aus Gründen der besseren Konzentration einen Haftraum benötige, der von innen verschließbar sei. Dies sei bei seiner derzeitigen Unterbringung nicht möglich. Die JVA lehnte eine Verlegung mit Schreiben vom 21. Juni 2018 aus Kapazitätsgründen ab. Es seien in der pädagogischen Abteilung keine freien Haftplätze verfügbar. Wegen einer seit kurzem bayernweit bestehenden Zuständigkeit für Bildungsmaßnahmen würden weitere Haftplätze in dieser Abteilung benötigt. Der Antragsteller betreibe das Fernstudium neben seiner Tätigkeit als Hausarbeiter lediglich in Teilzeit in seiner Freizeit. Zudem befinde sich der Antragsteller in einem Teil der Anstalt, die es ihm ermögliche, sich jederzeit mit anderen Gefangenen aus der Schulabteilung auszutauschen und den Computerraum nach Absprache mit dem Schulbeamten zum Zwecke seines Studiums zu nutzen. Soweit der Gefangene die hausinterne Verlegung anderer Gefangener heranziehe, seien neben den Behandlungsmaßnahmen auch Sicherheitsinteressen der JVA bei der Unterbringung zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2018, ergänzt durch Schreiben vom 25. Juli 2018, 1. August 2018, einem undatierten Schreiben, eingegangen bei Gericht am 10. August 2018, zwei Schreiben vom 15. August 2018, einem Schreiben vom 30. August 2018, 9. September 2018 und 15. September 2018, beantragte der Antragsteller u.a. die Ablehnungen der Antragsgegnerin bzgl. der diversen Anträge des Antragstellers auf Verlegung in die pädagogische Abteilung aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller umgehend in einen Haftraum der Station D1 zu verlegen. Er machte insbesondere geltend, dass mehrere Hafträume in dieser Abteilung frei waren bzw. sind und dass weitere Hafträume von Mitgefangenen bezogen worden seien, obwohl er bereits seit einem Jahr auf der Warteliste stehe bzw. Mitgefangene dort untergebracht seien, für die andere Abteilungen zuständig seien. Die von der JVA vorgebrachten Sicherheitsinteressen seien nicht näher belegt. Zudem sei er selbst auch schutzbedürftig. Im Juni 2017 sei er Opfer eines „brutalen Angriffs“ durch einen Mitgefangenen geworden.

Mit Beschluss vom 23. September 2018, dem Antragsteller zugestellt am 4. Oktober 2018, wies die Strafvollstreckungskammer (StVK) u.a. den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 15. Juli 2018 zurück, legte dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auf und setzte den Streitwert auf 1.000 € fest. Zur Begründung nahm sie auf die Stellungnahme der JVA Bezug und führte ergänzend aus, dass der Antrag unzulässig sei, weil sich ein Anspruch eines Gefangenen auf Verlegung in einen „ihm genehmen“ Haftraum aus dem BayStVollzG nicht ableiten lasse. Selbst wenn man einen solchen Anspruch annehmen würde, wäre der Antrag unbegründet, da die JVA umfassend und nachvollziehbar dargestellt habe, warum der Antragsteller nicht auf der Station D1 sei und hierfür auch kein Erfordernis bestehe. Hinsichtlich der ins Feld geführten Ungleichbehandlung zu anderen Gefangenen fehle es an einem Vortrag, dass diese denselben Tätigkeiten und Freizeitbeschäftigungen nachgingen.

Zur Niederschrift des Amtsgerichts Nördlingen hat der Beschwerdeführer gegen den Beschluss vom 23. September 2018 am 31. Oktober 2018 Rechtsbeschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Er hat vorgetragen, dass die Entscheidung des Gerichts rechts- und ermessensfehlerhaft sei. Insbesondere habe er nie die Verlegung in einen bestimmten Haftraum, sondern lediglich in eine bestimmte Abteilung beantragt. Bei dieser Verlegung handele es sich um einen Realakt. Die StVK habe die Situation in Bezug auf die anderen namentlich benannten Gefangenen nicht überprüft und zu Unrecht lediglich auf den Zeitpunkt der letzten Ablehnung abgestellt. Er habe die Verhältnisse der Mitgefangenen dargelegt. Es läge eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vor.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit Vorlageschreiben vom 15. November 2018 u.a. beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen. Sie ist der Auffassung, es handele sich um eine Einzelfallentscheidung. Eine Abschrift der Stellungnahme wurde dem Antragsteller am selben Tag mitgeteilt.

II.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war gemäß § 120 Abs. 2 i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO, aus den nachfolgend unter 2. aufgeführten Gründen, mangels Erfolgsaussicht abzulehnen.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt, erweist sich jedoch vor dem Hintergrund der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig, da die Nachprüfung der Entscheidung der StVK weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist und auch sonst kein Zulassungsgrund vorliegt.

a) Ein Gebot zur Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen und des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, zitiert über juris, Rdn. 30). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Mög-

lichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGH a.a.O.). In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung „geboten sein“, d.h. die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur nahe liegen. Diese besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Art. 10 BayStVollzG gilt, ebenso wie der entsprechende § 8 StVollzG, nur für externe Verlegungen (Arloth/Krä StVollzG 4. Aufl. § 8 Rdn. 1). Anstaltsinterne Verlegungen in eine andere Abteilung oder einen anderen Haftraum fallen in das Ermessen des Anstaltsleiters, das, wie erfolgt, - eingeschränkt - gerichtlich überprüfbar ist (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2014, 191, 192; KG, Beschluss vom 23. Juni 1997, NStZ 1998, 397 Nr. 17; OLG Hamm NStZ 1989, 592; Arloth/Krä a.a.O.). Dies gilt in erster Linie in den Fällen, in denen eine Verlegung von Seiten der JVA vorgenommen werden soll, kann aber, wie z.B. im vorliegenden Fall, auch die vom Gefangenen selbst gewünschte Verlegung betreffen. Hiervon ist, zumindest im Ergebnis, auch die StVK ausgegangen.

b) Die Rechtsprechung hat über die positiv geregelten gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus Rechtsbeschwerden auch dann zugelassen, wenn die angegriffene Entscheidung auf unzureichenden tatsächlichen Voraussetzungen beruht oder die rechtlichen Erwägungen so unzureichend sind, dass die angegriffene Entscheidung einer rechtsbeschwerdegerichtlichen Nachprüfung unzugänglich ist (Callies/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl., § 116 Rdn. 3). An solchen schweren tatsächlichen oder rechtlichen Mängeln leidet der angefochtene Beschluss nicht. Die StVK hat in ihrer Entscheidung die Ermessensentscheidung der JVA auf Ermessensfehler überprüft. Die gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung hat sich dabei in vollem Umfang auf die Ermittlung und die Feststellung des Sachverhalts, auf dem die Entscheidung der JVA beruht, zu erstrecken (vgl. dazu Callies/Müller-Dietz a.a.O., § 115 Rdn. 20). Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung ist — worauf die StVK zu Recht abstellt — sowohl bei der Anfechtung als auch bei der Verpflichtung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung (vgl. Arloth/Krä a.a.O. § 115 Rdn. 5 m.w.N.). Auch die rechtlichen Erwägungen sind nicht unzureichend, insbesondere hat die StVK letztlich die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen sich ein Anspruch eines Gefangenen auf Verlegung ergeben kann, nicht verkannt.

Entscheidend hierfür ist, ob der Antragsteller die ihm genehmigte Durchführung eines Fernstudiums in zumutbarer Weise (nur) bei einer Verlegung in der pädagogischen Abteilung durchführen kann. Der Möglichkeit des Zugangs zu einem Computer kommt bei einem Fernstudium naturgemäß eine wichtige Bedeutung zu. Insoweit hat die JVA, was vom Antragsteller auch nicht substantiiert bestritten und somit vom Gericht bei der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, vorgetragen, dass der Antragsteller in der Abteilung, in der er sich befinde, jederzeit den Computerraum in Absprache mit den Schulbeamten zum Zwecke seines Studiums nutzen kön-

ne. Daher kommt es, unbeachtet der konkreten Situation am Tag des Bescheids, auf die Frage, ob in der betreffenden Abteilung eine leere Zelle vorhanden war bzw. ist, oder wie andere Gefangene insoweit behandelt wurden, vorliegend nicht entscheidend an. Insoweit war es daher auch nicht erforderlich, die vom Antragsteller angegebenen anderen Gefangenen und ihre Situation auf deren Vergleichbarkeit mit der Situation des Antragstellers konkret zu überprüfen. Auch der Umstand, dass der Gesichtspunkt der Abschließbarkeit der Zelle nicht ausdrücklich erwähnt wurde, macht die Entscheidung nicht lückenhaft, da eine ruhige Arbeitsatmosphäre in erster Linie voraussetzt, dass die anderen Gefangenen das Ruhebedürfnis des Antragstellers akzeptieren. Dies kann auch bei einer nicht abgeschlossenen und nur zugemachten Tür ausreichend der Fall sein, während lautes Klopfen anderer Gefangener an oder sonstiger Lärm direkt vor der abgeschlossenen Tür des Antragstellers die benötigte Ruhe zum Lernen nicht gewährleisten würde. Auch der vom Antragsteller nachträglich angeführte, aber nicht ausdrücklich erörterte Gesichtspunkt der persönlichen Sicherheit, macht die Entscheidung nicht lückenhaft, weil Ausführungen hierzu im Hinblick auf eine Entscheidung über die Verlegung in die pädagogische Abteilung nicht erforderlich waren. Der Gesichtspunkt persönlicher Gefährdung wurde vom Antragsteller vor der letzten behördlichen Entscheidung nicht geltend gemacht. Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass eine Gefährdung des Antragstellers vorlag oder vorliegt und dieser Umstand in einem kausalen Zusammenhang mit der Durchführung des Fernstudiums

Art. 31 BayStVollzG

(Vorverauslagung von Portokosten)

- 1. Ein Gefangener hat grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf die Frankierung seiner Briefe aus Steuermitteln, die Portokosten für seine Briefe sind also regelmäßig von ihm selbst zu tragen und eine Übernahme der Portokosten durch die Anstalt kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn der Schriftwechsel in einem bestimmten Umfang für die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen erforderlich ist und der Gefangene unverschuldet über die entsprechenden Mittel aus dem Haus- oder Eigengeld nicht verfügt.**
- 2. Ein an ein Gericht adressiertes Schreiben stellt nicht per se einen „begründeten Fall“ im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG für eine Kostenübernahme dar.**

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – 5 Ws 71/18 (R)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich zur Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kaisheim.

- 1.** Am 12. Juli 2018 beantragte der Verurteilte, einen dem Antrag beigelegten Brief an die StVK zu frankieren mit der

Begründung, dass er zur Zeit keine Briefmarke habe. Am 13. Juli 2018 wurde dem Antragsteller mündlich eröffnet, dass diesem Antrag nicht entsprochen werde, da Briefmarken nur an bedürftige Gefangene während der Zugangsphase ausgegeben würden.

2. Mit Schreiben vom 13. Juli 2018, bei Gericht eingegangen am 18. Juli 2018, stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff StVollzG. Er beantragte, festzustellen, dass die Ablehnung der Brief frankierung rechtswidrig gewesen sei, hilfsweise, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die JVA zu einer erneuten Verbescheidung zu verpflichten.

3. Mit Schreiben vom 07. August 2018 nahm die JVA zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung Stellung. Sie ist der Auffassung, dass der Feststellungsantrag schon nicht zulässig sei, da kein Feststellungsinteresse ersichtlich sei. Jedenfalls aber sei der Antrag unbegründet, da die Anstalt nach Art. 31 Abs. 3 BayStVollzG in begründeten Fällen die Frankierung von Post übernehmen könne, dazu aber nicht verpflichtet sei, wenn kein besonderer Grund vorliege. Ein solcher Grund, insbesondere eine Eilbedürftigkeit der Sendung, habe nicht vorgelegen.

Der Antragsteller äußerte sich zur Stellungnahme der JVA mit Schreiben vom 03. September 2018 u.a. dahingehend, dass auch nicht eilbedürftige Briefe, zumal wenn sie an ein Gericht adressiert seien wie hier, zu frankieren seien.

Mit Beschluss vom 18. September 2018, dem Antragsteller am 26. September 2018 zugestellt, wies die Strafvollstreckungskammer (StVK) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurück. Die StVK führte u.a. aus, dass für den Feststellungsantrag wegen Wiederholungsgefahr zwar möglicherweise ein Feststellungsinteresse bestehe und er damit zulässig sei, jedoch in jedem Falle unbegründet, weil der Antragsteller durch die Maßnahme nicht in seinen Rechten verletzt sei.

4. Zu Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nördlingen legte der Antragsteller am 10. Oktober 2018 Rechtsbeschwerde ein und rügt die Verletzung materiellen Rechts. Er beantragte die Aufhebung des Beschlusses der StVK und eine eigene Sachentscheidung des Beschwerdegerichts, hilfsweise die Zurückverweisung zur erneuten Entscheidung. Er ist der Auffassung, die Rechtsbeschwerde sei gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da die Nachprüfung der Entscheidung der StVK der Fortbildung des Rechts diene. Die Frage des Anspruchs auf Post frankierung durch die JVA auf Kosten eines Gefangenen sei obergerichtlich klärungsbedürftig.

5. Die Generalstaatsanwaltschaft München nahm am 13. November 2018 zum Rechtsbeschwerdevorbringen Stellung und beantragte, die Rechtsbeschwerde als unbegründet kostenfälliger zu verwerfen, da der Beschluss der StVK keinen Rechtsfehler erkennen lasse.

II.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt, erweist sich jedoch vor dem Hintergrund der besonderen Zulässigkeitsvorausset-

zungen des § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig, da die Nachprüfung der Entscheidung der StVK weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist und auch sonst kein Zulassungsgrund vorliegt.

1. Die Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen und des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, juris Rn. 30). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGH aaO). In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung „geboten sein“, d.h. die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur nahe liegen. Diese besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Feststellungsantrags in Frage stehen, liegt eine entsprechende Klärung durch obergerichtliche Rechtsprechung vor (vgl. Callies/Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn. 13 m.w.N.).

Hinsichtlich des Anspruchs eines Gefangenen auf Vorverauslagung von Portokosten durch die JVA findet sich in Art. 31 Abs. 3 BayStVollzG eine abschließende Regelung. Zur inhaltsgleichen Verwaltungsvorschrift VV Nr. 2 Satz 2 zu § 28 StVollzG ist obergerichtlich geklärt, dass ein Gefangener grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf die Frankierung seiner Briefe aus Steuermitteln hat, die Portokosten für seine Briefe also regelmäßig von ihm selbst zu tragen sind und eine Übernahme der Portokosten durch die Anstalt nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, wenn der Schriftwechsel in einem bestimmten Umfang für die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen erforderlich ist und der Gefangene unverschuldet über die entsprechenden Mittel aus dem Haus- oder Eigengeld nicht verfügt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 12. Oktober 2012, 2 Ws 357/12 Vollz, juris Rn. 11). Ein an ein Gericht adressiertes Schreiben stellt danach nicht per se einen „begründeten Fall“ im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG für eine Kostenübernahme dar.

2. Die Rechtsprechung hat über die positiv geregelten gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus Rechtsbeschwerden auch dann zugelassen, wenn die angegriffene Entscheidung auf unzureichenden tatsächlichen Feststellungen beruht oder die rechtlichen Erwägungen so unzureichend sind, dass die angegriffene Entscheidung einer rechtsbeschwerdegerichtlichen Nachprüfung unzugänglich ist (Callies/Müller-Dietz aaO, § 116 Rn. 3). An solchen schweren tatsächlichen oder rechtlichen Mängeln leidet der angefochtene Beschluss nicht. Bei der Entscheidung der JVA über die Übernahme der Post frankierung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die wegen des damit verbundenen Beurteilungsspielraums der JVA nur einge-

schränkt überprüfbar ist (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Fehlerhaft wäre die Ermessensentscheidung insbesondere dann, wenn sie auf unrichtigem Sachverhalt oder auf unvollständigen tatsächlichen Grundlagen beruhen würde. Weiter wäre die Ermessensentscheidung fehlerhaft, wenn sie die gesetzlich gebotene Abwägung aller relevanten Umstände vermissen lassen würde. Die StVK hat in ihrer Entscheidung die Ermessensentscheidung der JVA auf Ermessensfehler überprüft. Die gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung hat sich dabei in vollem Umfang auf die Ermittlung und die Feststellung des Sachverhalts, auf dem die Entscheidung der JVA beruht, erstreckt (vgl. dazu Callies/Müller-Dietz aaO, § 115 Rn. 20). Auch die rechtlichen Erwägungen sind nicht unzureichend, insbesondere hat die StVK die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen sich ein Anspruch eines Gefangenen auf Verauslagung der Portokosten ergeben kann, nicht verkannt.

Art. 36, 72 BayStVollzG

(Zusendung von Gesetzesbüchern)

1. Der Empfang eines Paktes nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG bedarf der Erlaubnis der Anstalt. Auf die Erteilung einer Erlaubnis hat der Gefangene grundsätzlich keinen Rechtsanspruch, wohl aber einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.
2. Das subjektive Recht auf den Besitz entsprechender Gegenstände ist bei der Entscheidung über eine beantragte Erlaubnis zum Paketempfang als Ermessensreduzierung zu berücksichtigen; auf die Erlaubnis kann in diesem Rahmen ein Anspruch bestehen.
3. Der Bezug juristischer Kommentare fällt sachlich in den Schutzbereich der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. Die sachliche, vollständige und juristisch zumindest vertretbare Information eines Strafgefangenen über seine Rechte begründet regelmäßig keine Gefahr im Sinne des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 15. Januar 2019 – 5 Ws 24/18 (R)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt mehrere Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim (im Folgenden: JVA). Das Ende der Strafzeit ist für den 21.01.2020 vorgemerkt.

Mit Schreiben vom 11.11.2017 beehrte der Antragsteller gerichtliche Entscheidung, mit welcher er die Aushändigung mehrerer Gesetzeskommentare begehrt, die er bei einem juristischen Verlag bestellt hatte und die von dort an die JVA gesandt wurden.

Zur Begründung führte der Antragsteller insb. aus, dass ihm durch die JVA auf seinen Antrag hin die Genehmigung zum Erhalt von Gesetzbüchern erteilt worden sei, nämlich des StGB, des BGB, der ZPO und der StPO. Eine entsprechende

Genehmigung habe er vor seiner Verlegung in die JVA Kaisheim auch bereits durch die JVA Amberg erhalten. Er habe daraufhin beim Verlag Beck die Zusendung der Bücher erbeten. Nach deren Ankunft in der JVA sei ihm dort jedoch die Aushändigung verweigert worden, da es sich bei den Büchern um Gesetzeskommentare handele, die Genehmigung jedoch nur den Erhalt von Gesetzbüchern betreffe.

Der Antragsteller sieht im Vorgehen der JVA einen Verstoß gegen sein Recht, in angemessenem Umfang Bücher zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Er beantragt, die JVA zur Herausgabe der genannten Bücher zu verpflichten. Hilfsweise soll die Rechtswidrigkeit der Zurücknahme der Besitzerlaubnis festgestellt werden.

Die JVA nahm mit Schreiben vom 16.01.2018 zu den Anträgen Stellung. Sie führte hierbei aus, dass dem Antragsteller auf seinen Antrag vom 04.10.2017 hin am 11.10.2017 die Zusendung der Gesetzbücher genehmigt worden sei. Bei den sodann zugesandten Büchern habe es sich jedoch um die jeweiligen Kommentare gehandelt. Der Empfang von Paketen bedürfe gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStVollzG der vorherigen Erlaubnis der Vollzugsbehörde. Für Kommentare liege eine solche nicht vor. Eine nachträgliche Genehmigung sei nicht erteilt worden, denn mit einer solchen würden Gefangene, die sich nicht an die Vorschrift des Art. 36 BayStVollzG halten, den Gefangenen gleichgestellt, die sich gesetzeskonform verhalten. Eine bereits durch die JVA Amberg erteilte Genehmigung sei den Akten nicht zu entnehmen. Vielmehr sei dort am 31.08.2017 die Annahme einer Lieferung der Firma Beck ebenfalls wegen fehlender Genehmigung verweigert und die Sendung zurückgeschickt worden.

Der Antragsteller erwiderte auf die Stellungnahme der JVA mit Schreiben vom 31.01.2018, beim Amtsgericht eingegangen am 02.02.2018, in welchem er ohne weitere Ausführungen ein Aktenzeichen einer Entscheidung des OLG Celle mitteilte und darauf hinwies, dass die Rechtslage eindeutig sei.

Dem Vortrag des Antragstellers und seinem Antrag ist zu entnehmen, dass die zugesandten Bücher nicht an den Absender zurückgesandt, sondern zur Habe genommen wurden, so dass eine Aushändigung weiterhin möglich wäre. Die JVA hat in ihrer Stellungnahme nichts Gegenteiliges ausgeführt. Ein Datum der Ablehnung einer nachträglichen Genehmigung des Paketempfangs ist der Stellungnahme der JVA nicht zu entnehmen.

Mit Beschluss vom 04.03.2018 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass Gesetzbücher und Gesetzeskommentare etwas Grundverschiedenes seien. Für letztere habe der Antragsteller keine Empfängerlaubnis gehabt. Die JVA sei deshalb berechtigt gewesen, das Paket nicht an den Antragsteller weiterzuleiten.

Der Beschluss vom 04.03.2018 wurde dem Antragsteller am 13.03.2018 zugestellt. Am 21.03.2018 legte der Antragsteller zu Protokoll des Amtsgerichts Nördlingen Rechtsbeschwerde ein mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sei

rechts- und ermessensfehlerhaft; ihre tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen seien unzureichend. Für die Rechtsbeschwerde sei der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gegeben, da die Strafvollstreckungskammer mit ihrer Entscheidung von ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen sei. Zudem seien die Feststellungen der angegriffenen Entscheidung so unzureichend, dass für das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfbar sei. In der Sache sei davon auszugehen, dass der Begriff des Gesetzbuchs auch ein Buch umfasse, welches Gesetzestexte samt Kommentierungen enthalte. Als juristischer Laie kenne der Antragsteller zudem die Unterschiede zwischen den einzelnen Bucharten nicht. Außerdem habe er seinem Antrag auf Erhalt der Bücher seinerzeit ein Schreiben des Verlags C.H. Beck beigefügt gehabt, wonach man dort bereit sei, kostenfrei Altaufgaben angegebener Gesetzeskommentare zuzusenden. Der Erhalt sei daraufhin genehmigt worden. Er, der Antragsteller, habe sich unter dem Begriff „Gesetzbücher“ eine andere Vorstellung gemacht. Es liege ein Missverständnis vor, welches durch Nachfrage seitens der JVA beim Antragsteller hätte vermieden werden können.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Vorlageschreiben vom 13.04.2018, die Rechtsbeschwerde kostenfällig als unzulässig zu verwerfen und den Geschäftswert für die Rechtsbeschwerde auf 200 € festzusetzen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und zur Verpflichtung der JVA zur erneuten Verbescheidung des Antragstellers.

1. Die form- und fristgerecht (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung ist geboten, um eine einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer ist mit ihrer Entscheidung von der bestehenden obergerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen, der zufolge sich die Versagung des Besitzes von Büchern jedenfalls auch an der Regelung zum grundsätzlichen Besitzrecht an Freizeitgegenständen zu orientieren hat (Art. 72 Abs. 1 BayStVollzG bzw. § 70 StVollzG, vgl. z.B. OLG Koblenz NStZ 1984, 46; KG NStZ 1984, 478; OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.10.2007, Az. 2 Ws 374/07, BeckRS 2016, 16739) und bei der Anwendung dieser Norm zudem ggf. der Schutz des Grundrechts nach Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfGE, Nichtannahmebeschluss vom 02.04.2008, Az. 2 BvR 2173/07, Rn. 1 bei juris).

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der erhobenen allgemeinen Sachrüge Erfolg. Die Entscheidung der JVA leidet an Ermessensfehlern, weil sie aus Art. 72 Abs. 1 BayStVollzG sowie Art. 5 Abs. 1 GG resultierende Rechtspositionen des Antragstellers nicht berücksichtigt hat.

a) Die angegriffenen Entscheidungen gehen im Ansatz zutreffend davon aus, dass der Empfang eines Paktes nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG der Erlaubnis der Anstalt bedarf. Auf die Erteilung einer Erlaubnis hat der Gefangene grund-

sätzlich keinen Rechtsanspruch, wohl aber einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (OLG Nürnberg NStZ 2009, 216, Rn. 15 bei juris). Gleiches gilt für das Vorgehen bei nicht erlaubter Zusendung, d.h. für die Entscheidung zwischen den Alternativen, das unerlaubt Zugesandte zurückzusenden (vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze, 4. Aufl. 2017, Art. 36 BayStVollzG Rn. 1), zur Habe zu nehmen (vgl. Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG) oder die Zusendung nachträglich zu genehmigen und den betreffenden Gegenstand auszuhändigen.

Da die JVA somit berechtigt war, nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, können entsprechende Maßnahmen von gerichtlicher Seite lediglich auf Ermessensüberschreitung oder Ermessensfehlgebrauch gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG überprüft werden. Das Gericht ist auf die Prüfung beschränkt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (Arloth/Krä a.a.O., § 115 StVollzG Rn. 13 m.w.N.).

b) Zu den Ermessensfehlern, auf welche sich die gerichtliche Überprüfung erstreckt, gehört auch der Fall, dass nicht alle für die Abwägung relevanten Aspekte einbezogen wurden (Arloth/Krä a.a.O. Rn. 15 m.w.N.). Ein derartiges Versäumnis liegt bei der Entscheidung der JVA in zweifacher Hinsicht vor, da die JVA weder das grundsätzliche Recht zum Besitz von Büchern nach Art. 72 Abs. 1 BayStVollzG berücksichtigt, noch den Schutz des Grundrechts der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG bedacht hat.

aa) Die JVA hat bei ihrer Entscheidung nicht erkennbar berücksichtigt, dass es Gefangenen nach Art. 72 Abs. 1 BayStVollzG grundsätzlich gestattet ist, in angemessenem Umfang Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitgestaltung zu besitzen. Die Norm verleiht dem Gefangenen ein subjektives Recht auf Besitz entsprechender Objekte (vgl. z.B. Arloth/Krä a.a.O. Art. 72 BayStVollzG Rn. 1 mit § 70 StVollzG Rn. 1; BeckOK StVollzG/Knauss, 14. Edition Stand 01.08.2018, § 70 StVollzG Rn. 3), zu denen das Gesetz ausdrücklich auch Bücher zählt.

Dieses Recht entbindet den Gefangenen zwar nicht von den nach Art. 36 BayStVollzG bestehenden Beschränkungen des Paketempfangs und damit insbesondere nicht von dem Erfordernis der Einholung einer vorherigen Erlaubnis. Denn Art. 72 BayStVollzG enthält keine Regelung über die Modalitäten des Besitzerwerbs (vgl. z.B. Schwind/Goldberg in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2013, § 70 Rn. 2). Bei der Anwendung des Art. 36 BayStVollzG ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich ein Gefangener in vielen Fällen nur durch die Zusendung per Paket überhaupt die Möglichkeit verschaffen kann, in den Besitz eines Gegenstands zur Freizeitgestaltung zu gelangen (in diesem Sinn wohl auch KG NStZ 1984, 478, wonach einem Gefangenen nach § 70 StVollzG „ein Recht zum Besitz und damit auch zum Bezug von Büchern“ zustehe). Das subjektive Recht auf den Besitz entsprechender Gegenstände ist daher bei der Entscheidung über eine beantragte Erlaubnis zum Paketempfang als Ermessensreduzierung zu berücksichtigen; auf die Erlaubnis kann in diesem Rahmen ein Anspruch bestehen (OLG Nürnberg NStZ 2009, 216, Rn. 20 bei juris).

Nichts anderes kann gelten für die Ermessensentscheidung über eine nachträgliche Genehmigung in dem Fall, dass für ein zugesandtes Paket keine zuvor erteilte Erlaubnis vorliegt. Bei ihrer Entscheidung hat sich die JVA jedoch allein darauf gestützt, dass die vom Antragsteller eingeholte Erlaubnis zum Empfang von „Gesetzbüchern“ die tatsächlich zugesandten Gesetzeskommentare nicht abdecke. Dabei hat sie Art. 72 BayStVollzG offensichtlich nicht Rechnung getragen, obwohl der Inhalt begehrt Bücher für das dort gewährte Besitzrecht allein im Rahmen der bei juristischen Fachbüchern offensichtlich nicht einschlägigen Ausschlussstatbestände des Art. 72 Abs. 2 BayStVollzG Relevanz besitzt, während die Auswahl der Gegenstände ansonsten dem Gefangenen freisteht (Schwind/Goldberg a.a.O. Rn. 2). Ausweislich ihrer Stellungnahme vom 16.01.2018 ging die JVA davon aus, die Aushändigung der zugesandten Kommentare schon allein wegen des Fehlens einer passgenauen Erlaubnis dauerhaft verweigern zu können unabhängig davon, ob um eine Erlaubnis schuldhaft nicht ersucht wurde und ob sie bei korrekter vorheriger Beantragung erteilt worden wäre oder gar hätte erteilt werden müssen. Ob eine derartige Reaktion auf eine versäumte bzw. fehlerhafte Erlaubniseinholung durch den gesetzlich verfolgten Zweck des in Art. 36 Abs. 1 BayStVollzG eingeräumten Ermessens gedeckt sein kann, erscheint mit Blick auf die abschließende Aufzählung der zugelassenen Disziplinarmaßnahmen in Art. 110 BayStVollzG (vgl. z.B. Arloth/Krä a.a.O. Art. 110 BayStVollzG Rn. 1, § 103 StVollzG Rn. 1) zweifelhaft selbst in Fällen, in denen ein Gefangener das Genehmigungserfordernis bewusst missachtet. Dies bedarf hier jedoch nicht der Entscheidung, da sich ein solcher Fall aus den vorliegenden Angaben nicht ergibt und bei dem Antragsteller als juristischem Laien sogar umgekehrt nahe liegt, dass ihm der Unterschied zwischen bloßen Textausgaben und Kommentierungen gesetzlicher Kodifikationen bei Beantragung der Erlaubnis nicht ausreichend bewusst war. Auch mit dieser Frage hat sich die JVA bei ihrer Entscheidung jedoch nicht erkennbar auseinandergesetzt.

bb) Die JVA hat bei ihrer Entscheidung zudem die Auswirkungen des Schutzes nicht beachtet, der dem Antragsteller bei seinem Begehren durch sein Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG zuteil wird. Diese Gewährleistung hätte sowohl bei Anwendung der Vorschriften zum Paketempfang als auch derjenigen zum Besitz von Freizeitgegenständen berücksichtigt werden müssen.

Der Bezug juristischer Kommentare fällt sachlich in den Schutzbereich der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. Die in einem Kommentar vertretenen Rechtsauffassungen zu Einzelproblemen des jeweiligen Rechtsgebietes sind regelmäßig durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens geprägt; es handelt sich daher um die Äußerung von Meinungen im Sinne des Grundgesetzes. Ein Gesetzeskommentar enthält außerdem typischerweise Tatsachenbehauptungen wie zum Beispiel Angaben über ergangene Gerichtsentscheidungen; auch deren Äußerung und Verbreitung ist, als Voraussetzung für die Bildung von Meinungen, durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt (vgl. BVerfG NStZ 2005, 286, Rn. 13 bei juris zu einer Broschüre, die sich u.a. mit Fragen des Strafvollzugsrechts befasste). Der Bezug einer derartigen Veröffentlichung wird daher durch die Informationsfreiheit als Ausprägung des Grundrechts nach Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet. Dieses schützt subjektivrechtlich wie

objektivrechtlich die Freiheit der Äußerung und Verbreitung von Meinungen auf der einen, die Informationsfreiheit auf der anderen Seite als einander ergänzende Elemente eines Kommunikationsprozesses; geschützt ist objektivrechtlich der Prozess der Kommunikation, subjektivrechtlich die Freiheit, daran teilzunehmen (BVerfG a.a.O. Rn. 14 bei juris).

Das Recht der Meinungs- und Informationsfreiheit wird durch das Grundgesetz zwar nicht vorbehaltlos gewährleistet. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet es seine Schranken vielmehr u.a. in den allgemeinen Gesetzen. Die aus den allgemeinen Gesetzen folgenden Einschränkungen müssen jedoch ihrerseits der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts Rechnung tragen. Die allgemeinen Gesetze sind so ausulegen und anzuwenden, dass die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und konstitutive Voraussetzung des freiheitlichen demokratischen Staates zur Geltung kommt (BVerfG a.a.O. Rn. 16 bei juris).

Zu den allgemeinen Gesetzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG gehört zum einen die Vorschrift zur Beschränkung des Paketempfangs nach Art. 36 BayStVollzG. Bei der Zulassung der Übersendung von Druckerzeugnissen muss daher dem Schutz der Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG ausreichend Rechnung getragen werden, indem das Gewicht dieser Grundrechte bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Paketempfang berücksichtigt wird (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02.04.2008, Az. 2 BvR 2173/07, Rn. 1 bei juris zur bundesrechtlichen Parallelnorm in § 33 StVollzG; vgl. zudem OLG Nürnberg NStZ 2009, 216, Rn. 17 bei juris).

Zu den allgemeinen Gesetzen gehören zum anderen die Beschränkungen für das Recht eines Gefangenen zum Besitz von Büchern nach Art. 72 Abs. 2 BayStVollzG (BVerfG NStZ 2005, 286, Rn. 16 bei juris zur bundesrechtlichen Parallelnorm in § 70 Abs. 2 StVollzG). Speziell bei der Frage des Besitzes juristischer Fachzeitschriften oder Kommentare ist dabei zudem zu beachten, dass die sachliche, vollständige und juristisch zumindest vertretbare Information eines Strafgefangenen über seine Rechte regelmäßig keine Gefahr im Sinne des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG begründet (BVerfG a.a.O. Rn. 19 bei juris mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

3. Da dem angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen war, dass die JVA die genannten Gesichtspunkte nicht berücksichtigt hat, war die Sache nicht nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, sondern es war gem. Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG zu verfahren. Für das weitere Verfahren ist zu bemerken, dass eine zahlenmäßige Begrenzung der Zusendung von Kommentaren nicht zu beanstanden sein wird, wenn eine unbeschränkte Zulassung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde (vgl. OLG Nürnberg a.a.O. Rn. 21 bei juris).

Art. 47 BayStVollzG

(Freistellung von der Arbeitspflicht)

Eine Freistellung von der Arbeitspflicht iSv Art. 47 BayStVollzG kommt nur dann in Betracht, um dem Gefangenen zu ermöglichen, an einer für ihn in Betracht kommenden Maßnahme der Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen i.S. des Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG teilnehmen zu können; wird er ohnehin nicht zur Arbeit herangezogen, bedarf es auch keiner Freistellung von der Arbeitspflicht.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 4. März 2019 – 5 Ws 2/19 (R)

Gründe:

I.

Dem Beschwerdeführer wurde auf seinen Antrag vom 13. Dezember 2017 die Teilnahme am Fernlehrgang Speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) genehmigt. Seit 20. März 2018 nimmt der Beschwerdeführer daran teil. Er arbeitet nach eigener Darstellung nicht, möchte aber, um seinen Lehrgang ungestört machen zu können, von der Verpflichtung zur Arbeit freigestellt werden. Diesen Antrag lehnte die JVA am 12. April 2018 ab. Mit Schreiben vom gleichen Tag stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

In ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2018 führt die JVA aus, es lägen keine Gründe für eine Freistellung von der Arbeitspflicht vor. Der Fernlehrgang, den der Beschwerdeführer bei der Studiengemeinschaft Darmstadt belegt habe, stelle eine berufsbegleitende Zusatzqualifikation dar. Sie unterfalle als Freizeitbeschäftigung Art. 69 Satz 2 BayStVollzG, nicht aber Art. 39 Abs. 4 BayStVollzG, da sie mit einer tagfüllenden Bildungsmaßnahme, wie etwa einem Kurs zur Vorbereitung des qualifizierenden Mittelschulabschlusses nicht vergleichbar sei. Somit lägen auch keine Gründe für eine Freistellung von der Arbeitspflicht vor.

Der Beschwerdeführer hat hierzu mit Schreiben vom 15. Juni 2018 Stellung genommen und darin insbesondere ausgeführt, dass der Kurs der beruflichen Höherqualifizierung diene und die Möglichkeit, den Kurs zu verlängern sowie das Lernpensum anzupassen, nicht dazu führten, dass dieser als Freizeitbeschäftigung anzusehen sei. Da der Kurs seiner Wiedereingliederung diene müsse er von der Arbeitspflicht freigestellt werden, auch wenn er derzeit keine Arbeit habe.

Ergänzend führte die JVA in einer weiteren Stellungnahme vom 2. August 2018 aus, es sei zwischen Bildungsmaßnahmen, die im Leben in Freiheit in der Freizeit wahrgenommen werden würden und solchen zu unterscheiden, die in Freiheit an die Stelle eines Berufsalltags treten würden, zu differenzieren. Nach Art und Umfang des Fernlehrgangs handele es sich hier um eine Beschäftigung, die auch ein Teilnehmer in Freiheit in seiner Freizeit wahrnehmen würde, weshalb sie als Maßnahme nach Art. 69 BayStVollzG zu werten sei. Zudem sei dem Beschwerdeführer ermöglicht worden, den Computerraum in einem größeren zeitlichen Umfang zu nutzen, er habe dies aber nur sehr sporadisch getan. So sei er im Juli 2018 nur an

zwei Tagen erschienen. Nach dem von der JVA beigefügten Internetausdruck zu dem Lehrgang ist der Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss des Kurses in der Lage, Programme zur Steuerung von automatisierten Robotern, Maschinen und Anlagen zu erstellen. Die Dauer ist mit 6 Monaten, der Aufwand mit 10 Stunden wöchentlich und die Betreuungsdauer mit 12 Monaten angegeben.

Der Beschwerdeführer führt in seinem Schreiben vom 3. September 2018 aus, da er eine abgeschlossene Ausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik habe, stelle der Kurs eine sinnvolle Weiterbildungsmaßnahme dar. Die ihm von der JVA genehmigten 5 Stunden im Computerraum seien nicht ausreichend, weil die übersandte Software kompliziert sei. Im Rahmen der Freizeitbeschäftigung werde der Computerraum lediglich für 2 Stunden wöchentlich geöffnet. Angesichts der Betreuungsdauer von 12 Monaten müsse es ihm überlassen bleiben, wann und wieviel er am PC lerne.

Mit Beschluss vom 18. September 2018, dem Beschwerdeführer zugestellt am 26. September 2018, wies die Strafvollstreckungskammer (StVK) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. April 2018 zurück, legte dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auf und setzte den Streitwert auf 1.000 € fest. Zur Begründung nahm sie auf die Stellungnahme der JVA Bezug und führte ergänzend aus, der Beschwerdeführer könne „nicht allen Ernstes glauben“, er müsse, um 10 Stunden wöchentlich lernen zu können, von der Arbeit freigestellt werden.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018, bei Gericht eingegangen am 24. Oktober 2018, hat der Beschwerdeführer beantragt, dem Urkundsbeamten des Amtsgerichts zur Einlegung der Rechtsbeschwerde vorgeführt zu werden. Am 2. Januar 2019 legte der Antragsteller Rechtsbeschwerde zur Niederschrift des Amtsgerichts Nördlingen ein. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Zugleich beantragte er unter Hinweis auf seinen Antrag auf Vorführung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde und unter Beifügung einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit Vorlageschreiben vom 16. Januar 2019 beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenfölig als unzulässig zu verwerfen, den Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 500 EUR festzusetzen und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe als unbegründet zu verwerfen. Sie ist der Auffassung, es handele sich um eine Einzelfallentscheidung. Unzureichende tatsächliche oder rechtliche Feststellungen oder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs lägen nicht vor. Zudem fehle es an Vortrag zu einem Zusammenhang der Maßnahme mit einem Beruf des Antragstellers. Eine Abschrift der Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer am selben Tag mitgeteilt. Er hat mit Schreiben vom 8. Februar 2019 nochmal darauf hingewiesen, dass er einen Abschluss als Elektroniker für Betriebstechnik habe und der Fernlehrgang seiner Höherqualifikation diene.

II.

1. Dem Beschwerdeführer kann Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden, weil die eingelegte Rechtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat, §§ 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 ZPO).

Eine Freistellung von der in Art. 43 BayStVollzG vorgesehenen Arbeitspflicht kommt in Betracht, um dem Gefangenen zu ermöglichen, an einer für ihn in Betracht kommenden Maßnahme der Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen i.S. des Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG teilnehmen zu können (vgl. KG Beschluss vom 10. Februar 1999, Az: 5 Ws 4/99, zitiert über juris, Rdn. 6 zu § 44 StVollzG). Wird er — wie es beim Beschwerdeführer bereits nach seinem eigenen Vortrag der Fall ist — ohnehin nicht zur Arbeit herangezogen, bedarf es auch keiner Freistellung von der Arbeitspflicht (KG a.a.O.). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Freistellung von der Arbeit gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStVollzG Voraussetzung für die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe ist. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass ein Gefangener, der an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Förderung teilnimmt, nicht schlechter steht, als die Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichten. Sie tritt daher an die Stelle des Arbeitsentgelts, das dem Gefangenen infolge der Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entgeht (KG a.a.O. Rdn. 7). Die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe ist somit ausgeschlossen, wenn der Gefangene schon aus einem anderen Grund als der Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme kein Arbeitsentgelt erhält (KG a.a.O.).

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde erweist sich nach einstimmiger Auffassung des Senats (§ 119 Abs. 3 StVollzG) vor dem Hintergrund der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig, da die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (StVK) weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist und auch sonst kein Zulassungsgrund vorliegt.

Es handelt sich um eine Entscheidung aufgrund der tatsächlichen Umstände des konkreten Einzelfalles (Ablehnung der Freistellung des nicht arbeitenden Antragstellers von der Arbeitspflicht zur Teilnahme an einem Fernlehrgang), welche keinen Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen und formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen. Angesichts dessen bedarf es auch derzeit keiner Erörterung, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an dem SPS-Lehrgang für den Beschwerdeführer als Maßnahme nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG angesehen werden kann.

Art. 60 BayStVollzG

(Substitution in Haft)

1. Eine in Haft durchzuführende Substitutionsbehandlung ist keine rein ärztliche, sondern zugleich auch eine an den Vollzugszielen der Art. 2 und 5 BayStVollzG ausrichtende vollzugliche Maßnahme; dabei darf die Justizvollzugsanstalt berücksichtigen, dass eine Dauersubstitution in aller Regel den vollzuglichen Zielen widerspricht.
2. Zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung der Justizvollzugsanstalt gehört insbesondere eine Auseinandersetzung mit der vorangehenden Substitutionsbehandlung des Antragstellers sowie mit seinem Vortrag zu Entzugserscheinungen und eigenmächtiger Substitution.
3. Nachdem die vorausgehende Substitution bereits unter den Bedingungen des Justizvollzugs stattgefunden hatte, konnte allein der Anstaltswechsel keine zwingende Notwendigkeit dafür begründen, die Substitution des Antragstellers zu beenden.
4. Im Fall eines Abbruchs einer laufenden Substitution kann die Zuziehung eines externen Facharztes geboten sein.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – 5 Ws 19/18 (R)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt mehrere Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt B, in die er am 04.07.2017 verlegt wurde, nachdem er sich zuvor ab 27.03.2017 in der Justizvollzugsanstalt München in Haft befand. Das Ende der Strafzeit ist für den 08.01.2020 vorgemerkt.

1. Mit Schreiben vom 13.07.2017 beehrte der Antragsteller gerichtliche Entscheidung, mit welcher er verschiedene Maßnahmen der Krankenbehandlung einforderte. Er leide an Hepatitis C sowie an Polyneuropathie und sei HIV-positiv. 2017 seien am rechten Fuß mehrere Hauttransplantationen erfolgt, da eine Amputation drohte. In der Justizvollzugsanstalt München sei wegen seiner Drogensucht durch die dortigen, namentlich genannten Anstaltsärzte eine Substitutionsbehandlung mit Polamidon erfolgt; eine solche habe er dort zudem von März bis November 2016 während eines früheren Strafvollzugs erhalten. Zudem habe er das Medikament Lyrica erhalten sowie Schmerzmittel. Nach der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B sei dort die Behandlung mit Polamidon und Lyrica beendet worden. Er müsse deshalb nun einen „kalten Entzug“ durchleiden, den er schon aufgrund der schwerwiegenden Nebenwirkungen der Hepatitis-C-Erkrankung kräftemäßig nicht ertragen könne. Lediglich Diazepam und Gabapentin seien ihm verordnet worden. Aufgrund des Abbruchs der Substitutionsbehandlung leide er u.a. an starken Nervenschmerzen, Muskelkrämpfen, Schlaflosigkeit und Angststörungen. Am operierten Fuß habe er zudem unerträgliche Schmerzen, gegen die er keine passenden Schmerzmittel erhalte. Insgesamt forderte der Antragsteller eine „faire, korrekte medizinische Behandlung“ sowie eine externe ärztliche Begutachtung. Auf den weiteren Inhalt des Schreibens des Antragstellers vom 13.07.2017

wird Bezug genommen. Einen mit einem weiteren Schreiben vom 13.07.2017 mit gleicher Zielsetzung erhobenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 28.07.2017 abschlägig verbeschieden.

2. Die Justizvollzugsanstalt B (im Folgenden: JVA B) nahm mit Schreiben vom 18.08.2017 zu den Anträgen Stellung. Darin machte sie geltend, dass der Antragsteller angemessen medizinisch behandelt werde und sich insbesondere die Entscheidung gegen eine Substitutionsbehandlung in dem Spielraum halte, welcher der Anstalt durch Art. 60 Satz 1 BayStVollzG eingeräumt werde. Die Behandlung stehe im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger. Die dort für die Indikation einer Substitution vorgesehenen Kriterien seien im Fall des Antragstellers nicht erfüllt. Bei ihm zeige sich weder ein körperliches Entzugssyndrom noch eine fortschreitende Vernachlässigung anderer Vergnügungen oder Interessen zugunsten des Substanzkonsums. Vielmehr agiere der Antragsteller im Unterkunftsgelände wach und aktiv; er nutze die dortigen Angebote. Unter Vollzugsbedingungen träfen ferner die Kriterien einer verminderten Kontrollfähigkeit bzgl. Beginn, Beendigung und Menge des Konsums sowie eines anhaltenden Konsums trotz Nachweises eindeutig schädlicher Folgen nicht zu. Das Kriterium einer gewissen Toleranzentwicklung lasse sich beim Antragsteller zwar für die Vergangenheit nicht ausschließen, jedoch sei zumindest derzeit von einer solchen nicht mehr auszugehen. Es verbleibe als Kriterium lediglich der starke bis übermäßige Wunsch des Antragstellers, Opiate bzw. Polamidon zu konsumieren, der für sich genommen eine Substitutionsbehandlung jedoch nicht notwendig mache.

Ohnehin könne im Justizvollzug eine abstinenzorientierte Therapie geeigneter sein als eine Substitution, da dort die Gefahr einer anderweitigen Versorgung mit Betäubungsmitteln deutlich reduziert sei. Mit ihr könne daher auch dem Vollzugsziel einer Vorbereitung auf ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung in besonderem Maß Rechnung getragen werden. Bei einem Leben in Freiheit potentiell gegebene Indikationen für eine Substitution fielen in Haft weg. So zeige der Antragsteller keine Entzugserscheinungen. Seine Grundversorgung mit Unterkunft und Ernährung sei im Vollzug gesichert und sein Tagesablauf strukturiert, so dass ihm anders als möglicherweise in Freiheit keine Verelendung drohe. Auch der Angleichungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG erfordere eine Substitution daher nicht, da der Antragsteller im Vollzug gerade keine illegalen oder Ersatzdrogen konsumieren, sondern unter Inanspruchnahme sozialpädagogischer und psychologischer Hilfen auf ein Leben ohne jedweden Drogenkonsum vorbereitet werden solle.

Aus den Feststellungen der gegen den Antragsteller ergangenen Verurteilungen gehe zudem hervor, dass er frühere Substitutionsbehandlungen nicht ordnungsgemäß vollzogen habe, Vielmehr sei durch ihn ein Beikonsum von Alkohol, Medikamenten und synthetischen Cannabinoiden („Badesalzen“) erfolgt. Nach den Richtlinien der Bundesärztekammer sei eine Substitution bei fortgesetztem Beikonsum zu beenden. Während eine Substitution auf die schrittweise Wiederherstellung der Betäubungsmittelabstinenz abziele,

bestehe beim Antragsteller keine Änderungs- und Therapiebereitschaft. Dies zeige sich darin, dass er zuletzt im Januar 2017 eine Therapie im Rahmen des § 35 BtMG eigenmächtig abgebrochen habe. Da die Substitution nicht vermocht habe, den Antragsteller von weiteren Straftaten und dem weiteren Konsum berauschender Substanzen abzuhalten, sei sie gegenüber einer abstinenzorientierten Therapie nicht erfolgversprechender.

Die ärztliche Entscheidung stehe schließlich auch nicht in Widerspruch zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 01.09.2016 über die Individualbeschwerde 62303/13 (Wenner / Bundesrepublik Deutschland). Die dort vom Gerichtshof angenommenen Indikatoren für eine Substitutionsbehandlung seien im Fall des Antragstellers nicht gegeben. Bei ihm sei keine jahrzehntelange durchgehende Abhängigkeit gegeben. Nachdem er ausweislich des Urteils des Amtsgerichts München vom 21.06.2017 nach seiner Haftentlassung 2014 schon einmal „clean“ gewesen sei, könnten noch nicht sämtliche Versuche einer Überwindung seiner Abhängigkeit als gescheitert angesehen werden. Wegen der stattfindenden medikamentösen Behandlung leide der Antragsteller auch nicht unter chronischen Schmerzen. Die Notwendigkeit einer Substitution sei mit medizinischem Sachverstand durch einen Anstaltsarzt mit der Zusatzqualifikation „Suchtmedizinische Grundversorgung“ anhand der einschlägigen Richtlinien überprüft worden. An gegenteiligen Stellungnahmen anderer Suchtärzte fehle es. Beim Angeklagten finde auch kein „kalter Entzug“ statt, vielmehr erhalte er ein Psychopharmakon zur Prophylaxe von Krampfanfällen (Gabapentin) sowie Diazepam, welches neuropathische Beschwerden sowie den Suchtdruck lindere.

Das Medikament Gabapentin sei zugleich an die Stelle des vom Antragsteller eingeforderten Medikaments Lyrica getreten, welches in stärkerem Umfang als suchtgefährdend einzustufen sei. Auch die Behandlung der Hepatitisserkrankung sei nicht abgebrochen worden. Vielmehr habe der Antragsteller am Zugangstag Medikamente in ausreichender Menge für eine Woche erhalten, es jedoch versäumt, die weiter benötigte Dosis entsprechend der ärztlichen Aufklärung anzufordern. Die nötige Menge sei ihm darauf am 21.07.2017 ohne erneuten Antrag ausgehändigt worden.

3. Der Antragsteller erwiderte auf die Stellungnahme der JVA B durch Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 02.10.2017. Darin wurde zum Sachvortrag ergänzend ausgeführt, dass der Antragsteller seit 1998 opiatabhängig und seit 2001 mit der einzigen Unterbrechung von 2012 bis 2014 substituiert worden sei. In Folge der geänderten Medikation nach Verlegung in die JVA B leide der Antragsteller an massiven Schmerzen und Entzugserscheinungen. Wegen früherer Abhängigkeit von Benzodiazepinen habe er das verordnete Diazepam nach kurzer Zeit abgesetzt und schon zu diesem Zeitpunkt Entzugserscheinungen gehabt. Nach vier Wochen habe er nur noch Antidepressiva und Schmerzmittel gegen Rheuma erhalten, obwohl er nicht an Rheuma leide, sondern an Polyneuropathie. Wegen dieser habe der Antragsteller seit vielen Jahren das Medikament Lyrica erhalten, welches ihm nun unter Berufung auf die Gefahr einer Abhängigkeit nicht mehr gegeben worden sei. In der Folge habe der Antragsteller in der JVA B viel mehr und heftigere Schmerzen erlitten als zuvor in der JVA München. Er habe sich deshalb sogar ge-

zwungen gesehen, sich selbst mit Subutex zu substituieren, welches in der JVA B problemlos auf dem „Schwarzmarkt“ zu erwerben sei. Die in den Richtlinien der Bundesärztekammer für die Indikation einer Substitutionsbehandlung vorgesehenen Kriterien seien im Fall des Antragstellers sämtlich erfüllt. Die JVA B habe in ihrer Stellungnahme wahrheitswidrig behauptet, dass bei ihm keine körperlichen Entzugssymptome, keine Toleranzentwicklung und keine Anzeichen für eine fortschreitende Vernachlässigung anderer Vergnügungen oder Interessen vorhanden seien. Ohnehin habe der Anstaltsarzt den Antragsteller bislang nur zweimal für je drei Minuten gesehen bzw. gesprochen. Die derzeitige Aktivität des Antragstellers sei auf seine eigene Substitution mit Subutex zurückzuführen, die er wegen seiner Schmerzen und Entzugserscheinungen durchführen müsse.

Der Antragsteller sei auch nicht wegen eines Beikonsums für eine Substitution ungeeignet. So sei er immer wieder jahrelang beikonsumfrei gewesen, z.B. von 2001 bis 2005. Zudem werde es bei einer über 20 Jahre opiatabhängigen Person immer Phasen mit Beikonsum geben. Auch in dem durch den EGMR entschiedenen Fall (Urteil vom 01.09.2016, Individualbeschwerde 62303/13, Wenner / Bundesrepublik Deutschland) habe es beim Beschwerdeführer Zeiten mit Beikonsum gegeben. Der Gerichtshof habe demgegenüber auf das Argument der Vollzugsanstalt hingewiesen, wonach Rauschmittel in Haft sehr schwer zu erhalten seien, was im Widerspruch zu der Befürchtung stehe, dass die Substitution des sich in Haft befindenden Beschwerdeführers wegen drohenden Beikonsums kontraindiziert sei. Dies gelte auch im Fall des Antragstellers, der nach eigener Aussage noch nie über ein so reichhaltiges Angebot an illegalen Drogen verfügt habe wie derzeit in der JVA B. Überdies bestünden im Fall des Antragstellers in Form seiner HIV-, seiner Hepatitis- und seiner Polyneuropathieerkrankung, seiner langjährigen Opiatabhängigkeit und der jahrelangen Substitution weitere Parallelen zu dem vom EGMR entschiedenen Fall.

Die Entscheidung gegen eine Substitution lasse sich auch nicht mit einer in Haft bestehenden besonderen Chance für den Erfolg einer abstinenzorientierten Therapie begründen, den EGMR habe hierzu schon auf medizinische Forschungsergebnisse hingewiesen, wonach eine stabile Opiatabstinenz ein seltenes Ereignis sei und nur angestrebt werden solle bei Patienten, die zur Erreichung dieses Ziels motiviert seien. Im Fall des Antragstellers sei dieser lediglich nach der Haftentlassung im Jahr 2014 „clean“ gewesen, habe nach sechs Monaten jedoch seinen bisher schlimmsten Rückfall erlitten.

In rechtlicher Hinsicht sei nach der Entscheidung des EGMR davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK vorliege, wenn eine Substitution durch die Vollzugsanstalt ohne Beurteilung durch einen externen Facharzt verweigert werde, obwohl eine solche vor der Inhaftierung von einem anderen Arzt für erforderlich erachtet worden sei. Zudem werde aus der Stellungnahme der JVA B deutlich, dass diese offenbar grundsätzlich keine Substitutionsbehandlungen durchführe. Die JVA blende zudem die Gefahr aus, die aufgrund der HIV- und Hepatitis-erkrankung des Antragstellers bei gemeinsamer Spritzenbenutzung für andere Gefangene bestehe.

Der Antragsteller beantragte, die JVA B zu verpflichten, ihm während seines Aufenthalts in der JVA B ab sofort bis zur Entlassung aus der JVA die Substitutionsbehandlung mit Diamorphin, Polamidon oder einem anderen Heroinsubstitut zu gewährleisten, hilfsweise, die Erforderlichkeit einer Substitutionsbehandlung durch einen externen Facharzt — spezialisiert auf Suchterkrankungen — beurteilen zu lassen, hilfsweise, den Antrag des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu verbescheiden.

4. Mit Schreiben vom 10.01.2018 wurden durch die JVA B die zuletzt gegen den Antragsteller ergangenen Urteile des Amtsgerichts München vom 07.05.2013 und vom 21.06.2017 zu den Akten gereicht. Zugleich wurde mitgeteilt, dass der Antragsteller inzwischen mit einem Opioid sowie seinem Antrag entsprechend mit Lyrica behandelt werde. Die Ausgabe eines Substituts habe er weiterhin gefordert, jedoch nicht geltend gemacht, dass er dieses zur Behandlung seiner Schmerzen benötige.

5. Am 12.01.2018 vermerkte die Strafvollstreckungskammer in den Akten (BI. 49 d.A.), dass der Bevollmächtigte des Antragstellers in einem Telefonat um eine zeitnahe Entscheidung gebeten und auf die Zusendung des Schreibens der JVA B vom 10.01.2018 sowie auf eine weitere Frist zur Stellungnahme verzichtet habe.

6. Mit Beschluss vom 12.01.2018 entschied die Strafvollstreckungskammer, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Fortsetzung der Hepatitisbehandlung sowie der Behandlung mit dem Medikament Lyrica in der Hauptsache erledigt sei.

Hinsichtlich der begehrten Substitutionsbehandlung sowie der Begutachtung durch einen externen Facharzt wurde der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Strafvollstreckungskammer aus, dass die Justizvollzugsanstalt mit ihrer Behandlungsentscheidung den ihr durch Art. 60 BayStVollzG eingeräumten Ermessensspielraum nicht überschritten habe. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Anspruch des Antragstellers auf sachgerechte Heilfürsorge nicht erfüllt werde. Ebenso bestünden keine Zweifel an der Kompetenz des Anstaltsarztes der JVA B. Eine Untersuchung durch einen externen Facharzt sei damit nicht erforderlich. Die Einschätzung der Vollzugsanstalt, wonach die Kriterien aus den Richtlinien der Bundesärztekammer für die Indikation einer Substitutionsbehandlung nicht erfüllt seien, sei nicht zu beanstanden. Eine Einordnung der vom Antragsteller vorgetragene Schmerzen als Entzugssymptome sei vom Anstaltsarzt zu beurteilen. Die Vollzugsanstalt habe ihrer Bewertung zudem die Feststellungen früherer, gegen den Antragsteller ergangener Strafurteile zu „clean“-Phasen und Phasen eines Beikonsums zugrunde legen dürfen. Dass die frühere Substitution den Antragsteller nicht von Straftaten habe abhalten können und deshalb in der Haft gegenüber einer abstinenzorientierten Therapie nicht erfolversprechender sei, könne nicht von der Hand gewiesen werden. Mit letzterer könne durch die gewährleistete medizinische Betreuung, den geregelten Tagesablauf und ggf. die Einteilung in eine Beschäftigung durchaus eine Stabilisierung des Angeklagten gefördert und eine Verelendung verhindert werden. Die jederzeitige Verfügbarkeit von Drogen in der Vollzugsanstalt sei kein nicht beherrschbares Naturereignis, sondern könne durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden.

Der Beschluss vom 12.01.2018 wurde dem Antragsteller am 22.01.2018 zugestellt.

7. Am 21.02.2018 legte der Antragsteller durch Schreiben seines anwaltlichen Vertreters Rechtsbeschwerde ein mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss insoweit aufzuheben, als der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die begehrte Substitutionsbehandlung und auf Begutachtung durch einen externen Facharzt (Ziff. 2 des Beschlusses) sowie auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe (Ziff. 4 des Beschlusses) abgelehnt wurde. Er beantragte weiter, die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts an das Landgericht Traunstein zurückzuverweisen. Zugleich beantragte der Antragsteller wie schon in erster Instanz die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten. Der letztgenannte Antrag wurde mit Schreiben vom 29.11.2018 zurückgenommen.

Erhoben wird eine Verfahrensrüge, wonach das Landgericht das Grundrecht des Antragstellers auf rechtliches Gehör verletzt habe. Der Verstoß liege darin, dass sich das Landgericht in den Gründen seiner Entscheidung nicht ausreichend mit den Argumenten des Antragstellers auseinandergesetzt habe. Zudem habe das Gericht seine Pflicht zur Amtsaufklärung verletzt, die es geboten habe, einen externen Facharzt zur Frage der Erforderlichkeit einer Substitutionsbehandlung zu konsultieren.

Gerügt wird zudem die Verletzung materiellen Rechts. Der Antragsteller verweist insoweit zur Bedeutung früherer „clean“-Phasen sowie zur Relevanz des Vorhandenseins einer Motivation zu einer abstinenzorientierten Behandlung auf Ausführungen in der Entscheidung des EGMR vom 01.09.2016 über die Individualbeschwerde 62303/13 (Wenner / Bundesrepublik Deutschland). Hinsichtlich seiner mit der Behandlung verbundenen Schmerzen, der Dauer seiner Abhängigkeit, der geringen Chance einer Heilung sowie der Existenz einer früheren ärztlichen Begutachtung samt Befürwortung einer Substitutionsbehandlung unterscheidet sich die Situation des Antragstellers nicht wesentlich von dem durch den EGMR entschiedenen Fall. Zudem habe auch in jenem Fall der Anstaltsarzt die Zusatzqualifikation „Suchtmedizinische Versorgung“ besessen, was aber nichts daran geändert habe, dass der Gerichtshof eine externe fachärztliche Begutachtung als erforderlich erachtet habe. Der Antragsteller verweist zudem auf die Bedeutung, welche nach der Entscheidung des EGMR der Gewährleistung der Kontinuität einer bereits begonnenen Substitution im Fall einer Haftunterbringung zukomme. Der Pflicht zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Substitutionsbehandlung seien die Justizvollzugsanstalt und die Strafvollstreckungskammer nicht in ausreichendem Maß nachgekommen.

Mit Schreiben vom 13.03.2018 übersandte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers eine Bescheinigung der JVA München vom 09.03.2018 über die dort von 27.03. bis 03.07.2017 stattgefundene Substitutionsbehandlung des Antragstellers.

8. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Vorlage-schreiben vom 07.03.2018, die Rechtsbeschwerde als unbegründet kostenfällig zu verwerfen und den Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 500 € festzusetzen.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg und führt zur teilweisen Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer.

1. Die form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Rechtsbeschwerde auch dann statthaft, wenn die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen. Denn in solchen Fällen lässt sich nicht ausschließen, dass eine bedeutsame Rechtsfrage vorliegt oder dass aus anderen Gründen eine Sachentscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts geboten ist (Arloth/Krä, 4. Aufl. 2017, § 116 StVollzG Rn. 4 m.w.N.). Dies gilt namentlich für Tatsachenfeststellungen, welche eine Beurteilungs- oder Ermessensentscheidung tragen sollen, wie sie hier vorliegt. Ob ein Sachverhalt tragfähig ist und die rechtlichen Erwägungen zureichen, prüft das Rechtsbeschwerdegericht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung aufgrund der hier erhobenen Sachrüge von Amts wegen. Diese Überprüfung führt zu dem Ergebnis, dass der angegriffenen Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt nicht tragfähig ist, weil nämlich derselbe Sachverhalt schon die Ermessensentscheidung der JVA nicht trägt. Die Rechtsbeschwerde ist somit auch unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig.

2. Die Rechtsbeschwerde hat bereits mit der erhobenen allgemeinen Sachrüge Erfolg.

Die Sachentscheidung der Strafvollstreckungskammer ist rechtsfehlerhaft, weil sie die Frage der Vollständigkeit der Tatsachengrundlagen der angegriffenen Ermessensentscheidung nicht ausreichend in den Blick genommen hat. Die dort gegebene Tatsachenlücke hat sich in den gerichtlichen Beschlussgründen fortgesetzt und macht sie rechtswidrig.

a) Dabei sind JVA wie Strafvollstreckungskammer allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass über das Begehren des Antragstellers in medizinischer wie rechtlicher Hinsicht eine Ermessensentscheidung zu treffen war, bei der auch die allgemeinen Ziele des Justizvollzugs zu berücksichtigen waren.

aa) Gefangene haben nach Maßgabe des Art. 60 BayStVollzG Anspruch auf Krankenbehandlung, was einen Anspruch auf ärztliche Behandlung und auf Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln einschließt. Bei der Erfüllung dieses Anspruchs eröffnet die Norm jedoch einen ärztlichen Ermessensspielraum, so dass der Gefangene weder einen Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme noch auf die Hinzuziehung eines bestimmten Facharztes besitzt (Arloth/Krä a.a.O. Art. 60 BayStVollzG Rn. 1 mit Verweis auf § 58 StVollzG, dort Rn. 3). Vielmehr gilt das Äquivalenzprinzip, welches für den Bereich der Gesundheitsfürsorge in Haft zwar eine grundsätzliche Angleichung an die Leistungsstandards der gesetzlichen Krankenversicherung vorsieht, dabei jedoch Unterschiede zulässt, soweit Besonderheiten des Vollzugs eine abweichende Regelung gebieten (vgl. Arloth/Krä a.a.O., Art. 58 BayStVollzG Rn. 1 mit Verweis auf § 56 StVollzG Rn. 1). Zu diesen gehört insbesondere der bewusste

Ausschluss eines Rechts auf freie Arztwahl durch den Gesetzgeber, wie er in der Vorgabe zum Einsatz hauptamtlicher Anstaltsärzte (Art. 179 Abs. 1 BayStVollzG) zum Ausdruck kommt (vgl. Arloth/Krä a.a.O.). Hintergrund hierfür ist, dass eine realistische Einschätzung gesundheitlicher Risiken sowie die Auswahl effektiver Behandlungsmaßnahmen jeweils auch Wissen und Erfahrung um die besonderen Verhältnisse im Justizvollzug erfordern, welche sich trotz des Angleichungsgrundsatzes von der Situation in Freiheit unterscheiden (vgl. auch Arloth/Krä a.a.O. § 58 StVollzG Rn. 1).

bb) Hinzu kommt, dass die Abgrenzung zwischen der ärztlichen Behandlung und sonstigen, allgemein auf die Vollzugsziele ausgerichteten Maßnahmen schwierig sein kann. Bei Gemengelage müssen Wechselwirkungen in deren Richtung wie in Richtung des Gesundheitsschutzes und der Behandlung von Erkrankungen berücksichtigt und zum Ausgleich gebracht werden, was zugleich dem durch Art. 60 BayStVollzG eröffneten Ermessenspielraum zusätzliche Bedeutung verschafft. Das gilt namentlich bei der Entscheidung über eine in Haft durchzuführende Substitutionsbehandlung (Arloth/Krä a.a.O. § 58 StVollzG Rn. 3).

b) Auf dieser Basis war die JVA berechtigt, über eine Substitutionsbehandlung des Antragstellers nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Die Strafvollstreckungskammer kann entsprechende Maßnahmen lediglich auf Ermessensüberschreitung oder Ermessensfehlgebrauch gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfen. Das Gericht ist auf die Prüfung beschränkt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (Arloth/Krä a.a.O., § 115 StVollzG Rn. 13 m.w.N.). Die gerichtliche Überprüfung der Ermessensausübung erstreckt sich dabei aber in vollem Umfang auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts, auf dem die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde beruht. Hierbei wird überprüft, ob die Entscheidung auf unrichtigen oder unvollständigen tatsächlichen Grundlagen beruht, ob sie die gesetzlich gebotene Abwägung aller relevanten Umstände vornimmt und nicht nur einseitig auf einige wenige Umstände gestützt wird (Arloth/Krä a.a.O. Rn. 15). Das Gericht ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens zu setzen. Es darf eine fehlerhafte Ermessensausübung auch nicht nachbessern (Feest/Lesting/Lindemann-Spaniol, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl. 2017, Teil IV § 115 StVollzG, Rn. 41). Damit die Strafvollstreckungskammer die Ermessensausübung effektiv kontrollieren kann, ist es unerlässlich, dass die Vollzugsbehörde ihre Erwägungen und die zugrunde liegenden Tatsachen offenlegt (Feest/Lesting/Lindemann-Spaniol a.a.O., Rn. 42).

Diesen Anforderungen wird die bisher vorliegende Stellungnahme der JVA B nicht gerecht. Zwar hat sie ihre Entscheidung gegen eine Substitutionsbehandlung auf grundsätzlich legitime Gesichtspunkte gestützt. Jedoch hat die JVA nicht alle relevanten Umstände mitgeteilt und in die eigene Ermessensentscheidung einbezogen. Zu ihnen hätte insbesondere eine Auseinandersetzung mit der vorangehenden Substitutionsbehandlung des Antragstellers sowie mit seinem Vortrag zu Entzugserscheinungen und eigenmächtiger Substitution gehört. Nur so wäre auch eine sachgerechte Entscheidung über die Einholung einer externen fachärztlichen Einschätzung möglich gewesen. Im Einzelnen:

aa) Die JVA B hat sich für die Ablehnung einer Substitutionsbehandlung auf im Grundsatz zutreffende und legitime Gesichtspunkte gestützt.

Schon im Ausgangspunkt beinhaltet eine in Haft durchzuführende Substitutionsbehandlung keine rein ärztliche, sondern zugleich auch eine an den Vollzugszielen der Art. 2 und 5 BayStVollzG auszurichtende vollzugliche Maßnahme. Dabei darf die Justizvollzugsanstalt berücksichtigen, dass eine Dauersubstitution in aller Regel den vollzuglichen Zielen widerspricht. So kann ein Gefangener nicht auf ein straffreies Leben in Freiheit vorbereitet werden, sofern eine Substitutionsbehandlung verhindert, dass er sich mit einer seine Delinquenz auslösenden Betäubungsmittelsucht auseinandersetzt (OLG München FS 2012, 234, Rn. 113 bei juris). Zudem gehen sogar die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Substitutionsbehandlung davon aus, dass (auch im Vollzug) langfristig das Ziel der Abstinenz zu verfolgen ist (vgl. zum Ganzen Arloth/Krä a.a.O. § 58 StVollzG Rn. 3). Diese Richtlinien besitzen aufgrund des Äquivalenzprinzips Bedeutung auch für die Behandlung im Justizvollzug (Feest/Lesting/Lindemann-Stöver a.a.O. Teil VII Rn. 57).

Die JVA ist deshalb grundsätzlich zurecht davon ausgegangen, dass eine abstinenzorientierte Therapie im Justizvollzug geeigneter sein kann als eine Substitution, da dort die Gefahr einer anderweitigen Versorgung mit Betäubungsmitteln deutlich reduziert oder zumindest beherrschbar ist. Mit ihr kann daher auch dem Vollzugsziel einer Vorbereitung auf ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung in besonderem Maß Rechnung getragen werden. Da die Grundversorgung mit Unterkunft und Ernährung im Vollzug ebenso gesichert werden kann wie ein strukturierter Tagesablauf, fallen dort zudem einige bei einem Leben in Freiheit potentiell gegebene Indikationen für eine Substitution weg. Insbesondere droht in der Haft keine Verelendung. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Vollzug ein breites Angebot an sozialpädagogischen und psychologischen Hilfen unmittelbar verfügbar ist. Umgekehrt setzt die Entscheidung gegen eine Substitution allerdings auch eine Auseinandersetzung mit möglichen positiven Effekten und Chancen einer Substitutionsbehandlung voraus (vgl. zu solchen Feest/Lesting/Lindemann-Stöver a.a.O. Rn. 55).

bb) Trotz der genannten Gesichtspunkte war der Antragsteller vor seiner Verlegung nach B in der JVA München mehrere Monate lang einer Substitutionsbehandlung unterzogen worden. Dies hinderte die JVA B zwar nicht an einer abweichenden Entscheidung. Jedoch hätten dabei die Beweggründe der Münchener Anstaltsärzte nicht im Dunkeln belassen werden dürfen.

Nach seinem unwidersprochen gebliebenen Vortrag, der durch die zu den Akten gereichte Bestätigung des Anstaltsarztes der JVA München vom 09.03.2018 gestützt wird, wurde der Antragsteller dort vor seiner Verlegung in die JVA B bereits über mehr als drei Monate hinweg mit Polamidon substituiert. Dass sich die gesundheitliche Situation des Antragstellers zugleich mit seiner Verlegung geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Die unter aa) genannten und von der JVA B als allein maßgeblich erachteten Gesichtspunkte gelten vielmehr für den Vollzug allgemein und damit auch schon für die Zeit der Haft in der JVA München. Für die dortigen Anstaltsärzte waren sie offensichtlich kein Anlass, von einer

Substitutionsbehandlung abzusehen. Auch Unterschiede zwischen den beiden Vollzugsanstalten in den dort jeweils bestehenden vollzuglichen wie medizinischen Rahmenbedingungen sind nicht erkennbar und wurden von der JVA B auch nicht ins Feld geführt.

Trotzdem war der Anstaltsarzt der JVA B durch die vorangehende Behandlung in der JVA München nicht grundsätzlich an einer gegenteiligen Entscheidung gehindert. Ab dem Wechsel in die JVA B oblag allein ihm die Verantwortung für die ärztliche Betreuung des Antragstellers und damit auch die Auswahl unter vorhandenen Behandlungsalternativen. Dies schloss die Möglichkeit ein, in der Therapie der Betäubungsmittelsucht des Antragstellers einen anderen Weg einzuschlagen, als er durch die früher tätigen Ärzte beschritten worden war. Auch im Rahmen des Art. 60 BayStVollzG sind ärztliche Behandlungsentscheidungen aufgrund eigener Diagnose eigenverantwortlich zu treffen; eine Bindung an Voten zuvor tätiger Mediziner ist ihnen fremd.

Soll eine vorangegangene medizinische Entscheidung, ohne dass eine Änderung bei den maßgeblichen tatsächlichen Umständen erfolgt wäre, mit weitreichenden Konsequenzen für den Patienten gegen dessen Willen diametral revidiert werden, so erfordert dies jedoch zumindest im Rahmen des durch Art. 60 BayStVollzG konstituierten öffentlich-rechtlichen Behandlungsverhältnisses (vgl. Arloth/Krä a.a.O. § 56 StVollzG Rn. 1 m.w.N.) eine Begründung, die sich mit der früheren Entscheidung auseinandersetzt. Deren Beweggründe sind zu ermitteln und einzustellen in die eigenen Überlegungen. Deren abweichendes Ergebnis ist auch insoweit zu begründen. Nur anhand einer derartigen Auseinandersetzung ist in einem solchen Fall überprüfbar, ob bei der aktuellen Entscheidung alle relevanten Aspekte einschließlich etwaiger Kontraindikationen und sich bietender Alternativen bedacht wurden.

Diesem Erfordernis wurde seitens der JVA B nicht Rechnung getragen. Dabei ist angesichts der Regelungen in Art. 200 BayStVollzG nicht erkennbar, dass dem notwendigen Austausch zwischen den Anstaltsärzten zweier Justizvollzugsanstalten Regelungen zum Datentransfer entgegengestanden wären, insbesondere nachdem Art. 200 Abs. 4 BayStVollzG sogar für vollzugsexterne Ärzte entsprechende Mitteilungsbefugnisse und -pflichten schafft (vgl. Arloth/Krä a.a.O. Art. 200 BayStVollzG Rn. 1 mit Hinweis auf § 182 StVollzG Rn. 11 m.w.N.). Zudem liegt nahe, dass durch den Antragsteller eine etwa erforderliche Entbindung von der Schweigepflicht erklärt worden wäre.

cc) Zudem hat die JVA B bei ihrer Entscheidung nicht erkennbar berücksichtigt, dass im Fall des Antragstellers nicht die Neuaufnahme einer Substitutionsbehandlung infrage stand, sondern die Entscheidung zwischen der Fortführung und dem Abbruch einer bereits laufenden Substitution. Nach Nr. 9 der Richtlinien der Bundesärztekammer ist bei einem Wechsel in eine Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsmaßnahme, Inhaftierung oder andere Form der stationären Unterbringung die Kontinuität der Behandlung durch die übernehmende Institution sicherzustellen (vgl. Arloth/Krä a.a.O. § 58 StVollzG Rn. 3). Unter den Bedingungen des Vollzugs kann das zwar schon aufgrund der oben unter Ziff. 2.a) geschilderten Rah-

menbedingungen keinen Zwang für eine aufnehmende Justizvollzugsanstalt bedeuten, eine bis zur Aufnahme laufende Substitutionsbehandlung in jedem Fall fortzuführen. Geboten ist es jedoch, diesen Umstand in die nach Art. 60 BayStVollzG vorzunehmende Behandlungsentscheidung einzustellen.

Im Fall des Antragstellers war daher nicht allein entscheidend, welche Behandlungsmethode abstrakt vorzugswürdig ist. Vielmehr war auch zu berücksichtigen, welche Konsequenzen mit einem Wechsel von der bereits laufenden hin zu einer anderen Methode verbunden waren und insbesondere welche Gefahren und Beeinträchtigungen bei einem Abbruch der bisherigen Therapie in Kauf zu nehmen waren. Aus der Stellungnahme der JVA geht hierzu jedoch nichts hervor. Nachdem die vorausgehende Substitution bereits unter den Bedingungen des Justizvollzugs stattgefunden hatte, konnte allein der Anstaltswechsel keine zwingende Notwendigkeit dafür begründen, die Substitution des Antragstellers zu beenden.

dd) Ferner ist nicht erkennbar, dass sich die Anstalt bei Verneinung der in den Richtlinien der Bundesärztekammer für die Indikation einer Substitutionsbehandlung genannten Kriterien ausreichend damit auseinandergesetzt hat, in welchem Umfang im Fall des Antragstellers mit dem Abbruch einer laufenden Substitution die Gefahr von Entzugerscheinungen verbunden war. In seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13.07.2018 schilderte der Antragsteller, dass es bei ihm infolge der Absetzung von Polamidon u.a. zu starken Nervenschmerzen, Muskelkrämpfen, unkontrollierbaren Kontraktionen, Kraftlosigkeit, starker Unruhe, kompletter Schlaflosigkeit, Durchfall, Erbrechen und psychischen Angststörungen komme. Für den Fall der Richtigkeit dieser Angaben läge nahe, dass zum Zeitpunkt der ärztlichen Entscheidung bereits die Gefahr entsprechender Entzugerscheinungen bestand und dies bei der Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wäre. Die JVA verhält sich hierzu in ihrer Stellungnahme vom 18.08.2017 jedoch nicht; vielmehr werden dort aktuell bestehende Entzugerscheinungen lediglich pauschal verneint. Inwieweit derartige Gefahren bei der ärztlichen Entscheidung abgeklärt worden sind, in welchem Umfang mit ihnen konkret zu rechnen war und mit welcher Erfolgsaussicht ggf. Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, geht aus der Stellungnahme dagegen nicht ausreichend hervor. Dort findet sich zwar der Hinweis auf verabreichte Medikamente (Gabapentin als zentral wirksames Psychopharmakon zur Prophylaxe von Krampfanfällen, das zur Behandlung neuropathischer Beschwerden eingesetzt werde und den Suchtdruck lindere, sowie Diazepam), jedoch nichts zu den konkret beim Antragsteller mit dem Abbruch verbundenen Risiken und den Chancen ihrer Beherrschung.

ee) Nur eine Auseinandersetzung mit den vorstehenden Gesichtspunkten hätte die Verantwortlichen der JVA B auch in die Lage versetzt, sachgerecht darüber zu entscheiden, ob der Rat eines externen Facharztes einzuholen gewesen wäre. Eine Verpflichtung hierzu kann sich im vorliegenden Fall aus Art. 3 EMRK ergeben.

(1) Aus der Gewährleistung nach Art. 3 EMRK hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Verpflichtung der innerstaatlichen Behörden und Gerichte hergeleitet, zur Gewährleistung einer angemessenen Gesundheitsfürsorge für Gefangene bei divergierenden Auffassungen der behan-

delnden Ärzte ggf. zusätzlichen Rat eines spezialisierten medizinischen Sachverständigen einzuholen. Die verantwortlichen Stellen haben im Einzelfall zudem überzeugend nachzuweisen, dass der Gefangene eine umfassende und angemessene medizinische Versorgung erhalten hat (EGMR, Urteil vom 01.09.2016, Individualbeschwerde 62303/13, Wenner / Bundesrepublik Deutschland, Rn. 57 f., 69 bei juris).

Speziell für die Wahl zwischen einer Substitutionsbehandlung und einer abstinenten Therapie hat zwar auch der Gerichtshof einen Ermessensspielraum der Haftanstalt anerkannt (EGMR a.a.O. Rn. 61 bei juris). Zudem stellt die Befähigung eines Gefangenen zu einem drogenfreien Leben außerhalb der Anstalt auch nach seiner Auffassung ein legitimes Ziel dar, welches bei der Entscheidung Berücksichtigung finden kann (EGMR a.a.O. Rn. 71 bei juris). Der Gerichtshof hat ferner in Rechnung gestellt, dass die medizinische Behandlung in Haft mit zusätzlichen Schwierigkeiten und Herausforderungen für die innerstaatlichen Behörden insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsbedenken verbunden ist (EGMR a.a.O. Rn. 74 bei juris).

Gleichwohl hat der Gerichtshof entschieden, dass zur Überprüfung der Frage, ob die angemessene Gesundheitsfürsorge eines Gefangenen eine Substitutionsbehandlung erfordert, die Mitwirkung eines unabhängigen Suchtmediziners erforderlich sein kann. Dies gelte jedenfalls in einem Fall, in dem durch andere Ärzte eine Substitution bereits befürwortet worden sei und in dem tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine derartige Therapie indiziert sein kann. Solche erblickte der Gerichtshof im entschiedenen Fall in den chronischen Schmerzen des dortigen Beschwerdeführers, in seiner langjährigen Opiatabhängigkeit, in der Erfolglosigkeit bisheriger Versuche, diese zu beenden, sowie in der bereits über viele Jahre hinweg durchgeführten Substitution (EGMR a.a.O. Rn. 63 f. bei juris). Gegenüber derartigen Umständen kann nach Auffassung des Gerichtshofs nicht ohne weiteres das Ziel der Opiatabstinenz ins Feld geführt werden, wenn dieses mangels Motivation des Gefangenen unerreichbar scheint. Auch die Gefahr eines Beikonsums anderer Rauschmittel spreche in Haft nicht zwingend gegen eine Substitution, da solche im Vollzug nur erschwert zu erlangen seien und die entsprechende Gefahr jedenfalls beherrschbar erscheine (EGMR a.a.O. Rn. 72 f. bei juris).

(2) Diese Vorgaben besitzen Relevanz auch für den hier zu entscheidenden Fall.

Auf grundsätzlicher Ebene folgt dies daraus, dass bei der Bewertung von Grundrechtseingriffen auch einschlägige Wertungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berücksichtigen sind. Diese steht zwar innerstaatlich im Rang eines Bundesgesetzes und damit in der Normhierarchie unter dem Grundgesetz. Aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und seiner inhaltlichen Ausrichtung auf die Menschenrechte ist die EMRK jedoch als Auslegungshilfe bei der Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes heranzuziehen. Gleiches gilt für die Auslegung der EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (BVerfG Urteil vom 04.05.2011, Az. 2 BvR 2333/08 u.a., BVerfGE 128, 326 Rn. 86 bei juris). Auf diese Weise soll den Garantien der Menschenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutsch-

land möglichst umfassend Geltung verschafft und es sollen zudem Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland nach Möglichkeit vermieden werden (BVerfGE a.a.O. Rn. 90 bei juris).

Soweit das Oberlandesgericht München in seinem Beschluss vom 05.06.2012, Az. 4 Ws 103/12, die Einholung einer externen ärztlichen Stellungnahme auch bei Prüfung anhand der Sachrüge von der Stellung entsprechender Beweisanträge nach § 244 Abs. 2 und 3 StPO abhängig gemacht hat (OLG München FS 2012, 234, Rn. 111 bei juris), steht dies dem Vorstehenden schon deshalb nicht entgegen, weil der genannte Beschluss vor dem Urteil des EGMR vom 01.09.2016, Individualbeschwerde 62303/13, Wenner / Bundesrepublik Deutschland, erging und dessen Aussagen noch nicht berücksichtigen konnte. Im Übrigen hat das Oberlandesgericht in der genannten Entscheidung wesentlich auf die konkrete Situation des dortigen Antragstellers und damit auf Gesichtspunkte des Einzelfalls abgestellt. Anders als dort ist die Begutachtung durch einen externen Facharzt im hier zu entscheidenden Fall zudem bereits im Verfahren nach § 109 StVollzG zum Gegenstand eines hilfsweise gestellten Verpflichtungsantrags gemacht worden.

Auch für den vorliegenden Fall gilt, dass erst nach vollständiger Klärung des Sachverhalts entschieden werden kann, ob tatsächlich die Stellungnahme eines externen Facharztes veranlasst ist. Dass eine solche stets schon dann geboten wäre, wenn ein früherer Substitutionspatient im Vollzug entsprechende Wünsche äußert, lässt sich aus der Rechtsprechung des EGMR nicht herleiten. Vielmehr hat der EGMR entscheidend darauf abgestellt, dass im dort entschiedenen Fall kumulativ sowohl die Substitution befürwortende aktuelle ärztliche Stellungnahmen vorlagen als auch sonstige gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass eine Substitutionsbehandlung die angemessene Therapie darstellt. Ob diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, hängt von den oben unter bb) bis dd) angesprochenen Gesichtspunkten ab.

(3) Analog zur oben unter bb) dargestellten Bedeutung des abweichenden Votums des zuvor behandelnden Anstaltsarztes gilt auch für eine etwa einzuholende Stellungnahme eines externen Facharztes, dass dessen Ausführungen in die nach Art. 60 BayStVollzG gebotenen Ermessenserwägungen der Anstalt einzustellen sind. Soweit die Anstalt abweichend vom Votum des externen Facharztes entscheidet, hat sie sich dabei mit seinen Argumenten auseinanderzusetzen. Die Vorgaben des EGMR stellen dabei aber weder die Entscheidungsverantwortung des Anstaltsarztes in Frage, noch haben sie etwas daran geändert, dass die Entscheidung über eine Substitutionsbehandlung in Haft auch die vollzugliche Dimension einer solchen Maßnahme samt ihrer Wirkung auf die Vollzugsziele im Blick behalten muss. Die Entscheidung über eine im Strafvollzug durchzuführende Substitutionsbehandlung obliegt daher auch bei Einbindung eines externen Arztes allein den berufenen Entscheidungsträgern der Anstalt.

c) Die Lückenhaftigkeit der tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung setzt sich in der Entscheidung des Landgerichts fort. Das Landgericht war erkennbar von dem Bestreben geleitet, dem Antragsteller eine rasche Entscheidung zu gewähren, und hat diese auf Basis der vorhandenen Informationen schlüssig begründet. Ohne Klärung der unter Ziff.

II.2.b genannten Gesichtspunkte ist die Tatsachenbasis jedoch nicht tragfähig und versetzt den Senat nicht in die Lage, das Vorliegen von Rechtsfehlern i.S.d. § 116 Abs. 2 StVollzG zu prüfen.

§ 109 StVollzG

(Maßnahme mit Außenwirkung)

1. Eine Regelung mit Außenwirkung liegt nur vor, wenn durch das geforderte Handeln die Lebensverhältnisse des Gefangenen unmittelbar rechtlich gestaltet werden, d.h. subjektive Rechte des Betroffenen begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt oder abgelehnt werden.

2. Bei einer Auskunft über anstaltsinterne Vorgänge, konkret wann Flügel A im Haus 2 geschlossen wurde, handelt es sich aber lediglich um eine Wissenserklärung ohne unmittelbare Rechtswirkung.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 3. Dezember 2018 – 1 Ws 263/18

Gründe:

I.

Am 18.05.2018 beantragte der Beschwerdeführer Peter Roth zur Vorbereitung der Durchführung einer Klage Auskunft darüber zu erhalten, wann der letzte Gefangene der Justizvollzugsanstalt Straubing wegen Umbauarbeiten aus dem A-Flügel des Hauses 2 in ein anderes Haus verlegt worden sei. Ein gegen ihn am 29.02.2016 ausgesprochenes Flügelverbot sei rechtswidrig ausgesprochen worden; dies sei inzwischen rechtskräftig festgestellt. Zur Bemessung der Höhe eines Schadenersatzes benötige er die Zeitspanne zwischen Flügelverbot und Schließung der Abteilung.

Mit Schreiben vom 30.05.2018 stellte er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, die Justizvollzugsanstalt unverzüglich, hilfsweise sofort, dazu zu verpflichten, über den Antrag vom 18.05.2018 zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 04.06.2018 erteilte die Strafvollstreckungskammer dem Beschwerdeführer den Hinweis, dass es sich bei seinem Antrag nach vorläufiger Würdigung um einen - unzulässigen - Vornahmeantrag handele; gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

Nachdem dem Beschwerdeführer am 07.06.2018 durch die Justizvollzugsanstalt Straubing mündlich mitgeteilt worden war, dass sein Antrag nicht verbeschieden würde, beantragte er am 07.06.2018, die Justizvollzugsanstalt unverzüglich, hilfsweise sofort, zu verpflichten, den Antrag vom 18.05.2018 zu verbeschieden.

Mit Beschluss vom 12.06.2018 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen; der umgestellte Antrag sei als Verpflichtungsantrag auszulegen. Ein solcher Antrag bedarf als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Maßnahme; die geforderte Auskunft sei aber keine Maßnahme i.S.v. § 109 ff. StVollzG.

Gegen den ihm am 13.06.2018 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer zur Niederschrift des Rechtspflegers des Amtsgerichts Straubing am 27.06.2018 Rechtsbeschwerde eingelegt und diese begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hat am 06.07.2018 die Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig beantragt.

Hierzu hat sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18.07.2018 und 02.10.2018 ergänzend geäußert. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in seinen Schreiben, die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft sowie die Gründe des angefochtenen Beschlusses wird Bezug genommen.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen ist zwar zulässig, jedoch unbegründet, da die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht zurückgewiesen hat.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG auch form- und fristgerecht eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet, weil die geforderte Auskunft keine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG darstellt.

Zu Recht geht das Gericht von einem Verpflichtungsantrag gem. § 119 Abs. 1 Satz 2 StVollzG aus. Während der Beschwerdeführer zunächst erstrebte, dass überhaupt über seinen Antrag vom 18.5.2018 entschieden wird, hat er nach mündlicher Auskunft der Justizvollzugsanstalt, sein Antrag würde nicht verbeschieden werden, am 07.06.2018 ausdrücklich beantragt, seinen Antrag sofort zu verbeschieden. Insoweit ergibt die notwendige Auslegung seines Antrags, dass er die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Erteilung der Auskunft begehrt.

Es fehlt jedoch an einer für den gerichtlichen Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG erforderlichen Maßnahme.

Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG ist jede Einzelfallentscheidung auf dem Gebiet des Strafvollzugs zur Regelung einzelner Angelegenheiten mit Außenwirkung, die diesbezüglich Verbindlichkeit beansprucht (KG Berlin Beschluss vom 29.7.2016, BeckRS 20161, 110668).

Das Nichterteilen einer Auskunft - hier über anstaltsinterne Vorgänge, konkret wann Flügel A im Haus 2 geschlossen wurde - ist als schlicht hoheitliches Handeln unter Beachtung der Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich eine Entscheidung auf dem Gebiet des Strafvollzugs.

Es fehlt aber an einer Regelung mit Außenwirkung. Eine solche liegt nur vor, wenn durch das geforderte Handeln die Lebensverhältnisse des Gefangenen unmittelbar rechtlich gestaltet werden, d.h. subjektive Rechte des Betroffenen begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt oder abgelehnt werden (Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetz, 4. Auflage, § 109 Rdnr. 7, Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl., Teil P Rn. 29). Bei der beantragten Auskunft handelt es sich aber lediglich um eine Wissenserklärung ohne unmittelbare Rechtswirkung (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 24.06.1991 in NStZ 1992, 101; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 1.8.2014 in BeckRS 2014, 17551). Die Auskunftserteilung würde hier allein der Feststellung tatsächlicher - anstaltsinterner - Verhältnisse dienen, durch die subjektive Rechte des Beschwerdeführers nicht berührt werden. Die Auskunft kann zwar dem Beschwerdeführer zur Vorbereitung einer Klage dienen, ist aber nicht Anspruchsvoraussetzung für diese. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Auskunftsanspruch auch nicht auf Art. 203 BayStVollzG i.V.m. Art. 10 BayDSG gestützt werden kann; Art. 10 BayDSG bezieht sich allein auf ein Auskunftsrecht zu der Frage, ob personenbezogene Daten an andere Behörden weitergegeben wurden.

§ 115 StVollzG

(Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei Anfechtung von Disziplinarmaßnahmen)

Bei Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme durch die Anstalt während des laufenden Verfahrens zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung besteht jedenfalls dann kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse in Form des Rehabilitationsinteresses des Verurteilten, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Disziplinarmaßnahme noch nicht vollstreckt wurde.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 24. Oktober 2018 – 2 Ws 687/18

Gründe

I.

Am 10.07.2018 ordnete die Justizvollzugsanstalt Straubing gegen den Verurteilten wegen eines Verstoßes gegen seine Verpflichtung zur Arbeitsleistung die Disziplinarmaßnahme „4 Wochen Entzug der zugewiesenen Arbeit“ an. Dagegen wandte sich der Verurteilte mit seinen Anträgen vom 10.07.2018 auf Aussetzung des Vollzugs der Disziplinarmaßnahme und gerichtliche Entscheidung.

Mit Beschluss vom 17.07.2018 setzte die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing den Vollzug der Disziplinarmaßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache aus. Am 20.07.2018 hob die Anstalt die verhängte Disziplinarmaßnahme auf.

Mit Schreiben vom 09.08.2018 beantragte der Verurteilte, festzustellen, dass die Verhängung der Disziplinarmaßnahme rechtswidrig war. Dies sei erforderlich, da wegen des Vorgangs

noch Dienstaufsichtsbeschwerden und Entschädigungsanträge anhängig seien.

Mit Beschluss vom 16.08.2018 stellte die Strafvollstreckungskammer fest, dass die angeordnete Disziplinarmaßnahme rechtswidrig war (Nr. 1), entschied, dass die Staatskasse die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (Nr. 2), setzte den Streitwert des Verfahrens auf 750 € fest und gewährte dem Verurteilten Prozesskostenhilfe.

Gegen den ihr am 21.08.2018 zugestellten Beschluss hat die Anstalt mit Schreiben vom 18.09.2018, eingegangen am 19.08.2018, Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Anstalt ist der Auffassung, dass der Fortsetzungsfeststellungsantrag des Verurteilten bereits unzulässig sei, da kein Feststellungsinteresse bestehe.

II.

Auf zulässige Rechtsbeschwerde ist der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 16.08.2018 in Nr. 1 und 2 aufzuheben und der Antrag des Verurteilten auf Feststellung, dass die am 10.07.2018 angeordnete Disziplinarmaßnahme rechtswidrig war, als unzulässig zu verwerfen. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie wurde gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Zu entscheiden ist insbesondere die Rechtsfrage, ob nach der Rücknahme von Disziplinarmaßnahmen ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse deshalb besteht, da dem Betroffenen ein berechtigtes Rehabilitationsinteresse zusteht.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

Bei Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme durch die Anstalt während des laufenden Verfahrens zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung besteht jedenfalls dann kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse in Form des Rehabilitationsinteresses des Verurteilten, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Disziplinarmaßnahme noch nicht vollstreckt wurde.

Mit der Aufhebung der Maßnahme durch die Anstalt hat der Verurteilte sein mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beehrtes Ziel erreicht. Ob die Anstalt die Maßnahme aufgehoben hat, weil sie mittlerweile selbst deren Rechtswidrigkeit erkannt hat oder ob dies aus anderen Gründen erfolgt ist, ist unerheblich. Dadurch, dass sich der Disziplinarvorgang auch nach Aufhebung der Maßnahme weiter in der Personalakte befindet, wird der Verurteilte nicht beschwert. Aus der Akte ergibt sich nämlich auch, dass die Maßnahme wieder aufgehoben wurde. Wie die Anstalt in ihrer Rechtsbeschwerdebegründung zutreffend ausführt, darf aus diesem Grund die Maßnahme auch bei zukünftigen Entscheidungen nicht zum Nachteil des Verurteilten berücksichtigt werden. Im Übrigen würde auch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht dazu führen, dass der Vorgang aus der Personalakte getilgt wird.

§ 119a StVollzG

(Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelgesprächen)

Für eine erfolgreiche Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelgesprächen bedarf es des Sprachniveaus B1.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 1. Oktober 2018 – Ws 639/19

Gründe:

Es trifft nicht zu, dass seitens der Justizvollzugsanstalt Straubing zu spät mit Maßnahmen begonnen wurde, die der Resozialisierung des Verurteilten dienen. Das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 15.11.2016 ist seit 16.08.2017 rechtskräftig. Erst ab diesem Zeitpunkt befindet sich der Verurteilte in Strafhaft, so das auch erst ab diesem Zeitpunkt seitens der Justizvollzugsanstalt mit jedweden Resozialisierungsmaßnahmen begonnen werden konnte. Am 24.08.2017 fand dann der Deutscheinigungstest statt, bei dem sich beim Beschwerdeführer Deutschkenntnisse mit dem Sprachniveau Ao ergaben. Vom 23.11.2017 bis 05.07.2018 besuchte der Verurteilte dann bereits den Kurs „Deutsch für Anfänger A1/b“. Vom 20.09.2018 bis 19.07.2019 besuchte der Verurteilte sodann den Kurs „Deutsch für Fortgeschrittene A2/b 2018/19“. Nachdem sich die Kurse zeitlich am allgemeinen Schuljahr orientieren, kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nunmehr, das heißt im Schuljahr 2019/20, auch am Kurs, der zum Sprachniveau B1 führt, teilnimmt.

Es ist davon auszugehen, dass, sobald der Verurteilte dieses Sprachniveau erreicht haben wird, auch mit der Einzeltherapie, die der Vorbereitung der erforderlichen Gruppentherapie zur Behebung der beim Verurteilten bestehenden Persönlichkeitsdefizite dient, begonnen wird.

Der Senat ist wie die Justizvollzugsanstalt und die Strafvollstreckungskammer der Auffassung, dass es für eine erfolgreiche Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelgesprächen des Sprachniveaus B1 bedarf. Aus dem von der Verteidigung übersandten europäischen Referenzrahmen für das Sprachniveau ist ersichtlich, dass erst ab diesem Sprachniveau die Befähigung besteht, über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen abzugeben. Nachdem es für ein sinnvolles therapeutisches Gespräch unabdingbar ist, zumindest diese sprachlichen Fähigkeiten zu besitzen, ist eine entsprechende therapeutische Behandlung auch erst ab diesem Zeitpunkt sinnvoll. Es mag sein, dass sich der Verurteilte im Alltag verständlich machen kann, ein darüber hinausgehendes vertieftes Gespräch insbesondere zu Fragen seiner Persönlichkeit, seiner Gefühle und Absichten ist mit einem niedrigeren Sprachniveau als B1 aber nicht möglich.

Eine zeitliche Verzögerung der im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Maßnahmen zur Resozialisierung des Verurteilten vermag daher auch der Senat im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Art. 67 BayStVollzG

(Verlegung in eine psychiatrische Abteilung zum Zweck der Substitution)

1. Die Wahl der richtigen Behandlungsmethode ist in erster Linie Sache der ärztlichen Beurteilung, nicht der Anstaltsleitung. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge kann das Gericht zwar nur darauf überprüfen, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten sind.
2. Erfolgte eine Medikamentenumstellung durch den Anstaltsarzt aufgrund einer auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gestützten Anordnung der Anstaltsleitung und nicht aufgrund einer medizinischen Indikation, dann sind die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens überschritten.
3. Die Zuweisung eines Hafttraumes an einen Gefangenen steht - ebenso wie die Belegung und Ausgestaltung der Hafträume - im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Die Unterbringung eines Gefangenen in der psychiatrischen Abteilung ist nicht mit der normalen Zuweisung eines Hafttraumes im Regelvollzug vergleichbar.
4. Krankenabteilungen mit besonderem Schwerpunkt, wie z.B. eine psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt, sind besser geeignete Anstalten i.S.d. Art. 67 Abs. 1, 2. Alt. BayStVollzG.
5. Die Entscheidung über eine Verlegung nach Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG oder eine externe Behandlung nach Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG trifft die Anstaltsleitung, wobei in der Regel ein fachliches Votum des Anstaltsarztes zugrunde liegt.
6. Im Anstaltskrankenhaus - entsprechendes gilt für eine Krankenabteilung - gilt der Grundsatz der Einzelunterbringung nicht.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 28. August 2018 – 2 Ws 547/18

Gründe:

I.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Er befindet sich dort im normalen Vollzug und wurde aufgrund einer Suchterkrankung seit Dezember 2016 mit dem Medikament Subutex (Wirkstoff: Buprenorphin) behandelt. Am 01.06.2017 wurde ihm vom Anstaltsarzt eröffnet, dass aus vollzuglichen Gründen die Behandlung auf das Medikament Polamidon (Wirkstoff: Levomethadon) umgestellt werde. Mit Schreiben vom 14.06.2017 beantragte der Antragsteller, die Substitution mit Subutex nahtlos fortzusetzen. Er führt aus, dass mit Subutex ein besserer Behandlungserfolg erzielt worden sei und er das Medikament Polamidon wesentlich schlechter vertrage als Subutex. Die Justizvollzugsanstalt lehnte mit Bescheid vom 03.08.2017 eine Weiterführung der Substitution mit Subutex ab.

Mit an die Strafvollstreckungskammer gerichtetem Schreiben vom 07.08.2017 beantragte der Antragsteller gemäß § 109 StVollzG, den Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 03.08.2017 aufzuheben und die Antragsgegnerin im Rahmen der Folgenbeseitigung zu verpflichten, den Ursprungszustand, nämlich die medizinisch indizierte Medikation mit dem Wirkstoff Subutex wieder herzustellen.

Am 11.09.2017 bot der behandelnde Psychiater dem Antragsteller an, diesen wieder mit Subutex zu behandeln, was aber nunmehr stationär in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing erfolgen würde. Der Antragsteller lehnte dieses Angebot ab.

Die Justizvollzugsanstalt Straubing beantragte daraufhin mit Schreiben vom 18.09.2017, den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung für erledigt zu erklären. Der Antragsteller hielt im Schreiben vom 16.10.2017 an seinem ursprünglichen Antrag fest, da die Medikamentenumstellung unter den gleichen Umständen, unter denen der Antragsteller zuvor inhaftiert war und ist, durch die Anstalt nicht behoben wurde.

Die Justizvollzugsanstalt erachtete den Antrag im Schreiben vom 10.11.2017 weiterhin als erledigt. Sie ist der Ansicht, durch die Behandlung des Antragstellers mit dem Medikament Levomethadon sei dessen Anspruch aus Art. 58 ff. BayStVollzG, auf seine körperliche und geistige Gesundheit zu achten, nicht verletzt worden. Nach Stellungnahme des Anstaltsarztes seien beide Substitutionsmittel gleich wirksam. Eine medizinische Notwendigkeit, den Antragsteller auf Buprenorphin umzustellen und ihn hierbei einem Opiatentzugssyndrom auszusetzen, bestehe angesichts der guten Verträglichkeit von Levomethadon aus medizinischer Sicht nicht. Ein Ermessensfehlgebrauch liege auch dann nicht vor, wenn eine Behandlung mit Subutex lediglich in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing erfolge. Bei der medizinischen Behandlung habe die Justizvollzugsanstalt auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den anderen Gefangenen. Diese umfasse auch die Drogenabstinenz. Die vormals bestehende Praxis der Ausgabe fester Substitutionsmittel in der Justizvollzugsanstalt habe sich als nicht praktikabel erwiesen. Subutex sei in Form einer gemörserten Sublingualtablette verabreicht worden, da der Wirkstoff vom Körper über die Mundschleimhaut aufgenommen werden müsse. Dazu müsse der Gefangene das Mittel mindestens zehn Minuten im Mund behalten, ohne es zu schlucken; danach müsse er die Mundhöhle mit Wasser ausspülen und dieses ausspucken. Während der ganzen Zeit müsse er ständig durch einen Pfleger beobachtet werden, der anschließend die Mundhöhle mit einer Lampe ausleuchte, um festzustellen, ob sich das ganze Pulver aufgelöst habe und zu verhindern, dass ein Teil zuvor aus dem Mund genommen werde. Typische Methoden seien diesbezüglich das Abspucken oder Hochwürgen des Präparates in kurzen unbeobachteten Momenten. Gefangene seien häufig von Mitgefangenen unter Druck gesetzt worden, ihnen ihr Substitutionsmittel weiterzugeben. Um diesen Begierlichkeiten nachzukommen, sei von den substituierten Gefangenen die Verordnung immer höherer Dosen eingefordert worden, damit sie den Eigenbedarf decken und einen Teil weiterverkaufen könnten. Ein solcher Missbrauch könne bei der Verabreichung flüssiger Substitutionsmittel ausgeschlossen werden. Seit der Umstellung der Substitutionsbehandlung habe es in der Justizvollzugsanstalt Straubing bei den Urinkontrollen keine buprenorphin- oder morphinpositiven Drogenfunde mehr gegeben.

Der Antragsteller vertritt im Schreiben vom 03.01.2018 wiederum die Auffassung, dass sich sein ursprünglicher Antrag nicht erledigt habe, da eine stationäre medizinische Behandlung des Antragstellers durch dessen Verlegung in die ge-

schlossene psychiatrische Abteilung den Ursprungszustand nicht wieder herstelle. Dem Antragsteller sei vorher im Normalvollzug unter enger ärztlicher Kontrolle eine Substitution mit Subutex gewährt worden. Dies habe zu einer erheblich verbesserten Integration in den Vollzugsalltag und zur Verhinderung von Drogenrückfällen geführt. Ziel sei es gewesen, den Antragsteller unter stabiler Substitution erneut in die Sozialtherapie überstellen zu können und ihn in den Stationsalltag zu integrieren, damit er insbesondere auch einer Arbeitstätigkeit nachgehen könne. Vorliegend handele es sich um einen Anfechtungsantrag mit der gesetzlichen Folge aus § 115 Abs. 2 StVollzG, insbesondere dem bestehenden Folgenbeseitigungsanspruch im Falle der Aufhebung der rechtswidrigen Verbescheidung. Dieser sei auch begründet. Eine medizinisch notwendige Krankenbehandlung sei inklusive der dafür erforderlichen Medikation vorzunehmen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 22.06.2018 als unbegründet zurückgewiesen. Sie hat in den Gründen ihrer Entscheidung ausgeführt, der Ausgangsantrag habe sich in der Hauptsache erledigt, so dass dieser bei Festhalten an dem ursprünglichen Antragsbegehren nunmehr unzulässig und somit zu verwerfen wäre. Durch die Antragsumstellung im Schreiben vom 16.10.2017, nämlich die Medikamentenumstellung unter den gleichen Umständen, unter denen der Antragsteller zuvor inhaftiert war, aufzuheben, sei der Antrag jedoch weiterhin zulässig, da diesem nicht abgeholfen wurde.

Der Antrag sei jedoch unbegründet. Es bestehe kein Anspruch des Antragstellers auf die Fortführung der ursprünglichen Behandlungsform.

Gegen diesen am 28.06.2018 zugestellten Beschluss legte der Antragsteller durch Anwaltsschreiben vom 26.07.2018, eingegangen am selben Tag, Rechtsbeschwerde ein.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen ist zulässig. Sie ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Die Voraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, weil die Überprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

2. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer geht - von der Rechtsbeschwerde unbeanstandet - davon aus, dass die Umstellung der Medikation vom festen Medikament Subutex (Wirkstoff: Buprenorphin) auf das flüssige Medikament Polamidon (Wirkstoff: Levomethadon) rechtswidrig war, da die Umstellung nicht aufgrund einer medizinischen Indikation erfolgte, sondern aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt wegen in der Anstalt aufgetretener Missbrauchsfälle durch Weitergabe von Subutex durch damit behandelte Gefangene an Mitgefangene. Dies stelle einen Ermessensfehlgebrauch des Anstaltsleiters dar, der ärztliche Maßnahmen nur darauf überprüfen dürfe, ob diese Maßnahme grundsätzlich

in den fachlichen Bereich des Arztes falle.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Wahl der richtigen Behandlungsmethode ist in erster Linie Sache der ärztlichen Beurteilung (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 05.05.2014 — 2 BvR 1823/13, juris Rn. 22), nicht der Anstaltsleitung. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge kann das Gericht zwar nur darauf überprüfen, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten sind (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 20.06.2017 — 1 Ws 211/16 Vollz, juris Rn. 24). Erfolgte eine Medikamentenumstellung durch den Anstaltsarzt aber aufgrund einer auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gestützten Anordnung der Anstaltsleitung und nicht aufgrund einer medizinischen Indikation, dann sind die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens überschritten.

Nicht frei von Rechtsfehlern ist jedoch die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dass die Ablehnung der Medikamentenumstellung unter der fortdauernden Inhaftierung im Regelvollzug rechtmäßig und nicht zu beanstanden sei.

aa) Die Strafvollstreckungskammer geht davon aus, von der Art und Weise der Wahl des medizinisch indizierten Substitutionspräparats sei rechtlich zu trennen die vom Antragsteller in Kombination beantragte Unterbringung im Regelvollzug für die Dauer der Substitution mit Subutex. Hierbei handele es sich letzten Endes um die Frage der Zuweisung eines Haftraumes, welcher im Ermessen der Anstalt stehe. Unter Berücksichtigung des der Anstalt zustehenden, vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbaren Ermessens, sei es nicht zu beanstanden, wenn die Anstalt bei der Entscheidung zur Zuweisung eines Haftraums - hier der Substitution in der psychiatrischen Abteilung der Anstalt - ebenso Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu Grunde lege. Vor dem Hintergrund der von der Anstalt nachvollziehbar geschilderten Missbrauchsgefahren sei es nicht zu beanstanden, dass bei Gefangenen, welche weiterhin die Behandlung mit einem festen Substitutionsmittel begehren, eine Trennung von den übrigen Gefangenen des Regelvollzugs vorgenommen wird und aus Gründen der besseren Überwachung sowie des günstigeren Personalschlüssels die Zuweisung eines Haftraums in der psychiatrischen Abteilung erfolge.

bb) Diese Auffassung hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist die Unterbringung des Antragstellers in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing nicht mit der normalen Zuweisung eines Haftraumes im Regelvollzug vergleichbar.

Mit der Zuweisung eines Haftraumes soll der Gefangene einen persönlichen, vom allgemeinen Anstaltsbereich abgegrenzten Lebensbereich zur Verfügung erhalten (vgl. Art. 20 f.; 88, 90 BayStVollzG; OLG Hamm, Beschluss vom 06.02.2018 -III-1 Vollz (Ws) 550/17, juris Rn. 13).

Die Zuweisung eines Haftraumes an einen Strafgefangenen, die eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG darstellt (vgl. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2005, 299), steht - ebenso wie die Belegung und Ausgestaltung der Hafträume - im Ermes-

sen der Justizvollzugsanstalt. Diesem Ermessen sind durch das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG Grenzen gesetzt [vgl. nur BVerfG, NJW 2002, 2699, juris Rn. 14; BVerfG, StV 2012, 354, juris Rn. 37; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.08.2016 - 4 Ws 180/16 (V), juris Rn. 19].

Unabhängig vom grundrechtlichen Schutzbereich ist die Frage, welcher Raum als Haftraum zugewiesen werden kann, auch durch die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes sowie durch die im Einklang mit dem Strafvollzugsgesetz seitens eines Organisationsaktes der Anstaltsleitung erfolgte Zweckbestimmung zur Nutzung der innerhalb der Justizvollzugsanstalt befindlichen Räume eingeschränkt. Ob dies auch im Falle einer nur vorübergehenden Zuweisung für einen überschaubaren Zeitraum gilt, kann hier dahinstehen. Denn um eine solche handelt es sich bei der für eine längere Zeit angelegte Substitutionsbehandlung nicht.

In diesem Sinne stellen die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt oder die dort befindlichen Patientenzimmer wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung keinen Haftraum dar, in den ein Gefangener eingewiesen werden kann, ohne dass nach ärztlicher Einschätzung die Voraussetzungen für eine stationäre psychiatrische Behandlung vorliegen.

Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG erlaubt die Überstellung oder Verlegung kranker Gefangene in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt. Krankenabteilungen mit besonderem Schwerpunkt, wie hier die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing, sind besser geeignete Anstalten i.S.d. Art. 67 Abs. 1, 2. Alt. BayStVollzG (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 65 Rn. 5; Arloth, in: BeckOK-Strafvollzugsrecht Art. 67 BayStVollzG Rn. 5).

Die nach Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG mögliche Verlegung bzw. Überstellung eines Gefangenen aus Krankheitsgründen in ein Anstaltskrankenhaus (gleiches gilt für eine medizinische Abteilung einer Justizvollzugsanstalt) basiert allein auf medizinischen Überlegungen (Keppler/Nestler, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 65 Rn. 2). Ebenso ist die Verlegung oder Überstellung zum Zweck der Behandlung psychischer oder psychiatrischer Erkrankungen nach Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG ausschließlich aus therapeutischen Gesichtspunkten heraus möglich (Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. Abschnitt H Rn. 96; Keppler/Nestler, a.a.O., § 65 Rn. 4). Eine solche Verlegung in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für seine Pflege besser geeignete Vollzugsanstalt erlaubt Art. 67 BayStVollzG nur, wenn sie zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich ist. Dies richtet sich allein nach Ausmaß und Schwere des Krankheitsbildes (vgl. Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. H Rdn. 97; Keppler/Nestler, a.a.O., § 65 Rn. 5).

Die Entscheidung über eine Verlegung nach Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG oder eine externe Behandlung nach Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG trifft die Anstaltsleitung, wobei in der Regel ein fachliches Votum des Anstaltsarztes zugrunde liegt (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. H Rn. 98; Keppler/Nestler, a.a.O., § 65 Rn. 5). Über die maßgeblichen medizinischen Gesichtspunkte hat somit vorbereitend der

Anstaltsarzt nach pflichtgemäßem ärztlichem Ermessen zu befinden (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 65 Rn. 4 m.w.N.). Der Anstaltsarzt orientiert seine Bewertung allein an den Regeln der ärztlichen Kunst (KG StV 1988, 539).

Für die Entscheidung steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessensspielraum zu (KG StV 1988, 539). Auf Einschätzungen des Anstaltsarztes gestützte vollzugliche Entscheidungen über die medizinische Behandlung eines Gefangenen unterliegen im Hinblick auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) der gerichtlichen Überprüfung daraufhin, ob die Grenzen pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens überschritten wurden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 05.05.2014 - 2 BvR 1823/13, juris Rn. 22). Inhaltlich muss die Entscheidung der Anstaltsleitung somit vor allem im Hinblick auf sachgerechte medizinische Erwägungen nachvollziehbar sein (OLG Koblenz, Beschluss vom 11.05.1983 - 2 Vollz [Ws] 28/83, zitiert in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschn. H Rn. 98).

Das Angebot der Anstaltsleitung, die rechtswidrig von Subutex auf Polamidon umgestellte Behandlung wieder auf Subutex umzustellen, wenn der Beschwerdeführer eine solche Behandlung stationär auf der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing durchführen lässt, ist im Hinblick auf sachgemäße medizinische Erwägungen nicht mehr nachvollziehbar und überschreitet somit die Grenzen des der Anstalt eingeräumten Ermessens.

Nach Nr. 1 Abs. 2 der VV zu Art. 60 BayStVollzG stellt der Arzt unter anderem fest, ob der Gefangene einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedarf. Vorliegend handelt es sich um eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung, vergleichbar einem Krankenhaus. Nach § 107 Abs. 1 SGB V sind Krankenhäuser Einrichtungen, die (unter anderem) über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten und mit „jederzeit verfügbarem ärztlichem ... Personal“ ausgestattet sind. Zwar ist diese Vorschrift aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Justizvollzug nicht unmittelbar anwendbar; jedoch ist die Intensität der ärztlichen Behandlung und die ständige Verfügbarkeit allgemein das entscheidende Merkmal für die Differenzierung zwischen Krankenhaus- und anderer Behandlung (Arloth, in: BeckOK-Strafvollzugsrecht Art. 67 BayStVollzG Rn. 5).

Die Intensität der ärztlichen Behandlung und die ständige Verfügbarkeit ärztlichen Personals war vorliegend kein Kriterium für das an den Beschwerdeführer gerichtete Angebot der stationären Behandlung mit Subutex. Die Entscheidung über das Angebot einer stationären Behandlung des Beschwerdeführers richtete sich nicht nach Ausmaß und Schwere des Krankheitsbildes. Vielmehr soll die Einweisung lediglich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfolgen, obwohl die Behandlung des Beschwerdeführers an sich - wie bisher - ambulant durchgeführt werden könnte.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch eine ambulante Behandlung die Gesundheit der Mitgefangenen, etwa durch Ansteckungsgefahr, gefährdet wäre.

Der Umstand, dass eine Überwachung der Gefangenen bei

der Einnahme von Subutex, um dessen Weitergabe zu verhindern, personalintensiv ist, kann keinen Grund darstellen, eine stationäre Behandlung aus medizinischer Sicht zu rechtfertigen. Denn die erforderliche Krankenbehandlung (Art. 60 BayStVollzG) darf nicht an einer unzureichenden Ausstattung der Justizvollzugsanstalt mit sachlichen, personellen oder finanziellen Mitteln scheitern (BVerfG, NStZ-RR 2013, 224, juris Rn. 3; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 58 Rn. 2).

(5) Durch das Angebot der stationären Weiterbehandlung mit Subutex im geschlossenen Rahmen der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt wurde das Recht des Beschwerdeführers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Anstalt über seine medizinische Behandlung im Zusammenhang mit seinem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Zuweisung eines Haftraumes verletzt. Es liegt auf der Hand, dass die dem Beschwerdeführer im Normalvollzug offenstehenden Möglichkeiten - etwa einer Arbeitstätigkeit nachzugehen - bei einer Unterbringung in der psychiatrischen Abteilung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Gegen die Zuweisung eines Patientenzimmers in der psychiatrischen Abteilung als Haftraum spricht in einem solchen Fall auch, dass § 82 Abs. 1 Satz 1 StVollzG als Grundsatz die alleinige Unterbringung des Gefangenen in einem Haftraum vorsieht, während im Anstaltskrankenhaus - entsprechendes gilt für eine Krankenabteilung - der Grundsatz der Einzelunterbringung nicht gilt (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 18 Rn. 1, § 65 Rn. 5). Dort besteht somit kein Anspruch auf Einzelunterbringung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013 - 1 Voll (Ws) 15/13, juris Rn. 12).

3. Auf die Rechtsbeschwerde war daher die angefochtene Entscheidung aufzuheben (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Da die Sache insoweit keiner weiteren Aufklärung bedarf, konnte der Senat in der Sache selbst entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Demgemäß war der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 03.08.2017 aufzuheben (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 115 Abs. 2 StVollzG) und diese zu verpflichten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats den Antrag des Beschwerdeführers zu verbescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Eine unmittelbare Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, die Medikamentenumstellung rückgängig zu machen (§ 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG), kommt hingegen nicht in Betracht, da die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der erneuten Umstellung und der damit einhergehenden gesundheitlichen Folgen für den Beschwerdeführer letztlich der Einschätzung des Anstaltsarztes unterliegt und die Sache insoweit nicht spruchreif ist.

(Verlegung nach Vollstreckungsplan)

Die Entscheidung der Justizvollzugsbehörde über die Verlegung kann lediglich daraufhin überprüft werden, ob diese die Grenzen ihres Ermessens überschritten hat oder von ihr in einer dem Zweck des Vollstreckungsplans nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann aufgrund der Selbstbindung nur dann vom Vollstreckungsplan abgewichen werden, wenn hinreichende sachliche Gründe vorliegen.

Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 4. Oktober 2018 - 20 Ws 133/18

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt derzeit noch eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren 3 Monaten für die Staatsanwaltschaft Rostock. Weiterhin steht die Verbüßung des Restes einer Gesamtfreiheitsstrafe von ursprünglich 2 Jahren und 9 Monaten, ebenfalls für die Staatsanwaltschaft Rostock an. Zweidrittel der Strafe sind am 05.11.2019 verbüßt. Das Straffende ist für den 28.05.2022 vorgemerkt. Mithin stehen insgesamt 7 Jahre Freiheitsstrafe zur Verbüßung an; der Strafrest insgesamt per 01.04.2018 (Inkrafttreten des aktuellen Vollstreckungsplans) betrug noch mehr als 4 Jahre.

Aufgrund des (bis zum 31.03.2018 geltenden) Vollstreckungsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen, Sicherungsverwahrung, Jugendarrest sowie anderen Haftarten und für die Unterbringung von psychisch Kranken (im weiteren: Vollstreckungsplan M-V) verbüßt der Beschwerdeführer die Straftat in der Justizvollzugsanstalt W.

Die Justizvollzugsanstalt W plant die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt B, die aufgrund des ab dem 01.04.2018 in Kraft getretenen Vollstreckungsplans M-V für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 4 Jahren bei erwachsenen männlichen Verurteilten zuständig ist. Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer, der mit am 10.04.2018 bei dem Landgericht Rostock eingegangenen Schreiben vom 05.04.2018 eine gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG beantragt hat. Zur Begründung führte er aus, dass er in der Justizvollzugsanstalt W über einen Arbeitsplatz verfüge und auch die Besuchsdurchführung für seine Eltern besser gewährleistet werden könne.

Die Vollzugsbehörde hat zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Schreiben vom 25.04.2018 Stellung genommen. Der Beschwerdeführer hat hierzu mit am 20.06.2018 bei Gericht eingegangenen Schreiben vom 19.06.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Zudem wurde er am 20.06.2018 persönlich angehört.

Mit Beschluss vom 25.06.2018 hat das Landgericht Rostock den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass gewichtige Gründe, die eine Ausnahme zugunsten des Beschwerdeführers rechtfertigen würden, nicht ersichtlich seien. Für Besuche der Eltern könne alternativ eine Be-

suchsüberstellung erfolgen. Die Zuständigkeit des Vollzuges richte sich nach dem jeweils aktuellen Vollzugsplan, der eine gleichmäßige Auslastung der Vollzugsanstalten und eine möglichst zielgerichtete vollzugliche Behandlung sicherstellen soll.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 03.07.2018, beim Landgericht am 06.07.2018 eingegangen, Beschwerde eingelegt.

II.

Die gegen die Entscheidung des Landgerichts Rostock eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 116 StVollzG) des Beschwerdeführers, mit dem er sich gegen die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B wendet, ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten, denn die Frage, ob ein Gefangener nach Änderung des Vollstreckungsplans in der für ihn bislang zuständigen Justizvollzugsanstalt verbleiben kann oder ob § 152 StVollzG dem entgegensteht oder ob es sich hierbei um eine nur begrenzt überprüfbare Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörde handelt, ist obergerichtlich - anders als die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Verlegung in eine nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständige Justizvollzugsanstalt erfolgen kann - noch nicht entschieden.

Zur Fortbildung des Rechts ist eine Rechtsbeschwerde geboten und zulässig, wenn der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen und formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 22.02.2017, Az. 5 Ws 210/16) oder wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 15.08.2018, Az. 2 Ws 130/18 Vollz; OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.2014, Az. III-1 Vollz (Ws) 497/14, zitiert nach Juris), jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage naheliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (vgl. KG Berlin, a.a.O.).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass der von der Strafvollstreckungskammer erlassene Beschluss grundsätzlich die Anforderungen erfüllen muss, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt. Dementsprechend hat die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so umfassend darzulegen, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Entscheidung überprüfen kann (vgl. KG Berlin, a.a.O.; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 17.02.2010, Az. 3 Vollz (Ws) 4/10; OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.08.2000, Az. 3 Ws 712/00 (StVollz), jeweils zitiert nach Juris).

Die Regelung des Vollstreckungsplans gemäß § 152 StVollzG

in Verbindung mit § 102 Abs. 1 StVollzG M-V, der als solcher nicht anfechtbar ist, dient einmal der unter rechtsstaatlichen und organisatorischen Gesichtspunkten notwendigen Vorwegfestlegung der örtlich und sachlich zuständigen Anstalt, zum anderen der unter Behandlungsgesichtspunkten differenzierten Unterbringung der Gefangenen. Der Gefangene wird zu Beginn des Vollzugs in eine Vollzugsanstalt aufgenommen, deren Zuständigkeit sich nach allgemeinen, regelmäßig typisierten Merkmalen richtet (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 152, Rdn. 2; Laubenthal in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl., unter N Rdn. 15). Der Vollstreckungsplan ist eine Verwaltungsvorschrift, die zu einer Selbstbindung der Verwaltung führt (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.03.1996, Az. 4 VAs 3/96, zitiert nach Juris). Er regelt die sachliche Zuständigkeit der Anstalt, die sich nach Alter, Geschlecht, Straftat und Straflänge richtet, sowie danach, ob sich der Gefangene erstmals im Vollzug befindet (vgl. Laubenthal in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, a.a.O., Rdn. 17; Koespel in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 152 Rdn. 2 und 4). Hieraus ergibt sich für den Verurteilten jedoch kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einweisung in eine bestimmte nach dem Vollstreckungsplan zuständige Vollzugsanstalt; der Gefangene hat keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Vollzugsanstalt (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.03.1996, Az. 4 VAs 3/96, zitiert nach Juris). Aufgrund der mit dem Erlass des Vollstreckungsplans eingetretenen Selbstbindung ist ein willkürliches Abweichen von diesem versagt (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 05.05.2010, Az. 2 Ws 191/10, zitiert nach Juris). Sowohl bei der Einweisung als auch bei der Verlegung gemäß § 8 Abs. 1 StVollzG bzw. § 16 StVollzG M-V oder § 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (wobei anzumerken ist, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen) hat eine Ermessensentscheidung zu erfolgen. Die Begrenzung dieses Ermessens ergibt sich bei Verlegungen unmittelbar aus dem Gesetz, und zwar aus § 8 Abs. 1 StVollzG bzw. § 16 StVollzG M-V, aber auch aus dem allgemeinen Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung (vgl. OLG Nürnberg, a.a.O.). Die Entscheidung der Justizvollzugsbehörde über die Verlegung kann lediglich daraufhin überprüft werden, ob diese die Grenzen ihres Ermessens überschritten hat oder von ihr in einer dem Zweck des Vollstreckungsplans nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann aufgrund der Selbstbindung nur dann vom Vollstreckungsplan abgewichen werden, wenn hinreichende sachliche Gründe vorliegen. Dies ergibt sich sowohl aus § 26 StVollStrO als auch aus § 16 Abs. 1 StVollzG M-V sowie aus dem Vollstreckungsplan M-V, der ausdrücklich auf die Bestimmungen des StVollzG M-V und die StVollStrO Bezug nimmt. Dementsprechend wird ein Abweichen von den allgemeinen Zuständigkeitsregeln dann für zulässig gehalten, wenn ein wichtiger Grund oder ein sachlicher Grund vorliegt (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O.; Koespel in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., Rdn. 2).

Unter Anwendung dieser Grundsätze lässt die angefochtene Entscheidung des Landgerichts keinen Rechtsfehler erkennen. Zwar hat das Landgericht in seiner Entscheidung nicht ausdrücklich dargelegt, dass die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt W nur darauf zu überprüfen ist, ob von einem vollständigen und richtig ermittelten Sachverhalt ausgegangen und das Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde, jedoch ergibt sich aus den - wenn auch sehr knappen - Gründen, dass eine darüber hinausgehende Prüfung durch das Landgericht

nicht stattgefunden hat und die Entscheidung der Justizvollzugsbehörde als nicht fehlerhaft angesehen wurde. Dabei konnte als entscheidendes Kriterium herangezogen werden, dass keine gewichtigen Gründe vorliegen, die für einen Verbleib in der Justizvollzugsanstalt sprechen. Dabei wurden die vom Beschwerdeführer angeführten Gründe, er habe sich sozial und arbeitstechnisch in der Justizvollzugsanstalt W integriert und könne wegen der Wohnortnähe Kontakt zu seinen Eltern pflegen sowie Besuch empfangen, erwogen, lassen jedoch vor dem Hintergrund des nunmehr geltenden Vollstreckungsplans keine anderweitige, als die durch die Justizvollzugsanstalt vorgenommene, Beurteilung zu. Die diesbezügliche Entscheidung der Justizvollzugsanstalt W widerspricht nicht den Verwaltungsvorschriften.

Der Verlegung des Beschwerdeführers stehen auch keine Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes oder sonstige besonders schützenswerte Belange entgegen. Zwar stellt die Verlegung des Beschwerdeführers in eine andere Justizvollzugsanstalt einen erheblichen Einschnitt für ihn dar, so dass er sich unter Umständen auf Vertrauensschutz berufen kann. Gerade für den Gefangenen, der sich nicht wie der Mensch in Freiheit seine engeren sozialen Kontakte selbst auswählen und sich von anderen abwenden kann, erhält das Gewöhntsein in die Gegebenheiten einer bestimmten Anstalt große Bedeutung. So muss er etwa mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt sowie dem Aufsichtspersonal auszukommen lernen und kann nur in einem beschränkten Maße unter den Gefangenen engere Bindungen knüpfen und andere Kontakte meiden; er muss innerhalb der objektiven Gegebenheiten der neuen Anstalt sein persönliches Lebensumfeld (von neuem) aufbauen. Diese Position ist jedenfalls dann schutzwürdig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Strafvollstreckungsbehörde in einem Gefangenen das Vertrauen erweckt hat, es werde bei der Strafvollstreckung in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt bleiben (BVerfG, Beschluss vom 28.02.1993, Az. 2 BvR 196/92, zitiert nach Juris).

Besonders schützenswerte Belange sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Ein besonderes Vertrauen in einen Verbleib in der Justizvollzugsanstalt W wurde bei dem Beschwerdeführer nicht geweckt. Auch seine früheren Verlegungen erfolgten ausschließlich aus Gründen der Zuständigkeit aufgrund des jeweils geltenden verbindlichen Vollstreckungsplans; bei jederzeit möglicher Änderung des Vollstreckungsplans ist die Verlegung des Gefangenen die Folge (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., Rdn. 2). Der Verbleib in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt wurde ihm nicht zugesagt; wird von ihm aber auch nicht vorgetragen.

Auch der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer in die Justizvollzugsanstalt B erneut eingewöhnen muss, steht der Rechtmäßigkeit der Verlegungsentscheidung nicht entgegen. Er hat auch in der Justizvollzugsanstalt B die Möglichkeit zu arbeiten, an Freizeitaktivitäten etc. teilzunehmen und soziale Kontakte zu knüpfen, sofern aus Anstaltsicht keine Gründe dagegen sprechen. Die Annahme, es sei wegen des Vorhandenseins mehrerer gerichtlicher Verfahren nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer Arbeit in der Justizvollzugsanstalt erhalte, ist rein spekulativ und nicht näher dargelegt.

Für Besuche der Eltern des Beschwerdeführers könnte - wo-

rauf zu Recht hingewiesen wurde - alternativ eine Besuchsüberstellung erfolgen. Im Übrigen verbietet es sich, Gefangene allein aufgrund ihres Wunsches in eine familiennähere Justizvollzugsanstalt zu verlegen (Vgl. Senatsbeschluss vom 11.03.1996, Az. I Vollz (Ws) 4/96, zitiert nach Juris). Eine Verlegung zur Aufrechterhaltung persönlicher und familiärer Beziehungen kommt nur dann in Betracht, wenn dies als Behandlungsmaßnahme und zur Resozialisierung aufgrund besonderer Umstände unerlässlich erscheint. Dies ist vorliegend jedoch weder ersichtlich, noch dargelegt.

§ 9 JVollzGB III

(Zulassung zu erlebnispädagogischen Maßnahmen)

1. Für die nach § 112 Abs. 1 StVollzG einzuhaltende Frist ist nicht die Erstellung des Vollzugsplans entscheidend, sondern es ist die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters maßgeblich, die angefochten wird.
2. § 9 JVollzGB III gewährt der Vollzugsbehörde nicht nur bei den unbestimmten Rechtsbegriffen der Eignung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr einen Beurteilungsspielraum, sondern sie stellt die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen selbst bei Vorliegen dieser aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen in das Ermessen der Anstalt.
3. Das neben den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr eigenständige Bedeutung zukommende Kriterium der Eignung stellt - wie sich aus der Formulierung „insbesondere“ im Gesetzestext ergibt - vor allem auf die Festigung der Persönlichkeit des Gefangenen ab.
4. Zur Gewährung von erlebnispädagogischen Maßnahmen.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 8. Mai 2018 - V 3 Ws 31/18

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn (im Folgenden: Antragsgegnerin). Er befindet sich seit 1. Februar 2010 in Haft, zunächst zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus einem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 29. April 2008 und einer Freiheitsstrafe von drei Jahren neun Monaten aus einem Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20. Mai 2011. Seit 10. Juni 2015 wird eine Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Tübingen vom 23. Dezember 2014 vollstreckt.

Mit Anträgen vom 19. September 2017 (und wiederholend, nachdem sein Antrag bis dahin nicht beschieden worden war, vom 6. November 2017) begehrte er vollzugsöffnende Maßnahmen in Form von Zulassung zu erlebnispädagogischen Maßnahmen Schwimmen/Wandern, die bei der Antragstellerin von Bediensteten in Form von Gruppenausführungen angeboten werden. Nachdem der Anstaltsleiter diese Anträge

mit Verfügung vom 1. Dezember 2017 abgelehnt hatte, begehrte der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 5. Dezember 2017, diese Verfügung aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn zu den erlebnispädagogischen Maßnahmen (Schwimmen/Wandern) im Rahmen von Gruppenausführungen zuzulassen. Weiter beantragt er ein forensisch-psychiatrisches Sachverständigen-gutachten einzuholen zur Frage, ob bei ihm erlebnispädagogische Maßnahmen verantwortet werden können. Hilfsweise beantragt er, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn unter [erg. Beachtung] der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Schließlich wünscht er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Antragsgegnerin tritt dem Antrag entgegen. Sie beruft sich auf ihre ablehnende Verfügung und meint, im Vollzugsplan vom 14. September 2017 seien keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gemäß § 9 JVollzGB III vorgesehen. Zur Begründung werde im Vollzugsplan unter anderem auf die Strafhöhe und die nicht aufgearbeiteten Straftaten sowie auf das Verhalten des Antragstellers während seiner Zeit im offenen Vollzug hingewiesen. Der Antragsgegner habe in der Vollzugsplankonferenz keinen entsprechenden Antrag gestellt. Die Fortschreibung des Vollzugsplans sei für September 2018 geplant, bis mindestens September 2018 bleibe es somit dabei, dass der Antragsteller keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gemäß § 9 JVollzGB III erhalte. Allerdings wurde in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich klargestellt, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr beim Antragsteller gesehen werde. Der Antrag werde abgelehnt, weil es an der Mitarbeit des Gefangenen am Vollzugsziel fehle.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung mit dem angefochtenen Beschluss als unzulässig zurückgewiesen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei verspätet. Für die nach § 112 Abs. 1 StVollzG einzuhaltende Frist sei hier der Vollzugsplan vom 14. September 2017 ausschlaggebend, da dort bereits umfassend vollzugsöffnende Maßnahmen abgelehnt worden seien. Die ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin sei lediglich die Bestätigung des erstellten Vollzugsplanes gewesen, der keine eigenständige Bedeutung zukomme.

Gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Antragsteller mit seiner auf die Sach- und Verfahrensrüge gestützten Rechtsbeschwerde. Mit ihr verfolgt er sein Begehren weiter.

II.

Die statthafte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 93 JVollzGB III, § 116 Abs. 1 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat aufgrund der von ihr rechtsfehlerhaft angenommenen Fristversäumung keine Sachentscheidung getroffen und dadurch dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör versagt. Auf die Sachrüge ist die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt aufzuheben.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war nicht ver-

spätet.

Es ist schon unklar, ob und wann der Vollzugsplan dem Antragsteller zugestellt oder schriftlich bekannt gemacht wurde, wann somit die zweiwöchige Frist zu laufen begonnen haben soll. Weder der angefochtenen Entscheidung noch den Unterlagen, auf die zulässig verwiesen wurde, lässt sich der Zeitpunkt einer Aushändigung o. ä. entnehmen.

Für die nach § 112 Abs. 1 StVollzG einzuhaltende Frist ist im Übrigen nicht der Vollzugsplan vom 14. September 2017 entscheidend, sondern es ist die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters maßgeblich, die angefochten wird. Da diese erst vom 1. Dezember 2017 stammt, ist die Frist eingehalten. Der Vollzugsplan bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen für den Gefangenen wie für die Vollzugsbediensteten (BVerfG, NStZ-RR 2008, 60). Er konkretisiert durch seine Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels und erläutert den Weg dazu. Er ist eine Orientierungshilfe (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 7 Rn. 1). Gerade weil hier nicht sämtliche Einzelkonstellationen und -anliegen erfasst sein können, steht es einem Gefangenen frei, sich mit bestimmten Anträgen bzw. Einzelanliegen jeweils an die Anstalt zu wenden, auch wenn der Vollzugsplan Themenfelder bereits anspricht oder in allgemeiner Form regelt. Auch im umgekehrten Fall bewirkt der Vollzugsplan (nur) eine Selbstbindung der Verwaltung und ein Gefangener hat aus einem Vollzugsplan keinen Anspruch auf Durchführung einer dort enthaltenen Maßnahme (vgl. Arloth/Krä, aaO Rn. 4; Obergfell-Fuchs in Müller, BeckOK Strafvollzug BW, § 5 JVollzGB III Rn. 14 (Stand März 2018)). Es muss einem Gefangenen möglich sein, auch während der „Laufzeit“ eines Vollzugsplans mit Anträgen bei der Anstalt vorstellig zu werden und im Fall der Ablehnung diese innerhalb der dann jeweils in Gang gesetzten Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG gerichtlich überprüfen zu lassen. Unstreitig kann neben dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Vollzugsplan auch ein Antrag betreffend die konkrete Maßnahme gestellt werden (vgl. Arloth/Krä, aaO Rn. 13). Dies muss hier umso mehr gelten, als die konkret begehrte Maßnahme gar nicht Gegenstand der Vollzugsplankonferenz war und ein solcher Antrag vor dem 14. September 2017 gar nicht gestellt worden war. Auch angesichts der grenzwertig langen Dauer bis zur geplanten Vollzugsplanfortschreibung (vgl. Obergfell-Fuchs aaO, III Rn. 40 („Überprüfung innerhalb einer Jahresfrist bei langstrafigen Gefangenen eine absolute zeitliche Obergrenze, die keinesfalls überschritten werden darf“)), kann der Antragsteller nicht darauf verwiesen werden, ein Jahr lang bezüglich entsprechender Anliegen um keinen gerichtlichen Rechtsschutz mehr nachsuchen zu können.

2. Der Senat kann auch bereits in der Sache entscheiden, einer Rückverweisung an die Strafvollstreckungskammer zur weiteren Aufklärung bedarf es hier nicht. Die Ablehnung der beantragten Zulassung zu vollzugsöffnenden Maßnahmen in Form der Gruppenausführung zum Schwimmen und Wandern verletzt zumindest das Recht des Antragstellers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung; sie ist daher aufzuheben, die Antragsgegnerin hat unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut über die Anträge zu entscheiden.

a) Bei der vom Antragsteller begehrten Maßnahme handelt

es sich um eine vollzugsöffnende Maßnahme in Form der sogenannten Ausführung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 1. Alternative JVollzGB III), da er die Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten verlassen möchte und dabei das erlebnispädagogische Gruppenangebot nutzen will. Gefangenen können mit ihrer Zustimmung solche vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden, wenn sie für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden (§ 9 Abs. 1 JVollzGB III).

Diese Vorschrift gewährt der Vollzugsbehörde nicht nur bei den unbestimmten Rechtsbegriffen der Eignung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr einen Beurteilungsspielraum, sondern sie stellt die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen selbst bei Vorliegen dieser aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen in das Ermessen der Anstalt („können“). Dies bedeutet, dass bei Vorliegen des Merkmals der Eignung bzw. bei Fehlen von Versagungsgründen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht zwingend zu gewähren sind, sondern im Ermessen der Anstalt stehen, welche im Falle der Versagung dann aber alle wesentlichen Umstände in die Entscheidung mit einstellen und gewichten muss.

Gleiches gilt auch für den der Anstalt bei der Bewertung der unbestimmten Rechtsbegriffe eingeräumten Beurteilungsspielraum. Auch insoweit ist erforderlich, dass die Anstalt alle maßgeblichen Umstände in die zu treffende Entscheidung mit einstellt. Nur in diesem Fall steht der Vollzugsbehörde ein - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender - Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind und bei denen sich die gerichtliche Nachprüfung darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der Eignung und des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Um die gerichtliche Kontrolle in diesem Umfang zu ermöglichen, bedürfen jedoch die Ausführungen zum Vorliegen des Merkmals der Eignung einer hinreichend substantiierten Begründung. Die Justizvollzugsanstalt darf es in diesen Fällen nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei abstrakten Hinweisen belassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, zu konkretisieren, warum die Persönlichkeit eines Gefangenen nicht ausreichend gefestigt ist. Dabei ist auf vom Gefangenen vorgebrachte tatsächliche Einwände einzugehen, falls Anlass zur Nachprüfung und zur Erörterung derselben besteht. Die Reichweite der Begründungserfordernisse lässt sich hierbei nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalls bestimmen (vgl. zum Ganzen: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3. Juni 2015, 1 Ws 172/14 — juris mwN).

b) Diesen Anforderungen wird die Ablehnung im Hinblick auf

die Gewährung der beantragten Teilnahme an Gruppenausführungen nicht gerecht.

aa) Insoweit bleibt zunächst der von der Antragstellerin angelegte Prüfungsmaßstab offen. Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 9 Abs.1 JVollzGB III ergibt, kann die Frage der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht abstrakt beurteilt werden, sondern ist stets auf die jeweilige vollzugsöffnende Maßnahme bezogen zu bewerten. Die angefochtene Entscheidung wie auch die zur Begründung im Wesentlichen in Bezug genommenen Ausführungen des Vollzugsplans lassen nicht erkennen, dass danach differenziert worden wäre, welche Maßnahmen der Antragsteller hier konkret begehrt. Gerade angesichts der hier gewünschten Teilnahme an begleiteten Gruppenausgängen mit von besonderen Bediensteten vorgegebener inhaltlicher Ausgestaltung sind deutlich weniger hohe Anforderungen an die Geeignetheit und somit auch an die Festigung der Persönlichkeit eines Gefangenen zu stellen als bei Freigang oder Ausgang.

Auch lässt die allgemeine Formulierung in der Vollzugsplanfortschreibung „aufgrund der erneuten Verurteilung, deren Strafhöhe und der nichtaufgearbeiteten Straftaten können keine vöM gewährt werden“ offen, auf welche mögliche vollzugsöffnende Maßnahme sich diese Bewertung beziehen soll, insbesondere bleibt unklar, ob und aus welchem Grund hiervon auch Ausführungen betroffen sein sollen. Auch ist weiter nicht klar, ob mit diesen Formulierungen auf Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr abgestellt werden soll, die Eignung verneint wird oder Ermessen ausgeübt wurde.

bb) Die Entscheidung des Anstaltsleiters betont zwar, der Antrag werde im Rahmen des der Anstalt zustehenden Ermessens abgelehnt, gleichwohl wird am Ende der Ausführungen dann auf die „nicht ausreichend gefestigte Persönlichkeit“ des Antragstellers verwiesen, ohne dass klar wird, ob die zuvor aufgeführten Gesichtspunkte im Rahmen des Ermessens herangezogen werden sollen, oder -obwohl Flucht- und Missbrauchsgefahr ausdrücklich verneint werden - die mangelnde Eignung belegen sollen.

cc) Daher wird auch nicht deutlich, ob die Antragsgegnerin den Rechtsbegriff der „Eignung“ in § 9 Abs.1 JVollzGB III Baden-Württemberg in seiner Bedeutung erkannt und zutreffend ihrer Bewertung zugrunde gelegt hat.

Dieses neben den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr eigenständige Bedeutung zukommende Kriterium stellt - wie sich aus der Formulierung „insbesondere“ im Gesetzestext ergibt - vor allem auf die Festigung der Persönlichkeit des Gefangenen ab. Der Landesgesetzgeber wollte bei der Fassung der Norm keine wesentlichen Einschränkungen der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen vornehmen (Oberfell-Fuchs/Böhm, aaO, § 9 Rn. 22). Anhaltspunkte für eine solche zur Lockerung geeignete Persönlichkeit können sich vor allem aus einem eigenverantwortlichen und auch die Interessen der anderen Gefangenen berücksichtigenden, durch Selbstdisziplin gekennzeichneten Vollzugsverhalten ergeben. Allein die Verweigerung der Teilnahme an einer Diagnostik und eine mangelnde Tatarbeitung lassen auf eine insoweit fehlende Eignung - unbeschadet einer grundsätzlich zulässigen Berücksichtigung im Rahmen des der Anstalt zustehenden Ermessens - jedoch nicht zwingend schließen,

es sei denn, hieraus würden sich auch zureichende Anhaltspunkte für eine mangelnde Verlässlichkeit des Gefangenen ergeben (OLG Karlsruhe, aaO; Oberfell-Fuchs/Böhm, aaO, § 9 Rn. 23). Gerade Flucht- oder Missbrauchsgefahr wurden hier aber unstreitig nicht gesehen. Vielmehr betont auch der Anstaltsleiter das gute Arbeitsverhalten, die Ausbildung und das beanstandungsfreie Verhalten während der Freizeit, in der der Antragsteller viele der Angebote nutzt.

Auch war die Reihenfolge „Ausbildung“ und erst danach „Diagnostik“ ausdrücklich so mit der Antragsgegnerin in den Vollzugsplänen vorgesehen; bisher hat der Antragsgegner nicht gegen diesen „Fahrplan“ verstoßen.

dd) Das zur Versagung im Vollzugsplan und vom Anstaltsleiter herangezogene Verhalten des Antragstellers während seiner Zeit im offenen Vollzug auf der Außenstelle Hohrainhof ist ebenfalls nicht geeignet, die beantragten Ausführungen zu versagen. Es erschließt sich nicht, welche Aussagekraft Facebook-Kontakte zu einer mittlerweile verstorbenen Geschädigten vor über sechs Jahren bezüglich der konkret beantragten erlebnispädagogischen Maßnahmen Wandern und Schwimmen unter Aufsicht haben sollten. Sollte mit dem Verhalten die Gewährung eines Interviews im Jahr 2012 gemeint sein, ist auch dies nicht geeignet, eine nicht ausreichend gefestigte Persönlichkeit zu belegen.

ee) Auch die vom Anstaltsleiter herangezogene Äußerung des Antragstellers, er sehe sich „leider gezwungen die Sache gerichtlich öffentlich durchzusetzen bzw. entscheiden zu lassen, und der Verweis in dieser Anlage zum Antrag auf die Verhältnisse einen Mitgefangenen, der die entsprechenden Lockerungen wohl erhalten hat, ist weder geeignet, im Rahmen des Beurteilungsspielraums noch beim auszuübenden Ermessen gegen den Antragsteller herangezogen zu werden. Dabei handelt es sich nicht, wie vom Anstaltsleiter vermutet, um eine Nötigung, sondern um den erlaubten Hinweis, dass ein Gefangener sich bei Ablehnung der von ihm begehrten Maßnahme der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe bedienen werde und so seine Belange zu vertreten gedenkt.

ff) Die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin vom 1. Dezember 2018 hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

In der angefochtenen Entscheidung bleibt schon unklar, ob der Anstaltsleiter überhaupt nochmals (eigenständig) Ermessen hinsichtlich der konkret beantragten Maßnahme ausgeübt hat; es scheint vielmehr so, als ob im Wesentlichen die beantragten Maßnahmen deswegen abgelehnt wurden, weil sie im Vollzugsplan nicht vorgesehen waren. Der Anstaltsleiter hat sich offenbar an diesen gebunden gefühlt, ohne dass seinerseits im Vollzugsplan eine ausreichende Ermessensausübung dokumentiert wäre.

Die Ermessenausübung erweist sich auch deswegen als rechtsfehlerhaft, weil sie nicht erkennen lässt, ob sie die konkreten Umstände des Einzelfalls im Blick hatte und sie entsprechend gewichtete. Es bestand Anlass, sich damit auseinanderzusetzen, dass es sich bei vollzugsöffnenden Maßnahmen um eine wichtige Behandlungsmaßnahme handelt und dass gerade die beantragten erlebnispädagogischen Maßnahmen in der Regel bei lang inhaftierten Gefangenen, wie es der Antragsteller ist, dem Angleichungsgrundsatz, dem Gegensteue-

rungsgrundsatz und dem Integrationsgrundsatz (vgl. § 2 JVollzGB III) in hohem Maße dienen. Auch ist nach § 32 Abs. 1 JVollzGB III den Gefangenen die Bedeutung einer gesunden Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Gerade das beantragte Wandern und Schwimmen in der Gruppe scheint hierfür besonders geeignet. Ob diese Gesichtspunkte überhaupt bzw. mit welchem Gewicht in die Ermessensausübung eingeflossen sind, lässt sich zumindest nicht nachvollziehen. Keinen Erfolg konnte die Rechtsbeschwerde allerdings mit ihrem Antrag auf Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Gewährung der beantragten Maßnahmen haben, da eine Ermessensreduzierung auf Null nicht ersichtlich ist. Die Antragsgegnerin hat unter Beachtung der, Rechtsauffassung des Senats nochmals über den Antrag zu befinden und zu prüfen, wie sie auf aktueller Erkenntnisgrundlage die Persönlichkeit des Antragstellers und somit seine Eignung beurteilt und wie sie auch unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Wartelisten, verfügbarer Kapazitäten o. ä. - ihr Ermessen ausübt.

§ 33 JVollzGB III

(Eigenanteil für die Versorgung mit Zahnersatz)

1. Das Ministerium ist als Aufsichtsbehörde über die Justizvollzugsanstalt, gegen deren ablehnende Entscheidung sich der Antragsteller wendet, zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde berechtigt.
2. § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III gewährt einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, ohne dabei zwischen Zahnersatz und den übrigen medizinischen Leistungen zu differenzieren.
3. Dass sich die Beurteilung der Notwendigkeit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III an der Versorgung gesetzlich Versicherter orientiert, beschränkt den von § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III begründeten Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz nicht auf die Gewährung eines Zuschusses.
4. Die Justizvollzugsanstalt kann unter Umständen eine Versorgung mit Zahnersatz, auf die gesetzlich Versicherte Anspruch haben, im Hinblick auf die Kürze der verbleibenden Zeit bis zur voraussichtlichen Entlassung des Gefangenen ablehnen; sie kann allerdings nicht die in § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III vorgesehene medizinische Leistung von vornherein auf die Gewährung eines Zuschusses beschränken.
5. Hat ein Strafgefangener einen Anspruch auf medizinische Leistung nach § 33 Abs. 1 JVollzGB III, hat die Justizvollzugsanstalt in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er gemäß § 33 Abs. 3 JVollzGB III an den Kosten zu beteiligen ist. Diese Kostenbeteiligung ist in zweifacher Weise begrenzt. Sie ist auf den Umfang der Kostenbeteiligung gesetzlich Versicherter beschränkt und darf zudem einen angemessenen Umfang nicht überschreiten.
6. Bei der Anwendung des Begriffs der Angemessenheit, die eine mögliche Kostenbeteiligung begrenzt, steht der Justizvollzugsanstalt entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.
7. Der Gefangene ist leistungsfähig, wenn er die Kostenbeteiligung aus Eigengeld oder zweckgebundenem Sondergeld finanzieren kann. Auch angespartes Überbrückungsgeld kann für die Kostenbeteiligung in Anspruch genommen werden, soweit

dadurch die Wiedereingliederung nicht gefährdet wird.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 5. Februar 2019 – V 4 Ws 280/18

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt im geschlossenen Strafvollzug der Antragsgegnerin eine Freiheitsstrafe. Die Antragsgegnerin machte eine medizinisch notwendige zahnprothetische Behandlung des Antragstellers davon abhängig, dass er der Übernahme einer Eigenbeteiligung zustimmt. Nachdem sich der Antragsteller zunächst geweigert hatte, einen Eigenanteil zu übernehmen, und die Antragsgegnerin deshalb die Behandlung nicht hatte durchführen lassen, stimmte er schließlich zu. Daraufhin wurde die Behandlung durchgeführt. Vom Gesamtbetrag der notwendigen Behandlungskosten von 497,62 € übernahm die Antragsgegnerin in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 1 SGB V als Festzuschuss die Hälfte, also 248,81 €. Die andere Hälfte wurde als Eigenanteil vom angesparten Überbrückungsgeld des Antragstellers bezahlt. Als der Antragsteller sodann die Rückzahlung dieses Betrages verlangte, lehnte die Antragsgegnerin dies ab.

Gegen die ablehnende Entscheidung hat sich der Antragsteller gewandt und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ravensburg gestellt. Er hat vorgetragen, er verfüge als Gefangener über ein Einkommen, das die Voraussetzungen, unter denen ihm Sozialleistungen zu gewähren wären, deutlich unterschreite. Er ist der Auffassung gewesen, die Antragsgegnerin sei deshalb verpflichtet, in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 SGB V auch die weiteren Kosten seiner Versorgung mit Zahnersatz von 248,81 € zu übernehmen. Er hat sinngemäß beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm 248,81 € zu erstatten.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Sie ist der Ansicht gewesen, die Regelungen des § 55 Abs. 2, 3 SGB V, die gesetzlich Versicherten über den Festzuschuss hinaus Leistungen gewähren, seien auf Strafgefangene weder direkt noch analog anwendbar. § 33 JVollzGB III regele den Anspruch der Gefangenen auf medizinische Versorgung und ihre Beteiligung an den Kosten abschließend. Der Antragsteller sei aufgrund seines angesparten Überbrückungsgeldes unter Berücksichtigung seiner weiteren Haftzeit bis zur bevorstehenden Entlassung für den verbleibenden Eigenanteil der Behandlungskosten leistungsfähig.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2018 die Antragsgegnerin „verpflichtet, über den zu tragenden Eigenanteil für die zahnmedizinische Behandlung des Antragstellers im Rahmen des Heil- und Kostenplans vom 12.02.2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden“. Sie ist der Ansicht, dem Antragsteller stehe gemäß § 33 JVollzGB III, § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB V über den Festzuschuss hinaus ein weiterer Zuschuss in gleicher Höhe zu, weil er durch den Eigenanteil unzumutbar belastet werde. Die unzumutbare Belastung ergebe sich gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen 40 % der monatlichen Bezugsgröße unter-

schreiten ($3.045 \text{ €} \cdot 0,4 = 1.218 \text{ €}$). Der Antragsteller habe aus seiner Arbeit als Gefangener ein monatliches Einkommen von 272,22 € erzielt. Selbst bei Vornahme eines Abschlags wegen des Umstandes, dass Gefangene im geschlossenen Strafvollzug keine Aufwendungen für Unterkunft und Kost zu tragen haben, überschreite ein Eigenanteil von 248,81 € die Belastungsgrenze deutlich.

Gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wendet sich das Ministerium der Justiz und für Europa als Aufsichtsbehörde der Antragsgegnerin mit seiner auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde. Es beantragt, den Beschluss des Landgerichts Ravensburg aufzuheben und den Antrag des Antragstellers abzulehnen, hilfsweise die Rechtsache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat mit dem Hilfsantrag Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Das Ministerium der Justiz und für Europa ist als Aufsichtsbehörde über die Justizvollzugsanstalt, gegen deren ablehnende Entscheidung sich der Antragsteller wendet, zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde berechtigt (Senatsbeschluss vom 3. Januar 1984 – 4 Ws 447/83, NStZ 1984, 528; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. März 2003 – 1 Ws 230/02, juris Rn. 3 mit weiteren Nachweisen auch zur Gegenansicht).

Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, weil eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses – entgegen der Ansicht des Antragstellers – zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 Fall 1 StVollzG). In Strafvollzugssachen ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts geboten, wenn der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (KG, Beschluss vom 22. Februar 2017 – 5 Ws 210/16 Vollz, juris Rn. 10 mit weiteren Nachweisen). Die von der Strafvollstreckungskammer aufgeworfene Frage der analogen Anwendung des § 55 Abs. 2 und 3 SGB V bei der Beteiligung eines Gefangenen an den Kosten für Zahnersatz gemäß § 33 Abs. 3 JVollzGB III ist obergerichtlich bislang nicht geklärt. Dabei können Entscheidungen zum Bundesrecht (wie etwa OLG Hamburg, Beschluss vom 1. Juni 2010 – 3 Vollz (Ws) 3/10, juris) oder zu anderen landesrechtlichen Regelungen nur eingeschränkt zur Auslegung für die hier in Rede stehende landesrechtliche Vorschrift beitragen. Der Landesgesetzgeber hat mit der Vorschrift des § 33 JVollzGB III eine von §§ 58, 62 StVollzG abweichende Regelung getroffen. Nach § 58 StVollzG hatten Gefangene grundsätzlich einen Anspruch auf Krankenbehandlung. Davon ausgenommen war jedoch ein Anspruch auf Zahnersatz; für Zahnersatz mussten sich die Gefangenen gemäß § 62 StVollzG – wie gesetzlich Krankenversicherte – auf einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsvorschriften der Landesjustizverwaltung verweisen lassen (BT-Drucks. 7/3998, S. 27). Demgegenüber

gewährt die landesrechtliche Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, ohne dabei zwischen Zahnersatz und den übrigen medizinischen Leistungen zu differenzieren. Zur Verwirklichung des Angleichungsgrundsatzes wurde mit § 33 Abs. 3 JVollzGB III die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung geschaffen, die nicht nur für Zahnersatz, sondern auch für andere medizinische Leistungen gilt (vgl. LT-Drucks. 14/5012, S. 221; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 33 JVollzGB III BW Rn. 3).

2. Die Begründung, mit der die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung der Antragsgegnerin aufgehoben und einen Anspruch des Antragstellers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Rückzahlung von Behandlungskosten angenommen hat, hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. a) Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer allerdings den Rückzahlungsanspruch des Antragstellers nicht bereits deswegen verneint, weil der Antragsteller der Übernahme des Eigenanteils zugestimmt hatte. Wenn die Antragsgegnerin vom Antragsteller keine Kostenbeteiligung beanspruchen konnte und dennoch Überbrückungsgeld zur Finanzierung des Zahnersatzes verwendet hat, steht dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Der Anspruch wird durch die von ihm erklärte Zustimmung nicht ausgeschlossen.

Eine zur Vermögensverschiebung führende Zustimmung des Gefangenen schließt den Rückerstattungsanspruch nicht aus, wenn sie erkennbar nicht freiwillig erfolgte. Unter den durch weitreichende Abhängigkeitsverhältnisse geprägten Bedingungen des Strafvollzugs kann jedenfalls nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass ein Gefangener einem Eingriff freiwillig zustimmt (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. Oktober 2011 – 2 BvR 979/10, juris Rn. 21). Dementsprechend schließt die Zustimmung eines Gefangenen zur Beteiligung an den Kosten einer Leistung, auf die er einen Anspruch hat, die Rückerstattung einer unberechtigt erhobenen Eigenbeteiligung nicht aus, wenn die Justizvollzugsanstalt den Beginn der Leistung von der Zustimmung abhängig gemacht hat.

Zwar hat eine Justizvollzugsanstalt nach Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Art und den Umfang der medizinischen Leistungen für die Gefangenen vom 23. Februar 2011 (Die Justiz 2011 S. 84), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 2017 (Die Justiz 2018 S. 127) geändert wurde, (im Folgenden VwV medizinische Leistungen) den Beginn der Versorgung mit Zahnersatz davon abhängig zu machen, dass die Finanzierung des Eigenanteils gesichert ist. Nr. 4.4 der VwV medizinische Leistungen übernimmt insoweit den Regelungsgehalt der Nr. 22 Abs. 2 der AV des Justizministeriums vom 11. Dezember 1997 (Die Justiz 1998, S. 585) zur früheren bundesrechtlichen Bestimmung des § 62 StVollzG, wonach der Gefangene nur einen Zuschuss zu Zahnersatz beanspruchen konnte. Unter Geltung des § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III steht Strafgefangenen aber ein Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechende Versorgung auch mit Zahnersatz und nicht nur ein Anspruch auf einen Zuschuss zu. Nur soweit die Justizvollzugsanstalt zur Versorgung mit Zahnersatz nicht verpflichtet ist (beispielsweise bei Untersuchungsgefangenen oder bei einer nicht notwendigen,

aber zweckmäßigen Versorgung), darf sie den Beginn der Versorgung davon abhängig machen, dass die Finanzierung gesichert ist.

Nach den Feststellungen erhielt der Antragsteller eine notwendige Versorgung mit Zahnersatz. Seine Zustimmung hat deshalb nicht Wirkung eines Anerkenntnisses, die verlangte Eigenbeteiligung zu schulden, oder eines Ausschlusses von Einwendungen gegen die Beteiligung an den Kosten der Versorgung.

b) Jedoch ist die von der Strafvollstreckungskammer vorgenommene analoge Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Härtefallregelungen des § 55 Abs. 2 und Abs. 3 SGB V auf die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Gefangener sich gemäß § 33 Abs. 3 JVollzGB III an den Kosten der medizinischen Leistung zu beteiligen hat, rechtsfehlerhaft.

aa) § 33 Abs. 1 JVollzGB III begründet nach seinem Wortlaut einen Anspruch der Strafgefangenen auf medizinische Versorgung. Der Anspruch umfasst, wie bereits ausgeführt, auch die Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies notwendig und zweckmäßig sowie mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vereinbar ist. Dass Strafgefangene unter den genannten Voraussetzungen auch die Versorgung mit Zahnersatz beanspruchen können, bestätigt ein Umkehrschluss aus der Regelung des § 26 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB II. Danach ist für Untersuchungsgefangene – entsprechend der Rechtslage vor Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs – ein Anspruch auf Zahnersatz grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. LT-Drucks. 14/5012, S. 192). Dass sich die Beurteilung der Notwendigkeit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III an der Versorgung gesetzlich Versicherter orientiert, beschränkt den von § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III begründeten Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz nicht auf die Gewährung eines Zuschusses. Zwar steht gesetzlich Versicherten gemäß § 55 Abs. 1 SGB V grundsätzlich nur ein befundbezogener Festzuschuss zur medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz in Höhe von 50 % der für die Regelversorgung festgesetzten Beträge zu. Mit der Bezugnahme auf die Versorgung gesetzlich Versicherter bezweckte der Gesetzgeber eine Orientierung am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, verzichtete aber bewusst auf eine starre Bindung daran, um den Besonderheiten des Justizvollzugs Rechnung tragen zu können (LT-Drucks. 14/5012, S. 220). Dementsprechend kommt es bei der einem Beurteilungsspielraum unterliegenden Entscheidung, ob Gefangenen bestimmte medizinische Leistungen zu gewähren sind, regelmäßig maßgeblich darauf an, ob die in Rede stehende Leistung nach den Richtlinien (§ 92 Abs. 1 SGB V) des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 91 Abs. 1 Satz 1 SGB V) allgemeinen als Standard für die vertragsärztliche Versorgung anerkannt ist. So beurteilt sich beispielsweise die medizinische Notwendigkeit der Versorgung mit Zahnersatz nach der Zahnersatz-Richtlinie. Dennoch kann eine Justizvollzugsanstalt unter Umständen eine Versorgung mit Zahnersatz, auf die gesetzlich Versicherte Anspruch haben, im Hinblick auf die Kürze der verbleibenden Zeit bis zur voraussichtlichen Entlassung des Gefangenen ablehnen. Sie kann allerdings nicht die in § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III vorgesehene medizinische Leistung von vornherein auf die Gewährung eines Zuschusses beschränken.

bb) Hat ein Strafgefangener einen Anspruch auf medizinische

Leistung nach § 33 Abs. 1 JVollzGB III, hat die Justizvollzugsanstalt in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er gemäß § 33 Abs. 3 JVollzGB III an den Kosten zu beteiligen ist. Diese Kostenbeteiligung ist in zweifacher Weise begrenzt. Sie ist auf den Umfang der Kostenbeteiligung gesetzlich Versicherter beschränkt und darf zudem einen angemessenen Umfang nicht überschreiten.

(1) § 33 Abs. 3 JVollzGB III begrenzt als Ausfluss des Äquivalenzprinzips die Kostenbeteiligung auf den Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter (Wulf/Müller in BeckOK Strafvollzugsrecht Baden-Württemberg, § 33 JVollzGB III Rn. 19 (Stand Oktober 2018)). Gesetzlich Versicherte haben gemäß § 55 Abs. 1 SGB V einen Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse für Zahnersatz. Diese betragen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V grundsätzlich 50 % der für die Regelversorgung festzusetzenden Beträge. Der Festzuschuss erhöht sich jedoch nach Maßgabe von § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 SGB V um einen Bonus von 20 % und gegebenenfalls weiteren 10 % für eigene Bemühungen des Versicherten zur Gesunderhaltung seiner Zähne. Der Bonus entfällt, wenn der Gebisszustand des Versicherten regelmäßige Zahnpflege nicht erkennen lässt oder er regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen in einem Zeitraum vor Beginn der Behandlung nicht in Anspruch genommen hat. Würde einem Gefangenen, wenn er gesetzlich versichert wäre, ein Bonus zustehen, darf die Justizvollzugsanstalt von ihm nur eine Kostenbeteiligung in Höhe der Differenz zwischen den Behandlungskosten und dem durch den Bonus erhöhten Festzuschuss verlangen. Davon geht auch die Regelung in Nr. 4.2 VwV medizinische Leistungen aus. Danach übernimmt die Justizvollzugsanstalt die Kosten in Höhe der befundbezogenen Festzuschüsse nach § 55 Abs. 1 SGB V. Dieser Verweis schließt die Regelungen über den Bonus in § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 SGB V ein. Die Differenz zwischen den Kosten der Versorgung mit Zahnersatz und dem – gegebenenfalls durch einen Bonus erhöhten – einem gesetzlichen Versicherten zustehenden Festzuschuss bildet die äußere Grenze für die Beteiligung eines Strafgefangenen an den Kosten seiner notwendigen Versorgung mit Zahnersatz.

(2) Die darüber hinaus in § 33 Abs. 3 JVollzGB III vorgesehene Beschränkung der Kostenbeteiligung auf einen angemessenen Umfang trägt den besonderen Bedingungen der Haftsituation Rechnung und stellt sicher, dass die Kostenbeteiligung nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gefangenen erfolgt (vgl. LT-Drucks. 14/5012 S. 221) und sie das Erreichen der Vollzugsziele – insbesondere der Eingliederung in die Gesellschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB I, § 2 Abs. 4 JVollzGB III) – nicht gefährdet. Der Gesetzgeber hat, indem er den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit verwendet, für die medizinische Versorgung von Strafgefangenen eine Regelung getroffen, die unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Strafvollzugs dem Anspruch auf Resozialisierung und dem Sozialstaatsprinzip (vgl. Wulf/Müller in BeckOK Strafvollzugsrecht Baden-Württemberg, § 33 JVollzGB III Rn. 1, 4 (Stand Oktober 2018)) Rechnung trägt (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 12. Mai 2009 – Vf. 4-VII-08, juris Rn. 71 zu Art. 63 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, der eine Beteiligung der Gefangenen an Kosten der Krankenbehandlung in angemessenem Umfang ermöglicht).

Bei der Anwendung des Begriffs der Angemessenheit, die eine mögliche Kostenbeteiligung begrenzt, steht der Justizvollzugsanstalt entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die Wahl eines unbestimmten Rechtsbegriffs mit einem gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum anstelle der Anknüpfung an einen festen Betrag soll eine Einzelfallentscheidung ermöglichen, die den individuellen zumindest teilweise in der Zukunft liegenden Umständen, die durch eine Vielzahl von Faktoren geprägt ist, gerecht wird (so zum Begriff des angemessenen Umfangs bei der Gestattung des Einkaufs vom Eigengeld in § 22 Abs. 3 StVollzG bzw. in der entsprechenden Vorschrift des § 18 Abs. 3 JVollzGB III, BGH, Beschluss vom 24. November 1987 – 5 AR Vollz 4/87, BGHSt 35, 101, 105 f.). Dementsprechend beschränkt sich die gerichtliche Prüfung darauf, ob die Justizvollzugsanstalt bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des angemessenen Umfangs zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenze des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (BGH, Beschluss vom 24. November 1987 – 5 AR Vollz 4/87, BGHSt 35, 101, 106).

Nach diesen Grundsätzen ist die Inanspruchnahme von Eigengeld (§ 53 Abs. 3 JVollzGB III) regelmäßig angemessen. Bereits unter Geltung des § 62 StVollzG war anerkannt, dass Eigengeld des Gefangenen zur Finanzierung des Eigenanteils an Zahnersatzleistungen herangezogen werden kann (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 62 Rn. 3). Ebenso kann für die Eingliederung zweckgebundenes Sondergeld (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 JVollzGB III) verwendet werden. So rechnet § 54 Abs. 2 Nr. 1 JVollzGB III die Kosten der Gesundheitsfürsorge ausdrücklich zu den Maßnahmen der Eingliederung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld (§ 52 JVollzGB III) eine angemessene Beteiligung an den Kosten für medizinische Leistungen darstellen. Das Überbrückungsgeld dient in der Zeit nach der Entlassung des Gefangenen dazu, ihm die wirtschaftliche Existenzgrundlage zu sichern. Dies verringert die Rückfallgefährdung und erhöht die Chancen einer sozialen Reintegration in der erfahrungsgemäß schwierigen Phase unmittelbar nach der Entlassung. Daneben soll es auch die ansonsten eintrittspflichtigen Sozialleistungsträger entlasten (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23. Juni 2016 – 1 Ws 107/16, juris Rn. 6). Die medizinische Versorgung ist, wie sich aus § 54 Abs. 2 Nr. 1 JVollzGB III ergibt, ein Bestandteil der Eingliederung. So profitiert der Antragsteller auch in der Zeit nach seiner Entlassung von der Versorgung mit Zahnersatz. Die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld erweist sich aber nicht immer und nicht in jeder Höhe als eine angemessene Beteiligung an den Kosten. Das Überbrückungsgeld soll vor allem auch den notwendigen Lebensunterhalt, zu dem insbesondere Unterkunft, Kleidung und Nahrung zählen, sicherstellen (Reber in BeckOK Strafvollzugsrecht Baden-Württemberg, § 52 JVollzGB III Rn. 1 (Stand Oktober 2018)). Aus diesem Grund darf die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes für die Kostenbeteiligung an der medizinischen Versorgung das Überbrückungsgeld nicht so weit aufzehren, dass der verbleibende Restbetrag im Zeitpunkt der voraussichtlichen Haftentlassung seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Bei der Beurteilung der Angemessenheit

kann auch der Umstand berücksichtigt werden, ob ein Gefangener das Überbrückungsgeld, das für die Finanzierung seines Eigenanteils verwendet wurde, bis zum Zeitpunkt seiner voraussichtlichen Entlassung wieder ansparen kann (vgl. LG Freiburg im Breisgau, Beschluss vom 20. Oktober 1993 – XIII StVK 164/93, ZfStrVo 1994, 374, 375).

Die sozialversicherungsrechtlichen Härtefallregelungen des § 55 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB V spielen dagegen für die Ausfüllung des von § 33 Abs. 3 JVollzGB III eröffneten Beurteilungsspielraums keine Rolle. Wie vorstehend ausgeführt, steht gesetzlich Versicherten gemäß § 55 Abs. 1 SGB V ein befundbezogener Festzuschuss zur medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz in Höhe von 50 % der Regelversorgung zu. Darüber hinaus können einkommensschwache gesetzlich Versicherte zur Vermeidung unzumutbarer finanzieller Belastungen und Überforderungen gemäß § 55 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB V als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips einen weiteren Betrag beanspruchen (vgl. Niggehoff in Becker/Kingreen, SGB V, 6. Aufl., § 55 Rn. 22; Székely in Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, 2. Aufl., § 55 SGB V Rn. 7 f.; vgl. zur früheren Härtefallregelung BT-Drucks. 11/2237 S. 187; BSG, Urteil vom 11. Oktober 1994 – 1 PK 50/93, juris Rn. 15). Die Grenze für die Gewährung eines weiteren Betrages neben dem Festzuschuss in jeweils gleicher Höhe nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB V knüpft § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V an ein monatliches Bruttoeinkommen von 40 % der monatlichen Bezugsgröße (für das Jahr 2018: $3.045 \text{ €} \cdot 0,4 = 1.218 \text{ €}$). Diese sozialversicherungsrechtlichen Härtefallregelungen beschreiben nicht die typische Grenze der Leistungsfähigkeit von Strafgefangenen. Strafgefangene haben für die Kosten ihrer Unterkunft und Verpflegung grundsätzlich nicht aufzukommen. Ihre Leistungsfähigkeit beurteilt sich, wie vorstehend ausgeführt, vor allem danach, ob Eigengeld oder gegebenenfalls Überbrückungsgeld zur Finanzierung einer möglichen Eigenbeteiligung zur Verfügung steht.

c) Der Senat kann auf Grundlage der Feststellungen der Strafvollstreckungskammer keine abschließende Entscheidung treffen, weshalb die Rechtssache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen ist (§ 119 Abs. 3 Satz 3 StVollzG).

aa) Auf Grundlage der getroffenen Feststellungen kann bereits nicht beurteilt werden, ob die Beteiligung des Antragstellers an den Kosten für den Zahnersatz den Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter überschreitet. So hat die Strafvollstreckungskammer keine Feststellungen dazu getroffen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Antragsteller, wäre er gesetzlich krankenversichert, einen Bonus nach § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 SGB V beanspruchen könnte.

bb) Die Strafvollstreckungskammer hat – von ihrem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – keine Feststellungen getroffen, die eine Prüfung ermöglichen, ob die vom Antragsteller verlangte Kostenbeteiligung einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Ob die Kostenbeteiligung im Einzelfall angemessen ist, richtet sich wesentlich nach den besonderen Umständen der Inhaftierung und der beschränkten Leistungsfähigkeit des Gefangenen (LT-Drucks. 14/5012, S. 221). Dass die Bestimmungen in Nr. 4 der VwV medizinische Leistungen eine Prüfung der besonderen Umstände der Inhaftierung und der Leistungsfähigkeit des Gefangenen zu-

mindest nicht ausdrücklich vorsehen, vielmehr in Nr. 4.6 die Gewährung von Zuschüssen, die über den Festzuschuss hinausgehen, von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig machen, entbindet die Justizvollzugsanstalt nicht, diese Umstände im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen. Verwaltungsvorschriften können die Ausfüllung des Beurteilungsspielraums nicht zum Nachteil der Gefangenen in der Weise einschränken, dass durch den Zweck der gesetzlichen Regelung vorgegebene Gesichtspunkte nicht mehr zum Tragen kommen (vgl. zur Begrenzung des Ermessens durch Verwaltungsvorschriften, Senatsbeschlüsse vom 20. Juli 2015 – 4 Ws 298/14, juris Rn. 9; vom 19. Februar 2018 – V 4 Ws 424/17, juris Rn. 24 jeweils mit weiteren Nachweisen).

Die Grenzen des Beurteilungsspielraums sind überschritten, soweit die Kostenbeteiligung die Leistungsfähigkeit des Gefangenen überschreitet oder die Resozialisierung gefährdet. Wie vorstehend ausgeführt, ist der Gefangene leistungsfähig, wenn er die Kostenbeteiligung aus Eigengeld oder zweckgebundenem Sondergeld finanzieren kann. Auch angespartes Überbrückungsgeld kann für die Kostenbeteiligung in Anspruch genommen werden, soweit dadurch die Wiedereingliederung nicht gefährdet wird.

Die Strafvollstreckungskammer hat keine ausreichenden Feststellungen getroffen, die eine Überprüfung erlauben, ob sich die Entscheidung der Antragsgegnerin, vom Antragsgegner eine Kostenbeteiligung in Höhe von 248,81 € zu verlangen, innerhalb des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums hält. Da die Antragsgegnerin hier Überbrückungsgeld in Anspruch genommen hat, ist insbesondere festzustellen, in welcher Höhe der Antragsteller Überbrückungsgeld angespart hatte, wie lange seine voraussichtliche Haftdauer noch ist und ob er gegebenenfalls die Möglichkeit hat, bis zu seiner Entlassung weiteres Überbrückungsgeld anzusparen. Ohne Berücksichtigung dieser Umstände kann nicht gerichtlich am Maßstab des § 115 Abs. 5 StVollzG geprüft werden, ob die Kostenbeteiligung dem Grunde und der Höhe nach angemessen war.

cc) Schließlich hat die Strafvollstreckungskammer keine ausreichenden Feststellungen zu etwaigen Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin oder deren Fehlen getroffen. § 33 Abs. 3 JVollzGB III stellt die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten für medizinische Leistungen in das Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Zwar lässt sich dem Gesamtzusammenhang der Bestimmungen in Nr. 4 der VwV medizinische Leistungen entnehmen, dass eine mögliche Eigenbeteiligung – zumindest im Regelfall – von den Gefangenen verlangt wird. Die Justizvollzugsanstalt kann ihr Ermessen grundsätzlich in der Weise ausüben, dass sie sich auf die durch die Verwaltungsvorschrift begründete allgemeine Verwaltungspraxis beruft. Die Ermessensausübung darf aber etwaige besondere Umstände des Einzelfalls nicht aus dem Blick verlieren und muss den grundrechtlich geschützten Interessen des Gefangenen gerecht werden (Senatsbeschluss vom 20. Juli 2015 – 4 Ws 298/14, juris Rn. 9). Ob dies geschehen ist, lässt sich dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen. Deshalb kann der Senat nicht gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG prüfen, ob die Entscheidung der Antragsgegnerin, den Antragsteller auf eine Kostenbeteiligung in Anspruch zu nehmen, durch Ermessensfehler beeinflusst ist.

§ 15 LJVollzG RPF

(Anforderungen an den Vollzugsplan)

- 1. Der Vollzugsplan muss neben der Entwicklung des Gefangenen insbesondere auf seine Einbindung in die anstaltsseitig angebotenen Beschäftigungen eingehen, den bisherigen Behandlungsverlauf beurteilen und die vorhandenen Behandlungsansätze erörtern bzw. sich mit den zukünftig für die Resozialisierung des Gefangenen erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen.**
- 2. Flucht- und Missbrauchsgefahr müssen im Vollzugsplan positiv festgestellt werden; es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann.**
- 3. Die Gründe für die Versagung von Lockerungen sind dann frei von Ermessensfehlern, wenn sie bezogen auf die Art der jeweiligen Lockerung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG abgefasst sind.**

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 17. April 2019 – 1 Ws 266/18 Vollz

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 13. Februar 2012 von 5 Monaten und 2 Wochen, eine Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 6. August 2013 von 3 Monaten und eine Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 9. Juni 2015 von 5 Jahren und 11 Monaten. Der gemeinsame 2/3 – Zeitpunkt war am 30. Juli 2018 erreicht. Das Strafende ist auf den 16. Oktober 2020 notiert.

Auf der Grundlage einer Vollzugsplankonferenz vom 28. April 2017 hat die Justizvollzugsanstalt am 15. November 2017 eine Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans erstellt, die dem Beschwerdeführer am 20. November 2017 eröffnet wurde. Darin wurde ihm die Eignung für Vollzugslockerungen und den offenen Vollzug nicht zuerkannt. In der weiteren, inhaltlich nahezu identischen Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 30. November 2017, der eine Vollzugsplankonferenz vom 16. November 2017 vorausgegangen war, hat die Justizvollzugsanstalt diese Bewertung aufrechterhalten und zudem die Frist zur nächsten Fortschreibung auf Oktober 2018 festgesetzt. Die Justizvollzugsanstalt geht davon aus, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, weshalb bereits keine Eignung für jegliche Art von vollzugsöffnenden Maßnahmen bestünde. Die Verlängerung der Überprüfungsfrist wird damit begründet, dass sich derzeit keine Änderungen der Beurteilungsgrundlagen, insbesondere keine Persönlichkeitsentwicklung bei dem Beschwerdeführer abzeichne.

Mit Anträgen vom 28. November 2017 und 15. Dezember 2017 hat der Beschwerdeführer die gerichtliche Entscheidung gegen diese Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt beantragt.

Zur Begründung hat er u.a. angeführt, dass die den Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt zugrundeliegenden Bewertungen nicht nachvollziehbar seien, weil nicht dargelegt worden sei, auf welcher Tatsachengrundlage sie basieren. Es seien den Beschwerdeführer abwertende und beleidigende Formulierungen wie bspw. „verschlagen“, „undurchsichtig“ und dass er sich „nicht in die Karten schauen lasse“ verwendet worden. Aus den beiden Fortschreibungen ergebe sich ferner nicht, welches konkrete Verhalten von dem Beschwerdeführer erwartet werde, um Vollzugslockerungen zu erhalten. Fluchtgefahr könne bei ihm als italienischen Staatsangehörigen nicht damit begründet werden, dass er Kontakte zu seiner Familie nach Italien pflege. Eine dauerhafte Flucht nach Italien sei aufgrund der Möglichkeiten des europäischen Haftbefehls nicht denkbar. Ebenso unzulässig sei es, ihm zum Vorwurf zu machen, Besuch von einem auf Bewährung entlassenen Mithäftling zu erhalten. Die auf ein Jahr festgesetzte Frist bis zur nächsten Fortschreibung entziehe ihm für eine unangemessen lange Zeit die Möglichkeit, die Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das Landgericht hat nach Verbindung der beiden Verfahren mit dem angefochtenen Beschluss vom 5. September 2018 beide Anträge auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt innerhalb des ihr für die Entscheidung zustehenden Beurteilungsspielraums bewege und keine Ermessenfehler aufweise. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und Missbrauchsgefahr seien richtig ausgelegt worden. Aus der beigezogenen Gefangenenakte sei nachvollziehbar gewesen, dass die Justizvollzugsanstalt von einem richtig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei. Der Versagung der Lockerungseignung liege eine umfassende Prüfung anhand der einzelnen, vom Gesetz vorgesehenen Lockerungsstufen zugrunde. Gegen den Beschluss des Landgerichts hat der Beschwerdeführer durch seinen Verteidiger Rechtsbeschwerde eingelegt, mit welcher er die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist zu der Rechtsbeschwerde gehört worden.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde ist — soweit sie sich gegen die Versagung von Lockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug richtet — zulässig und begründet (2.). Im Übrigen ist sie unzulässig (1.).

1. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Festsetzung der Frist zur nächsten Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans wendet. Insoweit ist die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllt.

Gem. § 116 Abs. 1 StVollzG ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist nicht in Bezug auf die Frage geboten, innerhalb welcher Fristen

der Vollzugs- und Eingliederungsplan fortzuschreiben ist. § 14 Abs. 3 Satz 1 LJVollzG sieht eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Vollzugsplans und der darin vorgesehenen Maßnahmen nach sechs Monaten, spätestens jedoch nach 12 Monaten vor. Damit der Vollzugs- und Eingliederungsplan seine Aufgabe erfüllen kann, muss er fortlaufend aktualisiert werden. Deshalb soll die Möglichkeit, die Höchstfrist auszuschöpfen, auf Ausnahmefälle beschränkt sein (RhPflLT-Drs. 16/1910, S. 120; Hettenbach in BeckOK Strafvollzugsrecht Rheinland-Pfalz, 11. Ed., § 14 Rn. 20). Die Entscheidung, ob vorliegend sachliche Gründe für die Überschreitung der Regelfrist und die Anwendung der Höchstfrist vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls, die einer generalisierenden Betrachtung nicht zugänglich ist (zur Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 1 LSVVollzG: OLG Koblenz, Beschluss vom 24. Januar 2017 - 2 Ws 559/16 Vollz - juris Rn. 7).

2. a) Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, dass ihm die Justizvollzugsanstalt in den beiden angefochtenen Fortschreibungen die Eignung für Vollzugslockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug abspricht, liegt die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG vor. Die angefochtene Entscheidung lässt die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung außer Acht, welche maßgeblichen Inhalte ein Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzuweisen hat und welche Anforderungen an die Ablehnung von Vollzugslockerungen zu stellen sind. Die Überprüfung durch den Senat dient insoweit der Vermeidung künftiger gleichgelagerter Rechtsfehler.

b) Die erhobene Sachrüge dringt durch, weil der angegriffene Beschluss den Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt. Die mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochtenen Fortschreibungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans stellen keine geeignete Grundlage für Lockerungsentscheidungen dar (aa.). Ferner fehlt es den Vollzugsplanfortschreibungen an einer hinreichenden und nachprüfaren Darstellung und Erörterung der eine Flucht- und Missbrauchsgefahr begründenden, prognoserelevanten Umstände (bb.).

aa) Die angegriffenen Vollzugsplanfortschreibungen erfüllen nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen des § 15 Abs. 1 LJVollzG. Sie verfehlen damit ihren Zweck, dem Antragsteller einen Orientierungsrahmen für sein Vollzugsverhalten zur Verfügung zu stellen. Eine auf diese Grundlage gestützte Entscheidung über die Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen ist bereits deshalb ermessensfehlerhaft (OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2016 - 2 Ws 869/13 (Vollz) - beck-online Rn. 32).

Gem. § 15 Abs. 1 LJVollzG muss der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen die dort aufgeführten Angaben enthalten. Dabei sind die Entwicklung des Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 LJVollzG). Wegen ihrer zentralen Bedeutung für die Realisierung des Vollzugsziels müssen der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen für den Gefangenen verständlich sein und ihm als Leitlinie für die Ausrichtung seines künftigen Verhaltens dienen. Dies setzt voraus, dass der Plan auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender,

Orientierung ermöglichender Weise eingeht (BVerfG, Beschluss vom 25. September 2006 - 2 BvR 2132/05, juris Rn. 16; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13. Februar 2004 - 1 Ws 165/03, juris Rn. 14; OLG Koblenz, a.a.O. Rn. 19). Der Vollzugsplan muss neben der Entwicklung des Gefangenen insbesondere auf seine Einbindung in die anstaltsseitig angebotenen Beschäftigungen eingehen, den bisherigen Behandlungsverlauf beurteilen und die vorhandenen Behandlungsansätze erörtern bzw. sich mit den zukünftig für die Resozialisierung des Gefangenen erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen. Ferner muss er Aufschluss geben über die zur Verwirklichung des Resozialisierungsziels für erforderlich gehaltenen Entwicklungsschritte und es muss die Erarbeitung eines Behandlungskonzepts deutlich werden (BVerfG, Beschluss vom 25. September 2006 - 2 BvR 2132/05, juris Rn. 19; OLG Koblenz, Beschluss vom 7. Juli 2010 - 2 Ws 247/10 (Vollz) - juris Rn. 24; OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2016 - 2 Ws 869/13 (Vollz) - beck-online Rn. 21). Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen müssen dabei durch eine nachvollziehbare Darlegung der rechtserheblichen Abläufe und Erwägungen so ausgestaltet sein, dass eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende gerichtliche Kontrolle daraufhin möglich ist, ob das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist (BVerfG Beschluss vom 25. September 2006 - 2 BvR 2132/05, juris Rn. 19; OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2016 - 2 Ws 869/13 (Vollz) - beck-online Rn. 20 und Beschluss vom 7. Juli 2010 - 2 Ws 247/10 (Vollz) - juris Rn. 23). Diesen Anforderungen werden die angefochtenen Vollzugsplanfortschreibungen nicht gerecht

Aus keiner der beiden Fortschreibungen ergibt sich eine zusammenhängende und nachvollziehbare Darstellung des bisherigen Behandlungsverlaufs. Es wird insbesondere nicht aufgezeigt, welche Behandlungsmöglichkeiten dem Beschwerdeführer während seines aktuellen Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt angeboten wurden und mit welcher Begründung er sie abgelehnt hat. Die Justizvollzugsanstalt führt hierzu ohne nähere Begründung aus, dass der Antragsteller keinen Sinn darin sehe, sich gegenüber dem Vollzug zu öffnen, obwohl ihm aufgrund seiner Hafterfahrung und seiner Intelligenz die nachteiligen Folgen dieser Haltung bewusst seien und dass eine Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen vor dem Hintergrund einer fehlenden Änderungsbereitschaft nicht vorgesehen sei. Den Fortschreibungen ist nicht zu entnehmen, ob dem Beschwerdeführer seit seiner Aufnahme zum Strafantritt am 15. April 2014 (mit Ausnahme des im Juni 2017 absolvierten sozialen Trainings zum Thema „Gesundheit“) konkrete Behandlungsangebote gemacht wurden und wie er auf diese Angebote reagiert hat. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 LJVVollzG ist die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsplans zu wecken und zu fördern. Im Hinblick darauf ist weder der Hinweis auf eine ablehnende Haltung des Beschwerdeführers in einem - nicht näher dargelegten - Gespräch, das während des zu Beginn der Haftzeit durchgeführten Diagnoseverfahrens im Jahr 2014 geführt wurde, noch auf die früheren Hafterfahrungen des Beschwerdeführers, die die Justizvollzugsanstalt aufgrund des Zeitablaufs seit 2003 selbst nicht mehr verifizieren kann, ausreichend, um den Anforderungen an die Darstellung des bisherigen Behandlungsverlaufs gerecht zu werden. Die Vollzugsplanfortschreibungen gehen zudem nicht auf

die zukünftig in Betracht kommenden Behandlungsansätze ein. Dem Beschwerdeführer wird nicht aufgezeigt, welche Behandlungsansätze vorhanden sind und welche konkreten Verhaltensweisen in diesem Zusammenhang von ihm erwartet werden. Soweit das Kontaktverhalten des Beschwerdeführers gegenüber den Vollzugsbediensteten bemängelt wird, wird dieses weder konkret beschrieben noch ergibt sich aus den Vollzugsplanfortschreibungen, welche Verhaltensweisen insoweit von ihm erwartet werden.

bb) Die angefochtenen Vollzugsplanfortschreibungen leiden ferner an Darstellungsmängeln, aufgrund derer gerichtlich nicht überprüfbar ist, ob die den Vollzugsplanfortschreibungen zugrundeliegenden Entscheidungen über die Eignung des Beschwerdeführers zu Vollzugslockerungen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

Aufgrund der in den Fortschreibungen gewählten Formulierung, dass „weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr“ ausgeschlossen werden können, steht zu besorgen, dass die Justizvollzugsanstalt bei ihrer Entscheidung von einem falschen Maßstab ausgegangen ist. Gem. § 45 Abs. 2 LJVVollzG sind Lockerungen zu gewähren, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sich der Strafgefangene dem Vollzug nicht entziehen und Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen wird. Lockerungen dürfen daher nicht bereits deshalb versagt werden, weil eine unspezifische Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, sondern nur dann, wenn konkrete Umstände vorliegen, aus denen sich eine Fluchtabsicht ergibt oder konkrete Anhaltspunkte für mögliche Straftaten vorliegen (Beck in BeckOK Strafvollzugsrecht Rheinland-Pfalz, 11. Ed., § 45 Rn. 17). Flucht- und Missbrauchsgefahr müssen daher positiv festgestellt werden; es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Die Vollzugsplanfortschreibungen enthalten zudem keine Ausführungen dazu, welche konkreten Straftaten vom Beschwerdeführer erwartet werden.

Der Senat kann darüber hinaus nicht prüfen, ob die Verweigerung jeglicher Vollzugslockerungen ermessenfehlerfrei auf die begangenen Straftaten gestützt werden kann. Diese werden in den Vollzugsplanfortschreibungen - abgesehen von der Benennung der ausgeurteilten Delikte - nicht dargestellt. So kann nicht nachvollzogen werden, woraus die Justizvollzugsanstalt den Schluss zieht, dass die „zuletzt begangenen Straftaten ein erhebliches Maß an krimineller Energie [aufwiesen] und [...] von einem hohen Organisations- und Planungsgrad“ zeugten. Ebenso wenig begründet die Justizvollzugsanstalt, aufgrund welcher festgestellten Tatsachen der Beschwerdeführer „insgesamt undurchsichtig, verschlagen“ wirke und sich „nicht in die Karten schauen“ lasse. Unabhängig davon, dass die gewählten Formulierungen unsachlich wirken und deshalb grundsätzlich in Vollzugsplanfortschreibungen keine Verwendung finden sollten, sind sie ohne nähere Darlegung der Hintergründe substanzlos und einer effektiven gerichtlichen Kontrolle nicht zugänglich. Die Vollzugsplanfortschreibungen beschränken sich insoweit darauf, die subjektiven Einschätzungen der Justizvollzugsanstalt zu dem Verhalten des Beschwerdeführers wiederzugeben. Sie sind für den Beschwerdeführer weder überprüfbar noch bieten sie einen Anhaltspunkt dafür, was konkret von ihm erwartet wird bzw. welche Verhaltensweisen zu der negativen Beurteilung geführt haben. Ferner sind die Erwägungen der

Justizvollzugsanstalt mangels Tatsachenfeststellungen einer gerichtlichen Überprüfung vollständig entzogen. Eine eigenständige Überprüfung des Gerichts anhand der Gefangenenakte, ob darin ggf. Vorfälle notiert sind, die beispielsweise die in den Fortschreibungen enthaltene Bewertung, dass sich bei dem Beschwerdeführer „unter Berücksichtigung seiner strafrechtlichen Vorbelastungen Denk- und Handlungsstrukturen entwickelt haben, die nicht nur allgemein kritisch, sondern in zunehmenden Maß kriminell geprägt sind“, tragen können, verbietet sich bereits aufgrund des gerichtlichen Prüfungsmaßstabs, der auf die Einhaltung der Grenzen des der Justizvollzugsanstalt zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums begrenzt ist. Um diese Überprüfung vornehmen zu können, muss sich deshalb bereits anhand des Vollzugsplans bzw. seiner Fortschreibungen ergeben, aufgrund welcher Tatsachengrundlage die Justizvollzugsanstalt zu ihrer Einschätzung gelangt. Dies gilt auch, soweit die Justizvollzugsanstalt darauf abstellt, dass der Beschwerdeführer Kontakt zu einem ehemaligen Mitgefangenen hält. Allein dieser Umstand ist ohne nähere Darlegung der Hintergründe nicht geeignet, die Annahme zu begründen, dass sich der Beschwerdeführer nicht von seinem Vorleben distanziert habe.

In den Vollzugsplanfortschreibungen fehlt ferner jegliche Begründung, weshalb negative Umstände in der Persönlichkeit und der Entwicklung des Beschwerdeführers selbst bis zu 24 Stunden andauernde Ausgänge in der Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 LJVVollzG ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Gründe für die Versagung von Lockerungen sind nur dann frei von Ermessensfehlern, wenn sie bezogen auf die Art der jeweiligen Lockerung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 LJVVollzG abgefasst sind (Senat, Beschluss 16. Januar 2017 - 1 Ws 222/16 -; Senat, Beschluss vom 12. Mai 2017 - 1 Ws 235/16 (Vollz) -; BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14, juris, Rn. 43; BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2012 - 2 BvR 865/11, juris, Rn. 17; OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2014 - 2 Ws 689/13 (Vollz), juris, Rn. 29; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2016 - III-1 Vollz (Ws) 150/16, juris, Rn. 20). Die bei der Lockerungsform der Begleitausgänge vorgesehene Aufsicht einer begleitenden Person hat gerade den Sinn, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken (Senat, Beschlüsse vom 16. Januar 2017 und 12. Mai 2017, a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2012, a.a.O., juris Rn. 17 für Ausführungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 MVollzG NRW; OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2014, a.a.O., Rn. 34). Die in den Vollzugsplanfortschreibungen enthaltenen Gründe für eine generelle Versagung von Vollzugslockerungen lassen eine Auseinandersetzung mit diesen, auf die konkreten Lockerungen bezogenen Aspekte nicht erkennen. Die Gefahr der Begehung von Straftaten im Sinne der — nicht näher beschriebenen — Anlasstaten liegt nicht auf der Hand. Es erscheint eher fernliegend, dass der Beschwerdeführer innerhalb eines kurzen, von einer zugelassenen Person begleiteten Ausgangs Straftaten nach dem Waffengesetz bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz begehen wird.

3. a) Nach alledem war die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben. Soweit die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt hat, dass sie anhand der Gefangenenakte nachgeprüft habe, dass die Justizvollzugsanstalt von einem richtig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei und die Erwägungen und Bewertungen der Justizvollzugsanstalt dadurch nachvollziehen

konnte, ist zu besorgen, dass sie der Entscheidung ihre eigene Ermessenserwägung zugrunde gelegt hat, da sich aus den Fortschreibungen der von der Justizvollzugsanstalt zugrunde gelegte Sachverhalt gerade nicht ergibt.

Die Sache ist spruchreif, sodass der Senat gem. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheidet. Die Vollzugsplanfortschreibungen vom 15. November 2017 und 30. November 2017 sind rechtswidrig und verletzen den Beschwerdeführer in seinen Rechten, sodass sie im Umfang ihrer Anfechtung gem. § 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG aufzuheben waren. Zugleich war die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt auszusprechen, den Vollzugsplan unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut fortzuschreiben.

Für die erneute Entscheidung der Justizvollzugsanstalt weist der Senat auf Folgendes hin:

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan muss dem Beschwerdeführer einen Orientierungsrahmen bieten, aus dem er ersehen kann, was von ihm erwartet wird und in welcher Form er daran mitwirken kann, um sich dem Resozialisierungsziel zu nähern. In der Vollzugsplanfortschreibung ist daher durch die Mitteilung von konkreten Sachverhalten darzustellen, welche Verhaltensweisen des Beschwerdeführers beanstandet werden. Dabei kann auf die in den Gefangenenakten enthaltenen Aufzeichnungen hierzu zurückgegriffen werden, die zum Gegenstand der Fortschreibung gemacht werden können. Ferner ist darzustellen, was von dem Beschwerdeführer erwartet wird, um Vollzugslockerungen zu erhalten und welche Behandlungsangebote hierfür seitens der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen. Soweit dem Beschwerdeführer seit seinem Haftantritt Behandlungsangebote gemacht wurden, sind diese ebenso wie die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe ihrer Ablehnung konkret zu benennen.

Auch die maßgebenden Erwägungen, die der Beurteilung der Eignung für Vollzugslockerungen zugrunde liegen, sind genau mitzuteilen. Soweit hierfür (auch) Gründe in den vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten liegen, sind diese Straftaten konkret zu beschreiben. Werden dabei Schlüsse auf Denk- und Handlungsstrukturen oder Persönlichkeitszüge des Beschwerdeführers gezogen, sind die diesen Schlussfolgerungen zugrundeliegenden Anknüpfungstatsachen mitzuteilen. Bei der Entscheidung, ob eine Eignung für Lockerungen vorliegt, ist die Flucht- und Missbrauchsgefahr anhand der einzelnen Lockerungsstufen und deren besonderen Ausgestaltungen zu bewerten. Es ist dabei nicht darauf abzustellen, ob eine generelle Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch den Beschwerdeführer besteht, sondern ob eine solche Gefahr während der konkreten Lockerung vorhanden ist oder ihr z.B. durch Begleitpersonen ausreichend entgegengewirkt werden kann. Dabei ist es im Hinblick auf die Annahme einer Missbrauchsgefahr erforderlich, sich damit auseinanderzusetzen, die Begehung welcher Straftaten von dem Beschwerdeführer während der Lockerungen erwartet wird.

(Ablösung von der Arbeit)

1. Eine Ablösung nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 HStVollzG kann auch erfolgen, wenn der Wegfall einer persönlichen Eignung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berührt.

Dabei steht der Anstalt hinsichtlich der Gefahrenprognose ein Beurteilungsspielraum zu.

2. Dabei spielt keine Rolle, ob der Gefangene die Gegenstände über die Arbeit erhalten oder sich diese anderweitig beschafft hat, da § 28. HStVollzG nicht verlangt, dass ein Verstoß am Arbeitsplatz begangen wurde.

Landgericht Darmstadt, Beschluss vom 6. Februar 2019 – 2c StVK 1950/18

Gründe:

I.

Am 22.11.2018 erfolgte beim Antragsteller eine Haftraumkontrolle. Hierbei wurden in dessen Zelle folgende Gegenstände aufgefunden:

16 überzählige DVD-Hüllen mit 19 DVDs, eine DVD-Hülle mit DVD ohne Siegel, 5 weiße T-Shirts, eine weiße Hausarbeiterjacke (in der Jackentasche waren 2 Paar Einweghandschuhe und 3 Kostenausgabebzettel der Station B1), eine weiße Hausarbeitermütze, 1 Kopfkissenbezug, 10 Päckchen Anstaltstee, 3 Tippien (eine beschriftet mit „Mark 5€“), eine Liste mit Lebensmittelpreisen, 3 PS-Spiele (eines ohne Siegel), 2 Eismwürfelbereiter (aus dem Kühlschrank), ein Pumpspray, ein überzähliges Antennenkabel, 6 überzählige Feuerzeuge, eine Tüte mit Backpulver, eine Tube Zahncreme aus dem Werkbetrieb, ein Werkzeug (zum Festschrauben des Toilettensitzes), eine Memory Card, 8 Schnürsenkel, 2 Kabelbinder (rot) und ein privates T-Shirt (grau).

Nach Anhörung des Antragstellers wurde er durch Bescheid der Antragsgegnerin vom 29.11.2018 nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 HStVollzG von der Arbeit abgelöst. Die Antragsgegnerin sah die Sicherheit und Ordnung der Anstalt aufgrund der aufgefundenen Gegenstände als gefährdet an. Zum einen läge der Verdacht nahe, dass der Antragsteller seine Position als Arbeiter in der Kammer zur Begehung von Diebstählen missbraucht habe, zum anderen seien durch die Gegenstände Bedienstete und Gefangene gefährdet, da diese gegen sie eingesetzt werden könnten. Des Weiteren müsse ein Handel mit den Gegenständen zwischen dem Antragsteller und den Mitinhaftierten unterbunden werden. Die Antragsgegnerin sah deshalb die Ablösung des Antragstellers von der Arbeit als erforderlich an. Auch sei diese angemessen. Hinsichtlich der weiteren Begründung des Bescheids vom 29.11.2018 wird auf dessen Inhalt (Bl. 17 - 19 d.A.) verwiesen.

Der Antragsteller trägt vor, dass er die aufgefundenen Kleidungsstücke zu recht im Besitz hatte. Diese seien ihm noch bei der vorherigen Tätigkeit als Haus/Revierarbeiter zugeteilt worden. Seine Tätigkeit in der Kammer habe er nur vorübergehend übernommen. Es sei klar gewesen; dass er wieder als Haus/Revierarbeiter zurückkehren würde. Das aufgefundene Pumpspray könne keine Ablösung rechtfertigen. Bei anderen Gefangenen werde in gleichgelagerten Fällen hierüber hinweg geschaut und eine mildere Sanktion verhängt. Die

Schnürsenkel seien als Ersatz für seine 4 Paar Schuhe gedacht gewesen und daher nicht zu viel. Das Antennenkabel sei ihm genehmigt worden. Dies gelte auch für die DVDs. Es sei eine „Frechheit“ Kabelbinder als verbotene Gegenstände zu deklarieren, da diese mit dem Wäschenetz an die Gefangenen wöchentlich ausgeteilt würden: Dies gelte ebenso für belanglose Gegenstände wie Eismwürfelbereiter.

Mit seinem Antrag vom 10.12.2018, bei Gericht eingegangen am 12.12.2018, begehrt er den Bescheid vom 29.11.2018 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm wieder seine Arbeitsstelle zuzuweisen. Des Weiteren begehrt er ihm „Lohnfortzahlung“ für den Zeitpunkt ab seiner Ablösung zu gewähren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers wird auf dessen Schriftsatz vom 10.12.2018 (Bl. 1 – 6 d.A.) und vom 29.01.2019 (Bl. 21 - 28 d.A.) verwiesen.

Die Antragsgegnerin beantragt den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen. Der Antragsteller habe in der Anhörung für die aufgefundenen Gegenstände keine plausible Erklärung abgeben können. So habe er angegeben, dass der Tee, die Eismwürfelbereiter, das Pumpspray, die Kabelbinder, das Backpulver, die Schnürsenkel und auch das Werkzeug sich bereits in seinem Haftraum befunden hätten, als er diesen übernommen habe. Die Memory Card und die Zahncreme habe er geschenkt bekommen. Die DVDs und die PS3 Spiele habe er sich ausgeliehen. Auch habe er nicht um Geld, sondern um Punkte gewettet. Die Beschriftung „Mark 5€“ sei daher ein Missverständnis. Die Bekleidung habe er noch, da er eigentlich Revier-Hausarbeiter sei und er lediglich auf der Kammer ausgeholfen habe. Die Gegenstände seien eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Der Antragsteller hätte sich jederzeit darüber informieren können, welche Gegenstände erlaubt seien und welche nicht. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er seine Vertrauensstellung als Kammerarbeiter missbraucht habe, um sich oder andere Gefangene mit Gegenständen zu versorgen. Des Weiteren müsse ein Handel mit den Gegenständen zwischen dem Antragsteller und den Mitinhaftierten unterbunden werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Antragsgegnerin wird auf deren Stellungnahme vom 15.01.2019 (Bl. 8 - 19 d.A.) verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet:

Die Ablösung von der Arbeit wurde zu Recht auf § 28 Abs. 1 Nr. 4 HStVollzG gestützt. Hiernach können Gefangene von der zugewiesenen Beschäftigung abgelöst werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung die Anstalt erforderlich ist.

Eine Ablösung nach Nr. 4 kann auch erfolgen, wenn der Wegfall einer persönlichen Eignung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berührt. Zwar genießt die Arbeitsstelle einen gewissen Vertrauensschutz, jedoch kann auch diese Begünstigung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Nr. 4 HStVollzG widerrufen werden.

Der Anstalt steht hinsichtlich der Gefahrenprognose ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung der Vollzugs-

behörde ist infolgedessen gerichtlich nur eingeschränkt dahingehend überprüfbar und hält dieser Überprüfung stand. Bei verhaltensbedingt veranlassten Maßnahmen stehen der Anstalt ein Entschließungs- sowie ein Auswahlermessen hinsichtlich der konkreten Reaktion (Ablösung und/oder Disziplinarmaßnahme) zu. Diesbezüglich erfolgt nur eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung auf Ermessensfehler. Die Entscheidung der Antragsgegnerin ist hierbei nicht zu beanstanden.

Bei dem Antragsteller wurde eine Vielzahl an Gegenständen gefunden, welche massiv die Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere das Pumpspray, das aufgefundene Werkzeug, die Kabelbinder und auch die Memory Card. Diese Gegenstände können gezielt gegen Mitarbeiter und Mitgefangene eingesetzt werden und diese verletzen. Über die Memory Card können unkontrolliert Nachrichten ausgetauscht werden. Für keinen der Gegenstände hat der Verurteilte eine nachvollziehbare Erklärung abgegeben, weshalb er diese im Besitz hatte. Im Rahmen seiner Anhörung gab er an, dass sich die Gegenstände bereits in einer Zelle befunden hätten. Die Memory Card habe er „geschenkt bekommen. Dies ist unglaublich. Es ist lebensfremd, dass die JVA sämtliche Gegenstände bei einem „Neueinzug“ übersieht. Zumal hier auch noch das Backpulver, 10 Päckchen Tee und zwei Eiswürfelbereiter im Kühlschrank zu nennen sind. Auch diese Gegenstände soll die JVA übersehen haben. Die Einlassung, er habe die Memory Card geschenkt bekommen kann den Antragsteller nicht entlasten, da in der JVA bekannt ist, dass ohne Genehmigung keine Gegenstände „geschenkt“ beziehungsweise „überlassen“ werden dürfen. Die Kabelbinder können zur Fesselung anderer Personen missbraucht werden. Dass die JVA eine Sammlung solcher in einer Zelle nicht billigt ist selbstredend, selbst wenn die Verurteilten hierzu anderweitig vorübergehend Zugang haben sollten. So ist auch ein scharfes Messer in der Anstaltsküche für Köche zugänglich, -jedoch dürfen diese ein solches nicht auf ihrer Zeile haben. Selbst wenn man die Schilderung des Antragstellers hinsichtlich der Kleidung glaubt, so bleibt eine solche Fülle an Gegenständen übrig, dass in der Gesamtschau der Umstände davon ausgegangen werden muss, dass er zumindest mit ihnen handelt. Hierbei sind insbesondere die Feuerzeuge, die Teepäckchen und die Schnürsenkel zu nennen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass das Verhalten des Antragstellers die Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigt und eine Ablösung erforderlich macht, vertretbar. Insbesondere Haus- und Kammerarbeiter genießen aufgrund ihrer Stellung einen Vertrauensvorschuss, weshalb sie zu Arbeiten auch in sensiblen Bereichen der Anstalt eingesetzt werden. Ein solches Vertrauen kann bei dem Antragsteller derzeit aufgrund der Schwere des Verstoßes und der Tatsache, dass er nicht einsichtig ist, nicht mehr gesehen werden. Zwar ist unklar, ob der Antragsteller die Gegenstände über die Arbeit erhalten oder sich diese anderweitig beschafft hat, dies spielt jedoch für die Entscheidung der Antragsgegnerin keine Rolle. § 28. HStVollzG verlangt nicht, dass ein Verstoß am Arbeitsplatz begangen wurde. Es reicht alleine die Auswirkung aus, ob hierdurch die Sicherheit der Anstalt tangiert wird. Die Antragsgegnerin war sich auch ihres Ermessens bewusst und sah ein Einschreiten als „erforderlich“ an. Zugleich hat die

durchgeführte Abwägung ergeben, dass die Ablösung von der Arbeit „angemessen“ ist.

Ob es bei anderen Vorfällen in der Vergangenheit geringere „Sanktionen“ gab, spielt für die hiesige Entscheidung keine Rolle. Zum einen ist bereits zweifelhaft, ob diese Fälle vergleichbar waren, zum anderen gibt es keine Gleichheit im Unrecht.

Die Tatsache, dass der Antragsteller als verschuldet ohne Beschäftigung für drei Monate gilt, ist keine eigenständige ausgesprochene Sanktion, sondern die Folge nach § 28:Abs. 2 HStVollzG.

Der Antrag des Antragstellers war daher zurückzuweisen.

§ 36 HStVollzG

(Genehmigung von Telefonaten)

Die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Erlaubnis von Telefongesprächen liegt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG in deren pflichtgemäßen Ermessen.

[Landgericht Kassel, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 4 StVK 295/18](#)

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Ablehnung mehrerer Telefonfreischaltungen.

Mit Datum vom 08.08.2018, bei Gericht eingegangen am 09.08.2018, hat die Antragstellerin einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die ihr unkontrollierte Telefongespräche mit X zu genehmigen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass zu X lägen staatschutzrechtliche Erkenntnisse (Volksverhetzung, Landfriedensbruch u.a.) vor. Sie sei langjährig in der rechtsextremistischen Szene tätig. Daraus ergebe sich die Gefahr eines schädlichen Einflusses auf die Antragstellerin, was deren Resozialisierung nachteilig störe und die Gefahr einer Radikalisierung der Antragsgegnerin in sich berge.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. Dieser hat der Entscheidungsfindung zugrunde gelegen.

II.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist als Verpflichtungsantrag gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG statthaft und auch im Übrigen zulässig, indes unbegründet. Die Antragstellerin hat zurecht gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG die Freischaltung des Telefons für X verweigert und deswegen die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzt, 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG kann strafgefangenen Personen die Führung von Telefongesprächen gestattet werden. Die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Erlaubnis von Telefongesprächen liegt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG in deren pflichtgemäßen Ermessen. Das Ermessen ist nur auf Ermessensfehler gerichtlich überprüfbar. Fehlerhaft sind Ermessenserwägungen, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen tatsächlichen Grundlagen beruhen (Arloth, in: Arloth, Frank/Lückernann, Clemens, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, München 2004, § 115 Rn 15; Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, München 2008 § 115 Rn 21; Bachmann, in: Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina/Neubacher, Frank/Verrel, Torsten [Hrsg.], Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder, 12. Auflage, München 2015, P Rn 84) oder wenn Ermessenserwägungen angestellt werden, obgleich kein Ermessensspielraum besteht (Arloth, in: Arloth, Frank/Lückemann, Clemens, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, München 2004, § 115 Rn 15; Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, München 2008 § 115 Rn 21; Bachmann, in: Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina/Neubacher, Frank/Verrel, Torsten [Hrsg.], Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder, 12. Auflage, München 2015, P Rn 84). Gleichfalls ermessensfehlerhaft ist es, wenn nicht alle ermessensrelevanten Erwägungen einbezogen worden sind (Arloth, in: Arloth, Frank/Lückemann, Clemens, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, München 2004, § 115 Rn 15; Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, München 2008 § 115 Rn 21; Bachmann, in: Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina/Neubacher, Frank/Verrel, Torsten [Hrsg.], Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder, 12. Auflage, München 2015, P Rn 84). Ebenso liegt ein Ermessensfehler vor, wenn trotz Ermessensvorschrift kein Ermessen ausgeübt worden ist (Arloth, in: Arloth, Frank/Lückemann, Clemens, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, München 2004, § 115 Rn 15; Bachmann, in: Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina/Neubacher, Frank/Verrel, Torsten [Hrsg.], Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder, 12. Auflage, München 2015, P Rn 84). Ein Ermessensfehler ist zudem gegeben, wenn eine Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht (Bachmann, in: Laubenthal, Klaus/Nestler, Nina/Neubacher, Frank/Verrel, Torsten [Hrsg.], Kommentar zu den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder, 12. Auflage, München 2015, P Rn. 84.; Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, München 2008 § 115 Rn 18).

Danach sind, die Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat sich insbesondere von sachgerechten Entscheidungskriterien leiten lassen. Sie hat - orientiert am Ziel der Resozialisierung gemäß § 2 Abs. 1 HStVollzG - unter Heranziehung der Kriterien des § 33 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG zutreffend darauf

abgestellt, dass unkontrollierte Telefonkontakte mit X dazu führen können, dass von deren Seite - aufgrund ihrer festen Einbindung in die rechtsextremistische Subkultur - die Gefahr schädlicher prokrimineller Einflussnahme auf die Antragstellerin zu befürchten steht. Solcherart Beeinflussungen stehen dem strafvollzuglichen Resozialisierungsziel gemäß § 2 Abs. 1 HStVollzG entgegen; weil dadurch kriminelle Haltungen begünstigt werden und im vorliegenden Fall die Gefahr einer Einbindung der Antragstellerin in die kriminell-rechtsextremistische Subkultur gefördert wird.

Hierbei hat die Antragsgegnerin durch die Überprüfung der Telefonnummer sowie der Wohnadresse und des strafrechtlichen Hintergrundes von X ausreichend Tatsachenermittlungen betrieben, sodass sie sich auch auf konkrete Tatsachen stützen kann. X ist danach fest in die rechtsextremistische Subkultur eingebunden. Aufgrund dieser festen Einbindung ist durch die antragsgemäße unbewachte Freischaltung des Telefons der Antragstellerin eine schädliche Einflussnahme auf die Antragstellerin durch X auch konkret zu befürchten, weil bei der Freischaltung auch konkrete Kontakte zwischen X und der Antragstellerin zu erwarten sind.

Die Antragstellerin wird nicht unverhältnismäßig belastet. Anderweitige Kontakte bleiben möglich und werden der Antragstellerin auch gewährt. Eine soziale Isolation droht nicht.

§ 20 HStVollzG

(Besitz von Gegenständen)

Genehmigungspflichtigen Gegenstände, für die sich aus der Gefangenenpersonalakte keine Genehmigung durch die Anstalt ergibt, dürfen gemäß § 20 Abs. 1 HStVollzG schon allein aus diesem Grund aus dem Haftraum des Gefangenen entfernt und zur Habe genommen werden. Dis gilt auch für Gegenstände, deren Herkunft und rechtliche Zuordnung nicht geklärt werden kann.

[Landgericht Marburg, Beschluss vom 28. November 2018 - 4a StVK 10/18](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine durch Urteil des Landgerichts Limburg vom 19.11.2008 gegen ihn verhängte lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.

Im Rahmen einer Haftraumsonderkontrolle entnahmen Justizvollzugsbeamte die aus der Auffistung vom 08.01.2018 (Bl. 5 f. d. A.) ersichtlichen Gegenstände aus dem Haftraum des Antragsstellers und führten diese der persönlichen Habe des Antragsstellers in der Kammer der Haftanstalt unter dem Vermerk „Haftraumkontrolle“ zu.

Der Antragsteller hat am 09. und 10.01.2018 die Rückgabe der Gegenstände bei der Anstaltsleitung beantragt, welche die

Rückgabe am 11.01.2018 mündlich abgelehnt hat.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem am 22.01.2018 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 19.01.2018.

Der Antragsteller behauptet, die ihm am 08.01.2018 weggenommenen Gegenstände seien schon seit vielen Jahren in seinem Besitz gewesen und bei vorherigen Haftraumkontrollen — unter anderem im Oktober 2017 — in -seinem Besitz belassen worden. Auch bei seiner Verlegung auf die Station B 2 im November 2017 seien die Gegenstände bereits in -seinem Besitz gewesen. Er ist daher der Auffassung, er habe gewohnheitsrechtlich einen Anspruch auf Rückgabe bzw. Behaltendürfen der Sachen. Teilweise habe er die Gegenstände bei verschiedenen Tombolas gewonnen. Das aufgrund des streitgegenständlichen Vorfalls gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren sei am 16.02.2018 eingestellt worden, weil kein schuldhafter Pflichtverstoß seinerseits vorgelegen habe. Außerdem könne er wie jeder andere Häftling beim Anstaltskaufmann Artikel wie Skatkarten und Reinigungsmittel genehmigungsfrei erwerben, ohne dass diese Gegenstände in das Verwaltungsprogramm „NEXUS-VELIS“ eingetragen würden. Er habe nach jedem Kauf beim Anstaltskaufmann alle Kaufbelege vernichtet.

Der als Rundholz/Schlagzeug bezeichnete Gegenstand sei in Wirklichkeit eine Teigrolle, die ungefähr 20 cm lang und ca. 4 cm dick-sei.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, die mündlich erfolgte Ablehnung der Herausgabe von Gegenständen der Antragsgegnerin vom 11.01.2018 aufzuheben und sie zu verpflichten, dem Antragsteller die am 08.01.2018 aus seinem Haftraum entnommenen Gegenstände wieder auszuhändigen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Die Antragsgegnerin behauptet, die am 08.01.2018 im Rahmen der Haftraumkontrolle entnommenen Gegenstände seien laut dem hierfür vorgesehenen Verwaltungsprogramm NEXUS-VELIS, das durch die dortige Kammer geführt wird, nicht im Besitz des Antragstellers gewesen. Folglich habe die Haftanstalt ihm keine Genehmigung zum Besitz der Gegenstände erteilt. Der Antragsteller habe auch keine Beweise für den rechtlichen Besitz der Gegenstände vorweisen können.

Das Disziplinarverfahren wegen des streitgegenständlichen Vorfalls habe im Rahmen des der Antragsgegnerin zustehenden Ermessens nicht in eine Disziplinarmaßnahme gegen den Antragsteller gemündet, weil dieser durch die Ablösung von der Behandlungsstation sowie den Wechsel des Arbeitsplatzes kurze Zeit vor dem streitgegenständlichen Vorfall genügend beschwert gewesen sei.

Die am 08.01.2018 entnommenen Gegenstände hätten entweder laut Habekarte nicht in seinem Haftraum sein dürfen oder ihre Herkunft sei nicht geklärt gewesen. Es habe sich um doppelte Gegenstände oder auch Gegenstände gehandelt, die der Antragsteller grundsätzlich nicht in seinem Besitz haben durfte. Hinsichtlich einzelner Gegenstände sei die Herkunft immer noch fraglich, weil es diese beim Anstaltskaufmann gar nicht zu kaufen gebe, zum Beispiel Bekleidung, Schuhe, selbst gebaute Ablagemöglichkeiten, Staubwedel, Bücher,

HDMI-Kabel etc. Andere Artikel dürfe ein Gefangener laut dem Merkblatt „Haftraumausstattung“ nicht besitzen, zum Beispiel Muskatnuss, Pfeifen und entsprechende Utensilien. Weitere Artikel seien zwar beim Anstaltskaufmann käuflich zu erwerben, jedoch ausdrücklich genehmigungspflichtig. Wieder andere Artikel dürfe ein Gefangener zwar besitzen, jedoch nicht in der beim Antragsteller gefundenen Anzahl, weswegen sie aus Gründen der Übersichtlichkeit entfernt worden seien.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Antragstellers nebst Anlagen vom 19.01.2018 (Bl. 1-6 d. A.), vom 26.02.2018 (Bl. 13-15 d. A.), vom 04.04.2018 (Bl. 34 f. d. A.), vom 28.06.2018 (Bl. 41 d. A.) und vom 05.07.2018 (Bl. 42-44 d. A.) sowie auf die Schriftsätze der Antragsgegnerin nebst Anlagen vom 08.02.2018 (Bl. 8-12 d. A.), vom 20.02.2018 (Bl. 16-26-d. A.) und vom 12.06.2018 (Bl. 36-38 d. A.) verwiesen.

II.

Der Antrag ist gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG zulässig. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

Die im Rahmen der Haftraumsonderkontrolle am 08.01.2018 aus dem Haftraum des Antragstellers entnommenen und in der Kammer der Haftanstalt aufbewahrten Gegenstände durfte der Antragsteller gemäß §§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 HStVollzG nicht in seinem Besitz haben, weil sich aus der Gefangenenpersonalakte keine Genehmigung zum Besitz ergibt, ihre Herkunft und Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind, die Übersichtlichkeit des Haftraumes durch sie beeinträchtigt wurde oder es sich bei einzelnen Gegenständen um solche handelt, die ein Strafgefangener generell nicht in seinem Besitz haben darf.

Die genehmigungspflichtigen Gegenstände, für die sich aus der Gefangenenpersonalakte keine Genehmigung durch die Antragsgegnerin ergab, durfte diese gemäß § 20 Abs. 1 HStVollzG schon allein aus diesem Grund aus dem Haftraum des Antragstellers entfernen und zur Habe nehmen.

Die Gegenstände, die aus Gründen der Haftraumübersichtlichkeit entnommen wurden, durfte die Antragsgegnerin gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 HStVollzG i. V. m. § 15 HVV und dem Merkblatt „Haftraumausstattung“ aus dem Haftraum entfernen und zur Habe des Antragstellers nehmen. Zwar entfalten die HVV und das Merkblatt keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber dem einzelnen Strafgefangenen, die Antragsgegnerin ist aber gemäß Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung gleichwohl verpflichtet, den Verwaltungsvorschriften Geltung zu verschaffen. Die Begrenzung der Anzahl bestimmter Gegenstände dient hier neben der Übersichtlichkeit des Haftraums auch dazu, dass Haftraumkontrollen nicht unzumutbar erschwert werden im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 2 HStVollzG i. V. m. § 15 Ziff. 1.1 Lit. d) HVV. Der Darlegung konkreter Anhaltspunkte für die Erschwerung der Durchführung von Haftraumkontrollen durch die Antragsgegnerin bedarf es hier nicht. In Skatkarten bzw. deren Verpackung können zum Beispiel verbotene Gegenstände oder Substanzen versteckt werden. Bei jeder Haftraumkontrolle ist auch ein erhöhter Aufwand zu verzeichnen, je mehr Gegenstände sich im Haftraum be-

finden. Darüber hinaus stellt die Wegnahme hinsichtlich der Gegenstände, die aus Gründen der Haftraumübersichtlichkeit gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, i. V. m. § 15 HVV und dem Merkblatt „Haftraumausstattung“ weggenommen wurden (überschüssige Skatkarten, überzähliges Buch StPO u.a.) ein milderer Mittel gegenüber der Wegnahme anderer Gegenstände, die nur einmal vorhanden sind, dar und ist auch deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Rundholz stellt einen generell verbotenen Gegenstand gemäß § 19 Abs. 2 Alt. 2 HStVollzG dar, weil es ohne weiteres als Waffe missbraucht werden kann, auch wenn es nach dem Vorbringen des Antragstellers lediglich ca. 20 cm lang und 4 cm dick ist, ist es geeignet, bei der Benutzung als Schlagwaffe erhebliche Verletzungen zu verursachen. Andere entnommene Gegenstände wie Muskatnuss, Pfeifenutensilien u. ä. sind ausdrücklich in der Auflistung des § 15 HVV sowie in dem Merkblatt „Haftraumausstattung“ unter den Gegenständen aufgeführt, die Gefangene generell nicht in ihrem Besitz haben dürfen.

Die Gegenstände, deren Herkunft und rechtliche Zuordnung nicht geklärt werden konnten, durfte die Antragsgegnerin gemäß §§ 19 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 1° HStVollzG i. V. m. § 15 HVV und dem Merkblatt „Haftraumausstattung“ aus dem Haftraum entnehmen und zur Habe des Antragstellers nehmen. Diese Vorschriften dienen unter anderem dazu, einen Tauschhandel unter Gefangenen weitgehend einzuschränken, um das Entstehen subkultureller Tendenzen und Abhängigkeiten zu verhindern (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 83 StVollzG Rn. 2; vgl. auch BeckOK Strafvollzugsrecht Hessen/Kunze, 10. Edition, Stand: 10.07.2018, § 19 StVollzG Rn. 1). Der Antragsteller hätte schon im eigenen Interesse zum Beispiel diejenigen Gegenstände, die er nach eigenem Vortrag bei Tombolas gewonnen hatte, von der Antragsgegnerin genehmigen und in das Verwaltungsprogramm eintragen lassen sollen. Damit hätte er den Besitz, soweit es um genehmigungsfähige Gegenstände geht, legalisieren können.

Die Antragsgegnerin ist entgegen der Auffassung des Antragstellers ihrerseits nicht verpflichtet, ihn zur Beantragung einer Genehmigung aufzufordern, weil die Antragsgegnerin in der Regel keine Kenntnis vom Besitz einzelner Gefangener hat, wenn diese ihn nicht von sich aus genehmigen lassen. Durch die angebliche sofortige Entsorgung bzw. Vernichtung der Kaufbelege hat sich der Antragsteller im Übrigen selbst jeder Möglichkeit begeben; Nachweise über die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu erbringen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes, vom Antragsteller als Gewohnheitsrecht bezeichnet, weil erstens unklar bleibt, ob und seit wann die konkreten im Rahmen der Haftraumkontrolle am 08.01.2018 entnommenen Gegenstände tatsächlich bereits seit längerer Zeit im Besitz des Antragstellers waren. Die bloße Behauptung des Antragstellers reicht nicht aus. Zweitens hätte die Antragsgegnerin durch ihr Verhalten deutlich zum Ausdruck bringen müssen, dass sie in Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, nämlich dass die Gegenstände aus den oben genannten Gründen nicht im Besitz des Antragstellers sein durften, die Gegenstände in dessen Besitz belässt. Ein solches eindeutiges Verhalten der Antragsgegnerin ist nicht erkennbar.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat die Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen ihn durch die Antragsgegnerin nicht die Bedeutung, dass damit feststünde, er habe keine Pflichtverletzung begangen. Die Antragsgegnerin hat diesbezüglich ihr pflichtgemäßes Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise unter Berücksichtigung aller für die Entscheidung maßgeblichen Umstände ausgeübt. Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder das Fehlen etwaiger Pflichtverletzungen des Antragstellers lassen sich hieraus nicht ziehen.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

FS Forum Strafvollzug – Sonderheft

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Czichowsky
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafovollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-5504
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop
Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte
Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe
Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern
Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe
Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafovollzug.de
Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
0641/934-1500
volker.fleck@jva-giessen.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391 / 567-6095
frank.meyer(at)mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de